INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

16. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1991)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1992

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS
Maria-Theresien-Straße 38b
A-6020 INNSBRUCK
Tel. +43/512/574594

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

16. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1991)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1992

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten.

© 1992 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Druck: OffsetBuchdruckGassler, 6020 Innsbruck
ISBN: 3 700 3 09872

16. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1991

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A/I.) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK 13

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS 43

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS 70

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH 82

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN 93

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER 100

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG 118

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGS-GERICHTSHOFES 127

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN 130

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT 141

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG 160

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) Maßnahmen zur Stärkung des Föderalismus (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage) 167

2) Die Neuordnung des Bundesstaates (Bericht der Strukturreformkommission) 173

3) *Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29.5.1991)* **176**
4) *Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung (Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7.5.1991)* **181**
5) *Strukturreform/Bund–Länder–Paktum (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29.11.1991)* **183**
6) *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Neuordnung des Bundesstaates (Entwurf – Stand November 1991)* **185**
7) *Übertragung von Aufgaben in mittelbarer Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* **189**
8) *Vision Tirol* **195**
9) *Resolution des 38. Österreichischen Gemeindetages* **212**
10) *Resolution des 41. Österreichsichen Städtetages* **214**
11) *Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B–VG in der Fassung von 1929 geändert wird* **217**
12) *Entschließungsantrag des Bundesrates vom 1.10.1991* **219**
13) *Positionspapier des Ständigen Integrationsausschusses der Länder (SIL) zum europäischen Wirtschaftsraum* **221**
14) *Entschließungsantrag des Bundesrates vom 21.11.1991* **225**
15) *Entwurf für eine Punktation zu einer Vereinbarung der Länder über eine Mitwirkung an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration* **227**
16) *Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B–VG in der Fassung von 1929 geändert wird (Regierungsvorlage)* **229**

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

Finanzieller Föderalismus – Tabellen I – III **233**

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

B–VG–Novelle 1991 **237**

D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1991 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN **240**

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1991 (536. bis 548. Sitzung) **260**

F) ZUSTIMMUNGS– UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B–VG – 1989 **267**

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES **270**

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1) Im Jahre 1991 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG **285**
2) Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1991 **286**
3) Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1991 **297**
4) Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1991 **302**

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1) Entschließung der Vierten Konferenz "Europa der Regionen" **304**
2) Zweite Konferenz europäisches Parlament/Regionen der der Gemeinschaft (Schlußerklärung) **310**
3) Erklärung der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria am 20.9.1991 in Linz zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft in einem neuen Europa **313**

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landtagen und Landesregierungen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 16. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1991) in der vorliegenden Fassung am 23.11.1992 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im

Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.
Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.
Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1991, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V–Verfassungsdienst und Sektion I/5–Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Sektion VII), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Hofrat Dr. MEIRER und seinem Mitarbeiter Herrn del FABRO sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

I.

ALLGEMEINER TEIL

A/I.) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Zu Beginn des Berichtsjahres 1991 äußerten führende Landespolitiker (z.B. LH Dipl.Ing.Dr. PARTL, LH Dr. PURTSCHER, Landtagspräsident Dr. SCHREINER) ihre Unzufriedenheit über das schleppende Fortschreiten der Föderalismusreform. Gleichzeitig ging der verfassungsrechtliche Zentralisationsprozeß unter ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates (siehe Kapitel E, Punkt 3.2.) ungebremst weiter.
   Zur notwendigen Stärkung des Bundesstaates schlug Schreiner vor, sowohl auf den Bund als auch auf die Länder die vollständige Kompetenz über jeweilige Sachgebiete zu übertragen. Er könne sich vorstellen, daß die Länder für Raumordnung, Erwachsenenbildung, aber auch für die innere Sicherheit zuständig sein sollten.

   Der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER forderte zu Jahresbeginn die Durchführung einer "Volksabstimmung zur Stärkung des Föderalismus".

   Angesichts des EG-Beitrittes erwarteten sich die Länder eine umfassende Reform des Bundesstaates *durch eine neue Kompetenzregelung, die der tatsächlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern entspreche* (Vizepräsident des Bundesrates Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich), Tiroler Tageszeitung vom 26.2.1991).

   Hingegen sprach der Vizepräsident des Bundesrates STRUTZENBERGER (SPÖ, Wien) von *einer unverständlichen Hektik in der Föderalismusdiskussion. Seine Fraktion bekenne sich zur Weiterentwicklung des Föderalismus, wobei es vor allem um eine sinnvolle Kompetenzverteilung gehe.* Er sprach sich auch für eine

stärkere Finanzautonomie der Länder aus; auch die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung sei denkbar.

Die Länder Kärnten, Tirol, Salzburg und Vorarlberg legten ihre Forderungen der Bundesregierung in Memoranden vor (dazu unten Punkt 10.). Neuen Auftrieb bekam die Föderalismusdiskussion durch den internationalen Trend zur Regionalisierung. Die verstärkten Forderungen nach mehr Kompetenzen für die Länder haben aber auch ihre Ursachen in den mangelnden Erfolgen in den entsprechenden Bereichen der Bundesverwaltung.

Der für Föderalismusfragen zuständige Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER traf in einer Anfragebeantwortung (A/1)*) konkrete Aussagen über eine Stärkung des Föderalismus.

2. Wie in den vergangenen Jahren war auch im Berichtsjahr 1991 die Landeshauptmännerkonferenz jenes Organ der Länder, das die laufenden Verhandlungen mit dem Bund bestimmte. Sie hielt am 29. Mai und am 29. November 1991 ihre Tagungen ab, die wie immer von der Landesamtsdirektorenkonferenz vorbereitet wurden. Diese beriet die anstehenden Fragen in drei ordentlichen Tagungen am 24. Jänner, 23. April und am 15. November 1991. Eine außerordentliche Tagung am 6. September 1991 befaßte sich ausschließlich mit der Frage der Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung.

Das Kleine Komitee, das in den vergangenen Jahren maßgeblich die Detailfragen in den Föderalismusverhandlungen zu klären hatte, trat im Berichtsjahr zu keiner Sitzung zusammen, da sich die

*) Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" des 16. Föderalismusberichtes 1991.

Verhandlungsposition der Länder vorwiegend auf die Ergebnisse der Strukturreformkommission konzentrierte.

Auch im Berichtsjahr gab es Stimmen, die sich gegen die Funktionen der LH-Konferenz aussprachen, wie z.B. Bundesratsvizepräsident STRUTZENBERGER (SPÖ, Wien), der damit argumentierte, daß die LH-Konferenz als Organ in der Verfassung gar nicht vorgesehen und von ihrer Struktur her nicht in der Lage sei, die Interessen der Länder ordnungsgemäß wahrzunehmen. Diese Auseinandersetzungen hielten während des Berichtsjahres an, wobei es speziell in der Frage der Wahrnehmung der Länderinteressen bei der EG-Integration unterschiedliche Auffassungen zwischen Bundesrat und LH-Konferenz gab.

Im Zuge der Diskussionen über eine Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes wurde immer öfter auch eine Direktwahl des Landeshauptmannes vorgeschlagen. Eine solche wäre ohne Änderung der Bundesverfassung (Art. 101 B-VG) nicht möglich.

3.1. Neben den Fragen der Auswirkungen eines EG-Beitrittes Österreichs auf die Bundesstaatlichkeit und der damit im engen Zusammenhang stehenden Forderung der Länder nach einer Kompetenz zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken (siehe dazu ausführlich Kapitel A/II) war im Berichtsjahr die Neuordnung der Kompetenzverteilung aus Sicht der Länder ein zentrales Thema.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern war in den letzten Jahren trotz der laufenden Gespräche und Teilergebnisse mehrfach Gegenstand der Kritik von Wissenschaft und Praxis. Die LH-Konferenz stimmte bereits am 25. November 1988 der Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Aufgabenstel-

lung einer Untersuchung über eine Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat zu. Diese Arbeit wurde im Jahre 1989 der sog. "Strukturreformkommission" übertragen (vgl. 15. Bericht 1990, S. 23 f).

3.2. Anfang März 1991 legte der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER den Bericht der Strukturreformkommission über "Die Neuordnung des Bundesstaates" vor (vgl. die Kurzfassung im Besonderen Teil, A/2). Die Kommission stellte in ihrem Bericht eine Reihe von Funktionsschwächen der geltenden Kompetenzverteilung fest und empfahl – allerdings ohne konkrete Aussagen darüber zu machen –, die verwirrende Kompetenzzersplitterung zu beseitigen, die Mitarbeit der Länder in den EG-Verhandlungen verfassungsrechtlich abzusichern und den Ländern ein höheres Maß an Steuerhoheit einzuräumen. Diese Vorhaben würden laut Vizekanzler RIEGLER *mehrere Jahre des politischen Ringens erfordern*.

Bei der Präsentation der Arbeit der Kommission in Buchform*) am 13. Mai 1991 erklärte der Vizekanzler, daß *eine Totalreform der Bundesverfassung mit dem Ziel, die Länderrechte wesentlich auszubauen, gleichzeitig mit einer Volksabstimmung über einen EG-Beitritt stattfinden sollte*. Er bekannte sich auch grundsätzlich zu einer größeren Finanzautonomie für die Länder.

---

*) Vgl. Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich (Grundlagen und Ergebnisse der Arbeitsgruppe für Fragen der Neuordnung der Kompetenzverteilung – Strukturreformkommission), herausgegeben vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien, o.J.

3.3. Eine Länderexpertenkonferenz befaßte sich ausführlich mit dem vorliegenden Gutachten und nahm zu den einzelnen Empfehlungen des Schlußberichtes Stellung.

Die Landtagspräsidentenkonferenz beschäftigte sich bei ihrer Tagung am 7. Mai 1991 ebenfalls mit der Arbeit der Strukturreformkommission und nahm in einem Beschluß (A/4) hiezu Stellung.

Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei ihrer Tagung am 29. Mai 1991 ausführlich mit der Frage der Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung. Dabei betonte Vizekanzler Riegler wiederum, daß mit der grundlegenden Neuordnung der Kompetenzen eine Reform der finanzverfassungsrechtlichen Grundlage einhergehen müsse, und nannte als Ziele der Strukturreform u.a.

- Beseitigung der Kompetenzzersplitterung durch Übereinstimmung von Kompetenzbereichen mit Aufgabenbereichen;
- Beseitigung der Grundsatzgesetzgebung nach Art. 12 B-VG;
- Übertragung der in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben in die Vollziehung der Länder;
- Aufwertung der unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichtshöfen;
- finanzverfassungsrechtliche Fragen (Details noch offen).

Die LH-Konferenz stimmte mit Beschluß (A/3) einem Antrag des Vorarlberger Landeshauptmannes Dr. PURTSCHER zu, daß noch vor Ratifizierung des EWR-Vertrages zwischen Bund und Ländern ein politisches Paktum über die Neuordnung der Kompetenzverteilung abgeschlossen werden sollte.

LH Dr. HAIDER verlangte, daß eine solche Erklärung bis 1. Jänner 1992 vorliegen müßte, und stimmte anfangs nicht zu. Nachdem der Vorsitzende LH Dr. ZILK erklärte, dann müßte man ein Abgehen vom Einstimmigkeitsprinzip in der Landeshauptmännerkonferenz überlegen, gab der Kärntner Landeshauptmann seine Zustimmung und das Einstimmigkeitsprinzip blieb gewahrt.

3.4. Dem Beschluß der LH-Konferenz folgend arbeiteten eine Länderexpertengruppe und die Landesamtsdirektorenkonferenz einen Entwurf für ein Bund-Länder-Paktum aus, welches die Grundsätze und Richtlinien für die neue Kompetenzordnung enthalten sollte.

Zu den Vorberatungen der Landesamtsdirektorenkonferenz teilte Burgenland mit, daß politische Vertreter der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark beim Finanzminister vorgesprochen und dargelegt hätten, daß die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Bundesländern zuerst überwunden werden müßten, ehe Burgenland, Niederösterreich und Steiermark sich bereit erklären könnten, über zusätzliche finanzielle Einnahmenverantwortung der Länder Beratungen zu führen.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz faßte am 20. November 1991 den Beschluß, daß die Neuordnung der Kompetenzverteilung im Rahmen einer Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches einen angemessenen Niederschlag finden muß.

Der LH-Konferenz vom 29. November 1991 lag eine auf Grund der Länderstellungnahmen überarbeitete Fassung des Paktums vor (A/6). Neuerlich gingen die Landeshauptmänner bei ihrem Beschluß (A/5) von der Erwartung aus, daß noch vor Ratifizierung

eines EWR-Abkommens diese Neuordnung der Aufgabenverteilung in einem politischen Paktum fixiert wird und nominierten die Ländervertreter für die weiteren Verhandlungen.

4. Angesichts der sich als unumgänglich erweisenden Neuordnung der Kompetenzverteilung erschien es sinnvoll, die von den Ländern im

* Forderungsprogramm der Bundesländer 1976,
* Forderungskatalog der Länder 1985 und
* 8-Punkte-Programm 1989

erhobenen Forderungen auf ihre Erfüllung hin zu überprüfen und zu aktualisieren. Der von der Verbindungsstelle der Bundesländer Ende März 1991 (VSt. 56/633 vom 26.3.1991) vorgelegte Bericht zeigte, daß ein überwiegender Teil der Länderforderungen bisher unerfüllt blieb.

Da aber das Schwergewicht in den Verhandlungen auf die Strukturreform gelegt werden sollte, unternahmen die Länder im Berichtsjahr keine konkreten Schritte hinsichtlich der Erfüllung der offenen Länderforderungen, insbesondere in den Punkten

* Auftragsverwaltung
* Katastrophenhilfe
* Wildbach- und Lawinenverbauung
* Denkmalschutz
* Mietrecht
* Erwachsenenbildung.

Im Bereich der Verwaltungsreform gab es zu Beginn des Jahres 1991 mehrere Expertenberatungen über die Ländervorschläge hinsichtlich Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und Vereinfachung der KFZ-Zulassung. Dabei konnte bei der Reform der KFZ-Zulassung

- durch die Einführung einer bundesweit einheitlichen Typennummer unter Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung und

- durch die Pauschalierung der anfallenden Gebühren

eine Verwaltungsvereinfachung im Sinne der Ländervorschläge erreicht werden.

Die Gespräche über die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes führten zu keinen konkreten Ergebnissen. Vereinbart wurde lediglich, daß die offenen Probleme von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft sowie für Finanzen und den Landeshauptmännern von Kärnten und Oberösterreich beraten werden sollten.

5. Seit Jahren wird über eine Reform der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung diskutiert. Auch die Landtage forderten eine Erweiterung ihrer Kontrollrechte auch auf Angelegenheiten, die vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden. Im Berichtsjahr wurde von verschiedenen Seiten (z.B. Strukturreformkommission, Politiker) die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung gefordert. Der Tiroler Landtag faßte in seiner Sitzung am 20. März 1991 folgende Entschließung:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine Ausarbeitung einer Novelle zur Bundesverfassung einzusetzen, mit der die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Auftragsverwaltung in den Kompetenzbereich der Bundesländer übertragen werden."

Aus einer Anfragebeantwortung (A/7) durch den Herrn Bundeskanzler geht hervor, daß in den letzten 20 Jahren eine Reihe von Aufgaben vom Bund den Landeshauptmännern in mittelbare Bundesverwaltung übertragen wurden.

Am Ende des Berichtsjahres gab es eine Reihe von Äußerungen von Bund und Ländern darüber, daß die derzeitige Form der mittelbaren Bundesverwaltung – die für einen Bundesstaat atypisch ist – aufgegeben werden soll.

6. Die Länder haben zuletzt im Jahre 1990 zur Regierungsvorlage (1316 Blg.Sten.Prot. NR XVIII.GP) über das Sicherheitspolizeigesetz, die wegen Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates nicht mehr behandelt wurde, eine Übertragung der Sicherheitsdirektionen in die mittelbare Bundesverwaltung gefordert.

Das Berichtsjahr brachte eine endgültige Regelung der bisher im § 15 Behörden-Überleitungsgesetz, StGBl.Nr. 94/1945, provisorisch geregelten Sicherheitsverwaltung. Die mit der Erlassung des Sicherheitspolizeigesetzes (BGBl. 1991/566) notwendig gewordene verfassungsrechtliche Neuordnung der Sicherheitsverwaltung wurde durch das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden, und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird (BGBl. 1991/565; C), getroffen. Neu in das B-VG wurden die Art. 78a – 78c über die Sicherheitsbehörden des Bundes aufgenommen. Wenngleich die Möglichkeit der Einflußnahme der Länder, denen bisher nach § 15 Abs. 4 Behörden-Überleitungsgesetz bei der Bestellung des Sicherheitsdirektors Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt war, dadurch verstärkt wurde, daß gemäß Art. 78b Abs. 2 B-VG die Bestellung des Sicherheitsdirektors im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu erfolgen hat, wurde doch

die grundlegende Länderforderung, die Aufgaben der Sicherheitsdirektionen in die mittelbare Bundesverwaltung zurückzuführen, ignoriert. Das Sicherheitspolizeigesetz hat u.a. folgende Ziele:

- Schaffung einer übersichtlichen Regelung der Behördenorganisation und der Eingliederung der Wachkörper;
- Festlegung der von den Sicherheitsbehörden im Rahmen der Sicherheitspolizei zu erfüllenden Aufgaben;
- Zusammenfassung der als "Polizeistrafrecht" bezeichenbaren Verwaltungsstrafbestimmungen und Einschränkung ihres sachlichen Anwendungsbereiches.

Die definitive Zentralisierung und Organisation der Sicherheitsverwaltung erfolgte gerade zu einer Zeit, in der eine völlige Neugestaltung der Kompetenzverteilung in Aussicht gestellt wurde. Die auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit vom Bund gesetzten Maßnahmen sind für die Länder bedauerlich. Eine Reform der Sicherheitsverwaltung bleibt ein Anliegen der Bundesstaatsreform.

Bezeichnend war auch die Eile des Bundes, mit der das fast 60-jährige Provisorium in eine Dauerlösung übergeführt wurde. Die B-VG-Novelle, die die jahrzehntealte Streitfrage der Sicherheitsverwaltung des Bundes in den Ländern löste, wurde ohne Begutachtungsverfahren vom Nationalrat verabschiedet und es wurden darüber auch nicht, wie es bei einem so weitreichenden Gesetzesvorhaben angemessen gewesen wäre, Gespräche mit den Ländern geführt.

7. Im Berichtsjahr 1991 gab es auch Bemühungen um eine Reform des Rechnungshofes, wie dies im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vereinbart worden war. Die Reform sollte vor allem eine Neuordnung des Berichtssystems, Maßnahmen für eine

effizientere Verwirklichung der Empfehlungen des Rechnungshofes, Regelungen zur Prüfung des Rechnungshofes selbst und die Einbeziehung der Kammern in die Rechnungshofkontrolle enthalten. Das Bundeskanzleramt versandte am 24. Mai 1991 (GZ 601.999/16-V/1/91) den Entwurf einer B-VG-Novelle, mit der diese Reform verwirklicht werden sollte.

Nach dem neuen Art. 126b B-VG sollte der Rechnungshof zur Prüfung der Gebarung aller gesetzlichen beruflichen Vertretungen befugt sein. Dies würde einen Eingriff in die Länderautonomie bedeuten, da die von den Ländern eingerichteten beruflichen Vertretungen (z.B. Landwirtschaftskammern, Landarbeiterkammern, Schilehrer- und Bergführerverbände - vgl. Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG) bundesverfassungsgesetzlich in die Rechnungshofkontrolle einbezogen würden. Die Länder haben eigene Kontrolleinrichtungen geschaffen, die den Landtagen verantwortlich sind und diese Aufgaben erfüllen können bzw. erfüllen. Bedenken äußerten die Länder auch gegen die vorgesehene Einschränkung des Prüfungsmaßstabes für die Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf das Kriterium der Sparsamkeit, da die drei bekannten Prüfungskriterien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in einem untrennbaren und engem Zusammenhang stehen und sich überschneiden.

Auch die im Art. 127 (6) des Entwurfes vorgesehene Übermittlung von Prüfberichten über Prüfungen im Bereich der Gebarung der Länder an die Bundesregierung wurde abgelehnt, da dies einer Bundesaufsicht gleichkäme. Verlangt wurde jedoch weiterhin die Vorlage von Einzelprüfungsberichten des Rechnungshofes über Gemeindegebarungen an die Landesregierung, im Hinblick auf das finanzielle Aufsichtsrecht des Landes gemäß Art. 119a (2) B-VG.

Im Entwurf des Bundeskanzleramtes war dies nicht mehr vorgesehen.

Wiederum nicht entsprochen wurde der zuletzt im Punkt 9 des Forderungskataloges der Länder 1985 enthaltenen Forderung, daß den Ländern bei der Bestellung von gemeinsamen Organen des Bundes und der Länder (hier des Rechnungshofes) ein angemessener Einfluß zukommen soll.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Vorschlag des Salzburger Landtagspräsidenten Dr. SCHREINER erwähnenswert, wonach der Rechnungshofpräsident künftig von der Bundesversammlung gewählt werden sollte.

8. Die schon jahrelang geführten Diskussionen über die Stellung und notwendige Aufwertung des Bundesrates gingen auch im Berichtsjahr weiter. Zentrales Thema war dabei die vom Bundesrat – nicht aber von den Ländern – vehement geforderte Mitwirkung des Bundesrates als "Organ der Länder" bei der europäischen Integration (siehe dazu ausführlich Kapitel A/II, Punkt 5.).

Neben den hinlänglich bekannten Reformpunkten wurde vom Bundesratsvizepräsident Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) in der 537. Sitzung am 1. Februar 1991 gefordert, daß die Repräsentanten des Bundesrates ein Mitspracherecht in der Landeshauptleutekonferenz erhalten sollten. Dieses Anliegen blieb allerdings unberücksichtigt. Hinsichtlich des Rederechtes der Bundesräte in den Landtagen schlug der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER vor, daß die Bundesräte jährlich

schaft über ihre politische Arbeit in Wien ablegen sollten. Die derzeitige Bedeutung des Bundesrates und Möglichkeiten zu seiner Stärkung, skizzierte Bundesrat (und spätere Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform) WEISS (ÖVP, Vorarlberg) treffend in der 543. Sitzung am 26. Juni 1991:

"Die Schwächung der Länderzuständigkeiten und damit auch der Landtage konnte nicht dort verhindert werden, wo der Bundesrat ein Vetorecht gehabt hätte, sondern nur dort, wo die Landeshauptleute gemeinsam ihr Veto eingelegt haben. Das sollte uns für unsere eigene Arbeit nachdenklich machen. Die Stärkung des Bundesrates muß in erster Linie in diesem Hause und in der Bundesgesetzgebung stattfinden, nicht in den Landtagen: auch dort selbstverständlich, aber wir müssen die Schwerpunkte richtig setzen. Ich halte nichts davon, im Landtag darüber reden zu können, wie wenig wir in der Bundesgesetzgebung tatsächlich zu sagen haben."

Einen föderalismuspolitisch interessanten Weg zu mehr Bedeutung für den Bundesrat zeigte auch Bundesrat Dr. STRIMITZER (ÖVP, Tirol) auf: Wenn ein Landtag in einer Angelegenheit die Bundesräte zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten auffordert, so könnten sich die vom Landtag gewählten Bundesräte einem solchen Wunsch trotz ihres "freien Mandats" kaum entziehen. Die Loyalität gegenüber dem Landtag würde laut Strimitzer mindestens eine ebenso starke Selbstbindung der Bundesräte bewirken, wie die Loyalität gegenüber dem – rechtlich ebenso unverbindlichen – Klubzwang der politischen Parteien. Eine derartige Loyalitätsbindung, die politisch einem Auftrags- und Verantwortungsverhältnis des Bundesratsmitgliedes gegenüber dem Landtag gleichzusetzen wäre, würde allerdings eine jeweilige politische Willensbildung im Landtag voraussetzen.

Wegen Beendigung der Legislaturperiode konnte der Gesetzesantrag des Bundesrates vom 13. Juni 1990 (15. Bericht 1990, A/4)

nicht mehr behandelt werden. Am 1. Februar 1991 beschloß der Bundesrat einen gleichlautenden Antrag, der die Änderung des B-VG zum Inhalt hat und zu einem weiteren Ausbau der Mitwirkungsrechte des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren führen würde. Als wichtigster Punkt ist ein Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Finanzausgleichsgesetzen vorgesehen. Weiters sollte es bereits einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates möglich sein, Gesetzesvorschläge an den Nationalrat zu übermitteln.

Bei seiner Tätigkeit, die im Kapitel E dargestellt ist, hielt sich der Bundesrat an das Koalitionsübereinkommen und erhob gegen keinen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.

Der Bundesrat beschloß in der 544. Sitzung am 12. Juli 1991, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Bundesbetreuungsgesetz (vgl unten Punkt 15.) keinen Einspruch zu erheben. Erfreulicherweise stimmten die der ÖVP angehörenden Mitglieder des Bundesrates der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg diesem Beschluß nicht zu, da das Gesetz im Wege einer Verfassungsbestimmung durch die Festlegung von Quoten für die Aufnahme von Flüchtlingen sehr wohl Länderinteressen berührt.
Diese Sitzung wies eine umfangreiche Tagesordnung auf. Die FPÖ-Fraktion verließ aus Protest den Sitzungssaal, da innerhalb weniger Stunden 24 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates "durchgepeitscht" werden sollten und der Bundesrat dadurch zu einer bloßen "Gesetzesfabrik und Abstimmungsmaschinerie degradiert" würde.

Auch der im Impfschadengesetz (BGBl. 1991/278) im § 3 enthaltenen Verfassungsbestimmung, mit der der Landeshauptmann von der Vollziehung ausgeschlossen wurde, verweigerten die der ÖVP angehörenden Bundesräte der Länder Tirol und Vorarlberg ihre Zustimmung. Diese Vorgangsweisen sind Ansätze einer echten Vertretung von Länderinteressen und lassen die Parteipolitik in den Hintergrund treten.

9. Das politische Geschehen in Österreich war im Berichtsjahr 1991 durch zwei Umbildungen der Bundesregierung, die Abhaltung von vier Landtagswahlen und durch die Wahl von zwei neuen Landeshauptmännern geprägt.

Am 27. Februar 1991 schied Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. FLEMMING aus der Bundesregierung aus. Ihr folgte die bisherige Grazer Stadträtin Dkfm. FELDGRILL-ZANKEL.

Die vom Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER im Rahmen einer Landtagsdebatte am 13. Juni 1991 gemachten Äußerungen über "eine ordentliche Beschäftigungspolitik im Dritten Reich" lösten österreichweit Empörung aus. Am 18. Juni verabschiedete die Bundesregierung eine Erklärung, derzufolge erwartet werde, daß Landeshauptmann Haider sein Amt zur Verfügung stelle. Der Kärntner Landtag nahm am 21. Juni 1991 mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP einen Mißtrauensantrag gegen Landeshauptmann Haider an und wählte vier Tage später Dr. ZERNATTO (ÖVP) zum neuen Kärntner Landeshauptmann.

Die am 23. Juni 1991 durchgeführte Landtagswahl im Burgenland brachte für die im Landtag vertretenen Parteien folgendes

Ergebnis:

	1991		1987	
SPÖ	48,18%	– 17 Mandate	47,33%	– 17 Mandate
ÖVP	38,16%	– 15 Mandate	47,50%	– 16 Mandate
FPÖ	9,75%	– 4 Mandate	7,31%	– 3 Mandate

Vom Landtag wurde am 18. Juli nach Verzicht von Landeshauptmann SIPÖTZ der bisherige Finanzlandesrat STIX zum neuen Landeshauptmann gewählt.

Die Landtagswahlen in der Steiermark (22.9.1991), in Oberösterreich (6.10.1991) und in Wien (10.11.1991) waren gekennzeichnet durch teilweise starke Stimmenverluste für die beiden Parteien SPÖ und ÖVP und durch starke Stimmengewinne der FPÖ und der Grünen (in Wien). Die Ergebnisse für die Landtagsparteien lauten:

Steiermark:

	1991		1986	
ÖVP	44,23%	– 26 Mandate	51,75%	– 30 Mandate
SPÖ	34,93%	– 21 Mandate	37,64%	– 22 Mandate
FPÖ	15,38%	– 9 Mandate	4,59%	– 2 Mandate
VGÖAL	nicht kandidiert		3,73%	– 2 Mandate

Oberösterreich:

	1991		1985	
ÖVP	45,20%	– 26 Mandate	52,10%	– 30 Mandate
SPÖ	31,40%	– 19 Mandate	38,00%	– 23 Mandate
FPÖ	17,70%	– 11 Mandate	5,00	– 3 Mandate

Wien:

	1991		1987	
SPÖ	47,18%	– 52 Mandate	54,90%	– 62 Mandate
ÖVP	18,05%	– 18 Mandate	28,40%	– 30 Mandate
FPÖ	22,54%	– 23 Mandate	9,70%	– 8 Mandate
GAL	9,08%	– 7 Mandate	4,40%	– 0 Mandate

Bei den konstituierenden Sitzungen der Landtage wurden die bisherigen Landeshauptmänner Dr. KRAINER (Steiermark), Dr. RATZENBÖCK (Oberösterreich) und Dr. ZILK (Wien) wiedergewählt.

Die Landtagswahlen hatten auch bedeutende Auswirkungen auf den – nach den Parteiverhältnissen in den Landtagen zusammengesetzten – Bundesrat. Zu Jahresbeginn 1991 gehörten von den 63 Mitgliedern des Bundesrates 30 der ÖVP, 28 der SPÖ und 5 der FPÖ an. Nach der Wiener Landtagswahl gehören 27 der ÖVP, 26 der SPÖ und 10 der FPÖ an.

Am 22. Oktober 1991 kam es zu einer weiteren Umbildung der Bundesregierung. Der am 28. Juni 1991 zum Parteiobmann der ÖVP gewählte Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. BUSEK wurde anstelle des ausscheidenden Dipl.Ing. RIEGLER neuer Vizekanzler. Der in Sachen Föderalismus sehr engagierte Vorarlberger Bundesrat WEISS wurde neuer Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform. Dr. DITZ folgte Dr. STUMMVOLL als Staatssekretär im Finanzministerium.

Als eine seiner Hauptaufgaben nannte Bundesminister WEISS, *auf eine möglichste gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hinzuwirken.* Er verstehe sich dabei "*als Anwalt der Länder, nicht zuletzt im Hinblick auf den angestrebten Beitritt zur europäischen Gemeinschaft.*" Föderalismus bedeutet für den neuen Bundesminister, "*daß die Länder Selbständigkeit und eigenständige Aufgaben haben, also nicht wie Verwaltungsprovinzen nur von oben eingerichtet sind.*"

Als vorrangige Ziele seiner Tätigkeit nannte der Minister die Verfassungsnovelle über die EG-Mitwirkung der Länder und die "Verländerung des Bodenrechts". Er sprach sich für einen größeren Spielraum der Länder bei der Steuerfindung aus.

Der ausgeschiedene Föderalismusminister Dipl.Ing. RIEGLER zog in der Aktuellen Stunde im Nationalrat, die am 14. November 1991 zum Thema "Auswirkungen der europäischen Integration auf den Föderalismus" abgehalten wurde, Bilanz über seine Tätigkeit und meinte, daß es mittelfristig darum gehen werde, "*in der umfassendsten Neugestaltung unserer Bundesverfassung seit den Zwanziger Jahren eine auf die heutigen Erfordernisse angepaßte Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu erarbeiten.*" Abschließend bemerkte er:

"Aus der von mir gemachten Erfahrung möchte ich empfehlen, daß der Bund mit einer Großzügigkeit an diese Neugestaltung herangeht, daß nicht Besitzstände verteidigt werden, sondern daß wir im Sinne einer sowohl kostensparenden wie auch bürgernahen Aufgabenerfüllung den Bund von Einzelverwaltungsaufgaben entlasten und ihm damit auch mehr Möglichkeiten geben, die eigentliche bundespolitische Aufgabenerfüllung wahrzunehmen."

10. Für eine Stärkung der Autonomie der Länder trat zu Beginn des Berichtsjahres der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER ein und ging mit dem *plakativen Ausdruck "Freistaat Kärnten"* in die Öffentlichkeit, da *"Föderalismus in Österreich nicht stattfindet"*, es müsse im Gegenteil eine *"Entmündigung der Bürger durch den Zentralstaat"* beklagt werden.

In einer Rede vor dem Bundesrat am 8. März 1991 urgierte er eine umfassende Verfassungsreform, die zu einer echten Stärkung des Föderalismus führen müßte. Die Kärntner Landesregierung führte am 20. März 1991 eine Veranstaltung zum Thema "Freistaat oder

Vielheit in der Einheit" durch, bei der sich die Teilnehmer für eine Stärkung der Länderrechte aussprachen.

Der Tiroler Landeshauptmann Dr. PARTL übergab am 13. Februar 1991 Bundeskanzler Dr. VRANITZKY das von der Landesregierung am 5. Februar 1991 beschlossene "Tiroler Memorandum an die österreichische Bundesregierung". Schwerpunkte dieses Maßnahmenpaketes sind die Weiterentwicklung des Föderalismus, die endgültige Lösung der Südtirolfrage, Fragen der EG-Integration, der Transitverkehr und eine Stärkung der Finanzhoheit des Landes.

Einen neuerlichen Föderalismusvorstoß unternahm auch Vorarlberg. Am 8. März 1991 überreichte Landeshauptmann Dr. PURTSCHER dem Bundeskanzler das von der Landesregierung am 4. März 1991 beschlossene Vorarlberger Memorandum "Auf dem Weg nach Europa".
Das Paket enthält eine Reihe von Forderungen, die den EG-Beitritt aus Ländersicht vorbereiten sollen. Neben konkreten Forderungen zur Gesundheits-, Familien-, Verkehrs- und Umweltpolitik wünscht sich das Land eine neue Finanzverfassung mit einer bundesstaatlichen Prägung.

Auch die Kärntner Landesregierung hat am 28. Mai 1991 ein Kärntner Memorandum an die österreichische Bundesregierung beschlossen. Es enthält jene Wünsche und Forderungen, deren Erfüllung ein vordringliches Kärntner Anliegen im Sinne einer gedeihlichen Entwicklung Kärntens darstellt. Neben zahlreichen konkreten Sachforderungen wird auch die Stärkung des Föderalismus und eine Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung verlangt.

Die Salzburger Landesregierung beschloß am 23. Mai 1991 einstimmig das Memorandum des Landes Salzburg an die Bundesregierung, das von Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER dem Bundeskanzler überreicht wurde. Der Forderungskatalog enthält die Anliegen Salzburgs zu den Themenschwerpunkten Föderalismus und Europa, Umwelt und Verkehr, Wirtschaft und Finanzen, Wissenschaft und Kultur, Bauwesen, Krankenanstalten und Soziales sowie umfassende Landesverteidigung.

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnten keinerlei Reaktionen des Bundes zu den vier vorgelegten Memoranden verzeichnet werden.

Eine Arbeitsgruppe der ÖVP Ideenwerkstatt "Tirol 2000" präsentierte die "Vision Tirol" (A/8). Es wurde ein Modell erarbeitet, in dessen Mittelpunkt die besondere Rolle und das besondere Interesse des Landes Tirol stehen. Rechtlich sollte das Reformwerk aus einer "Erklärung über die Selbständigkeit des Landes Tirol im Rahmen des Bundesstaates Österreich" sowie einem Landesverfassungsgesetz und einem entsprechenden Bundesverfassungsgesetz über ein eigenes "Tiroler Landesstatut" bestehen. Das Arbeitspapier sieht Kompetenzverlagerungen an das Land ebenso vor wie eine gestärkte Finanzhoheit, eine eigene Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft des Landes sowie besondere Nahebeziehungen zu Südtirol im Rahmen einer gemeinsamen Euroregion. Vorgeschlagen wurde auch eine Dezentralisierung in Tirol, mehr Zuständigkeiten für Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften, die Abschaffung des Berufsbeamtentums und eine Aufwertung des Bundesrates. Der Parteivorstand der ÖVP Tirol genehmigte das Arbeitspapier mit einigen Änderungen und kündigte zur Verwirklichung dieser Initiative Gespräche mit den im Landtag vertretenen Parteien an, die allerdings im Berichtsjahr nicht geführt wurden.

11. Im Berichtsjahr konnte das Burgenland seine 70-jährige Zugehörigkeit zu Österreich feiern. Aus diesem Anlaß wurde vom Bund ein Zweckzuschuß in Höhe von S 40 Mio. gewährt (BGBl. 1991/415).

Das Land Salzburg feierte seine 175-jährige Zugehörigkeit zu Österreich. Bei einem Festakt sprach sich Bundespräsident Dr. WALDHEIM eindringlich für eine Stärkung der Länder aus und forderte eine Neuordnung des Bundesstaates.

In einer Festsitzung am 6. Februar 1991 gedachte der Salzburger Landtag der 70. Wiederkehr des Jahrestages der Beschlußfassung der Salzburger Landesverfassung.

Am Ende des Berichtsjahres gedachte man der Trennung von Wien und Niederösterreich bzw. ihres Entstehens als selbständige Länder durch das Trennungsgesetz vom 29.12.1921. Der NÖ Landtag gedachte in einer Festsitzung am 17. Dezember 1991 dieses historischen Datums. Manche Probleme der Trennung scheinen bei allem guten Willen zur Zusammenarbeit bis zum heutigen Tage nicht überwunden. Man denke nur an die jahrzehntelange Diskussion über eine eigene Landeshauptstadt, die erst durch die Volksbefragung vom März 1986 und die Standortentscheidung für St. Pölten beendet wurde. Weitere offene Fragen sind die Umlandgemeinden, die Zweitwohnsitze, Wohnbauförderung, Spitalsversorgung und die Elektrizitätsversorgung von Umlandgemeinden durch die Wiener Stadtwerke. Übrigens reagierten die nö. Randgemeinden auf das Angebot von Vizebürgermeister MAYR, mit Millionenzuschüssen eine Eingliederung nach Wien zu vollziehen, ablehnend.

12. Im Mai 1991 wurde in Österreich eine Volkszählung durchgeführt. Im Berichtsjahr lagen lediglich die sog. "Rohdaten" vor, die ergaben, daß die Bevölkerungszahl Österreichs gegenüber der Volkszählung 1981 um 3,4% auf rund 7.812.000 Einwohner gestiegen ist. Starke Bevölkerungszuwächse verzeichneten die Länder Salzburg, Vorarlberg und Tirol, während die Bevölkerungszahl in der Steiermark sank und in Wien praktisch gleich geblieben ist. Das endgültige Volkszählungsergebnis, das vor allem für die Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben herangezogen wird, dürfte frühestens Ende des Jahres 1992 vorliegen, da rund 120.000 Berichtigungsanträge von Gemeinden über die Wohnsitze der Bürger zu bearbeiten sind.

Wie notwendig und gerecht eine Verkürzung der Volkszählungsintervalle bzw. eine fortgeschriebene Bevölkerungszahl für jene Gemeinden wäre, die durch ständig steigende Bevölkerungszahlen auch vermehrte Aufgaben zu besorgen haben, muß nicht näher dargestellt werden.

13. An dieser Stelle darf kurz auf die Gemeinden als bürgernächste Verwaltungseinheit hingewiesen werden. Auf Grund der ständig wachsenden Anforderungen im Bereich der Daseinsvorsorge sind viele Gemeinden an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Zunehmend Sorgen bereitet den Gemeinden hier die Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, da immer weniger Mittel aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehen. Eine Gemeindeautonomie ist nur bei entsprechender Finanzausstattung gewährleistet. Die Gemeinden verlangten im Berichtsjahr auch die Einbindung in die Entscheidungsgremien für Fragen der EG-Integration.

Die Hauptthemen des 38. Österreichischen Gemeindetages waren Autonomie und Finanzhoheit sowie EG–EWR. Die Forderungen der Gemeinden wurden von den Delegierten in einer Resolution (A/9) zusammengefaßt.

Auch die Delegierten des 41. Österreichischen Städtetages befaßten sich ausführlich mit den Auswirkungen des Europäischen Wirtschaftsraumes auf die Gemeinden und Städte sowie mit den Gemeindefinanzen. Sie beschlossen ebenfalls eine entsprechende Resolution (A/10).

Bei der am 10. März 1991 in Kärnten stattgefundenen Gemeinderatswahl wurden erstmals in Österreich die Bürgermeister direkt vom Volk gewählt. Nach den ersten Erfahrungen hat sich der Ausbau des Persönlichkeitswahlrechtes hinsichtlich der Erhöhung der Wahlbeteiligung bewährt, wenngleich manche Experten vor Konflikten bzw. Problemen warnen, die zwischen dem direkt gewählten Bürgermeister und dem Gemeinderat entstehen könnten.

14. Daß die Finanzierung der Krankenanstalten und die damit zusammenhängende Reform des Gesundheitswesens schwer zu lösende Probleme aufwerfen, sollte sich im Laufe des Berichtsjahres 1991 neuerlich deutlich zeigen. Die Verhandlungen über den Abschluß einer neuen KRAZAF–Vereinbarung (siehe ausführlich Kapitel H, Punkt 1.) zeigten die offen hervorgetretenen Differenzen der Länder, die als Krankenanstaltenträger die Hauptlast der Finanzierung zu tragen haben. Die anstehenden Probleme konnten auch wegen der Kompliziertheit der einzelnen Sachfragen nicht gelöst werden, sondern wurden wiederum aufgeschoben.

Die zunehmenden Probleme der Krankenanstaltenfinanzierung, der steigenden Kosten der Pflege- und Sozialdienste, der Rehabilitation und der Betreuung der älteren Menschen sind die großen Herausforderungen in der Zukunft, die nur durch Zusammenarbeit aller Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger gelöst werden können. Ein Lösungsansatz würde zweifellos im Ausbau der Hauskrankenpflege und der Nachbarschaftshilfe sowie in der Arbeit der Sozial- und Gesundheitssprengel liegen.

15. Die Betreuung und Aufteilung der Flüchtlinge/Asylanten auf die Länder führte im Jahre 1990 zu heftigen Auseinandersetzungen (vgl. 15. Bericht 1990, S. 34 f). Das Bundesgesetz über die Bundesbetreuung für Asylwerber (BGBl. 1990/452), das die Betreuung und Aufteilung der Flüchtlinge regelt, war bis 26. Juli 1991 befristet.

Da die Aufteilung der Flüchtlinge nicht wie vereinbart funktionierte, drohte der Bundesminister für Inneres Dr. LÖSCHNAK sogar mit einer Ministeranklage gegen einen Landeshauptmann beim Verfassungsgerichtshof (vgl. Die Presse vom 15.1.1991). Das Innenministerium versandte den Vorentwurf eines Bundesbetreuungsgesetzes zur Stellungnahme. Er wurde in wesentlichen Punkten von den Ländern abgelehnt. Auf die geäußerten Bedenken ging der Bund kaum ein, versandte einen überarbeiteten Entwurf, der schließlich vom Nationalrat beschlossen wurde (Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. 1991/405). Dieses Gesetz ist auf großen Widerstand der Länder gestoßen. Nach Ansicht der Länder bildet die Flüchtlingsbetreuung eine Annexmaterie zu den nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2, 3 und 7 B-VG bestehenden Bundeskompetenzen, weshalb für eine Zuständigkeit der Länder kaum Raum bleibt. Hingegen verwies der Bund in den Erläuternden Bemerkungen der

Regierungsvorlage auf die Kompetenz der Länder zur Regelung der Sozialhilfe und versuchte teilweise sich seiner Verpflichtung zur Flüchtlingsbetreuung durch eine Flucht in die Privatwirtschaftsverwaltung, nach der kein Rechtsanspruch eines Flüchtlings auf Gewährung einer Bundesbetreuung besteht, zu entledigen.

Von besonderem Interesse ist auch die Verfassungsbestimmung des § 9, der ein Vorschlagsrecht der Länder für eine Quotenregelung vorsieht, wenn mindestens sieben Länder mit mindestens drei Viertel der Bevölkerung das Einvernehmen finden. Durch diese Form der Quotenregelung sind jedenfalls die bevölkerungsmäßig kleineren Länder benachteiligt.

Weiters ist zu bedenken, ob die Auftragsverwaltung (Art. 104 Abs. 2 B-VG) die geeignetste Form der Verwaltung für die Flüchtlingsbetreuung ist. Während die Regierungsvorlage (158 Blg.Sten. Prot. NR, XVIII. GP) noch vorsah, daß den Ländern alle daraus entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen sind, wurde diese durch einen nicht dem Begutachtungsverfahren unterzogenen Abänderungsantrag dahingehend abgeändert, daß den Ländern eine Pauschalabgeltung in Höhe von S 150 jährlich für jeden in Bundesbetreuung untergebrachten Asylwerber vom Bund zu ersetzen ist. Dieser Pauschalbetrag deckt die entstandenen Kosten jedoch keinesfalls, sodaß mit zusätzlichen finanziellen Belastungen der Länder zu rechnen sein wird.

16. Mit Beginn des Berichtsjahres nahmen die durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, geschaffenen Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder ihre Tätigkeit auf. Ein erster Blick auf die Tätigkeit zeigt, daß die UVS mit zahlreichen Verfahren kon-

frontiert sind, wobei eine ständige Zunahme der Beschwerden festgestellt werden konnte.

Zum Vorschlag des Vereines der österreichischen Verwaltungsrichter betreffend die Einrichtung von Verwaltungsgerichten I. Instanz äußerten die Länder grundlegende Bedenken und verwiesen auf Punkt 5 des Entwurfes des "Paktums" (A/6), wonach eine Weiterentwicklung der Unabhängigen Verwaltungssenate zu echten Landesverwaltungsgerichten anzustreben wäre.

Im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafen sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz grundsätzlich für die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafverfahren aus. Welches Organ hiefür zuständig sein soll, blieb noch ungeklärt.

17. In Wien liefen die Arbeiten für die Weltausstellung 1995 auf Hochtouren. Bei der vom Wiener Gemeinderat angesetzten und vom 14. - 16. Mai 1991 durchgeführten EXPO-Volksbefragung sprach sich bei einer Beteiligung von 43,70% der Wahlberechtigten eine deutliche Mehrheit von 64,85% gegen die Durchführung der Weltausstellung aus. Daraufhin zog die Republik Österreich im Juni 1991 beim Weltausstellungsbüro in Paris offiziell ihre Bewerbung für den Standort Wien zurück.

Die Länder, die grundsätzlich dem Projekt der EXPO 1995 nicht ablehnend gegenüberstanden, regten nun an, gemeinsam die Feierlichkeiten anläßlich des Jubiläums "1000 Jahre Österreich (Ostarrichi)" zu begehen. Die Landeshauptmännerkonferenz erteilte bei ihrer Frühjahrstagung den Auftrag, einen gemeinsamen Vorschlag über Aufteilung der Grundthemen, Organisation, Finanzierung etc. auszuarbeiten.

Eine bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingerichtete Expertenkonferenz, in der alle Länder vertreten sind, ist für die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten zuständig.

18. Die Verwirklichung von Nationalparks in Österreich machte im Berichtsjahr entscheidende Fortschritte.

Zwanzig Jahre nach der Unterzeichnung der Vereinbarung von Heiligenblut, in der sich die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol auf die Errichtung des Nationalparks "Hohe Tauern" einigten, beschloß der Tiroler Landtag das Nationalparkgesetz (LGBl. 1991/103) und schuf damit die noch ausstehende Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Vorhabens. Fortschritte waren auch bei der Umsetzung der Pläne für die Nationalparks "Neusiedler See" und "Donauauen" zu verzeichnen. Der Bund kündigte übrigens für die Schaffung von Nationalparks, die in die Zuständigkeit der Länder fällt, die Ausarbeitung von einheitlichen Kriterien an. Solche bundeseinheitliche Kriterien sind nicht notwendig, da die Länder durchaus in der Lage sind, diese Angelegenheit eigenständig zu erledigen. Mitspracherechte sichert sich der Bund auch durch die Vergabe von Bundesmitteln.

Im Berichtsjahr haben Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, die Schweiz und Liechtenstein die Alpenkonvention unterzeichnet. Für den Schutz der Alpen sind Maßnahmen in den Bereichen Bevölkerung und Kultur, Raumplanung, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Wasserhaushalt, Naturschutz- und Landschaftspflege, Tourismus, Berglandwirtschaft, Verkehr, Energieversorgung und Abfallwirtschaft notwendig. Die Länder, in deren Kompetenz die

notwendigen Maßnahmen teilweise fallen, wurden auf ihr Verlangen in die Verhandlungen eingebunden.

19. Auf Grund der bei einzelnen Straßenbausondergesellschaften aufgedeckten Mißstände plante der Bund die Zusammenfassung aller Gesellschaften zu einer einzigen zentralen Straßenbausondergesellschaft. Dieses Vorhaben stieß auf heftigen Widerstand der Länder. Die Ziele einer besseren Koordination, Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung könnten nach Auffassung der Länder durch eine Übertragung der Straßenerhaltung in die Zuständigkeit der Länder – bei entsprechender finanzieller Abgeltung – wesentlich besser erreicht werden als durch die Schaffung einer zentralen Bundesgesellschaft, die noch dazu die erzielten Mauteinnahmen für den Bund sichern würde.

20. Zu scharfen Protesten von Seiten der Länder und Gemeinden führte die vom Bundesminister für Finanzen Dipl.Kfm. LACINA angekündigte "Verländerung" des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Der Finanzminister plante unter dem Deckmantel der Föderalisierung eine radikale Kürzung der Fondsmittel, um dadurch Einsparungen im Bundesbudget zu erreichen. Eine Kürzung der Fondsmittel hätte zur Folge, daß viele Projekte für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen stark verzögert oder überhaupt nicht verwirklicht werden könnten, da die Gemeinden ohnehin an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt sind. Weitere konkrete Schritte zur Umsetzung der Sparpläne waren jedoch im Berichtsjahr nicht mehr zu verzeichnen.

21. Angesichts des Arbeitskräftemangels in der Fremdenverkehrswirtschaft arbeiteten die Sozialpartner in Tirol ein Modell zur befristeten Beschäftigung ausländischer Fachkräfte (Saisonnier-Modell) aus. Dieses für die Tourismusbranche zentrale Anliegen stieß jedoch beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, HESOUN, auf wenig Gegenliebe. Der Minister lehnte diesen Modellversuch ab und vertröstete auf eine geplante Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz. Die Novelle 1991, BGBl. Nr. 684, zu diesem Gesetz, löste dieses Problem jedenfalls nicht.

22. Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung ist unter Punkt XVI., Medien, auch die Regionalisierung des Rundfunks vorgesehen. Das auf Bundesebene vorliegende Konzept für ein Regionalradiogesetz berücksichtigte die geplante Regionalisierung nur zum Teil, da die Bewilligungen (Lizenzen) durch eine zentrale Bundesbehörde erteilt würden. Gerade die Vergabe von Sendelizenzen muß aber Teil der Medienkompetenz der Länder sein. Die Länder verlangten eine rechtzeitige Einbindung bei der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetzesvorlagen.

23. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß im Berichtsjahr 1991 keine konkreten Fortschritte in der Stärkung des österreichischen Bundesstaates erreicht werden konnten, wohl aber ein massiver Mißerfolg im Bereich der Sicherheitsverwaltung zu verzeichnen war.
"*Leider haben sich aber auch die Länder nicht entschlossen genug gezeigt, ihre gemeinsamen Forderungen auch tatsächlich durchzusetzen.*" Diese Aussage von Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform WEISS zwei Monate nach seinem Amtsantritt charakterisiert treffend das derzeitige Problem des Föderalismus in Österreich.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß auf Grund des Regierungsübereinkommens über die Bildung der "Großen Koalition" die Parteipolitik massiv zur weiteren Zentralisierung im Bundesstaat Österreich beigetragen hat.

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Die österreichische Integrationspolitik war im Berichtsjahr 1991 geprägt durch die Schwerpunkte

   - o Verhandlungen und Abschluß des EWR–Vertrages
   - o Abschluß des Transit–Abkommens
   - o rechtliche Verankerung der Teilnahme der Länder am Integrationsverfahren
   - o Weiterentwicklung der EG zu einer Politischen Union
   - o Stellungnahme der EG zum österreichischen Beitrittsansuchen.

   Zwischen den höchsten Vertretern der EG und österreichischen Politikern bzw. Sozialpartnern gab es zahlreiche Zusammenkünfte und Verhandlungen. Sehr gestiegen sind auch die Aktivitäten der Landtage und der Landesverwaltungen im Zusammenhang mit der Europäischen Integration, weil offenbar erkannt wurde, daß ein EG–Beitritt Österreichs zu massiven Veränderungen im bundesstaatlichen Gefüge führen wird.

   Die seit dem Jahre 1987 bestehende Arbeitsgruppe für Europäische Integration, in der Vertreter der Bundesministerien, der Interessenvertretungen und des österreichischen Städte– und Gemeindebundes sowie als Vertreter der Länder die Verbindungsstelle der Bundesländer zusammenarbeiten, hat 50 Projektgruppen eingesetzt, in denen ca. 300 Experten in den jeweiligen Fachbereichen mitarbeiten. Die Arbeitsgruppe erstellte auch den *Dritten Bericht der Bundesregierung über den Stand der österreichischen Integrationspolitik*, der vom Nationalrat und vom Bundesrat (III–102

und 4073 BR der Beilagen; 543. Sitzung am 26. Juni 1991) behandelt und zur Kenntnis genommen wurde.

Zur Beratung auf höchster politischer Ebene wurde der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik eingerichtet (BGBl. 1989/368), dem der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Vertreter der parlamentarischen Klubs, zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei Vertreter der Landtage, Vertreter der Sozialpartner und je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes angehören. Dieses Gremium hat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zwei Sitzungen abgehalten.

2. Ende Juli 1991 wurde die Stellungnahme der EG-Kommission ("Avis") zum österreichischen Beitrittsantrag vom 17. Juli 1989 veröffentlicht. Die EG-Kommission kommt in dem Gutachten zu einem für einen Beitritt positiven Ergebnis und empfiehlt darin die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ohne Vorbedingungen.

Allerdings wurde deutlich auf die Problembereiche Neutralität, Transit und Landwirtschaft hingewiesen, denen bei einem EG-Beitritt besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müßte.

Anfang August 1991 wurde das "Avis" dem EG-Ministerrat weitergeleitet; wegen der laufenden Verhandlungen über die Politische Union wurde es jedoch nicht auf die Tagesordnung des EG-Rates gesetzt. Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs in Maastricht (9. und 10. Dezember 1991) befaßte sich auch mit der Erweiterungsthematik und bestätigte formell die Erweiterungsbereitschaft.

3. Das Jahr 1991 war für die Europäischen Gemeinschaften von ganz besonderer Bedeutung. Nach intensiven Vorbereitungen und zahlreichen Verhandlungen fand am 9. und 10. Dezember 1991 in Maastricht (Niederlande) die Regierungskonferenz zur politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion statt. Dabei einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft über den "Vertrag über die Europäische Union", der die Römer Verträge novellieren soll.

Dabei sollen die

* Voraussetzungen für eine Wirtschafts- und Währungsunion;
* Ansätze zur Politischen Union einschließlich der gemeinsamen Verteidigungspolitik;
* Grundlagen für eine intensivierte Zusammenarbeit im Polizeiwesen und in Fragen der inneren Sicherheit geschaffen werden.

Bedauerlicherweise wurde der Hinweis auf die "föderale Ausrichtung" der Union aus dem Vertragstext gestrichen. Inhaltlich bleibt jedoch das "föderale" Konzept, d.h. eine Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, in Ansätzen auch mit den Regionen, bestehen. Es soll eine Union entstehen "*in der die Entscheidungen möglichst nahe bei den Bürgern getroffen werden*". Als Erfolg – vor allem der deutschen Länder – ist die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in den "Gemeinsamen Bestimmungen" des Vertrages zu werten. Der neue Art. 3b des Vertrages, der die Kompetenzbegrenzung für die Gemeinschaft deutlicher als bisher definiert, lautet:

"*Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.*

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.
Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus."

Diese Formulierung des Subsidiaritätsprinzips entspricht zwar – rein äußerlich betrachtet – der traditionellen föderalistischen Grundvorstellung. Es sind allerdings auch massive Gefahren mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die EG–Organe verknüpft: Einerseits bezieht sich das Prinzip von vornherein nur auf die Bereiche "die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen". Andererseits dürfte nach der bisherigen Praxis der EG feststehen, daß es die EG–Organe selbst sind, die beurteilen werden, ob Maßnahmen "wegen ihres Umfanges oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können". Es ist also nicht ausgeschlossen, daß das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis geradezu als ein Instrument weiterer Zentralisierungen wirken wird. Das Subsidiaritätsprinzip bezieht sich darüber hinaus nur auf das Verhältnis EG–Mitgliedstaaten und nicht auf die Regionen, sodaß daraus jedenfalls keine Ansprüche der Länder auf Mitwirkung oder Kompetenzen im Zusammenhang mit der EG abgeleitet werden können.

Neben einer gewissen Aufwertung des Europäischen Parlaments wurde durch die Schaffung des Ausschusses der Regionen (Art. 198a EWGV) erstmals im Gemeinschaftsrecht dem föderalen Element Rechnung getragen und offiziell drei Ebenen der Union (Union–Mitgliedstaat–Region) anerkannt (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 3.1.).

4. Die Frage des Beitrittes Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften trat im Berichtsjahr in der politischen Diskussion gegenüber den Verhandlungen und Problemen des EWR-Vertrages – vor allem auch für die Länder – in den Hintergrund.

4.1. Die seit 1990 laufenden Verhandlungen zwischen der EG und der EFTA über ein Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) traten zu Beginn des Berichtsjahres in eine entscheidende Phase.

Die schwierigsten Verhandlungsfragen, die zu Beginn des Jahres 1991 offen waren, betrafen

- o die Fischereifrage
- o den Transitverkehr, da sich die EG weigerte, ohne Lösung des LKW-Transits diesen Vertrag zu unterzeichnen
- o den Kohäsionsfonds
  (Ausgleich für die am wenigsten entwickelten Regionen der EG durch einen Beitrag der EFTA-Staaten, den diese durch die wirtschaftlichen Vorteile, die aus dem EWR-Vertrag zu erwarten wären, zu leisten hätten.)
- o Institutionelle Fragen (z.B. Mitwirkungsrecht der EFTA-Staaten bei der künftigen Rechtssetzung im Europäischen Wirtschaftsraum).

Österreich übernahm im ersten Halbjahr 1991 turnusmäßig den Vorsitz in der EFTA.

Nach mehreren Verhandlungsrunden schien zunächst die Lösung der institutionellen Fragen durch die Einführung eines Informations- und Konsultationsmechanismus sowie die Schaffung eines unabhängigen EWR-Gerichtshofes gelungen zu sein.

Die für Ende Juni in Salzburg vorgesehene Paraphierung des Vertrages scheiterte aber an den offen gebliebenen Punkten Transit und Fischerei.

In weiterer Folge genehmigte zunächst der EG-Ministerrat die inzwischen ausverhandelten bilateralen Transitverträge der Gemeinschaft mit der Schweiz und Österreich.

Am 21. und 22. Oktober 1991 konnten im Rahmen einer Ministerkonferenz in Luxemburg Kompromißlösungen in der Fischereifrage und beim EFTA-Kohäsionsfonds gefunden und die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Paraphierung des Vertrages, die für den 18. November 1991 geplant war, mußte aber auf Grund eines Gutachtens des Europäischen Gerichtshofes neuerlich aufgeschoben werden und konnte im Berichtsjahr nicht mehr erfolgen.

Mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der mit 1. Jänner 1993 verwirklicht werden soll, werden die vier Freiheiten des Binnenmarktes der EG (Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapitalverkehr, Freizügigkeit einschließlich der Niederlassungsfreiheit) auf die EFTA-Staaten ausgedehnt. Es werden etwa zwei Drittel des Sekundärrechts der Gemeinschaft (ca. 1400 Rechtsakte) übernommen. Von den ca. 1400 EG-Rechtsakten, die zu übernehmen sein werden (acquis communautaire), sind 160 Verordnungen, 820 Richtlinien, 120 Entscheidungen und 300 "nicht bindende" Rechtsakte. Die EG-Verordnungen gelten in den nationalen Rechtsordnungen unmittelbar. Die EG-Richtlinien sind durch Erlassung bzw. Anpassung nationaler Gesetze umzusetzen. Im EWR gilt in den Belangen der vier Freiheiten das Prinzip des

Verbotes der Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft, d.h. die Bürger der EWR-Staaten sind wie Inländer zu behandeln. Nicht erfaßt durch das EWR-Abkommen werden das Abgabenwesen, das Zollwesen und die Landwirtschaft.

4.2. Durch das EWR-Abkommen werden die Länder in ähnlicher Weise betroffen wie bei einem EG-Beitritt. Daher forderten die Länder mehrmals (vgl. Beschluß der LH-Konferenz vom 8. Juni 1990, 15. Bericht 1990, S. 47) entsprechende Mitwirkungsrechte bei der europäischen Integration.

Über die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Fragen einer Teilnahme Österreichs am EWR hat das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst ein Gutachten ausgearbeitet (vgl. BKA 671.810/204-C/8/91, Schreiben VST 618/875 vom 24.4.1991), das auch den Ländern übermittelt wurde. Das Bundeskanzleramt kommt zu dem Schluß, daß das EWR-Abkommen auf Grund der österreichischen Verfassungsrechtslage keiner Volksabstimmung bedarf.

Der Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL) hat ein Positionspapier zur Beurteilung des EWR aus der Sicht der Länder ausgearbeitet (A/13) und dem Bund zugeleitet. Ein dringender Handlungsbedarf für die Länder würde sich durch die Anpassung von Rechtsvorschriften und durch erforderliche organisatorische Maßnahmen (z.B. für die Zulassung von Bauprodukten) ergeben.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung (vgl. dazu ausführlich Kapitel A/I., Punkt 3.) verlangten die Länder mit Nachdruck, daß es noch vor der Unterzeichnung des EWR-Vertrages zu einer

Stärkung der Länderrechte kommen müßte. Anläßlich der LH-Konferenz am 29. Mai 1991 in Wien wurden diese Forderungen dem anwesenden Bundeskanzler und dem Vizekanzler neuerlich unterbreitet. Bundeskanzler Dr. VRANITZKY hielt dabei eine Neuordnung der Kompetenzverteilung vor der Paraphierung des EWR-Vertrages für unrealistisch. Dies sei auch deshalb nicht erforderlich, weil im EWR die Länder noch nicht durch supranationale Entscheidungen in ihren Kompetenzen eingeschränkt würden.

Mit den Vertretern des Bundes konnte jedoch Einigkeit darüber erzielt werden, daß noch vor der Ratifizierung des EWR-Abkommens die Neuordnung der Aufgabenverteilung zumindest in einem politischen Paktum zu fixieren sei.

Zu den laufenden EWR-Verhandlungen faßte die LH-Konferenz am 29. Mai 1991 folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz ruft ihren Beschluß vom 8. Juni 1990 betreffend die Mitwirkungsrechte der Länder bei der europäischen Integration in Erinnerung und hält deren Verankerung in der Bundesverfassung und in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nach wie vor für erforderlich.

2. Die Landeshauptmännerkonferenz tritt für eine effektive Einbindung der Länder in das Ratifizierungsverfahren für Beschlüsse künftiger EWR-Organe ein."

In weiterer Folge befaßten sich zahlreiche Expertenkonferenzen mit dem EWR-Vertrag und dessen Auswirkungen auf die Länder und stellten folgenden Handlungsbedarf fest:

- Durchführung der grundsätzlichen Bestimmungen dieses Staatsvertrages im Wirkungsbereich der Länder;

- Gewährleistung der unmittelbaren Anwendbarkeit von EWR-(EG-)Verordnungen ab 1.1.1993;

- Umsetzung jener EG-Richtlinien bis 1.1.1993, die zum Acquis gehören;
- Fristgerechte Abgabe von Stellungnahmen zu künftigen EWR-(EG-)Rechtsvorschriften;
- Fristgerechte Umsetzung künftiger EWR-(EG-)Richtlinien;
- Dokumentation des EWR-(EG-)Rechts.

Das Bundeskanzleramt hat den Ländern im März 1991 vorläufige Aquis-Listen übermittelt. Daraufhin erhoben die Länder jene EG-Rechtsakte, die Landesrecht berühren würden. Außerdem faßten die Länder jene Landesrechtsvorschriften (ca. 70) zusammen, die angepaßt werden müßten.
In den einzelnen Ländern werden die erforderlichen Regierungsvorlagen für die Umsetzung des Acquis rechtzeitig auszuarbeiten sein.

Eine rechtzeitige Umsetzung des Acquis im Bereich der Länder würde die Beitrittsfähigkeit Österreichs zu den EG unterstreichen und gleichzeitig die Länderkompetenzen absichern.

Die LH-Konferenz faßte in ihrer Tagung vom 29. November 1991 folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Bericht über die politische Einigung über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Kenntnis.
Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet anläßlich ihrer Frühjahrstagung 1992 einen Zwischenbericht über die im Hinblick auf die Rechtsanpassung gesetzten Maßnahmen."

Der "Grüne Klub" im Parlament stellte den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens, "den EWR-Vertrag einer Volksabstimmung" zu unterziehen. Dieses Volksbegehren wurde von

127.043 Wahlberechtigten unterstützt und wird im Jahre 1992 im Nationalrat behandelt werden.

5. Die Frage der Gestaltung und Festschreibung der Mitwirkungsrechte der Länder am europäischen Integrationsprozeß wurde zu einem zentralen Punkt in der während des Berichtsjahres geführten Diskussion über den Beitritt Österreichs zu den EG und zum EWR und führte zu vielfältigen Auseinandersetzungen darüber, welches Organ die Länderinteressen vertreten sollte.

5.1. Die LH-Konferenz hat bereits am 8. Juni 1990 Vorschläge für Mitwirkungsrechte der Länder an der europäischen Integration gebilligt, die insbesondere bundesverfassungsrechtliche Verankerungen sowie den Abschluß einer diesbezüglichen Vereinbarung mit dem Bund gemäß Art. 15a B-VG vorsehen für:

a) Rechtzeitige Informations- und Stellungnahmerechte der Länder in den Angelegenheiten, in denen Zuständigkeiten der Länder berührt werden oder sonstige wichtige Interessen betroffen sind.

b) Bindung des Bundes und seiner Vertreter an gemeinsame Länderstandpunkte in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder. Abweichungen hievon sind nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen zulässig; sie sind zu begründen.

c) Mitwirkung von Ländervertretern in österr. Verhandlungsdelegationen sowie in EWR- und EG-Organen in Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren.

d) Verpflichtung des Bundes zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen rechtswidrige Akte von EWR- oder EG-Organen, die den Wirkungsbereich der Länder berühren.

Die Landeshauptmännerkonferenz rief anläßlich ihrer Tagung vom 29. Mai 1991 ihren Beschluß vom 8. Juni 1990 in Erinnerung.

5.2. Das Bundeskanzleramt versandte Ende Juni 1991 den Entwurf einer B-VG-Novelle über die Mitwirkungsrechte der Länder an der europäischen Integration (A/11), der jene Vorstellungen enthielt, die von der Arbeitsgruppe EG/Föderalismus aus dem Ländervorschlag erarbeitet wurden. Sie orientierten sich weitgehend am Verfahren zur Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, das durch Art. 2 des bundesdeutschen Zustimmungsgesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEAG) vom 5. Dezember 1986, dt. BGBl. II, S. 1102, eingeführt wurde.

Keine Aussage traf der Entwurf darüber, welchem Organ die Vertretung und Koordination des Länderwillens zukommen soll. Diese Frage sollte nach Auffassung des Bundes *im Sinne eines wohlverstandenen Föderalismus von den Ländern selbst und ohne Einmischung des Bundes entschieden werden*.

Im Entwurf war vorgesehen, daß der Bund an eine einheitliche Stellungnahme gebunden ist, wenn die Gesetzgebung Landessache ist. Im Falle des Abweichens von dieser Stellungnahme war eine antragsbedürftige Antwortpflicht vorgesehen.
Nicht enthalten war aber die Länderforderung auf Übertragung der Kompetenz, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbe-

hördlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Deshalb konnten die Länder dem vorgelegten Entwurf nicht zustimmen.

5.3. Während der Begutachtungsfrist verstärkte sich sowohl in den Landtagen als auch beim Bundesrat der Wunsch bzw. die Forderung, in das sog. "Länderbeteiligungsverfahren" eingebunden zu werden.

Die Landtagspräsidentenkonferenz faßte anläßlich ihrer Tagung vom 11. Oktober 1991 folgenden Beschluß:

"1. Der B-VG-Novellenentwurf betreffend Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration sollte unter Berücksichtigung der Länderstellungnahmen möglichst rasch der Beschlußfassung zugeführt werden.
Die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration ist zusätzlich in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern festzulegen.

2. Es wird empfohlen, den Landtagen hinreichende direkte Möglichkeiten der Informationsbeschaffung zu eröffnen und die fachliche Betreuung in legistischen Angelegenheiten speziell im Zuge der europäischen Integration und im Rahmen der Strukturreform sicherzustellen."

Auch der Bundesrat verlangte immer vehementer eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Europäischen Integration.
In der 545. Sitzung am 10. Oktober 1991 wurde der Entschließungsantrag vom 1.10.1991 (II-1200 d.Blg.BR; A/12) einstimmig angenommen, mit dem eine Aufnahme des Bundesrates in die Bestimmungen der geplanten Regierungsvorlage über das Länderbeteiligungsverfahren verlangt wird.

5.4. Der seit kurzem im Amt befindliche Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform WEISS hat dem Ministerrat am 13.

November 1991 einen überarbeiteten Entwurf einer B-VG-Novelle vorgelegt, der jedoch von diesem nicht beschlossen wurde. Dieser Entwurf enthielt sowohl Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte der Länder an der EG-Integration als auch die Zuständigkeit für die Länder zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken. Der Entwurf der Regierungsvorlage sah ein Länderbeteiligungsverfahren in zwei Stufen vor:

- ein reguläres Informations- und Anhörungsverfahren ohne bindende Wirkung bei Vorhaben, die den Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten.

- Ein Recht zu einer bindenden Stellungnahme der Länder bei jedem Vorhaben, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist. Eine Bindungswirkung sollte dann eintreten, wenn es sich um eine "einheitliche Stellungnahme" der Länder handelt. Aus den Erläuterungen der RV ist zu entnehmen, daß der Begriff "einheitlich" nicht im Sinne des Einstimmigkeitsprinzips zu verstehen sei, sondern auch eine "übereinstimmende" (also mehrheitliche) Willensbildung der Länder nach dem "Konsensualprinzip" decke.

Der Entwurf der B-VG-Novelle sah weder ein Organ noch das Verfahren vor, wie die Länder diesen "überstimmenden Willen" bilden sollten. Dies könnte im Wege des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfolgen. Die vorgesehenen Bestimmungen trugen also, in dem sie die Gestaltungsfreiheit der Länder für ihr Vertretungsorgan wahrten, weder den Forderungen der Landtage Rechnung, noch wurden die Wünsche des Bundesrates entsprechend berücksichtigt.

Die Landtagspräsidentenkonferenz befaßte sich bei ihrer a.o. Tagung vom 22. November 1991 neuerlich mit der Möglichkeit einer Mitwirkung der Landtage auch auf Grund einer Aussprache mit dem Präsidenten des Bundesrates und faßte folgenden Beschluß:

"Die Landtagspräsidentenkonferenz wiederholt ihren in der Tagung vom 22. Oktober 1990 gefaßten Beschluß, wonach jeder Landtag je einen Vertreter in den SIL zu entsenden hätte.
Die Landtagspräsidentenkonferenz erachtet die Vertretung der Landtage im Hinblick auf die Veränderungen, die auf die Landtage durch die europäische Integration zukommen, für unbedingt notwendig. ...
Bei der Ausarbeitung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration sind die Landtagspräsidenten einzubinden."

In einem Entschließungsantrag des Bundesrates vom 21. November 1991 (A/14) urgierte der Bundesrat neuerlich seine Einbindung. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wurde aufgefordert, Gespräche mit den Ländern zu führen, um eine Lösung im Sinne des am 10. Oktober 1991 angenommenen Entschließungsantrages herbeizuführen. In der 547. Sitzung des Bundesrates am 12. Dezember 1991 wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

5.5. Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich anläßlich ihrer Herbsttagung auf Grund der massiv geäußerten Mitsprachewünsche ausführlich mit diesem Problem.

Die Landeshauptmänner waren neuerlich der Meinung, daß die LH-Konferenz (bzw. der von ihr eingerichtete SIL) jenes Organ sein sollte, das die Interessen der Länder bei der EG-Integration vertreten sollte. Der SIL trat am 17. April 1991 zu seiner konstituierenden, sowie im Laufe des Berichtsjahres zu weiteren Sit-

zungen zusammen. Die Protokolle über die Beratungen werden wunschgemäß den Landtagen zur Verfügung gestellt. Die LH-Konferenz gelangte zur Auffassung, die Landtage einzubinden, den Bundesrat als Organ der Bundesgesetzgebung jedoch nicht. Gleichzeitig lehnte die LH-Konferenz die vom Bundesrat gewünschte Entsendung von Vertretern in die "EG-Arbeitsgruppe des Bundesrates" ab, da die Landeshauptmänner das Recht hätten, im Bundesrat das Wort zu ergreifen.

Über die vorgelegene "Punktation für eine Vereinbarung der Länder über ihre Mitwirkung an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration" konnte keine Einigung erzielt werden. Umstritten war, ob eine eigene "Integrationskonferenz der Länder" geschaffen werden soll und ob die Landtagspräsidenten in dieses Vertretungsorgan der Länder aufgenommen werden sollten.

Es wurde die Hoffnung auf eine baldige Verabschiedung der Regierungsvorlage ausgedrückt und folgender Beschluß gefaßt:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet, daß die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle betreffend Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration sowie betreffend die Zuständigkeit zur Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken in der Fassung des Antrages an den Ministerrat vom 13. November 1991 in der nächsten Sitzung des Ministerrates beschlossen wird und daß die von der Landeshauptmännerkonferenz schon mehrfach erhobene Forderung, die Zuständigkeit für die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken den Ländern zu übertragen, unter einem erfüllt wird.

2. Der Vorentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Oktober 1991 für ein Bundesgesetz über den Rechtserwerb an Baugrundstücken trägt den unterschiedlichen Erfordernissen in den einzelnen Ländern nicht Rechnung.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher den Herrn Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, zeitgerecht mit dem Herrn Bundesminister für Justiz diesbezüglich ein Gespräch zu führen.

3. Bei der Ausarbeitung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration sind die Landtagspräsidenten einzubinden."

Den Ländern wurde der Entwurf einer Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG über eine Mitwirkung an der innerstaatlichen Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration (A/15) zur Stellungnahme übermittelt.

5.6. Nach mehreren Anläufen verabschiedete der Ministerrat am 10. Dezember 1991 den - während der Diskussionen unverändert gebliebenen - Entwurf als Regierungsvorlage (372 Blg. Sten.Prot.NR. XVIII.GP) betreffend eine B-VG-Novelle (A/16).

Im Sinne der vom Bundesrat gefaßten Entschließung kündigte Bundesminister WEISS in einer Presseaussendung vom 12. Dezember 1991 an, daß er mit den Ländern Gespräche darüber führen werde, wie der Bundesrat "*im Interesse einer wirkungsvollen Koordination auch im Begutachtungsverfahren der Bundesländer bei Integrationsangelegenheiten eingebunden werden soll.*"

Vizepräsident Dr. SCHAMBECK schlug in der 547. Sitzung des Bundesrates am 12. Dezember 1991 ein "*Integrationsorgan im Länderbeteiligungsverfahren vor, in dem die Landeshauptleute sowie die Präsidenten des Bundesrates und der Landtage vertreten sind.*"

Die sozialdemokratische Fraktion des Bundesrates legte am selben Tage folgende "*Vorstellungen, wie sie in der Verfassungsnovelle festgeschrieben werden sollten*", vor:

"1. Neben den Ländern und Gemeinden soll auch der Bundesrat über EG-Angelegenheiten unterrichtet werden.

2. Die Stellungnahmen der Länder und Gemeinden sind nicht oder nicht nur an das Bundeskanzleramt, sondern auch an den Bundesrat zu richten.

3. Der Bundesrat beschließt, ob eine einhellige Stellungnahme der Länder vorliegt. Im Falle eines solchen Beschlusses tritt die Bindungswirkung gegenüber der Bundesregierung für ihr weiteres Vorgehen ein.

4. Um die rasche Durchführung dieser legistischen Aufgabe zu gewährleisten, soll im Bundesrat ein ständiger Ausschuß eingerichtet werden, in dem alle Länder und Fraktionen vertreten sind. Dieser könnte ähnlich dem Hauptausschuß des Nationalrates in Permanenz tagen."

Im Berichtsjahr 1991 konnte der Interessenkonflikt über die Organisation des Länderbeteiligungsverfahrens jedenfalls nicht gelöst werden.

6.1. Ein zentrales Anliegen in der im Berichtsjahr 1991 geführten politischen Diskussion war die von den Ländern verlangte Übertragung der Kompetenz zur Regelung des "Verkehrs mit Baugrundstücken". Schon seit dem Jahre 1989 wurde von Länderseite diese Forderung erhoben (siehe 14. Bericht 1989, S. 13 f). Getragen wurde dieses Anliegen von den immer stärker werdenden Ängsten der Bevölkerung, daß es durch einen EG-Beitritt bzw. den Abschluß des EWR-Vertrages zu einem "Ausverkauf der Heimat" kommen würde.

Dringender Handlungsbedarf ergab sich vor allem deshalb, weil mit dem sich abzeichnenden Abschluß des EWR–Vertrages die bisherigen Bestimmungen des Ausländergrundverkehrs nicht aufrecht erhalten werden können.

Verschärft wurde die Situation in den betroffenen Ländern durch den Umstand, daß die EG in den EWR–Verhandlungen den von mehreren EFTA–Staaten geäußerten Wunsch nach einer Ausnahmeregelung für den Liegenschaftsverkehr prinzipiell ablehnte. Die EG war nur bereit, zu einer allgemeinen vertraglichen Schutzklausel einseitige Protokollerklärungen einzelner EFTA–Staaten sowie eine Übergangsfrist von bis zu drei Jahren zu akzeptieren.

Die LH–Konferenz stellte zuletzt in ihrem Beschluß vom 23. November 1990 klar, daß "*zur Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen der europäischen Integration auf dem Grundstücksmarkt neue Regelungen erforderlich sind*".

6.2. Die gemeinsame Bund–Länder Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus" legte den von der Expertengruppe "Liegenschaftsverkehr" erarbeiteten Schlußbericht vor (BKA vom 24.4.1991, GZ 671.805/27–V/8/91). Als Regelungsziele wurden genannt:

- die zweckentsprechende Widmung von Grundstücken und deren widmungsgemäße Verwendung;
- die Sicherung des Wohn– und Wirtschaftsbedarfes für die ansässige Bevölkerung und für Personen, die sich dauernd niederlassen wollen;
- die Lenkung der Preisentwicklung durch Dämpfen der Nachfrage.

Um diese Ziele zu erreichen, wäre eine Änderung der Kompetenzverteilung notwendig.

In den Ländern wurde vehement eine B-VG-Novelle verlangt, durch die es möglich würde, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen zu können.

Im Begutachtungsentwurf der B-VG-Novelle vom 24. Juni 1991 (A/11) war diese Kompetenzübertragung nicht enthalten. Nach Protesten der Länder kündigte Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dipl.Ing. RIEGLER für September einen Entwurf einer B-VG-Novelle an, die dieser Forderung entsprechen würde.

6.3. Im Entwurf der Regierungsvorlage betreffend eine B-VG-Novelle war diese Zuständigkeit für die Länder enthalten, die aber wegen des Widerstandes des Bundesministers für Justiz Dr. MICHALEK nicht wie vorgesehen im Ministerrat vom 19. November 1991 beschlossen werden konnte. Außerdem gab es gegen die geplante "Verländerung des Grundverkehrs" massive Widerstände von Interessenvertretungen, vor allem der Immobilienmakler.

In der Zwischenzeit legte der Bund – entgegen allen Zusagen – einen "Entwurf eines Bundesgesetzes über den Rechtserwerb an Baugrundstücken" (BKA vom 21.11.1991, GZ 671.805/81-V/8/91) vor.
Der Entwurf sah vor, daß der Landeshauptmann durch Verordnung Gebiete, in denen eine Baulandverknappung besteht oder einzutreten droht, zu sog. "Vorbehaltsgebieten" erklären kann. Dies hätte zur Folge, daß Rechtsgeschäfte über Baugrundstücke in diesen Gebieten von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt

werden müßten; die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn das Grundstück für einen Zweitwohnsitz, für eine Vermögensanlage oder so verwendet werden soll, daß es der Raumordnung widerspricht. Wenn diese Genehmigung verweigert wird, wäre das Rechtsgeschäft unwirksam.

Dieser Gesetzentwurf sah Verfassungswidriges vor, da in Belange des Baurechts und der Raumordnung eingegriffen wurde, die Landessache sind.

Nach weiteren Gesprächen von Bundesminister WEISS und Ländervertretern mit dem Justizminister war dieser auf Grund der Zugeständnisse von Länderseite bereit, der geplanten Verfassungsnovelle zuzustimmen. Allerdings galt dies nur unter der Voraussetzung, daß die Länder mit dem Bund eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über einheitliche zivilrechtliche Folgen verwaltungsbehördlicher Beschränkungen des Verkehrs mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken abschließen würden. Mit den notwendigen Verhandlungen wurde sofort begonnen. Vom Ministerrat wurde die Regierungsvorlage (A/16) schlußendlich am 10. Dezember 1991 beschlossen und dem Nationalrat zur weiteren Behandlung übermittelt.

Für die Länder drängt die Zeit, denn es müssen Regelungen erlassen werden, die den Verkehr mit Baugrundstücken in EG-konformer Weise regeln. Dabei werden auch politische Grundsatzentscheidungen über eine neue Bodenordnung zu treffen sein, welche den landesspezifischen Bedürfnissen der Raumordnung und des Bodenmarktes Rechnung tragen. Eine positive Haltung der Bevölkerung zu einem EG-Beitritt dürfte zumindest in den west-

lichen Ländern mit einer Regelung des Bodenrechts eng verknüpft sein.

7. Den seit April 1989 laufenden bilateralen Transitverhandlungen zwischen der EG und Österreich kam durch die EWR-Vertragsgespräche besondere Aktualität zu. Die LH-Konferenz faßte am 29. Mai 1991 zu den laufenden Transitverhandlungen folgenden Beschluß:

"Die bilateralen Transitverkehrsverhandlungen zwischen Österreich und den EG müssen ehestens zu einem Abschluß gebracht werden, wobei die österreichischen Interessen Berücksichtigung finden müßten, insbesondere durch

a) ein dauerhaftes bilaterales Abkommen zwischen Österreich und den EG,

b) möglichste Verlagerung des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene,

c) Verminderung der Lärm- und Abgasemissionen von Lastkraftwagen,

d) mengenmäßige Beschränkung des Transitverkehrs mit Lastkraftwagen (unter Berücksichtigung des Umwegtransits) sowie

e) Einbeziehung aller EG-bedeutsamen Transitrouten."

Nach harten und schwierigen Verhandlungen wurde schließlich ein Kompromiß gefunden und der Abschluß des Vertrages von den EG-Verkehrsministern - gegen das Veto Griechenlands -, das allerdings bei der Einigung über den EWR-Vertrag zurückgezogen wurde - am 21. Oktober 1991 genehmigt.

Der Tiroler Landtag nahm in einer Sondersitzung am 5. November 1991 den Transitvertrag zur Kenntnis, stellte aber folgende Zusatzforderungen auf, durch die der Vertrag erst akzeptabel werde:

- Die Festsetzung von Straßenbenützungsgebühren muß in der alleinigen innerstaatlichen Entscheidungskompetenz Österreichs bleiben.

- Nötige, sachlich gerechtfertigte regionale Verkehrsbeschränkungen auf Bundesstraßen dürfen nicht als diskriminierende Maßnahmen nach Artikel 17 des Abkommens gewertet werden.

- Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen entlang der bestehenden Bahntrasse sollen umgehend errichtet werden.

- Die Arbeiten an der Eisenbahn-Alpentransversale München-Verona müssen inklusive Brennerbasistunnel und der notwendigen Nord- und Südzulaufstrecken beschleunigt vorangetrieben werden.

- In den Transitausschuß gemäß Art. 20 des Vertrages muß ein Vertreter des Landes Tirol aufgenommen werden.

Laut Erklärung der Bundesregierung vom 12. November 1991 *"muß der gesamte Inhalt dieses Abkommens während der vollen Laufzeit auch für den Fall eines in diesem Zeitraum erfolgenden Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften gewahrt werden."*

Am 3. Dezember 1991 wurde das "Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße" paraphiert.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Jahren und sieht als Hauptpunkt eine Reduzierung der Schadstoffemissionen auf 40 Prozent der Ausgangswerte vor, wobei diese durch das sog. "Ökopunktesystem" erreicht werden soll. Eine Schwerpunktverlagerung des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene ist vorgesehen, wobei der Verkehrszuwachs zur Gänze auf die Schiene verlagert werden müßte.

Der im Abkommen eingesetzte Transitausschuß überwacht die Durchführung der ausgehandelten Bestimmungen. Die Länder verlangten eine angemessene Vertretung in diesem Ausschuß. Die LH-Konferenz am 29. November 1991 nominierte je einen Vertreter der Länder Tirol und Salzburg und einen Vertreter der Planungsgemeinschaft Ost, um damit auch den durch die Ostöffnung stark zunehmenden Transit entsprechend berücksichtigen zu können.

8. Zum Anliegen einer ausreichenden Vorbereitung der Vergaberegelung beim Beschaffungswesen lehnte die EG bei den EWR-Verhandlungen die geforderte dreijährige Übergangsfrist ab.

Die LH-Konferenz faßte dazu in ihrer Tagung vom 29. Mai 1991 folgenden Beschluß:

"1. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen und integrationspolitischen Interessen Österreichs ist es erforderlich, besondere Anstrengungen für die Umsetzung des EG-Rechtsbestandes auf dem Gebiet des Beschaffungswesens bis 1.1.1993 zu unternehmen und auf Übergangsfristen zu verzichten.

2. Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, daß bei dieser Umsetzung ein möglichst großer Gestaltungsspielraum für die Beschaffungen der Länder und Gemeinden erhalten bleibt. Die Konferenz ersucht um Ausarbeitung entsprechender Vorschläge im Rahmen der Arbeitsgruppe EG/Föderalismus".

Bis zum Ende des Berichtsjahres führten die Beratungen in der Arbeitsgruppe zu keinem konkreten Ergebnis.

Der Abbau Technischer Handelshemmnisse bei Bauprodukten erfordert rasches Handeln der Länder, insbesondere im Hinblick auf die technische Begutachtung von Bauprodukten und die Beurteilung von Prüfanstalten für Bauprodukte sowie im Hinblick auf die

Vertretung von Länderinteressen in europäischen technischen Organisationen.

Der von der Länderarbeitsgruppe "Technische Handelshemmnisse" ausgearbeitete Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen konnte wegen offener organisatorischer Fragen noch nicht verwirklicht werden.

Hinsichtlich der Organisation dieser Ländereinrichtung stellte die LH-Konferenz am 29. Mai 1991 in einem Beschluß fest:

"1. Für die Begutachtung von Bauprodukten, für die Beurteilung von Prüfanstalten für Bauprodukte sowie für die Vertretung von Länderinteressen in europäischen technischen Organisationen wird als gemeinsame Einrichtung der Länder ein Institut für Bautechnik geschaffen, welches organisatorisch der Verbindungsstelle der Bundesländer angegliedert wird.

2. Die mit diesem Institut für Bautechnik verbundenen Kosten werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, von den Ländern nach dem Volkszahlschlüssel getragen.

3. Der vorliegende Entwurf für eine Vereinbarung der Länder über die Zusammenarbeit im Bauwesen ist für einen Abschluß vorzubereiten."

Bis Jahresende 1991 ist wegen offener Fragen der Abschluß nicht erfolgt.

9.1. Die österreichischen Länder, die schon 1987 einen klaren Standpunkt für einen EG-Beitritt bezogen haben (vgl. Beschluß der LH-Konferenz vom 4. Juni 1987) waren sich im Berichtsjahr angesichts der EWR-Verhandlungen und der Weiterentwicklung der EG der neuen Herausforderungen bewußt und entfalteten in dieser Hinsicht vielfältige Aktivitäten. Besonderes Augenmerk wurde

auch den – teilweise berechtigten – Ängsten der Bevölkerung geschenkt.

Zunehmend haben auch die Landtage erkannt, daß ihnen bei einem EG–Beitritt hinsichtlich einiger Kompetenzen der Landtage nur die durch die europäischen Instanzen weitgehend vorgegebenen rechtlichen Anpassungsbefugnisse übrigbleiben.

Für die Länder bietet sich die historische Chance, vor einem EG–Beitritt eine Stärkung des Bundesstaates zu erreichen, wenn dieses Ziel gemeinsam verfolgt wird. Auf Grund der besonderen Organisationsstruktur des EWR und der EG könnten neuartige Abgrenzungen und Kooperationsformen zwischen Exekutive und Legislative erforderlich werden.

9.2. Im Burgenland hat der Landtag im Rahmen seiner Geschäftsordnung einen Ausschuß für Europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit konstituiert.

Zur Beratung der Landesregierung und des Landtages bei der Erörterung und Koordination integrationsrelevanter Entscheidungen hat das Land Kärnten den Kärntner Integrationsrat (Rat für Angelegenheiten der Europäischen Integration) unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes eingerichtet.

In Oberösterreich wurde anläßlich der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtages ein Ausschuß für EG– und Integrationsfragen eingerichtet. Weiters beschloß die Landesregierung, den Landtag über alle EG–Vorhaben zu unterrichten, die für das Land Oberösterreich von Bedeutung sind.
Zur Information der Bevölkerung wurde eine O.ö. Europabeauftragte installiert. Im Verfassungsdienst des Landes wurde eine

Projektgruppe "Oberösterreich und die EG" eingerichtet, in die u.a. die Sozialpartner und die Landtagsklubs eingebunden sind.

Das Land Salzburg hat bereits im Jahre 1989 eine "Arbeitsgruppe für Fragen der europäischen Integration" eingerichtet. Im Berichtsjahr wurde ein "Rat für Angelegenheiten der europäischen Integration des Landes Salzburg" geschaffen, der unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes tagt. Als erstes österreichisches Bundesland hat Salzburg eine eigene EG-Vertretung in Brüssel eingerichtet.

Das Europareferat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat im Berichtsjahr 1991 eine Reihe von Aktivitäten gesetzt, u.a. die Veranstaltung "Länderinteressenvertretung im gemeinsamen Europa" und ein Symposium über "Öffentliches Auftragswesen in der EG".

Das Land Tirol hat als höchstes Gremium den Tiroler Integrationsrat (Vorsitz Landeshauptmann) eingerichtet. Im Landtag wurde ein neuer "Ausschuß für Föderalismus und Europäische Integration" konstituiert. In der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde mit der Erweiterung der Bezeichnung "Präsidialabteilung II/EG-Referat" dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Abteilung die Angelegenheiten der Europäischen Integration wahrnimmt. Das Land Tirol hat mit dem Zentrum für Europäisches Recht an der Universität Innsbruck einen Vertrag über eine Zusammenarbeit abgeschlossen.

Die Vorarlberger Landesregierung beschloß das Statut eines Integrationsforums für Angelegenheiten der Europäischen Integration des Landes Vorarlberg. In diesem Statut wurde als Zielsetzung die

Information, die Beratung und die gegenseitige Abstimmung integrationsrelevanter Entscheidungen verankert. Die konstituierende Sitzung des Integrationsforums (Vorsitz Landeshauptmann) fand am 25. September 1991 statt.
Mit dem Zentrum für Europäisches Recht an der Universität Innsbruck wurde ein Dienstleistungsvertrag geschlossen, der dem Amt der Vorarlberger Landesregierung die Einbindung in das Informationssystem sichert.

9.3. Mehrere Länder haben ein umfassendes Informations- und Vortragsprogramm in Angriff genommen, um die Bevölkerung über die Auswirkungen eines EG-Beitrittes zu informieren.

Verstärkt wurden auch die Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Landesbediensteten, damit diese mit der durch den EWR-Vertrag und den EG-Beitritt geänderten Rechtslage eingehend vertraut gemacht werden können.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Das Berichtsjahr 1991 war hinsichtlich der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften gekennzeichnet durch die Bemühungen des Bundes, im Zuge seiner Budgetkonsolidierung die anderen Gebietskörperschaften zur Finanzierung von Aufgaben heranzuziehen.

So plante der Finanzminister u.a., die Länder an den Kosten der Landeslehrer im Ausmaß von 10 v.H. zu beteiligen. Weiters sollte durch die "Verländerung" des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eine Kürzung von Bundesmitteln, wie dies erfolgreich bei der "Verländerung der Wohnbauförderung" angewandt wurde, erreicht werden (siehe auch Kapitel A/I., Punkt 20).

Neben der brennenden Frage einer Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung sollten weitere – zum Teil schon seit längerer Zeit – offene Probleme gelöst werden. Hinsichtlich der am Ende des Berichtsjahres erfolgten Einigung über den Neuabschluß einer KRAZAF-Vereinbarung siehe ausführlich Kapitel H, Punkt 1. sowie Kapital A/I., Punkt 14.

1.2. Nach intensiven Beratungen haben sich die Finanzausgleichspartner Ende November 1991 darüber geeinigt, eine Reihe von aktuellen Fragen gemeinsam zu lösen. Auf Grund der unterschiedlichen Interessenlagen mußten von allen Beteiligten Zugeständnisse gemacht werden, sodaß die ausgehandelten Maßnahmen als Gesamtpaket anzusehen sind. Die vereinbarten Maßnahmen wurden durch eine Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. 1991/693, und durch ein umfangreiches Abgabenänderungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 695, legistisch umgesetzt. Die

Kundmachung dieser Gesetze erfolgte am 27. Dezember bzw. 30. Dezember 1991, wobei die Bestimmungen überwiegend mit 1. Jänner 1992 in Kraft traten.

Die FAG–Novelle enthält drei Verfassungsbestimmungen, wovon zwei Regelungen über die Getränke– bzw. Speiseeisabgabe enthalten, während eine Verfassungsbestimmung die Rückabwicklung der Ertragsanteile wegen der Aufhebung der Bestimmungen über den sog. "Randgemeindeschlüssel" durch den Verfassungsgerichtshof regelt.

Die FAG–Novelle 1991 enthält folgende Maßnahmen:

- Die Getränkesteuer wurde bundeseinheitlich in eine Verkehrssteuer umgewandelt. Damit wurde einer langjährigen Forderung der Gemeinden entsprochen. Für nichtalkoholische Getränke wurde der Steuersatz von 10 v.H. auf 5 v.H. gesenkt.

- Beseitigung der Alkoholabgabe; als Ausgleich wurden die Produktsteuern auf Bier, Schaumwein und Branntwein erhöht und im Laufe des Jahres 1992 wird eine Weinsteuer eingeführt.

- Das Höchstausmaß für den Hebesatz der Grundsteuer B wurde – wie bisher bei der Grundsteuer A – auf 500 v.H. angehoben. Damit wurde ein Ausgleich für die Aufkommenseinbußen durch die Reduzierung des Getränkesteuersatzes für alkoholfreie Getränke geschaffen.

- Neuregelung des § 21 FAG (Gemeindekopfquotenausgleich). Die Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden wird ab 1.1.1992 in der Weise geregelt, wie es die nicht zur

Realisierung gelangte Vereinbarung vom 15. September 1989 vorgesehen hatte. Die bisherige Art der länderweisen Verteilung hatte dazu geführt, daß in einigen Ländern (Burgenland, Steiermark) der sich rechnerisch ergebende Bedarf nicht voll befriedigt werden konnte und eine radikale lineare Kürzung der Finanzzuweisung notwendig war. Nach der Neuregelung wird an der länderweisen Vorverteilung nach der Volkszahl festgehalten, bei jenen Ländern, bei denen der Bedarf dadurch nicht voll abgedeckt werden kann, erfolgt jedoch zulasten der übrigen Länder eine Aufstockung auf den vollen Bedarf.

- Randgemeindeschlüssel

  Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27.6.1991, G 158-162/91-24, festgestellt, daß § 8 Abs. 3 vorletzter Satz FAG 1989 (Sonderregelung für die Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. 1954/110, vom Land Wien an das Land Niederösterreich rückgegliedert worden sind) verfassungswidrig und rückwirkend ab 1.1.1989 nicht mehr anzuwenden ist (vgl. ausführlich G, Punkt 2.2.)
  In der Begründung dieses Erkenntnisses hat der Verfassungsgerichtshof auch ausgeführt, daß der dadurch herbeigeführte rückwirkende Wegfall der bisher für die Randgemeinden bestehenden Privilegierung nicht bedeutet, daß diese von den finanziellen Konsequenzen voll betroffen werden müssen, sondern daß es dem Finanzausgleichsgesetzgeber im Rahmen seines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraums freistehe, diesen rückwirkenden Wegfall zulasten anderer Gebietskörperschaften zu mildern. Der Gesetzgeber könnte sich dabei etwa an der Regelung orientieren, wie sie im Paktum vom 15. September 1989 vorgesehen war. Dieses Paktum hat den Abbau des Randgemeindeschlüssels in vier Stufen, be-

ginnend ab dem Jahr 1990, vorgesehen, sodaß er erst ab 1. Jänner 1993 zur Gänze weggefallen wäre.

In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof weiter festgestellt, daß § 21 des FAG 1985 und § 21 des FAG 1989 nicht verfassungswidrig sind. In seiner Begründung führte der Verfassungsgerichtshof jedoch aus, daß der Gesetzgeber anläßlich des neuen FAG 1993 eine Systemänderung vorzunehmen haben wird.

Vereinbart wurde eine einmalige Abschlagszahlung zur Abgeltung der Forderungen der berechtigten Gemeinden in der Höhe von 300 Mio. Schilling. Von diesem Betrag bringt das Land Niederösterreich 200 Mio. Schilling auf, der Rest wird je zu einem Drittel vom Bund, von den übrigen Ländern und von den ehemaligen Randgemeinden Wiens getragen.

- Umstrukturierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWWF)

  Hier erfolgte eine Kürzung der für den Fonds bestimmten Abgaben-Vorausanteile zugunsten des Bundes. Dadurch entsteht dem Fonds im Jahre 1992 ein Einnahmenausfall von rund 2 Mrd. Schilling. Dieser Betrag soll insoweit auf dem Kapitalmarkt durch den UWWF mit Erweiterung der Bundeshaftung aufgenommen werden, als nicht durch eine "Rückzahlungsbegünstigungs-Regelung" entsprechende Mittel aufgebracht werden können.

- Fruchtfolgeförderung

  Durch die Änderung des Mineralölsteuergesetzes wurde die Mineralölsteuervergütung an landwirtschaftliche Betriebe aufgelassen und der dadurch freiwerdende Betrag von 970 Mio. Schilling per anno zur Förderung der Fruchtfolge verwendet.

- Katastrophenfonds; Mittel für die Feuerwehren

  In den Jahren 1992 und 1993 werden zur Förderung der Anschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung und von Einsatzgeräten der Stützpunktfeuerwehren aus den Reserven des Katastrophenfonds je 25 Mio. Schilling bereitgestellt.

- Einführung der Normverbrauchsabgabe für KFZ

  Ab dem Jahre 1992 wird die Normverbrauchsabgabe als ausschließliche Bundesabgabe als Ersatz für den Wegfall des erhöhten Mehrwertsteuersatzes von 32 v.H. eingeführt.

  Nach dem Normverbrauchsabgabegesetz, einem Teil des Abgabenänderungsgesetzes 1991, ist ab 1. Jänner 1992 für die Lieferung oder gewerbliche Vermietung von bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen bzw. für die erstmalige Zulassung eine Abgabe zu entrichten: Der Steuersatz beträgt für PKW 2 v.H., vervielfacht mit dem um 3 Liter (bei Dieselfahrzeugen 2 Liter) verminderten durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch, höchstens jedoch 14 v.H. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen bewirkt der Wegfall des 32% Umsatzsteuersatzes einen Steuerausfall von 5,5 Mrd. Schilling, der jedoch durch den Ertrag der Normverbrauchsabgabe kompensiert wird.

  Für die Länder und Gemeinden entstehen durch die Konstruktion der Normverbrauchsabgabe als ausschließliche Bundesabgabe durch den Wegfall der Anteile an der Umsatzsteuer Einnahmenverluste von rund 840 Mio. Schilling (Länder) bzw. 530 Mio. Schilling (Gemeinden), ohne daß diese dafür eine Entschädigung erhalten.

- Kosten für die Landeslehrer

  Seitens der Länder wurde zugestimmt, mit dem Bund Gespräche darüber aufzunehmen, wie allenfalls der Ersatz des Bundes für die Landeslehrerkosten auf ein Normkostensystem je Schüler umgestellt werden könnte, das auch die unterschiedlichen Strukturen in den Schultypen und in den Ländern mitberücksichtigen soll.

  In den gegen Jahresende aufgenommenen Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen mußte von Länderseite der Vorschlag des Bundes, auf Grund einer solchen Normkostenberechnung den Ländern jährlich einen fixen Geldbetrag zuzuweisen, anstatt so wie bisher die tatsächlichen Kosten zu refundieren, abgelehnt werden. Wesentliche Einsparungen könnten nach Auffassung der Länder nur über bundesgesetzliche Maßnahmen im Schulrecht bewirkt werden. Die Verhandlungen sollen weitergeführt werden.

1.3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die vereinbarten Maßnahmen von den finanziellen Auswirkungen her gesehen ein gewaltiges Paket darstellen. Unbestreitbar ist, daß der Bund daraus beträchtliche Vorteile zur Konsolidierung seines Budgets gezogen hat.

Dies geht auch deutlich aus der Tabelle I im Besonderen Teil (B) hervor. Daraus ist zu ersehen, daß die Änderung des FAG 1989 für den Bund Mehreinnahmen von rund 5.864 Mio. Schilling, für die Länder Mindereinnahmen von 812 Mio Schilling und für die Gemeinden Mindereinnahmen von 585 Mio. Schilling gebracht hat.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß es zu einer bis 1994 geltenden Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung gekommen ist. Das Ergebnis der Verhandlungen löste eine Reihe zum Teil schon lange offener Probleme, viele Wünsche blieben jedoch

unberücksichtigt. Den Verhandlungsgremien der Finanzausgleichspartner ist die Konsensbereitschaft und Kompromißfähigkeit nicht abhanden gekommen. Dies ist auch eine Voraussetzung für die kommenden Beratungen über die Neugestaltung der Finanzverfassung und den Finanzausgleich 1993.

2. Beim Abschluß des bis Ende des Jahres 1992 geltenden Finanzausgleiches 1989 wurde von den FAG-Partnern vereinbart, bis Ende 1991 eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabenwesen ab dem 1.1.1993 auszuarbeiten (siehe 13. Bericht 1988, S. 49 ff).

Die Strukturreformkommission kam in ihrem Bericht (A/2) zur Auffassung, daß in finanzverfassungsrechtlicher Hinsicht eine "*Weiterentwicklung des gegenwärtigen Verbundsystems im Sinne verstärkter Betonung der Parität und Autonomie der Finanzausgleichspartner notwendig wäre.*"

Hiezu hielt die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 29. Mai 1991 fest, daß sich mit den im Schlußbericht der Strukturreformkommission enthaltenen finanzpolitischen Aussagen die Landesfinanzreferentenkonferenz befassen möge. Die Landesfinanzreferentenkonferenz beriet bei ihrer Tagung am 20. November 1991 in Eisenstadt den finanzpolitischen Teil der Strukturreform der Kompetenzverteilung und faßte hiezu folgenden Beschluß:
"*Die Neuordnung der Kompetenzverteilung muß im Rahmen einer Neugestaltung der Finanzverfassung und im Finanzausgleich einen angemessenen Niederschlag finden.*"

Bis zum Ende des Berichtsjahres ist es leider nur bei diversen Absichtserklärungen geblieben. Die Zeit wurde nicht genützt, um die seinerzeit in Aussicht gestellte neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage auszuarbeiten.

Leider ist es auch den Ländern bisher nicht gelungen, gerade in finanziellen Fragen – offenbar wegen der unterschiedlichen Budgetsituationen – zu einer einheitlichen Verhandlungsposition zu kommen. Nur so kann die Aussage des Bundesministers für Finanzen Dkfm. LACINA verstanden werden, daß er die *von der Landeshauptmännerkonferenz beschlossenen Forderungsprogramme der Länder im Widerspruch mit der Haltung der Landesfinanzreferentenkonferenz hinsichtlich der Stärkung der steuerpolitischen Autonomie der Länder sieht.*

3.1. Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, und die in ihrer Ausführung erlassenen Emissionsverordnungen, BGBl. 1991/179–184, bringen für die Länder und Gemeinden erhebliche finanzielle Auswirkungen. Für den Bau neuer und die Anpassung bestehender Abwasseranlagen werden enorme Finanzmittel benötigt.
Die Landeshauptmännerkonferenz faßte in ihrer Tagung vom 29. November 1991 folgenden Beschluß:

"Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 und die in ihrer Ausführung erlassenen Emissionsverordnungen haben für eine große Zahl von Abwasseranlagen die Verpflichtung zur Anpassung begründet. Diese Anpassungen werden voraussichtlich bundesweit zusätzliche Förderungen von weit über 100 Mrd. Schilling benötigen.
Die Landeshauptmännerkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf, unverzüglich die für die Aufbringung dieser Förderungsmittel und deren effektiven Einsatz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie ruft gleichzeitig den Vorschlag der Wasser-

baureferenten der Länder zur Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes in Erinnerung."

Im Jahre 1990 wurden mehrere Bundesgesetze beschlossen, die mit erheblichen Mehrbelastungen für die Länder verbunden waren.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz erteilte am 20. November 1991 der Verbindungsstelle den Auftrag, die Erhebungen über die durch die nachfolgend angeführten Gesetze

* Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 1959/215 i.d.F. 1990/ 252
* Hydrographiegesetz, BGBl. 1979/58 i.d.F. 1990/252
* Altlastensanierungsgesetz, BGBl. 1989/299 i.d.F. 1990/325
* Smogalarmgesetz, BGBl. 1989/38
* (Bundes-)Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. 1990/325
* und im Zusammenhang mit der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern

bedingten Mehrbelastungen der Länder anhand des Kalkulationsmodells von Salzburg auf den letzten Stand zu bringen. Zweck dieser Erhebungen ist auch, die Abgeltung der Mehrbelastungen in die nächsten FAG-Verhandlungen einzubringen.

Die Erhebungen durch die Länder und die Verbindungsstelle ergaben, daß im Zusammenhang mit der Vollziehung der im Beschluß angeführten Bundesgesetze den Ländern bisher ein zusätzlicher Personalbedarf von rd. 680 Planstellen entstanden ist.

Dieser Umstand führt zu einem deutlich höheren Personalaufwand bei den Ländern. Diese Kosten wären im Wege des Finanzausgleiches abzugelten.

3.2. Abgesehen von dem bereits im Punkt 1. besprochenen umfangreichen Maßnahmenpaket, das bedeutende finanzielle Auswirkungen für die Länder und Gemeinden beinhaltete, sind für das

Berichtsjahr 1991 keine weiteren Bundesgesetze zu erwähnen, die finanzielle Belastungen der Länder mit sich brachten.

4. Die Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen wird zu einem immer größeren Problem. Dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds stehen nicht zuletzt wegen der Kürzung der Bundesmittel immer weniger Mittel für die Vergabe von Darlehen zur Finanzierung von Vorhaben zur Verfügung. Um einen finanziellen Engpaß zu beheben, wurde durch die Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. 1991/168, aus Mitteln des Katastrophenfonds dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ein Betrag von 400 Mio. Schilling bereitgestellt.

Die vom Finanzminister geplante "Verländerung" des UWWF ist bereits im Kapitel A/I., Punkt 20., besprochen worden. Die Landesfinanzreferentenkonferenz befaßte sich bei ihrer Tagung mit diesen Plänen und faßte folgenden Beschluß:

"1. Da
- der Investitionsbedarf für Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Hintergrund des geltenden Wasserrechtsgesetzes für die nächsten Jahre auf ca. 200 bis 250 Milliarden Schilling geschätzt wird,
- die Gewässerreinhaltung eine vordringliche Aufgabe des Umweltschutzes darstellt und
- daher eine Großzahl von Gemeinden, unterstützt durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, mit der Errichtung bzw. dem Ausbau von Wasserwirtschaftsanlagen befaßt ist,

erachtet es die Landesfinanzreferentenkonferenz für unabdingbar, daß die zugesicherten Förderungsleistungen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds entsprechend dem Baufortschritt der Abwasserbeseitigungsanlagen flüssig gestellt werden.

2. Die Landesfinanzreferentenkonferenz sieht Verhandlungen über eine Neugestaltung oder Verländerung des Umwelt- und

Wasserwirtschaftsfonds dann für sinnvoll an, wenn Gewähr geboten wird, daß mit den diesbezüglichen Zuständigkeiten auch die erforderlichen Finanzmittel den Ländern übertragen werden.

3. Insoweit im Zuge der Neugestaltung oder Umwandlung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Einführung einer Abwasserabgabe als Lenkungsinstrument im Hinblick auf den Umweltschutz erwogen wird, müßte nach Auffassung der Landesfinanzreferentenkonferenz der Bund gemäß § 7 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz grundsätzliche Anordnungen, insbesondere im Bezug auf Gewässerreinhaltungsnormen, treffen, die Steuergesetzgebung müßte jedoch den Ländern überlassen werden."

5. Die ständig steigenden Aufgaben und das äußerst geringe eigene Steueraufkommen führen auch bei den Ländern zu Problemen, ihre Haushalte ausgeglichen zu erstellen.

Bei den Finanzschulden der Länder (siehe Besonderer Teil B, Tabelle II) ist für das Berichtsjahr 1991 unterschiedliches festzustellen. Dem Land Niederösterreich ist es gelungen, gegenüber dem Jahre 1990 eine Verringerung des Schuldenstandes zu erreichen, während dieser bei anderen Ländern (z.B. Oberösterreich, Steiermark) kräftig gestiegen ist. Insgesamt blieb der Schuldenstand der Länder mit Wien im Jahre 1991 gegenüber dem Jahre 1990 relativ stabil, wird allerdings laut Voranschlagszahlen im Jahre 1992 um 10,31% ansteigen.

Die höheren Finanzschulden führen natürlich auch zu höheren Aufwendungen für den Schuldendienst (siehe B, Tabelle III). Wie aus den Ziffern für das Jahr 1991 (Voranschlag) zu ersehen ist, sind die Aufwendungen für den Schuldendienst bei allen Ländern gegenüber dem Jahr 1990 gestiegen. Die Steigerung beträgt insgesamt 2,90%. Wie aus den Voranschlagsziffern 1992 zu ersehen

ist, wird der Schuldendienst gegenüber dem Jahr 1991 um weitere 17,13% ansteigen.

Diese Entwicklung ist mit Sorge zu beobachten. Die ständig wachsenden Pflichtausgaben, zu denen auch der Schuldendienst gehört, engen den Handlungsspielraum und damit die finanzielle Selbständigkeit der Länder weiter ein.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Für das österreichische Bundesverfassungsrecht brachte das Berichtsjahr 1991 einige Änderungen. Diese erfolgten durch eine Novellierung des B-VG, durch dreiundvierzig Verfassungsbestimmungen in zwölf einfachen Bundesgesetzen sowie durch zwei verfassungsändernde Staatsverträge.

   Besonders die zahlreichen Verfassungsbestimmungen in den einfachen Gesetzen erhöhen die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Bundesverfassung. Um diesem unerfreulichen Umstand entgegenzuwirken, hat die Strukturreformkommission empfohlen, alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B-VG einzubauen (Inkorporierungsgebot) und die befristeten Kompetenzklauseln zu beseitigen. Diese Empfehlungen wurden in den Entwurf des "Paktums über die Neuordnung des Bundesstaates" (A/6) aufgenommen.

2. Im Zusammenhang mit dem Sicherheitspolizeigesetz (BGBl. 1991/566) wurde das Bundesverfassungsgesetz erlassen, mit dem das B-VG, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird (BGBl. 1991/565, C - vgl. dazu ausführlich Kapitel A/I., Punkt 6.). Diese B-VG-Novelle brachte folgende bemerkenswerte Neuerungen:

   * eine endgültige Zentralisierung der Sicherheitsbehörden des Bundes;

   * Bestimmungen über Wachkörper;

* die Überprüfung der Tätigkeit der Staatspolizei und des militärischen Nachrichtendienstes durch Unterausschüsse des Nationalrates;

* Gleichstellung von Gemeindewachkörpern mit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sofern sich ihre Tätigkeit auf Maßnahmen des örtlichen Wirkungsbereiches beschränkt.

3. Der Nationalrat stimmte im Berichtsjahr dem Abschluß von zwei verfassungsändernden Staatsverträgen zu.

Der Vertrag über die internationale Registrierung audiovisueller Werke samt Durchführungsvorschriften (BGBl. 1991/48) hat die Schaffung eines wirksamen Schutzes von Filmwerken vor "Piraterie" zum Ziel. Dies soll durch die Einrichtung eines Internationalen Registers audiovisueller Werke erreicht werden. Der verfassungsändernde Artikel 8 des Vertrages enthält die Durchführungsvorschriften.

Österreich hat sich zur Ratifizierung der Anti-Doping-Konvention samt Anhang entschlossen. Der Nationalrat genehmigte den Abschluß eines Staatsvertrages (BGBl. 1991/451), der eine Reduzierung und gänzliche Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zum Ziel hat. Art. 11 Z. 1 lit. b enthält eine verfassungsändernde Bestimmung, da u.a. die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder vorgesehen ist. Die in dieser Bestimmung festgelegte Zuständigkeit der Beobachtenden Begleitgruppe, die Liste betreffend die verbotenen Wirkstoffe und Methoden sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Labors sind Bestimmungen, die das "Sportwesen" berühren, das gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.

4. Die vom Bundesgesetzgeber schon seit Jahren praktizierte Übung, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, wurde im Berichtsjahr in einem sehr umfangreichen Ausmaß

fortgeführt. Diese – unter ausdrücklicher Duldung bzw. Zustimmung des Bundesrates geübte – Praxis führt nicht nur zu Eingriffen in die Zuständigkeit der Länder, sondern erhöht die Rechtsunsicherheit bzw. die Unüberschaubarkeit der Verfassung. Zu einigen Gesetzen, die Verfassungsbestimmungen enthalten, sind Anmerkungen zu machen.

4.1. Das Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. 1991/405), enthält zwei Verfassungsbestimmungen im § 9 (regelt die Festlegung von Länderquoten für die Aufteilung von Asylwerbern) und im § 14, der das Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. das Außerkrafttreten früherer Bestimmungen festlegt. Zu den föderalistischen Bedenken zu diesem Gesetz siehe ausführlich Kapitel A/I., Punkt 15.

4.2. Im Zusammenhang mit aktuellen Vorfällen bei Impfungen an Kleinkindern wurde das Impfschadengesetz novelliert (BGBl. 1991/278) und der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet.

Bei der Regelung des Impfschadengesetzes stützte sich der Bund auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B–VG). Es handelt sich um eine Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist. Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 3 entscheiden über Ansprüche auf Entschädigung in erster Instanz die Landesinvalidenämter. Ohne zwingenden Grund wurde eine unmittelbare Bundesvollziehung vorgesehen. Für die Durchbrechung der mittelbaren Bundesverwaltung wäre eine Verfassungsbestimmung nicht notwendig. Es wäre die Zustimmung der Länder zu suchen gewesen. Daß der von der Verfassung im Art. 102 Abs. 1 und 4 B–VG vorgezeichnete

Weg umgangen und die Länder von ihren Mitwirkungsrechten ausgeschlossen wurden, war befremdend.

4.3. Die Zivildienstgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 675, die gleich sieben Verfassungsbestimmungen enthält, brachte eine umfangreiche Reform des Zivildienstes. Die wesentlichen Neuerungen sind

* ein einfacherer Zugang zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen verbunden mit der Abschaffung der Zivildienstkommission;

* Verlängerung des Zivildienstes auf 10 Monate, wobei der Landeshauptmann je nach dienstlicher Belastung die Dauer auf 8 Monate verkürzen kann;

* Erweiterung der Gebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden soll;

* Neugestaltung der finanziellen Ansprüche der Zivildienstleistenden.

Trotz der umfangreichen Novellierung blieben zahlreiche offene Forderungen der Länder, die bereits am 1.9.1988 dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt wurden, unberücksichtigt.

Durch ihre ablehnende Haltung im Begutachtungsverfahren konnten die Länder den Versuch des Bundes abwehren, durch "Regionalbetreuer" eine weitere unmittelbare Bundesbehörde für die Durchführung des Zivildienstes zu installieren.

Nicht mehr weiterverfolgt wurde auch die Absicht des Bundes, durch einen bereits zur Begutachtung versandten Entwurf einer B-VG-Novelle sich für zwei Jahre die volle Kompetenz zur Regelung und unmittelbaren Vollziehung des Zivildienstwesens zu sichern. Diese speziell bei den sog. "Wirtschaftslenkungsgesetzen"

praktizierten punktuellen bzw. befristeten Änderungen der Bundesverfassung verstärken die immer wieder kritisierte "Ruinenhaftigkeit" der Verfassung.

4.4. Im Berichtsjahr wurden einzelne Wirtschaftslenkungsgesetze an die geänderten Marktverhältnisse angepaßt. Dabei mußte sich der Bund durch Verfassungsbestimmungen eine – befristete – Sonderkompetenz einräumen. Diese Praxis gehört im Zuge der Neuordnung der Kompetenzverteilung dringend beseitigt.

Die Änderung des Schrottlenkungsgesetzes 1985 (BGBl. 1991/167) erfolgte auf Grund eines Initiativantrages und war damit dem Begutachtungsverfahren entzogen. Die Sonderkompetenz des Bundes wurde mit 30. Juni 1992 befristet. Die Novellierung war notwendig, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 11, 105, 110/90 die Bestimmungen über die Zulassung als Werkbelieferungshändler aufgehoben hatte und für das Außerkrafttreten eine Frist bis 31. Mai 1991 festgesetzt hatte.

Die aufgetretenen Probleme mit der Übertragung und dem Handel von Richtmengen, der freiwilligen Lieferrücknahme sowie mit dem Ab-Hof-Verkauf, die noch durch die Aufhebung von mehreren Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof verschärft wurden, erforderten eine Novellierung des Marktordnungsgesetzes (BGBl. 1991/380). Mittels (insgesamt vierzehn) Verfassungsbestimmungen wurde die Verlängerung der aufgehobenen Normen bis zum Auslaufen der Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes am 30. Juni 1992 vorgesehen, um bis zu diesem Zeitpunkt eine verfassungskonforme Neuregelung ausarbeiten zu können.

Die Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes (BGBl. 1991/381), die die bereits übliche Befristung mittels Verfassungsbestimmung enthält, hatte ebenfalls eine Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse zum Ziel. Die wesentlichen Neuerungen betreffen den Entfall der Flächenbindung in der Tierhaltung (Verfassungsbestimmung § 13a), die Aufnahme einer Regelung für Zurichtungsnormen und Erleichterungen der Umwandlung von Tierbeständen.

In der 32. Sitzung des Nationalrates, in der die Marktordnungsgesetznovelle 1991 beschlossen wurde, brachten Abgeordnete der beiden Regierungsparteien einen Initiativantrag (172/A) auf neuerliche Änderung des Marktordnungsgesetzes ein. Das auf Grund dieses Antrages beschlossene Bundesgesetz über die Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), des Weingesetzes, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse und des Futtermittelgesetzes (BGBl. 1991/396) enthält drei Verfassungsbestimmungen. Diese sog. "Getreidemarktordnungsnovelle" brachte u.a. eine Erhöhung der Verwertungsbeiträge, der Düngemittelabgabe sowie der Stärkeabgabe.

4.5. Drei Verfassungsbestimmungen enthält das Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird (BGBl. 1991/693). Diese bedeutende Novellierung beruhte auf einem Initiativantrag, daher fand kein Begutachtungsverfahren statt. Die Inhalte dieser Novelle wurden im Kapitel B, Punkt 1.2., ausführlich dargestellt.

4.6. Die 8. Handelskammergesetznovelle (BGBl. 1991/620) enthält als Reformmaßnahmen die Verstärkung des Persönlichkeits- und des direkten Wahlrechtes, den Ausbau der Mitglieder- und Minderheitenrechte, Erleichterungen bei den Einverleibungsgebühren und Grundumlagen. Die Verfassungsbestimmung im Art. IV der Novelle stellt die Bundeskompetenz für die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) mit dem in der bisherigen Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 HKG geregelten Mitgliederkreis sicher.

Das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG) (BGBl. 1991/626) brachte eine umfangreiche Neuregelung dieser gesetzlichen Interessenvertretungen. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

* Auskunfts- und Informationsrechte der Kammerzugehörigen einschließlich Rechtsschutzgewährung in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren;

* Vereinfachung des Wahlverfahrens für die Wahl der Vollversammlung;

* Ausbau der Gebarungskontrolle;

* Verbesserung der internen Organisationsstruktur;

* Klarstellung der Aufsichtsbefugnisse;

* Regelung der Aufwandsentschädigungen und Funktionsgebühren.

Mit Verfassungsbestimmungen im § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 mußte aus Kompetenzgründen die Abgrenzung nach dem Tätigkeitsbereich öffentlich Bediensteter getroffen werden. Entsprechende Verfassungsbestimmungen waren schon im Arbeiter-

kammergesetz 1954 enthalten. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 93 regelt die Amtsverschwiegenheit.

Kritisch anzumerken ist, daß die umfangreiche Neufassung dieses Gesetzes wiederum im Wege eines Initiativantrages erfolgte und damit dem Begutachtungsverfahren entzogen war.

4.7. Das Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungsgesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (BGBl. 1991/366) enthält vier Verfassungsbestimmungen, von denen eine das Inkrafttreten des Gesetzes und drei die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Begutachtungskommissionen, der Weiterbestellungskommission und der Aufnahmekommission regeln.

4.8. Das Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenzdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG - BGBl. 1991/683) brachte eine Neufassung der auf Grund der geänderten Rechtslage im Bereich des Wehrrechtes und Zivildienstes überholten Bestimmungen des APSG aus dem Jahre 1956.

Auf Grund der von den Ländern erhobenen Einwände wurden die Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Um die Arbeiter und Lehrlinge im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, einzubeziehen, wurde mittels Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs. 3) ein Sonderkompetenztatbestand geschaffen.

5. An dieser Stelle ist auf Rechtsvorschriften hinzuweisen, die in engem Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsrecht stehen.

Mit der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. 1991/45) wurde ein eigenes Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz errichtet. Bisher wurden die Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Bundeskanzleramt, des Sports im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und jene des Konsumentenschutzes vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wahrgenommen.
In den Tätigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes wurde auch die Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung und des staatlichen Krisenmanagements neu aufgenommen.

6. Abgesehen von den bereits im Kapitel A/I besprochenen Entwürfen betreffend Novellen zum B-VG ist an dieser Stelle noch auf zwei bereits zur Begutachtung versandte Entwürfe, von denen einer die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, der andere die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes vorsah, einzugehen.

6.1. Die bereits seit Jahren diskutierte Wahlrechtsreform sollte nach langen Verhandlungen in die Tat umgesetzt werden. Von der Bundesregierung wurde am 11. Juni 1991 die Regierungsvorlage einer Nationalratswahlordnung 1991 (180 Blg.Sten.Prot. NR XVIII. GP) beschlossen und dem Nationalrat weitergeleitet. Aus Ländersicht unbefriedigend war, daß ein derart wichtiges Gesetzesvorhaben ohne ordentliches Begutachtungsverfahren verwirklicht werden sollte. Dies umsomehr, als ein Zeitdruck nicht gegeben schien. Da die Änderung der Nationalratswahlordnung auch in weitreichender Weise die Interessen der Länder berührt (z.B. hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlkreise und der Vorbereitung

und Abwicklung des Wahlvorganges), wäre auch die Ländermeinung einzuholen gewesen. Der vom Nationalrat eingerichtete Unterausschuß des Verfassungsausschusses hat zu den Beratungen über dieses Gesetzesvorhaben Vertreter der Landesregierungen und der Landtage beigezogen, sodaß wenigstens auf diesem Wege den Ländern die Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Haltung zu deponieren.

Um die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Neuordnung des (Nationalrats)Wahlrechtes zu schaffen, versandte das Bundeskanzleramt am 21. Juni 1991 den Entwurf einer B-VG-Novelle (GZ 601.999/28-V/1/91) zur Begutachtung. Folgende Ziele sollten mit den vorgesehenen Regelungen erreicht werden:

* die Einführung von Regionalwahlkreisen;
* die Verschiebung der Wahlhandlung über den Wahltag hinaus;
* die Stimmabgabe im Ausland;
* die Einführung des "Mandates auf Zeit".

Wenngleich der vorgelegte Entwurf von den Ländern grundsätzlich begrüßt wurde, war doch zu bemängeln, daß der Forderung nach Schaffung der Möglichkeit des Wahlrechtes der Auslandsösterreicher zu den Landtagen nicht entsprochen wurde. Auch die Einführung der Briefwahl – für die Wahl im Inland – wurde nicht vorgesehen.

Die vorgesehene Einbeziehung von Mitgliedern der Landesregierung bzw. der Landtage in die Bestimmungen betreffend das "Mandat auf Zeit" wurde von den Ländern abgelehnt, da dies einen Eingriff in die Verfassungsautonomie der Länder darstellen würde.

Im Berichtsjahr kam es in der politischen Diskussion über die Änderung des Wahlrechtes, das ein persönlichkeitsorientiertes Wahlrecht in den Regionalwahlkreisen, allerdings ohne das vielfach geforderte "Stimmensplitting" bringen soll, zu keinem konkreten Ergebnis.

6.2. Der vom Bundeskanzleramt versandte Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über wirtschaftliche und soziale Rechte sah deren Verankerung im Grundrechtskatalog vor. Aus grundsätzlichen föderalistischen Überlegungen müssen die im Entwurf enthaltenen Verfassungsaufträge an Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich jener Bereiche abgelehnt werden, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Dies trifft vor allem auf den Art. 9 zu, der ein Recht auf Rehabilitation vorsieht. In diesem Artikel werden nicht Grundrechte im eigentlichen Sinne formuliert, sondern institutionelle Garantien bzw. Leistungsaufträge an die Gesetzgebung und Verwaltung formuliert. Es muß der Verantwortung der Landesverfassungsgesetzgeber überlassen bleiben, ob sie auf den in die Zuständigkeit der Länder fallenden Gebieten der sozialen Vorsorge institutionelle Garantien oder Leistungsaufträge normieren. In einzelnen Landesverfassungen (z.B. Art. 13 Tiroler Landesordnung 1989 – Recht auf Sozialhilfe und Rehabilitationsmaßnahmen; Art. 12 OÖ Landesverfassung – Recht auf Sozial- und Behindertenhilfe) sind solche Bestimmungen bereits enthalten.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Die Länder haben die ihnen zustehende Verfassungsautonomie genützt und in den letzten Jahren zum Teil umfangreiche Reformen getätigt und in einzelnen Landesverfassungen neuartige Verfassungsgrundsätze und Staatszielbestimmungen verankert. Im Berichtsjahr 1991 wurden in den Ländern Oberösterreich und Steiermark Novellierungen der Landesverfassung durchgeführt.

   In Oberösterreich wurde das Landes-Verfassungsgesetz 1971 umfassend novelliert (LGBl. 1991/85) und mit LGBl. 1991/122 als "O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991" wiederverlautbart.

   Die wichtigsten Neuerungen sind

   - Aufnahme einer Staatszielbestimmung in die Landesverfassung, wonach sich das Land Oberösterreich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung und Kunst sowie zur Heimatpflege bekennt.

   - Die Möglichkeit für die Landesregierung, vorläufige gesetzändernde Verordnungen zu erlassen, wenn dies zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens zu einer Zeit notwendig ist, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder durch höhere Gewalt behindert ist.

   - Regelungen über den Abschluß von staatsrechtlichen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und von Staatsverträgen gemäß Art. 16 B-VG.

- Schaffung bzw. Ausbau von Volksrechten in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Bürgerbegutachtungsverfahren wurde neu in die Landesverfassung aufgenommen. Geändert wurden im Gesetzgebungsverfahren und bei der Verordnungserlassung auch die Bestimmungen über die Volksabstimmung und das Volksbegehren. Neu in der Landesverfassung verankert wurden die Rechtsinstrumente Volksbefragung und das Petitionsrecht.

- Die Volksanwaltschaft des Bundes wurde für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt. Bisher galt diese Regelung jeweils auf zwei Jahre befristet.

- Als Interessenvertretung der Gemeinden und Städte wurden der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, in der Landesverfassung verankert.

In der Steiermark wurde durch die Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1991 (LGBl. 1991/57) das Alter für das aktive Wahlrecht von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt.

2. Abgesehen von den vorhin besprochenen Novellierungen der Landesverfassungen wurden im Berichtsjahr 1991 von den Ländern nachstehend angeführte Verfassungsgesetze bzw. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen erlassen:

Im Burgenland wurde mit Verfassungsgesetz (LGBl. 1991/20) die Burgenländische Gemeindeordnung hinsichtlich der Funktionsperiode des neugewählten Gemeinderates im Falle der vorzeitigen Auflösung des Gemeinderates geändert.

In Kärnten wurde im Gesetz über die Behindertenanwaltschaft (LGBl. 1991/140) beim Amt der Landesregierung ein Behindertenanwalt bestellt. Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 2 leg. cit. ist der Behindertenanwalt weisungsfrei gestellt worden.

Der niederösterreichische Landtag hat in Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 161, das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 9270–0, beschlossen. Dieses Gesetz sieht neben den Grundsätzen und Zielen der Öffentlichen Jugendwohlfahrt die Schaffung einer NÖ Kinder– und Jugendanwaltschaft vor. Durch die Verfassungsbestimmung im § 6 Abs. 2 wurde diese weisungsfrei gestellt. Weiters enthält das Gesetz Bestimmungen über die freie Jugendwohlfahrt, die Pflegekinder, die Tagesbetreuung, über Kinder– und Jugendheime sowie über die Pflege und Erziehung.

Das Land Oberösterreich hat die Landtagsgeschäftsordnung umfangreich novelliert (LGBl. 1991/114) und später mit LGBl. 1991/125 wiederverlautbart. Die Landtagsgeschäftsordnungs–Novelle 1991 enthält drei Verfassungsbestimmungen (§ 33 Abs. 7, § 35 Abs. 4a und 4b) über die Redezeitbeschränkung und die Dauer einer aktuellen Stunde.
Hier ist noch auf § 28 Abs. 2 der novellierten Landtagsgeschäftsordnung hinzuweisen. Danach können Anfragen (schriftliche oder mündliche) an die Mitglieder der Landesregierung gerichtet werden, die

a) Angelegenheiten der Landesvollziehung oder

b) Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, jedoch von Landesorganen wahrgenommen werden, zum Inhalt haben.

Bei den unter lit. b angeführten Anfragen handelt es sich insbesondere um Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung oder um Angelegenheiten, deren Wahrnehmung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden übertragen wurden. Es besteht allerdings keine Beantwortungspflicht.

Das Gesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz geändert wird (LGBl. 1991/99), enthält eine Verfassungsbestimmung (§ 2 Abs. 2) über die Änderung des Stadtgebietes bzw. über die Änderung von Bestimmungen des § 2 Abs. 1 leg. cit.

Jeweils zwei Verfassungsbestimmungen enthalten die Gesetze über die Änderung des Statutes für die Stadt Wels (LGBl. 1991/100) und über die Änderung des Statutes für die Stadt Steyr (LGBl. 1991/101). Die gleichlautenden Verfassungsbestimmungen betreffen die Änderung des Stadtgebietes (§ 2 Abs. 2) sowie die Weisungsfreiheit des Leiters der Kontrollstelle bzw. des Kontrollamtes (§ 35 Abs. 5).

In Salzburg wurden mit dem Gesetz über die Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1976 und des Salzburger Stadtrechtes 1966 (LGBl. 1991/49) u.a. die Bestimmungen über die Einbringung des Rechtsmittels der Vorstellung geändert. Durch die Verfassungsbestimmung im Artikel II der Novelle wurde das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert.

Durch die Änderung des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LGBl. 1991/63) hat das Land Steiermark die Möglichkeit geschaffen, dem Landesrechnungshof durch Landesgesetz die Vergabekontrolle zu übertragen.

Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz (LGBl. 1991/71) enthält Landesverfassungsbestimmungen über die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Landeskommissionen (§ 7 Abs. 12), der Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 16 Abs. 8) und der Mitglieder der Sicherheitskommission der Stadt Innsbruck (§ 17 Abs. 5) und über das Inkrafttreten des Gesetzes (§ 20 Abs. 1).

Das Land Vorarlberg paßte mit dem Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. 1991/46, die Bestimmungen über die Jugendwohlfahrt an die geänderten Lebensverhältnisse an. Legistisches Neuland wurde durch die Schaffung eines weisungsfreien und außerhalb der Organisation der Jugendwohlfahrtsträger eingerichteten Kinder- und Jugendanwaltes (Verfassungsbestimmung, § 26 Abs. 5) betreten.

3. Bei den seit Jahren in Beratung stehenden Reformvorhaben der Landesverfassungen in den Ländern Salzburg und Wien konnten im Berichtsjahr keine Fortschritte erzielt werden. In den übrigen Ländern waren keine Reformvorhaben zu verzeichnen.

4. Wie in den Föderalismusberichten der Vorjahre werden an dieser Stelle einige Gesetze dargestellt, die zwar formell nicht zum Landesverfassungsrecht zählen, jedoch in einem engen Zusammenhang mit diesem stehen.

Im Burgenländischen Verlautbarungsgesetz 1990 (LGBl. 1991/17) sind Regelungen über das Landesgesetzblatt, das Landesamtsblatt und Verlautbarungen besonderer Art enthalten. Ein Abschnitt des Gesetzes enthält Normen über den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich, die Bezugskosten und die Druckfehlerberichtigung.

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole (LGBl. 1991/36) enthält Bestimmungen über Farben, Flagge, Landeswappen, Landessiegel und Landeshymne des Burgenlandes und über den Gebrauch der Landessymbole.

Das Land Kärnten hat mit dem Gesetz über einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs (LGBl. 1991/82) für die Tätigkeit und Unterstützung der Klubs von im Landtag vertretenen Parteien neue Regelungen erlassen.
Das Gesetz über die Förderung der Parteien in Kärnten (Kärntner Parteienförderungsgesetz (LGBl. 1991/83) regelt die Gewährung von Landesförderungen an die Landtagsparteien. Im Gesetz sind die Höhe der Förderung und die Kontrolle der Verwendung der Mittel festgelegt.

In Oberösterreich wurde mit der Landtagswahlordnungs-Novelle 1991 (LGBl. 1991/59) die Landtagswahlordnung 1985 umfassend geändert. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Möglichkeit der Vergabe von (bis zu drei) Vorzugsstimmen für Kandidaten der gewählten Partei.
Auch in der Gemeindewahlordnungs-Novelle 1991 (LGBl. 1991/60) und der Statutargemeinde-Wahlordnungsnovelle 1991 (LGBl. 1991/61) wurde dieses Element eines stärker persönlichkeitsorientierten Wahlrechtes verankert.

Im Land Salzburg wurde das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert (LGBl. 1991/29). Neu geregelt wurde als Unterstützung der Landtagsarbeit die Gewährung von Leistungen als Beitrag zu den Personal- und Sachaufwendungen der Landtagsparteien.

Wie in Oberösterreich wurde auch in der Steiermark durch die Änderung der Landtags-Wahlordnung 1960 (LGBl. 1991/58) die Möglichkeit geschaffen, auf dem amtlichen Stimmzettel eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der vom Wähler gewählten Partei zu vergeben.

In Vorarlberg wurde mit dem Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts (Rechtsbereinigungsgesetz) (LGBl. 1991/62) – entsprechend dem in der Bundes-und Landesverfassung verankerten Prinzips der Rechtsstaatlichkeit – die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit des Landesrechts verbessert und die Rechtssicherheit erhöht. Mit 1. Jänner 1992 treten jene Landesgesetze, die vor dem 1. Jänner 1960 in Kraft getreten sind, und Landesgesetze, mit denen solche geändert wurden, außer Kraft. Hievon ausgenommen sind Verfassungsgesetze, Gesetze, die nach dem 1. Jänner 1960 neu kundgemacht wurden, sowie die in der Anlage zum Rechtsbereinigungsgesetz angeführten Rechtsvorschriften.

Eine Zusammenstellung der von den Ländern im Jahre 1991 erlassenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie von Landesgesetzen findet sich im Besonderen Teil (D).

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Die österreichische Bundesverfassung stattet den Bund mit sehr weitreichenden Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung aus. Angesichts dieser dominanten Rolle des Bundes und der bescheidenen Mitwirkungsrechte der Länder ist der Gesetzgebung des Bundes unter föderalistischen Gesichtspunkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Berichtsjahr brachte eine – wohl endgültige – Zentralisierung der Sicherheitsverwaltung (siehe Kapitel A/I., Punkt 6.) und durch die zahlreichen Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen (dazu ausführlich Kapitel C) weitere Eingriffe in die Länderrechte. Die Bundesgesetze, die finanzielle Auswirkungen auf die Länder mit sich brachten, wurden im Kapitel B dargestellt. Die Zahl der einfachen Bundesgesetze, zu denen – abgesehen von den bereits in anderen Kapiteln besprochenen Gesetzen – föderalistische Bedenken angebracht erschienen, war im Berichtsjahr eher gering.

1.2. Das 2. Wohnrechtsänderungsgesetz (BGBl. 1991/68) sollte eine Entspannung auf dem Wohnungssektor bringen. Der österreichische Wohnungsmarkt ist einerseits geprägt durch einen ständig steigenden Wohnungsbedarf, andererseits auf Grund des starken Mieterschutzes durch tausende leerstehende Wohnungen. Auch die sog. "Verländerung der Wohnbauförderung" (BGBl. 1987/640) konnte jedoch wegen der gleichzeitig erfolgten Kürzung der Förderungsmittel des Bundes zu keiner Entspannung beitragen.

Der Nationalrat veranstaltete zur Vorbereitung für die Erlassung eines Bundeswohngesetzes am 26. April 1991 eine parlamentarische Enquete, bei der neben Politikern auch Experten Referate hielten. Die Länder deponierten ihre Wünsche, die bei der Novellierung des Wohnrechtes berücksichtigt werden sollten, und erinnerten an die offenen Länderforderungen des Punktes 3 des Forderungskataloges der Länder 1985.

Eine Übertragung von Zuständigkeiten in der Mietrechtsgesetzgebung auf die Länder, die besser auf die regionalen Gegebenheiten reagieren können, müßte insbesondere die Mietzinse und ihre Verwendung, die Kündigungsgründe wegen Eigenbedarfes und die weitergehende Befristbarkeit von Mietverträgen enthalten. Außerdem könnte gleichzeitig das undurchschaubare und komplizierte Mietenrecht verständlicher gestaltet werden. Die im Berichtsjahr geführten Gespräche über ein neues Wohnrechtsgesetz blieben allerdings ohne konkretes Ergebnis.

Das Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz geändert wird (BGBl. 1991/397), brachte neben einer Erweiterung der Öffnungsmöglichkeiten von Verkaufsstellen des Handels auch eine weitergehende Ermächtigung für den Landeshauptmann, für Tourismusorte besondere Öffnungszeiten anzuordnen.

Die ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 419, die auf Grund eines Initiativantrages erging, ist auf Widerstand bei den Ländern gestoßen. Neben der Erhöhung des Haftungsrahmens brachte die Novelle für den Bund die Möglichkeit, auf bestehenden bzw. neu zu bauenden Straßen ein Benützungsentgelt (Maut) einzuheben. Die von den bestehenden Straßensondergesellschaften

eingehobenen Benützungsentgelte wurden der ASFINAG zwecks Finanzierung von Bundesstraßenbauten zugewiesen.

1.3. Zu mehreren Gesetzesentwürfen des Bundes wurden – teilweise massive – föderalistische Bedenken erhoben.

Der Entwurf einer Novelle des Denkmalschutzgesetzes enthielt eine Verfassungsbestimmung, mit der der nicht unter den Kompetenztatbestand "Denkmalschutz" fallende Schutz historischer Park- und Gartenanlagen in das Denkmalschutzgesetz integriert werden sollte. Damit würde das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 4680/1964, unterlaufen, der feststellte, daß diese Angelegenheit kompetenzmäßig dem Natur- und Landschaftsschutz zuzuordnen ist, der in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt.
Verfassungsrechtlich bedenklich schien auch die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, bestehende störende Kleinobjekte in der Umgebung eines Denkmals gegen Entschädigung zu entfernen. Einerseits würden unter dem Gesichtspunkt des Landschafts- und Ortsbildschutzes Kompetenzen der Länder berührt, andererseits erfolgte damit ein schwerwiegender und oft unzumutbarer Eingriff in das Privateigentum.

Die Erfüllung der langjährig erhobenen Forderung der Länder – angesichts ihrer bedeutenden finanziellen Leistungen für den Denkmalschutz – auf Überführung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung war nicht vorgesehen.

Der vom Bundesministerium für Inneres versandte Entwurf eines Asylgesetzes 1991 sah die Einrichtung eines zentralen Bundesasylamtes als Asylbehörde vor. In den Ländern sollten Außenstel-

len errichtet werden, die die Verfahren ohne Verzug durchführen und abschließen könnten. Mit dieser Regelung würden die Zuständigkeiten für Flüchtlinge weiter zersplittert, da die Bundesbetreuung den Landeshauptmännern übertragen werden sollte, während andere Zuständigkeiten bei den Sicherheitsbehörden verbleiben würden. Weiters war für Beschwerden nach den Asylverfahren die Einrichtung einer Bundesasylkommission (Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG) vorgesehen.

Die Regierungsvorlage (270 Blg.Sten.Prot. NR, XVIII.GP) enthielt gegenüber dem Begutachtungsentwurf Verbesserungen, wie z.B. den Entfall der Bundesasylkommission, beseitigte jedoch nicht die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Unklarheiten bezüglich des Rechtsmittel- bzw. Beschwerdeverfahrens in Schubhaftangelegenheiten.

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik wurde auch der Entwurf eines Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991) zur Begutachtung versandt, der grundsätzlich begrüßt wurde. Der Entwurf löste jedoch nicht die Wohnsitzproblematik. Die Möglichkeit, mehrere ordentliche Wohnsitze zu begründen, führt in der Vollziehung oft zu Problemen (Wohnbauförderung, Sozialhilfe u.a.). Der Verfassungsgerichtshof hat die Zulässigkeit mehrerer ordentlicher Wohnsitze festgestellt. Im Entwurf fehlte die Verpflichtung seitens des Meldepflichtigen, einen dieser ordentlichen Wohnsitze zum Hauptwohnsitz zu erklären. Ablehnend standen die Länder auch der Errichtung eines zentralen Melderegisters gegenüber, da der erzielbare Nutzen im Verhältnis zu den Kosten eher gering sein dürfte.

Der Entwurf des Bundesbahngesetzes 1991 sah als konkrete Ansatzpunkte für eine Straffung der Organisationsstruktur die Einrichtung der Österreichischen Bundesbahnen als Wirtschaftskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Regelung der Unternehmensführung in Anlehnung an das österreichische Gesellschaftsrecht vor. Von den Ländern entschieden abgelehnt wurde die im § 2 Abs. 5 des Entwurfes enthaltene Bestimmung, wonach die Länder verpflichtet hätten werden können, finanzielle Beiträge zu den Investitions- und Folgekosten zur Beibehaltung oder Erbringung einer regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen Leistung zu erbringen. Damit hätte der Bund ein Instrument in der Hand, die Finanzkraft der Länder entscheidend zu schwächen. Der Entwurf ließ das Ausmaß der Beitragsleistungen völlig offen und legte auch kein Höchstmaß fest. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage war eine Vertretung der Länder im Verwaltungsrat nicht mehr vorgesehen. Gerade im Hinblick auf die beabsichtigte starke finanzielle Einbeziehung der Länder müßte aber eine entsprechende Vertretung gewährleistet sein.

Der Gesetzentwurf, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert werden sollte, war von der Absicht geprägt, die Leistungen des Bundes zulasten der Länder, Gemeinden und Interessenten zu reduzieren.
Bezüglich der Förderung von Maßnahmen der Gewässergestaltung (§ 5 Z 3 des Entwurfes) war vorgesehen, daß der Bundesbeitrag mit höchstens 50 v.H. der anerkannten Kosten bemessen wird, was dazu führen würde, daß Länder und Interessenten höhere Beiträge zu entrichten hätten. Bei den Förderungsmöglichkeiten im Flußbau sowie im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung hätte sich nach dem Gesetzentwurf keine Änderung gegenüber der bis-

herigen Rechtslage ergeben. Die Praxis bei den Finanzierungsverhandlungen hat dazu geführt, daß ein möglichst hoher Interessenten- und Landesbeitrag verlangt wurde, während der vom Bund zu übernehmende Restbetrag dann oft niedriger war.

Die Kosten für Maßnahmen, die Grenzgewässer und sonstige vom Bund betreute Gewässer betreffen, sind bislang verpflichtend aus Bundesmitteln zu bestreiten. Eine Änderung, wonach der Bund Mittel zur Verfügung stellen "kann", würde dazu führen, daß andere Gebietskörperschaften zur Kostentragung herangezogen werden könnten.

Die Länder lehnten den Gesetzentwurf ab, da die Absicht des Bundes deutlich erkennbar war, sein finanzielles Engagement zulasten der Länder zu reduzieren.

Der vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden sollten, wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt, wenngleich diese Übertragung zu wesentlichen Kosteneinsparungen beim Bund, hingegen zu Kostenbelastungen für die Länder führen würde, die im Wege des Finanzausgleiches abzugelten wären.

Entschieden abgelehnt wurde jedoch das Vorhaben des Bundes, im Wege der Verfassungsbestimmungen des Art. I Z 14 (Änderung des § 57 Abs. 7 und 8 des Eisenbahngesetzes) und Art. VIII Z 12 (Änderung des § 86 Abs. 3 Luftfahrtgesetz) in die Kompetenzen der Länder einzugreifen. Um eine "einheitliche Planung" zu erleichtern, sah der Entwurf zwei Maßnahmen vor:

- den Ersatz sämtlicher in anderen Gesetzen vorgesehenen Genehmigungen durch die eisenbahnrechtliche Genehmigung und

- die Verpflichtung der Länder und Gemeinden, den Bundesminister bei allen Maßnahmen, die die Raumordnung betreffen, mitzubefassen.

Beide Verfassungsbestimmungen würden massive Eingriffe in die Zuständigkeiten der Länder in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie Raumordnung bringen.

Die Länder regten im Begutachtungsverfahren auch an, die Seilbahnen aus dem Eisenbahngesetz herauszunehmen und gemeinsam mit den Schleppliften in einem eigenen Gesetz zu regeln bzw. den Ländern die Zuständigkeit hiefür zu übertragen. Auch zur vorgesehenen Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf die unabhängigen Verwaltungssenate regten die Länder grundsätzliche Gespräche mit dem Bund an, um generell eine punktuelle Betrauung der Verwaltungssenate zu vermeiden. Weiters wiesen sie auf die Zustimmungspflicht gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG hin.

Der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Begutachtung versandte Entwurf einer Novelle zum 2. Verstaatlichungsgesetz wurde von den Ländern aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Vorgesehen war, die im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft auf Grund verfassungsgesetzlicher Anordnung bestehende Drittelparität zwischen Bund, Ländern und Interessenvertretungen zu beseitigen und den Ländern unter dem Vorwand des mangelnden Kapitaleinsatzes jegliche Einflußnahmemöglichkeit zu nehmen.

Bei der Verbundgesellschaft handelt es sich nicht um eine beliebige Aktiengesellschaft, sondern um ein mit öffentlichen Aufgaben

und mit umfassenden Lenkungsbefugnissen – die im Bereich der Länder unmittelbar wirksam werden – ausgestattetes Unternehmen. Eine dem föderalistischen Aufbau der Elektrizitätsversorgung entsprechende starke Vertretung der Länder im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft stellt gewissermaßen ein Korrektiv für die dominierende Rechtsstellung der Verbundgesellschaft dar. Geradezu ein Affront war aus Ländersicht die Aussage in den Erläuterungen, wonach den Landesgesellschaften für je 10% des in Namensaktien ausgewiesenen Grundkapitals ein Mandat zustehen sollte. Es müßte doch auch dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bekannt sein, daß derzeit nur der Bund über Namensaktien verfügt.

Um eine umfassende, bundeseinheitliche Überwachung der Ozonbelastung in Österreich und eine Information der Bevölkerung sicherzustellen, versandte das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen (Ozoninformationsgesetz) zur Begutachtung. Der Bund stützte dabei seine Zuständigkeit auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG. Die im Jahre 1987 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt (BGBl. 1987/443) enthält Grenzwerte für Schwefeldioxid in Verbindung mit Staub, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid, jedoch keine für Ozon. Ohne Änderung der Vereinbarung erschien aus Ländersicht die Erlassung dieses Gesetzes nur unter der Voraussetzung möglich, daß keine Maßnahmen zur Abwehr der gefährlichen Immissionsbelastungen durch Ozon getroffen werden. Ungeklärt war auch die Finanzierung der Meßnetze bzw.

Meßeinrichtungen. Die Regierungsvorlage (188 Blg.Sten.Prot NR XVIII.GP) wurde dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt, die jedoch im Berichtsjahr nicht erfolgte.

1.4. Bei der Begutachtung von Gesetz-(Verordnungs-)entwürfen des Bundes haben sich auch im Berichtsjahr die seit Jahren kritisierten Umstände nicht gebessert.

Entgegen der im Jahre 1988 gemachten Zusage der Bundesregierung, die sechswöchige Begutachtungsfrist für Gesetzentwürfe einzuhalten, gab es im Berichtsjahr in über 20 Fällen zu kurze Begutachtungsfristen.

Besonders erwähnenswert erscheint die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bei der Übermittlung des Entwurfes betreffend ein Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Dieser wurde im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer am 14. Juni 1991 an die Länder mit dem Ersuchen übermittelt, hiezu bis 20. Juni 1991 eine Stellungnahme abzugeben!

Für die Begutachtung der Gesetzentwürfe betreffend die 52. Gehaltsgesetz-Novelle bzw. einer Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz stand den Ländern nicht einmal eine dreiwöchige Frist zur Stellungnahme zur Verfügung. Eine derart kurze Frist ist für eine fundierte Gesetzesbegutachtung völlig unzureichend und erweckt den Eindruck, daß der Bund kein besonderes Interesse an einer solchen hat.

Auch im Berichtsjahr wurden die Länderstellungnahmen nur in einem äußerst geringen Maße berücksichtigt.

Zu den im Berichtsjahr von den Abgeordneten der Regierungsparteien vermehrt eingebrachten Initiativanträgen, die bekanntlich

dem ordentlichen Begutachtungsverfahren entzogen sind, wurde den Ländern ebenfalls keine Möglichkeit einer Stellungnahme gewährt.

An zwei konkreten Beispielen soll die völlig unbefriedigende Situation der Länder im Gesetzgebungsverfahren des Bundes verdeutlicht werden. Trotz eines Beschlusses der LH-Konferenz vom 29. Mai 1991 wurde über den Entwurf einer Nationalratswahlordnung (vgl. Kapitel C, Punkt 6.1.) kein ordentliches Begutachtungsverfahren durchgeführt. Aus Medienberichten und Veröffentlichungen in juristischen Fachzeitschriften mußten die Länder entnehmen, daß für eine Novellierung der Strafprozeßordnung bereits Ministerialentwürfe mit weitreichenden Auswirkungen auf die Länder erarbeitet wurden, ohne jedoch diesen zur Kenntnis gebracht zu werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei ihrer Herbsttagung am 29. November 1991 mit dieser völlig unbefriedigenden Situation und faßte folgenden Beschluß:

"Der Bund wird dringend ersucht, die Länder in die Willensbildung über Gesetzesvorhaben, welche die Länderinteressen berühren, frühzeitig einzubinden; zumindest wäre ein ordentliches Begutachtungsverfahren vor einer Regierungsvorlage durchzuführen.
Anlässe für dieses bundesstaatliche Begehren bilden vor allem die Novellierungen der Strafprozeßordnung und der Nationalratswahlordnung."

2. *Gesetzgebung der Länder*

2.1. Auch im Berichtsjahr 1991 haben die Länder die ihnen im bescheidenen Ausmaß zustehende Gesetzgebungszuständigkeit genützt und die zur Lösung der anstehenden Probleme notwendi-

gen Gesetze und Verordnungen erlassen, wobei praktisch der gesamte Zuständigkeitsbereich betroffen war. Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Jahre 1991 kundgemachten Landesgesetze bzw. Verordnungen findet sich im Besonderen Teil (D).

2.2. Die landesverfassungsrechtlichen Vorschriften bzw. jene Gesetze, die in einem engem Zusammenhang mit dem Landesverfassungsrecht stehen, wurden bereits im Kapitel D besprochen.
Nachstehend werden wichtige Regelungen kurz dargestellt, die zum Teil auch Rechtsbereiche enthalten, die erstmals gesetzlich geregelt wurden.

Im Burgenland wurde mit dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 – BWFG 1991) (LGBl. 1991/53) eine umfassende Regelung auf dem Gebiete der Wohnbauförderung getroffen und damit die den Ländern durch die B–VG–Novelle 1987, BGBl. Nr. 640, zukommende Zuständigkeit genützt.

Das Landes–Hypothekenbank Burgenland–Gesetz (LGBl. 1991/58) sieht die Umwandlung der im Jahre 1928 gegründeten Hypothekenbank Burgenland in eine Aktiengesellschaft vor. Geregelt wurden die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens, der Geschäftsgegenstand, die Haftung und die Grundzüge der Satzung der zu bildenden Holding.

Mit dem NÖ Tourismusgesetz 1991 (LGBl. Nr. 7400–0) wurden die Bestimmungen des Fremdenverkehrsgesetzes 1973 an die geänderten Verhältnisse angepaßt.

Das Land Oberösterreich hat mit dem O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 (LGBl. 1991/28) den Bereich der Abfallwirtschaft an die neuen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten angepaßt und die im

Zuständigkeitsbereich des Landes verbliebenen Angelegenheiten umfassend geregelt.

Im O.ö. Sportstättenschutzgesetz 1991, LGBl. 1991/54 werden erstmals der Schutz von Sportstätten bzw. die Auflassung einer Sportstätte gesetzlich normiert.
Das Gesetz über die Führung der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz (O.ö. Wählerevidenz-Gesetz) (LGBl. 1991/70) enthält Bestimmungen über die Eintragung in die Wählerevidenz, die Einsichtnahme, das Einspruchsrecht sowie über die Kosten der Führung der Wählerevidenz.
Legistisches Neuland wurde mit dem O.ö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (LGBl. 1991/86) betreten. Das Gesetz regelt die Aufgaben, Organe und Wahl der Personalvertretung und der Dienststellenausschüsse.
Das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 (LGBl. Nr. 115) dient der Erhaltung des Bodens, dem Schutz der Bodengesundheit vor schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Erosion, Bodenverdichtung oder Schadstoffeintrag, sowie der Verbesserung und Wiederherstellung der Bodengesundheit. Der II. Abschnitt des Gesetzes enthält Bestimmungen über Klärschlamm, Kompost, Müll und Klärschlammkompost und ersetzt das O.ö. Klärschlammgesetz, LGBl. 1989/62. Weitere Abschnitte enthalten Regelungen über die Düngung, den Pflanzenschutz, das Bodenschutzprogramm und über Förderungsmaßnahmen.

Auch in Salzburg wurde mit dem Salzburger Abfallgesetz 1991 (LGBl. Nr. 65) der im Zuständigkeitsbereich des Landes verbliebene Bereich der Abfallwirtschaft neu geregelt. Das Gesetz enthält Vorschriften über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen und

Sonderabfällen, über Abfallbehandlungsanlagen sowie über Gebühren.
Mit dem Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz (LGBl. 1991/48) wurden die Gemeinden ermächtigt, für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen eine Abgabe (Parkgebühr) vorzuschreiben.

Die Steiermark hat mit dem Gesetz über die Vergabekontrolle (Steiermärkisches Vergabekontrollgesetz, LGBl. 1991/64) die Kontrolle der Vergabe von Leistungen dem Landesrechnungshof übertragen und damit diesen wichtigen Bereich erstmals gesetzlich geregelt.
Das Steiermärkische Sportstättenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 11, regelt den Schutz von Sportstätten und legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Sportstätte aufgelassen werden oder für andere Zwecke als solche des Sports verwendet werden darf.

Vom Tiroler Landtag wurden im Berichtsjahr mehrere föderalistisch interessante Landesgesetze beschlossen.
Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (LGBl. Nr. 55) regelt erstmals seit der Übertragung der Zuständigkeit für die Wohnbauförderung auf die Länder diese Angelegenheit umfassend.
Mit dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. 1991/18, wurde der Bereich der Jugendwohlfahrt an die geänderten Lebensverhältnisse angepaßt und das Jugendwohlfahrtsgesetz 1955 außer Kraft gesetzt. Auf die Einrichtung des im Grundsatzgesetz vorgesehenen Kinder- und Jugendanwaltes wurde verzichtet.
Das Gesetz, mit dem die Wahl der Organe der Gemeinde geregelt wird (Tiroler Gemeindewahlordnung 1991, LGBl. Nr. 79) brachte zahlreiche Änderungen des Gemeindewahlrechtes. Hervorzuheben ist die Einführung der Direktwahl der Bürgermeister.

Mit dem Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. 1991/104, hat Tirol als erstes Land eine spezifische Regelung für die Lawinenkommissionen erlassen. Das Gesetz enthält u.a. Vorschriften über Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen sowie über Aufwandsentschädigung und Versicherungsschutz der Kommissionsmitglieder.
Durch die Novelle des Grundverkehrsgesetzes 1983, LGBl. 1991/74, wurde erstmals in einem Grundverkehrsgesetz dem Landesgrundverkehrsreferenten ein Klagerecht zur Feststellung der Nichtigkeit von Schein- und Umgehungsgeschäften eingeräumt.
Das Tiroler Fremdenverkehrsgesetz 1979 wurde novelliert (LGBl. 1991/16) wobei auch der Titel des Gesetzes in "Tiroler Tourismusgesetz" geändert wurde. Mit dieser Novelle wurde die Rechtsgrundlage für die Tourismusverbände in Tirol modernisiert.

In Vorarlberg geht das Pflanzenschutzmittelgesetz (LGBl. 1991/25) durch seine Regelungen über die Grundsatzbestimmung des § 36 Chemikaliengesetzes, BGBl. 1987/326, hinaus. Mit der genannten Bestimmung des Chemikaliengesetzes hat der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit zur Erlassung von Grundsatzbestimmungen nicht zur Gänze ausgeschöpft. Die bundesgesetzliche Regelung hat nur Gifte, nicht aber andere gefährliche Stoffe zum Gegenstand und beschränkt sich auf Bestimmungen über die Verwendung von Giften in der Landwirtschaft. Das Vorarlberger Pflanzenschutzmittelgesetz geht darüber hinaus. Es regelt einerseits die Verwendung aller Pflanzenschutzmittel, soweit es sich um gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Chemikaliengesetzes handelt, andererseits aber auch die Verwen-

dung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlichen Betrieben, also insbesondere auch in Haushalten.
Das Gesetz über die Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. 1991/5, brachte eine Neuregelung der Fremdenverkehrsbeiträge mit dem Ziel, durch Festlegung objektiver Kriterien ein sachgerechtes Verhältnis zwischen Besteuerungsgegenstand und Besteuerungsgrundlagen herzustellen. Beitragspflichtige mit dem gleichen, aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen sollen gleich besteuert werden.
Mit den Novellen zum Landesbedienstetengesetz (LGBl. 1991/38) und zum Gemeindebedienstetengesetz (LGBl. 1991/29) wurde ein soziales Maßnahmenpaket, das sich inhaltlich weitgehend an die bundesrechtlichen Bestimmungen des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. 1989/651, und des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. 1990/408, anlehnt, für die Landes- und Gemeindebediensteten eingeführt.

In Wien wurde bisher das Mutterschutzgesetz 1979 auf Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien, die in Betrieben tätig sind, in seinem gesamten Umfang angewandt. Nach Auffassung des Landes Wien sind jedoch nur die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979 unter den Kompetenztatbestand des Arbeitnehmerschutzes zu subsumieren, während die übrigen Regelungsinhalte (z.B. Kündigungs- und Entlassungsschutz, Weiterzahlung des Entgeltes, Karenzurlaub und Teilzeitbeschäftigung) dem Dienstrecht im engeren Sinne zuzuordnen sind und daher gemäß Art. 21 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen. Diese bisher nicht genützte Kompetenz hat der Wiener Landesgesetzgeber mit dem Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (18. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967

(35. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (10. Novelle zur Pensionsordnung 1966), die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz geändert werden (LGBl. 1991/27), in Anspruch genommen.

Mit der im Berichtsjahr erfolgten Wiederverlautbarung von Landesgesetzen haben die Länder wiederum einen Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet und den Bürgern den Zugang zum Recht erleichtert.

3. *Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes*

3.1. Die Länder wirken nach der Bundesverfassung an der Gesetzgebung des Bundes durch den Bundesrat mit, der seit Jahrzehnten im Mittelpunkt von Kritik und Reformvorstellungen steht. Die politischen Diskussionen über den Bundesrat sowie dessen Begehren, in das EG-Integrationsgeschehen eingebunden zu werden, wurden bereits in den Kapiteln A/I., Punkt 8. bzw. A/II., Punkt 5. ausführlich behandelt.
Nachstehend ist daher an dieser Stelle lediglich die Tätigkeit des Bundesrates im Jahre 1991 darzustellen (siehe dazu im Besonderen Teil (E).

3.2. Auch im Berichtsjahr 1991 hat sich der Bundesrat an das Koalitionsabkommen gehalten und keinen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates erhoben. Wie im Jahr 1990 gab es erfreulicher Weise wiederum einige Mitglieder des Bundesrates, die die notwendige Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG verweigerten (siehe Kapitel A/I. S. 26f). Dieses Verhalten wäre ein Ansatzpunkt zu Reformen des Bundesrates.

Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden drei Anträge und sechs Entschließungsanträge gestellt, davon betrafen zwei Anträge die Mitwirkung des Bundesrates an der europäischen Integration.

Abgelehnt wurden die zwei Entschließungsanträge, die von der FPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates eingebracht worden waren.

Der Bundesrat erteilte in vierzehn Fällen die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG notwendige Zustimmung und akzeptierte damit wiederum Eingriffe in die Kompetenzen der Länder. Wie im Vorjahr war eine Zustimmungsverweigerung nicht zu verzeichnen. Dieses Zustimmungsrecht wurde durch die B-VG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 490, mit Wirksamkeit 1. Jänner 1985 eingeführt. Bis zum Ende des Berichtsjahres hat der Bundesrat in vierundfünfzig Fällen die Zustimmung erteilt.

Von den parlamentarischen Kontrollrechten machte der Bundesrat im Berichtsjahr in einem sehr erfreulichen Ausmaß Gebrauch. Insgesamt wurden 97 schriftliche sowie 55 mündliche Anfragen gestellt. Vom Recht der dringlichen Anfrage wurde – jeweils von Bundesräten der FPÖ – in zwei Fällen Gebrauch gemacht:
Eine Anfrage an den Bundeskanzler betraf die staatliche Unabhängigkeit Sloweniens und Kroatiens. Die zweite Anfrage wurde an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichtet und enthielt 21 Punkte betreffend den Transitvertrag zwischen Österreich und der EG.
Die Landeshauptmänner von Kärnten, Tirol und dem Burgenland machten von ihrem Rederecht Gebrauch. Mit Ausnahme der Landeshauptmänner von Niederösterreich und Wien haben alle Lan-

deshauptmänner – zumindest einmal – das seit 1. Jänner 1985 zustehende Recht genützt und vor dem Bundesrat gesprochen.

3.3. Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden zu Gesetzesvorhaben des Bundes gemeinsame Länderstellungnahmen (z.B. zur Regierungsvorlage betreffend Änderung des Krankenanstaltengesetzes) abgegeben und damit die einheitliche Auffassung der Länder bekräftigt.

3.4. Wie in den vergangenen Jahren erfolgte auch im Berichtsjahr die Beiziehung von Länderexperten als Sachverständige zu den Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates nur in sehr bescheidenem Ausmaß.
Eine Beiziehung erfolgte bei den Beratungen über die Nationalrats-Wahlordnung, bei den Beratungen zum Bundeswohngesetz und bei der geplanten Änderung des Smogalarmgesetzes im Zusammenhang mit der Ausweitung auf Ozonalarm.

3.5. Abschließend muß auch für das Berichtsjahr 1991 festgehalten werden, daß sich an der sehr schwach ausgeprägten Position der Länder im Bundesgesetzgebungsverfahren nichts geändert hat. Dieser Umstand sollte bei den Überlegungen zur Neuordnung des Bundesstaates nicht übersehen werden.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG

1. *Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG*

1.1. Im Berichtsjahr wurden dem Bund von den Ländern insgesamt 250 Gesetzesbeschlüsse im Verfahren nach Art. 98 B-VG übermittelt. Die Bundesregierung hat in vier Fällen von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht. Betroffen waren Gesetzesbeschlüsse der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg. Die Zahl der seit 1969 erhobenen Einsprüche hat sich nun auf insgesamt 135 Einsprüche erhöht. Das Einspruchsverfahren gegen Landesgesetze erweist sich immer mehr als ein überholtes "Aufsichtsrecht des Bundes" über die Länder, das im Widerspruch zur Gesetzgebungsautonomie der Länder steht.

1.2. Das Land Kärnten war vom Einspruchsrecht der Bundesregierung in zwei Fällen betroffen.

Der gegen den Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages, mit dem das Landwirtschaftskammergesetz 1979 und die Landwirtschaftskammerwahlordnung 1979 geändert werden, erhobene Einspruch wurde damit begründet, daß gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werde. Die durch den Gesetzesbeschluß vorgenommene Neuumschreibung des Kreises von "Angehörigen" des Betriebsinhabers, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein sollen, seien nach Auffassung der Bundesregierung aus folgenden Gründen insgesamt gleichheitswidrig:

"1. Während bei "sonstigen Familienangehörigen" eine Kammermitgliedschaft nur vorliegt, wenn sie überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind, gilt dieses Erfordernis nicht für die Ehegatten. Auch für diese Differenzierung ist eine sachliche Rechtfertigung nicht erkennbar.

Darüber hinaus führt die – freilich bereits bisher im Landwirtschaftskammergesetz 1979 enthaltene – unbedingte Einbeziehung des Ehegatten dazu, daß dieser dann, wenn er nicht mit der kammerzugehörigen Person nach lit. a in Haushaltsgemeinschaft lebt, auch Mitglied der Landarbeiterkammer gemäß § 4 Z. 1 des Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 2/1979, idF LGBl. Nr. 30/1985, ist. Diese Doppelmitgliedschaft zu zwei verschiedenen Kammern für ein und dieselbe Tätigkeit ist im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 8539/1979) verfassungswidrig.

2. Aus dem Wortlaut des Beschlusses ergibt sich, daß sonstige Familienangehörige nur dann Kammermitglieder werden, wenn sie "keiner gesetzlichen Interessensvertretung von Dienstnehmern angehören". Auch dieser Anknüpfungspunkt ist mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Der Gesetzesbeschluß behandelt damit nämlich "sonstige Familienangehörige", die überwiegend im land– und forstwirtschaftlichen Betrieb der nach lit. a kammerzugehörigen Person tätig sind und mit dieser in Haushaltsgemeinschaft leben, dann unterschiedlich, wenn ungeachtet des Vorliegens dieser Voraussetzungen einer der genannten Angehörigen aufgrund einer anderen Tätigkeit als Arbeitnehmer Mitglied einer entsprechenden Kammer ist. Der bloße Umstand einer Mitgliedschaft zu einer anderen gesetzlichen beruflichen Vertretung aufgrund einer anderen Tätigkeit kann nach der Judikatur des VfGH kein sachlich gerechtfertigtes Kriterium für den Ausschluß aus einem Selbstverwaltungskörper sein (vgl. VfSlg. 8215/1977 und 8539/1979)."

Die Bundesregierung erhob unter Hinweis auf Art. 18 B–VG weitere Bedenken gegen die vorgesehenen Bestimmungen über die Wahl des Ortsbauernrates, ohne diese allerdings zu beeinspruchen.

Vom Kärntner Landtag wurde den Bedenken der Bundesregierung Rechnung getragen und das Gesetz mit geänderten Bestimmungen neuerlich beschlossen.

Der Gesetzesbeschluß über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung (Kärntner Wohnbauförderungsgesetz) wurde

von der Bundesregierung ebenfalls beeinsprucht. Begründet wurde dieser Einspruch wie folgt:

"§ 32 des Gesetzes sieht eine Mietzinsbildung für geförderte Wohnungen im Sinne des § 13 Abs. 1 vor. Damit enthält das Gesetz auch eine Regelung für die Entgeltberechnung von Wohnungen, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen vermietet werden. Die Entgeltberechnung von Wohnungen, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen vermietet werden, fällt jedoch weiterhin in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (vgl. Art. VII Abs. 2 Z. 1 der B-VG-Novelle 1988 und Art. II Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. Nr. 390/1989)".

Im übrigen wurden gegen zwei weitere Bestimmungen kompetenzrechtliche Bedenken geäußert.

Bei der neuerlichen Beschlußfassung ging der Landtag auf die von der Bundesregierung geäußerten Bedenken ein und verabschiedete das Gesetz mit entsprechend geänderten Bestimmungen.

Der Gesetzesbeschluß des Oberösterreichischen Landtages betreffend die O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1991 enthält im § 27 Sondervorschriften für die Aufnahme von Personen in öffentliche Krankenanstalten, welche ihren Wohnsitz nicht in Oberösterreich haben. Nach dieser Gesetzesbestimmung wäre die Aufnahme von sog. "Fremdpatienten" nur möglich, wenn eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt bzw. wenn die Versorgung von oberösterreichischen Landesbürgern oder von Fremden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Oberösterreich haben, nicht gefährdet ist.

Die Bundesregierung sah in dieser Gesetzesbestimmung eine Grundsatzgesetzwidrigkeit, da § 22 Krankenanstaltengesetz, BGBl. 1988/282, vorsieht, daß öffentliche Krankenanstalten verpflichtet sind, Personen, für die Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen, als Pfleglinge aufzunehmen, und erhob Einspruch.

Der O.ö. Landtag ging auf die Einspruchsbegründung der Bundesregierung nicht ein und faßte einen Beharrungsbeschluß.

Im Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert werden sollte, war im § 10 eine Reduzierung der Gegenleistung nach den Urkunden von derzeit 85 Groschen je Kreuzer auf 3.3 Groschen je Kreuzer vorgesehen. Die Bundesregierung erhob Einspruch und begründete diesen wie folgt:

"Im Hinblick darauf, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. Oktober 1988, B 679/88, § 10 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes in der damals geltenden und nunmehr geänderten Fassung (die für einen Kreuzer 85 Groschen festsetzte) nicht nur nicht als verfassungswidrig erachtete, sondern die Valorisierung der seinerzeit festgelegten Beträge als geradezu verfassungsrechtlich geboten bezeichnet hat, erscheint eine Reduzierung der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich geboten bezeichneten Gegenleistung auf ein Dreißigstel (!) als verfassungswidrig."

Der Landtag konnte sich dieser Argumentation allerdings nicht anschließen und faßte einen Beharrungsbeschluß.

1.3. Im Berichtsjahr hat die Bundesregierung die gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG vorgesehene Frist von acht Wochen in insgesamt 42 Fällen ungenützt verstreichen lassen. Diese besonders seit dem Jahr 1989 zu beobachtende länderunfreundliche Vorgangsweise wurde damit

fortgeführt. Sie führt zu einer unnotwendigen Verzögerung der Kundmachung von Landesgesetzen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Beschluß der Bundesregierung, dem Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages, mit dem das Grundverkehrsgesetz geändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die achtwöchtige Frist ungenützt verstreichen zu lassen. Als Begründung wurde angeführt, daß dieser Gesetzesbeschluß vorsehe, daß die Grundverkehrslandeskommission in Hinkunft als sog. "Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag" (vgl. Art. 133 Z. 4 B-VG) ausgestaltet würde. Demgemäß gehöre der Grundverkehrslandeskommission auch ein nach Anhörung des Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt aus dem Kreis der Richter des Sprengels Klagenfurt zu bestellendes Mitglied an. Gegen diese Lösung wurden vom Bundesministerium für Justiz schwerwiegende personalwirtschaftliche Bedenken erhoben, da dadurch richterliche Arbeitskraft gebunden wird. Eine zusätzliche Heranziehung von Richtern zu ressortfremden Tätigkeiten müsse nach Darstellung der Bundesregierung im Hinblick auf die durch Budget- und Personalknappheit geprägte Situation der Justiz abgelehnt werden. Diese Haltung des Bundes ist angesichts der Ausschaltung der Länder von der Gerichtsbarkeit unverständlich.

Eine Zusammenstellung der im Jahre 1991 erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F).

2. *Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG*

2.1. Von der Bundesregierung wurde in vier Fällen die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen verweigert. Gegenüber dem Vorjahr, in dem eine Zustimmungsverweigerung in sieben Fällen zu verzeichnen war, bedeutet dies einen leichten Rückgang.

Dazu ist jedoch zu bemerken, daß wegen der schon bekannten, äußerst restriktiven Haltung des Bundesministeriums für Inneres bezüglich einer Mitwirkung der Bundeswachkörper bei der Vollziehung von Strafbestimmungen in Landesgesetzen, meist von vornherein oder auf Grund der Stellungnahme des Bundes zum Gesetzentwurf von einer solchen Mitwirkung abgesehen wird. Nur in unumgänglich notwendigen Fällen wird von Länderseite der Versuch unternommen, eine Mitwirkung vorzusehen und die notwendige Zustimmung der Bundesregierung zu dieser zu erreichen.

Im Berichtsjahr 1991 waren von der Zustimmungsverweigerung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz, das Oberösterreichische Bodenschutzgesetz, das Oberösterreichische Behindertengesetz 1991 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz betroffen.

Beim Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz war eine Mitwirkung von Organen der Sicherheitsexekutive in Form von Erhebungen über das Vorliegen der Befugnisse zur Vermittlung von Pflegeplätzen oder der Kontrolle des Vorliegens einer Bewilligung zum Betrieb eines Heimes vorgesehen. Die Zustimmung wurde seitens der Bundesregierung deshalb verweigert, weil die vorgesehene Mit-

wirkung über die eigentlichen Aufgaben der Sicherheitsexekutive hinausgehe und im Widerspruch zur Entschließung des Nationalrates E 110-NR/XVII.GP stehe. Der § 36 des Gesetzesbeschlusses konnte daher nicht kundgemacht werden.

Mit derselben Begründung wurde auch der Mitwirkung von Bundesorganen beim Vollzug des O.ö. Bodenschutzgesetzes 1991 verweigert. Zudem beschloß die Bundesregierung in diesem Fall, die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen, offenbar weil den vom Bund im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken nicht Rechnung getragen wurde.

Das Landesgesetz über die Hilfe (Förderung und Betreuung) für behinderte Menschen (O.ö. Behindertengesetz 1991) sah eine Mitwirkung des Landesarbeitsamtes, der Arbeitsinspektorate, des Landesinvalidenamtes, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen vor. Die Bundesregierung verweigerte die Mitwirkung der genannten Behörden des Bundes mit der Begründung, daß die vorgesehene Mitwirkungsverpflichtung keinerlei Einschränkung auf den jeweiligen Wirkungsbereich dieser Behörden enthalte und inhaltlich völlig unbeschränkt sei und weit über die Amtshilfeverpflichtung hinausgehe.

Gemäß Art. I Z. 37 (§ 14a) des novellierten Tiroler Grundverkehrsgesetzes sollten die Finanzämter den Grundverkehrsbehörden und dem Landesgrundverkehrsreferenten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß ein Schein- oder Umgehungsgeschäft vorliegt. Die Bundesregierung verweigerte die gewünschte Mitwirkung der Finanz-

ämter wegen der mangelnden Determinierung der zu erteilenden Auskünfte und wegen Bedenken im Hinblick auf die §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes. Außerdem wurde beschlossen, die achtwöchige Einspruchsfrist ungenützt verstreichen zu lassen. Das novellierte Tiroler Grundverkehrsgesetz mußte deshalb ohne den § 14a kundgemacht werden.

2.2. Der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen stimmte die Bundesregierung in zwei Fällen zu. Diese Zustimmung erfolgte beim Niederösterreichischen Landarbeiterkammergesetz, das eine Mitwirkung der Sozialversicherungsträger vorsieht, und beim Vorarlberger Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt (Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz). Hier ist eine Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie vorgesehen.

Die im Berichtsjahr 1991 erfolgten Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sind im Besonderen Teil (F) zusammengestellt.

3. *Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen*

Im Berichtsjahr 1991 wurden von der Bundesregierung keine Landesgesetze beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Das Land Kärnten stellte gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, mehrere Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. 1975/259 idF der Berggesetznovelle 1990, BGBl. 1990/355, als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung ver-

stoßen und zu einer Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung führen würden.

Weiters stellte das Land Kärnten beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, drei Bestimmungen (§ 11 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Z. 3 und Z. 6) des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. 1990/325, als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß durch die angefochtenen Bestimmungen Eingriffe in die den Ländern auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft noch verbliebenen Kompetenzen erfolgen würden.

Über beide Anträge hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr nicht entschieden.

Erstmals machte auch ein Unabhängiger Verwaltungssenat von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch. Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat beim Verfassungsgerichtshof den § 51 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (BGBl. 1950/172 idF 1990/358) wegen Verfassungswidrigkeit angefochten. Der Antrag wurde im Erkenntnis vom 16.10.1991, G 187, 269/91, als unbegründet abgewiesen.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS-HOFES*)

1. Der Verfassungsgerichtshof fällte im Berichtszeitraum wiederum eine Reihe von föderalistisch bedeutsamen Erkenntnissen. Zwar sind aus föderalistischer Sicht weder die Verfahrensthemen noch die einzelnen Erkenntnisse sensationell, gleichwohl trägt diese Judikatur auch im Berichtszeitraum zur Weiterentwicklung des bundesstaatlichen Rechtslebens erheblich bei und muß daher mit Interesse verfolgt werden.

2. Die wichtigsten Erkenntnisse ergingen zu Rechtsfragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, zu Problemen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs und zur Auftragsverwaltung. Daneben ergingen Entscheidungen, die für die Länder von großer rechtlicher Bedeutung und wegen ihres föderalismuspolitischen Gehalts beachtlich sind.

   Die Judikatur hat im Berichtszeitraum ihre Linie der vergangenen Jahre beibehalten. Die schon seit etlichen Jahren erkennbare Tendenz zu materialer Argumentation setzte sich auch im Berichtszeitraum fort, wurde freilich durch einzelne sehr formal argumentierende Judikate durchbrochen. Obwohl das föderalistische Prinzip wiederholt Thema verfassungsgerichtlicher Judikatur war, fehlen staatstheoretische Erwägungen und Aussagen zum "Wesen" des Bundesstaates. Einzig auf der Ebene der Finanzverfassung hat der Gerichtshof deutlich gemacht, daß das Bündische, das "pactum", ein Wesenselement der finanziellen Beziehungen im föderativen Staatswesen ist.

---

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil, G

3. Im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sind im Berichtszeitraum keine hervorstechenden Erkenntnisse ergangen. Lediglich zwei Erkenntnisse befaßten sich mit dem Recht der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. In beiden Erkenntnissen (Raumordnungsbefugnisse bei der Planung von Einkaufszentren und Grundverkehrsrecht) setzte der Verfassungsgerichtshof seine bereits in vorhergegangenen Berichtsjahren entwickelte Rechtsprechung fort.

4. Die Judikatur zur Auftragsverwaltung zeigt erneut die Reformbedürftigkeit dieser Einrichtung. Der Verfassungsgerichtshof zeigte keine Neigung, im Wege der Interpretation die schlimmsten Auswüchse zu mildern. Er ließ dem Bund in der Frage einer Kostenersatzverpflichtung weitgehend freie Hand (*"weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum"*), die Länder können Ersatz nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fordern, die der Verfassungsgerichtshof aber nur in Ausnahmefällen als verpflichtend einfordert.

5. Akzentuiert setzte der Verfassungsgerichtshof seine föderalistische Rechtsprechung zu Fragen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs fort. So grenzte er klar die Kriterien ab, nach denen Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen nach § 12 F-VG vom Bund zu vergeben sind. Er ergänzte seine schon im letzten Berichtszeitraum begonnene kritische Auseinandersetzung mit dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel um weitere Argumente. Dieser wird im FAG 1993 wohl kaum mehr verfassungskonform fortgeschrieben werden können. Weiters verfestigte er seine Judikatur zum Bestandsschutz des Finanzausgleichs während dessen Laufzeit, ein Prinzip, das einzelne verfassungswidrige Regeln während der Laufzeit des Finanzausgleichs nahezu immunisiert.

Schließlich wurde der "Wiener Randgemeindeschlüssel", eines der umstrittensten finanzausgleichsrechtlichen Phänomene, vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben und damit ein jahrelanger Streit beendet.

6. In einer Reihe von Erkenntnissen traf der Verfassungsgerichtshof Entscheidungen, die von föderalismuspolitischem Interesse sind. So betonte der Gerichtshof die Zulässigkeit der Verfolgung eigenständiger Regelungsziele in der Landwirtschaft durch die Länder, auch wenn der Bund in seiner Landwirtschaftspolitik andere Ziele verfolge. Der Verfassungsgerichtshof setzte andererseits den autonomen verkehrspolitischen Konzepten der Länder Schranken, indem er Verkehrsbeschränkungen eng an den bundeseinheitlichen Grundrechten maß. Er zeigte die Probleme auf, die das Verbot der Bindung oberster Organe für eine autonome Aufgabenbesorgung durch nichtterritoriale Verwaltungseinheiten mit sich bringt. Schließlich wurden auch bundesverfassungsrechtliche Schranken der Weiterentwicklung des Gemeinderechts sichtbar gemacht.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Im Berichtsjahr 1991 wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern durch die bestehenden Einrichtungen weitergeführt, wenngleich sich – nicht zuletzt wegen Fragen der Finanzierung – Schwierigkeiten ergaben, die deutlich die Grenzen der Kooperation aufzeigten.

An dieser Stelle ist auch auf die Zusammenarbeit der Länder durch die bestehenden Konferenzen (LH-Konferenz, Landtagspräsidenten-, Landesfinanzreferenten-, Landesamtsdirektorenkonferenz und andere Expertenkonferenzen) hinzuweisen. Diese Zusammenarbeit hat sich zu einem wesentlichen Element des österreichischen Bundesstaates entwickelt. Diese Konferenzen haben bedeutendes politisches Gewicht erlangt und definieren die Ländermeinung in den Föderalismusverhandlungen mit dem Bund.

1. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

1.1. Gegen Ende des Jahres 1990 einigten sich Bund und Länder darauf, die mit 31.12.1990 auslaufende KRAZAF-Vereinbarung "stillschweigend" bis 31.3.1991 zu verlängern, um bis zu diesem Zeitpunkt eine "Punktation zur Gesundheitspolitik" aushandeln zu können. In einer politischen Verhandlungsrunde am 10. Jänner 1991 wurde diese Absicht neuerlich bekräftigt.
Durch die Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und weiterer Bundesgesetze (BGBl. 1991/70) wurde die rechtliche Voraussetzung geschaffen, das Zuschußsystem für die ersten drei Monate des Jahres 1991 aufrechtzuerhalten und Liquiditätsengpässe für die Krankenanstalten zu vermeiden. In der Debatte im Nationalrat (13.

Sitzung XVIII. GP., 31. Jänner 1991) äußerten sich einige Abgeordnete kritisch zu den eingegangen Kompromissen und verlangten eine leistungsorientierte Spitalsfinanzierung.

Verschärft wurden die laufenden Verhandlungen durch die sog. Fremdpatientenregelung im § 51a des Wiener Krankenanstaltengesetzes (LGBl. 1987/23 idF 1990/74), wonach Patienten, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien haben, einen Behandlungsbeitrag leisten müssen, falls das Bundesland des Patienten keine Vereinbarung mit dem Krankenanstaltenträger abgeschlossen hat. Betroffen von dieser Regelung sind in erster Linie Patienten aus dem Burgenland und aus Niederösterreich. Nach einigen Gesprächen wurde schließlich ein Stillhalteabkommen erreicht, und das Land Wien wollte bis Anfang April 1991 die Fremdpatienten auch ohne Vorlage einer Kostenübernahmebescheinigung behandeln.

Vor der am 21. Februar 1991 stattgefundenen ersten Verhandlungsrunde über einen Neuabschluß einer Vereinbarung verlangten der Wiener Gesundheitsstadtrat Dr. RIEDER und Finanzstadtrat MAYR eine umfassende Reform des Gesundheitswesens. Diese sollte die Schaffung eines gesamtösterreichischen Gesundheitsfonds vorsehen, der sämtliche Leistungen des Gesundheitswesens, ausgeweitet auf Heimhilfe und Pflegeleistungen, finanzieren solle. Außerdem müßte das Fremdpatientenproblem geregelt werden.

Da die laufenden KRAZAF-Verhandlungen vorläufig keine Ergebnisse brachten, beschloß die Wiener Landesregierung am 19. März 1991 die Einhebung eines Behandlungsbeitrages von Fremdpatienten ab 1. April 1991. Am 25. März lenkte jedoch das Land Wien nach Verhandlungen ein und zog dieses Vorhaben zurück, da sich Bund und Länder auf eine Verlängerung der bis 31. März 1991 geltenden provisorischen Regelung bis Ende 1991 ge-

einigt hatten (vgl. BGBl. 1991/232). Mit dieser neuerlichen Verlängerung sollte einerseits Zeit für Verhandlungen auf Basis eines "22-Punkte Programmes" gewonnen werden, andererseits aber auch die Wiedereinführung des sog. "Salzburger Modells" hinsichtlich der Abgeltung der Spitalskosten durch die Sozialversicherungsträger vermieden werden.

Über gesetzte Maßnahmen über den Weiterbestand des KRAZAF bzw. Einführung eines "Gesundheitsfonds" gab Gesundheitsminister Ing. ETTL in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung Auskunft. In einer weiteren Anfragebeantwortung legte der Minister die Grundsätze für eine Nachfolgeregelung des KRAZAF dar, wobei an die Installierung eines (zentralen) Gesundheitsfonds gedacht war. Aus beiden Anfragebeantwortungen geht eine zentralistische Haltung des Bundes hervor, die im Falle des Scheiterns der Verhandlungen verwirklicht würde. Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien einigten sich im Oktober 1991 nach einigen Verhandlungen auf die Gründung einer Arbeitsgruppe "Gesundheitspolitik in der Ostregion", die gemeinsame Konzepte für das Gesundheits- und Spitalswesen erarbeiten sollte.

1.2. Am 7. November 1991 konnte zwischen den Vertretern des Bundes und den Landesfinanzreferenten Einigung über die wesentlichen Inhalte einer neuen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG betreffend die Krankenanstaltenfinanzierung erzielt werden. Mit der Neuregelung sollten

- o die angespannte Finanzierungssituation der Spitalserhalter erleichtert;

- o den besonderen Lasten aus der Versorgung von in- und ausländischen Gastpatienten Rechnung getragen und
- o Reformmaßnahmen im Gesundheitsbereich in die Wege geleitet werden.

Die Detailverhandlungen gingen mit aller Härte weiter. Der Ministerrat beschloß am 3. Dezember 1991 die Regierungsvorlage (325 Blg.Sten.Prot. XVIII.GP.) betreffend das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds. Erst kurz vor den Beratungen im Gesundheitsausschuß des Nationalrates am 6. Dezember 1991 wurde Einigung in den noch offenen Fragen erzielt. Die Zustimmung der einzelnen Landeshauptmänner zum Abschluß der Vereinbarung wurde im Umlaufwege eingeholt und lag am selben Tage vor, sodaß endlich eine politische Einigung gegeben war. Am 16. Dezember 1991 verabschiedete der Nationalrat die entsprechenden Gesetzesvorlagen, die 3 Tage später vom Bundesrat unbeeinsprucht blieben und noch im Berichtsjahr kundgemacht werden konnten (vgl Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. 1991/700; Bundesgesetz über die Änderung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. 1991/701; Bundesgesetz über die Regelung der finanziellen Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. 1991/702). Die abgeschlossene Vereinbarung konnte im Berichtsjahr nicht kundgemacht werden.
Die wesentlichen Inhalte der neuen Vereinbarung, die rückwirkend mit 1. Jänner 1991 in Kraft trat, sind:

- o Geltungsdauer für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 samt Kündigungsverzicht der Vertragspartner
- o Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln

- o Erhöhung der Beiträge zur sozialen Krankenversicherung
- o Lösung der Fremdpatientenproblematik bis 1994
- o Reformmaßnahmen im Gesundheitswesen – vor allem die Einführung einer leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung.

Nach mehr als 14–monatigen Verhandlungen ist es also doch noch – in fast allerletzter Minute – gelungen, einen Kompromiß zu finden und für eine notwendige Reform sich Zeit für Verhandlungen zu verschaffen.

Über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des KRAZAF im Berichtsjahr 1991 siehe H/2.

1.3. Noch im Berichtsjahr 1991 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG über einheitliche zivilrechtliche Regelungen im Bereich des Grundverkehrs und über die Mitwirkungsrechte der Länder an der europäischen Integration begonnen (siehe dazu ausführlich Kapitel A/II).

1.4. Erfolgreich abgeschlossen werden konnten die Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich betreffend eine Vereinbarung über die bezirksgerichtliche Organisation im Land Niederösterreich. Durch diesen Vertrag wurden vom Bund als Gegenleistung für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten die Abhaltung von Gerichtstagen, Aufrechterhaltung von Notarstellen und die Ermöglichung von Grundbuchsabfragen gewährt.

1.5. Die bereits im Jahre 1990 zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich abgeschlossene Vereinbarung über die Bewirt-

schaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission ist im Berichtsjahr in Kraft getreten.

1.6. Zwischen den Ländern gab es Verhandlungen über den Abschluß von mehreren Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Auf die Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen aller Länder über die Mitwirkungsrechte der Länder an der europäischen Integration und über die Schaffung eines Institutes für Bautechnik, auf die oben schon eingegangen wurde, ist an dieser Stelle hinzuweisen.

Um Doppelförderungen im Bereich der Wohnbauförderung zwischen dem Land Wien und dem Land Niederösterreich zu vermeiden, wurde der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ausgearbeitet, der sowohl die Angleichung der diesbezüglichen Bestimmungen in den Wohnbauförderungsgesetzen beider Länder als auch Erleichterungen des Informationsaustausches zum Ziel hat. Die Verhandlungen konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

2. *Gemeinsame Einrichtungen*

Die seit Jahren praktizierte und bewährte Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften durch gemeinsame Einrichtungen wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.

2.1. Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF):

Die Schwierigkeiten, das Spitalswesen und seine Finanzierung auf eine neue Grundlage zu stellen, und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Verlängerung bzw. der Neuabschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Krankenanstalten-

finanzierung wurden bereits im Punkt 1. ausführlich dargestellt. An dieser Stelle ist kurz auf die Tätigkeit des KRAZAF einzugehen.

Wegen der laufenden Verhandlungen konnte der Abbau von Akutbetten nur teilweise erreicht werden. Auch beim Vorhaben, das Modell einer "leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung" zu verwirklichen, gab es kaum Fortschritte. Die Geschäftsstelle des KRAZAF erstellte umfangreiche Analysen aus dem von den Krankenanstalten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, um Schwächen und strukturspezifische Probleme des Finanzierungsmodells erkennen zu können. Im Berichtsjahr fanden zwei Fondsversammlungen statt, in denen sich der Fonds u.a. mit Neu-, Zu- und Umbauten von Krankenanstalten sowie mit der Finanzierung von Großgeräteanschaffungen befaßte.

Die finanzielle Gebarung des KRAZAF im Jahre 1991, die wichtigsten Punkte der neuen Vereinbarung sowie ein Überblick über die Tätigkeit im Jahre 1991 sind im Besonderen Teil (H/2) dargestellt.

2.2. Die österreichische Raumordnungskonferenz (H/3) wurde als gemeinsame Einrichtung im Jahre 1971 gegründet. Eine der Hauptaufgaben der ÖROK ist die Erarbeitung und Weiterführung des österreichischen Raumordnungskonzeptes, in dem es darum geht, einheitliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Im vorgelegten Österreichischen Raumordnungskonzept 1991 werden die von der öffentlichen Hand zu setzenden Maßnahmen zur Eingrenzung der Siedlungsentwicklung, zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens und zur Erhaltung einer naturnahen Landschaft hervorgehoben. Im Berichtsjahr wurde an zahlreichen Projekten und Forschungsaktivitäten gearbeitet. Die ÖROK-Schrif-

tenreihe wurde um acht Publikationen erweitert. Um sich auf die neue politische Situation in Europa einzustellen, veranstaltete die ÖROK eine fachlich hervorragend besetzte Enquete zum Thema "Offene Grenzen – Neue Aufgaben für die Regionalpolitik".

2.3. Die Umfassende Landesverteidigung (ULV) ist gem. Art. 9a B-VG eine gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. Wie wichtig diese Zusammenarbeit ist, zeigte sich im Berichtsjahr aus Anlaß der kriegerischen Auseinandersetzungen in Jugoslawien. In einer Sitzung des Landeskoordinationsausschusses Steiermark wurden gemeinsame Vorbereitungsmaßnahmen beraten. Weiters wurden im Koordinationsauschuß des staatlichen Krisenmanagements Alarmpläne für Unfälle in grenznahen Kernkraftwerken ausgearbeitet, um erforderlichenfalls rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können.
Wie schon im Vorjahr waren auch im Berichtsjahr bei der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes keine Fortschritte zu verzeichnen.

Einen Überblick über die verschiedenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Umfassenden Landesverteidigung gibt die Zusammenstellung im Besonderen Teil (H/4).

2.4. Die Versorgung mit mineralischen Roh- und Grundstoffen ist für die Wirtschaftstätigkeit der Industriestaaten von entscheidender Bedeutung. Die Problematik bei der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ergibt sich vor allem aus der Standortgebundenheit der Lagerstätten und ihrer Erschöpfbarkeit. Zudem stößt die Erschließung von neuen Standorten auf große Schwierigkeiten.
Zur Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Rohstoffforschung und Rohstoffsicherung werden die beim Bund und bei den

Ländern angeregten Rohstoffprojekte in eigens dafür geschaffenen Koordinationskomitees bei den Ämtern der Landesregierungen beraten, wobei jene zur Durchführung gelangen, die einvernehmlich empfohlen werden.

2.5. Mittels eines Vertrages nach Art. 15a B-VG wurde 1978 die Planungsgemeinschaft Ost (PGO) als gemeinsame Einrichtung der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten geschaffen.
In der 13. Sitzung des Beschlußorganes der PGO, die am 16. Dezember 1991 stattfand, wurden eine Reihe von Maßnahmen diskutiert und beschlossen, die die Position der Ostregion in Österreich und Europa stärken sollen.
Vorrangiges Ziel einer gemeinsamen Verkehrspolitik ist die Umsetzung des Programms "Bahnausbau Ostregion", das kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen vorsieht. Die Auswirkungen der Grenzöffnungen, verbunden mit dem Bevölkerungswachstum am Stadtrand und im Umland, auf die Kaufkraftströme und auf das Verkehrsverhalten haben zu neuen Problemen des Einkaufsverkehrs geführt. Deshalb wurde beschlossen, eine Raumverträglichkeitsprüfung für die Stadtorte von Einkaufszentren zu erarbeiten.
Ein weiteres wichtiges Vorhaben ist - auf Grund der vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortvorteile - das Projekt einer "Grünraumvernetzung im Raum Wien-Preßburg zwischen Donauauen und Neusiedler See", das ein Beispiel für eine gemeinsame Regionalplanung darstellt.
Im Berichtsjahr beschäftigte sich die PGO mit Organisationsformen und Finanzierungsmöglichkeiten zum Schutz des Wienerwaldes im Sinne der Wienerwald-Deklaration 1987, mit der Vorbereitung eines Nationalparks Donauauen und mit Vorschlägen für

Korrekturen der Ländergrenze Wien/Niederösterreich im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung.
Die PGO muß sich angesichts der politischen Veränderungen in Europa, der aktuellen Entwicklung in Niederösterreich (Landeshauptstadt, Regionalisierung und Dezentralisierung), des Anwachsens der Stadt–Umland–Räume und der wieder wachsenden Bevölkerungszahl Wiens weiterentwickeln. Die Planungs– und Koordinationsaufgaben werden sich auf die Bereiche Verkehr, Siedlungsentwicklung und Grünraumsicherung konzentrieren.

Zur Umsetzung der regionalpolitischen Leitbilder sollen gemeinsame Strategien für die Mobilisierung von Baulandreserven, Möglichkeiten für Baulandrückwidmungen und ihre Finanzierung und die Einflußnahme auf und Steuerungsmöglichkeiten für den Bodenmarkt entwickelt werden.

2.6. Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahr die bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung im Grenzbereich fortgesetzt. Für diese Zusammenarbeit bestehen derzeit fünf Vereinbarungen gem. Art. 15a B–VG. Bei den stattgefundenen Regionalkonferenzen wurden raumordnungsrelevante Themen besprochen und die notwendigen gemeinsamen Maßnahmen abgestimmt.

2.7. Die Schulbuchkommission der Länder trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz Kärntens zu drei Sitzungen zusammen, bei denen insgesamt zehn Schulbücher begutachtet wurden.

Die Geschäftsführung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder ist auf Grund der geänderten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (siehe 15. Bericht 1990, S 110) mit 1. Jänner 1991 dem Verein "Aktion Film Österreich" übertragen worden.

2.8. Die von den Ländern Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg in Wien eingerichteten "Landesdelegationen" haben ihre vielfältigen Aktivitäten auch im Jahre 1991 entfalten können. Die Tätigkeit reicht von der Servicestelle für die Landesbürger bis zur Organisation und Durchführung von landesbezogenen Veranstaltungen, Ausstellungen, Buchpräsentationen u.a.
Diese Einrichtungen verbessern aber auch das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Land und den Einrichtungen des Bundes in Wien.

3. Im Kapitel über die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften darf wiederum die wertvolle und nicht mehr wegzudenkende Arbeit der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung erwähnt werden. In bewährter Weise wurden die Landeshauptmänner-, die Landtagspräsidenten-, die Landesfinanzreferenten- und die Landesamtsdirektorenkonferenzen vorbereitet und die gefaßten Beschlüsse an die jeweiligen Adressaten übermittelt. Darüber hinaus wurden die zahlreichen Expertenkonferenzen der Länder in gewohnter Weise abgehalten. Neben den vielfältigsten Kontakten mit den Bundesstellen kommt der Verbindungsstelle zunehmende Bedeutung in der Rolle als Vertreter der Länder in den eingerichteten EG-Arbeitsgruppen zu. Eine weitere wichtige Aufgabe liegt in der Weitergabe der Informationen des Länderbeobachters bei der österreichischen EG-Mission in Brüssel. Gerade im Zusammenhang mit der EG-Annäherung Österreichs leistet die Verbindungsstelle wertvolle Dienste.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1.1. Die österreichischen Länder haben die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit schon früh erkannt und diese im Rahmen der kompetenzrechtlichen Schranken auch praktiziert. Die fortschreitende europäische Integration und die politischen Umwälzungen in den Ländern Osteuropas eröffnen neue Dimensionen, diese Zusammenarbeit zu vertiefen und zu erweitern. Neue Möglichkeiten wurden den Ländern auch durch die Kompetenz eingeräumt, im selbständigen Wirkungsbereich Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abzuschließen (vgl. Art. 16 B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685).

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften haben die Länder ebenfalls Initiativen ergriffen und die verschiedensten Einrichtungen geschaffen (vgl. dazu bereits Kapitel A/II., Punkt 9.).

1.2. Wie bereits in den letzten Föderalismusberichten kritisch angemerkt, erweist sich die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Staatsvertragsabschlußkompetenz für die Länder als unzureichende Erfüllung der langjährig erhobenen Forderung nach neuen Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kooperation. Offensichtlich wird die seit 1. Jänner 1989 zur Verfügung stehende Kompetenz wegen der dem Bund zustehenden Aufsichts- und Kontrollrechte nicht im erwarteten Ausmaß genützt.

Im Berichtsjahr hat das Land Kärnten mit der Republik Slowenien Kontakte über den Abschluß eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG betreffend die Benachrichtigung und Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen aufgenommen. Die

Verhandlungen könnten im Jahre 1992 abgeschlossen werden. Ebenso haben das Land Steiermark und die Republik Slowenien im November 1991 in einer ersten Verhandlungsrunde den Abschluß eines gleichlautenden Staatsvertrages diskutiert.

2.1. Der zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der Außenpolitik eingerichtete Rat für Auswärtige Angelegenheiten ist im Berichtsjahr zu sieben Sitzungen zusammengetreten.
Zur 46. Sitzung des Rates am 6. Juli 1991 wurden auch die Landeshauptmänner des Burgenlandes, der Steiermark und Kärntens eingeladen, da der aktuelle Stand der Situation in Jugoslawien auf der Tagesordnung stand.

2.2. Erfreulicherweise hat der Bund – wie schon in den vergangenen Jahren – auch im Berichtsjahr im Rahmen der Außenpolitik die Interessen der Länder berücksichtigt und diese auch in die Vertragsverhandlungen einbezogen.

Bei der Unterzeichnung des Staatsvertrages über den grenznahen Schweizer Flugplatz Altenrhein am 23. Juli 1991 war auch der Vorarlberger Landeshauptmann anwesend. Mit dem Vertrag wird die Benützung des österreichischen Luftraumes für den Flugbetrieb Altenrhein völkerrechtlich geregelt. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ermöglichten der Vorarlberger Landesregierung eine maßgebliche Mitwirkung an den Verhandlungen und waren bereit, die Interessen des unmittelbar betroffenen Landes Vorarlberg vollinhaltlich zu unterstützen.

Von besonderer Bedeutung für Tirol war die Einbeziehung in die Verhandlungen betreffend das Abkommen über den Güterverkehr

im Transit auf der Schiene und der Straße (Transitabkommen) (vgl. auch Kapitel A/II., Punkt 7.).

Vertreter des Landes Tirol wurden auch zu den Sitzungen der österreichisch–italienischen Grenzkommission und zu den Besprechungen der Gemischten Kommission nach dem österreichisch–italienischen Kulturabkommen beigezogen. Ländervertreter waren auch in der ständigen Gemischten Grenzkommission mit Deutschland, der Ständigen Gewässerkommission nach dem am 1. März 1991 in Kraft getretenen Vertrag über die wasserwirtschaftilche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau und der österreichisch–schweizerischen Grenzkommission ebenso tätig wie bei den Tagungen der österreichisch–tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission, der österreichisch–tschechoslowakischen Expertenkommission für Grenzübergänge und der österreichisch–ungarischen Raumordnungskommission.

Wie schon in den Vorjahren wurde den Ländern wiederum Gelegenheit gegeben, zum Abschluß von Staatsverträgen des Bundes eine Stellungnahme abzugeben (Art. 10 Abs. 3 B–VG).

3.1. Angesichts der Bestrebungen der Europäischen Gemeinschaft um die Bildung einer Europäischen Union gingen im Berichtsjahr die Bemühungen weiter, durch eine Stärkung der Regionen ein Gegengewicht zu den zentralen Strukturen der EG zu schaffen.

Die Konferenz "Europa der Regionen" ist in mehreren Entschließungen (vgl. zuletzt 15. Bericht 1990, I/2) für eine verstärkte institutionalisierte Einbeziehung der Regionen in die Entscheidungsprozesse der EG eingetreten.

Am 7. und 8. Mai 1991 tagte in Linz die IV. Konferenz "Europa der Regionen". Dabei forderten die versammelten Regierungschefs, Präsidenten und Vertreter der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften in einer Resolution (I/1) u.a.:

- die Einrichtung eines beratenden Regionalorgans mit eigener Klagebefugnis der regionalen und lokalen Einheiten vor dem Europäischen Gerichtshof (als Ausfluß des föderativen Aufbaues einer künftigen Europäischen Union);

- die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen des EG-Ministerrates;

- unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips eine klare Aufgabenabgrenzung von den supra- bis zu den subnationalen Ebenen unter Vermeidung von General- und Evolutionsklauseln.

Die Konferenz befaßte sich in einer Gemeinsamen Erklärung mit der Entwicklung in Jugoslawien und stimmte der Aufnahme der Konferenz als überregionale Organisation in die "Versammlung der Regionen Europas" zu.

Vom EG-Ratsgipfeltreffen, das vom 8. bis 10. Dezember 1991 in Maastricht stattfand, wurde der Vertrag über die Europäische Union genehmigt. Darin wurde den vorgebrachten Wünschen allerdings nur zum Teil Rechnung getragen.

- Das Subsidiaritätsprinzip wurde im Unionsvertrag (Art. 3b EG-Vertrag) generell verankert und als Kompetenzbegrenzung für die Gemeinschaft definiert;

- gem. Art. 198e des Vertrages wurde ein aus 189 Vertretern bestehender "Ausschuß der Regionen" geschaffen, der aber nur beratende Funktion haben wird. Die Mitglieder (Vertreter regionaler und lokaler Gebietskörperschaften) werden vom Rat auf vier Jahre ernannt.

Erfreulich ist die Tatsache, daß mit der Schaffung dieses Ausschusses der Regionen erstmals im Gemeinschaftsrecht dem föderalen Element Rechnung getragen und offiziell drei Ebenen der Union (Union – Mitgliedstaat – Region) anerkannt wurden.

3.2. Der "Versammlung der Regionen Europas" gehören derzeit mehr als 160 Einheiten und Gliedstaaten an. Im Berichtsjahr ist das Land Oberösterreich der Versammlung der Regionen Europas als aktives Mitglied beigetreten, sodaß nunmehr mit Ausnahme von Niederösterreich und Wien alle österreichischen Länder dieser Vereinigung angehören. Die VRE setzte sich nachhaltig für die Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips, die Schaffung einer Regionalvertretung und die Möglichkeit der Mitwirkung von Ministern der Gliedstaaten und Regionen im Rat der EG ein. Diesen Forderungen wurde im Vertrag von Maastricht über die Europäiche Union weitgehend entsprochen.

3.3. In den letzten Jahren hat sich auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine gewisse Trendwende zum Föderalismus gezeigt. Dies geht auch aus der Schlußerklärung der Zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft (I/2) hervor. Darin waren die Teilnehmer u.a. der Auffassung, daß "*eine föderalistische und regionalistische Perspektive die Voraussetzung für mehr Solidarität und einen stärkeren Zusammenhalt zwischen allen Regionen darstellt.*"

4.1. Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)*) hat die seit 1972 bestehende grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Vom Leitungsausschuß und den fünf

*) Einzelheiten über die Tätigkeit der ARGE ALP finden sich in den von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Jahresberichten.

Kommissionen wurden die laufenden Arbeiten erledigt und neue Initiativen gesetzt. Die 22. Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP, die am 21. Juni 1991 in Meran stattfand, nahm die Berichte zur Kenntnis und faßte die notwendigen Beschlüsse.

Die Konferenz begrüßte die erarbeiteten Ergebnisse der "Konferenz Europa der Regionen" und nahm zur Kenntnis, daß *ihre Vorstellungen einer nach den Grundsätzen des Föderalismus, des Regionalismus und der Subsidiarität aufgebauten Europäischen Union zunehmend Gehör finden*. Der Vorsitzende wurde gebeten, *bei den zuständigen Institutionen der Europäischen Gemeinschaft die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips zu betonen und die Notwendigkeit eines eigenen Regionalorgans sowie eines Klagerechts für die Regionen mit Nachdruck aufzuzeigen.*

Im Hinblick auf das 20. Gründungsjubiläum im Jahre 1992 wurden die Kommissionen ersucht, das vor zehn Jahren beschlossene "Gemeinsame Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes" zu überprüfen und gegebenenfalls auf den aktuellen Stand zu bringen.
Die Schwerpunkte der Tätigkeit der ARGE ALP lagen in den für die Alpenländer sensiblen Bereichen Verkehr und Umwelt.
Zur Förderung eines umweltgerechten Brenner-Eisenbahnverkehrs wurde die Aktionsgemeinschaft Brennerbahn gegründet. Diese Interessengemeinschaft der an der Brennerachse liegenden Länder und Provinzen soll das Großprojekt einer neuen Eisenbahn zwischen München und Verona forcieren. Die Tätigkeitsschwerpunkte im Umweltschutzbereich lagen auf den Gebieten Arten- und Biotopschutz, Geoinformationssysteme, Abfallwirtschaft, Nationalparke, Waldschäden und Bodenschutz.

Auf dem Sektor Kultur und Wissenschaft wurden zahlreiche Tagungen und Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen in verschiedenen Ländern durchgeführt und die Herausgabe von Veröffentlichungen beschlossen. Weiters soll ein regelmäßiges TV-Magazin erscheinen, das speziell dem Schwerpunkt "Europa der Regionen" gewidmet ist. Zum 20. Jahr des Bestehens der ARGE ALP wurde die Herausgabe einer Festschrift beschlossen.

Die "gesundheitspolitischen Leitlinien der Mitgliedsländer der ARGE ALP für den Bereich der Vorsorgemedizin", Ausbildungsmaßnahmen für die Alkohol- und Drogentherapie und Grenzgängerprobleme waren die Hauptaktivitäten der Kommission IV (Gesundheitswesen, Sozial- und Familienpolitik). Auf dem Gebiet der Wirtschaft (Kommission V) wurde eine Arbeitsgruppe für Tourismusfragen eingesetzt. Die Arbeiten über Technologische Innovation und Kooperation sowie Energiesparen wurden fortgeführt.

4.2. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Alpen Adria (ARGE Alpen-Adria) stand ab Mitte des Berichtsjahres 1991 unter dem Eindruck der bewaffneten Auseinandersetzungen in Slowenien und Kroatien. In einer von der außerordentlichen Vollversammlung, die am 3. Juli 1991 in Klagenfurt abgehalten wurde, verabschiedeten Resolution wurde neben der sofortigen Einstellung der Kampfhandlungen die völkerrechtliche Anerkennung der Republiken Slowenien und Kroatien gefordert. Bei der Vollversammlung der Regierungschefs am 20. September 1991 in Linz wurde diese Forderung bekräftigt und eine Erklärung zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft in einem neuen Europa verabschiedet (I/3).

Im Berichtsjahr 1991 wurden von den bestehenden Kommissionen folgende inhaltliche Schwerpunkte gesetzt: Abfallvermeidung (Erstellung einer Studie über Haus- und Industrieabfälle), Bodenschutz, Transitproblematik, umweltgerechte Betriebsansiedlungen, überregionale Zusammenarbeit in Katastrophenfällen, wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit. Zur Behandlung von sozialen Angelegenheiten wurde eine neue Kommission VII eingerichtet, wobei Berufsausbildung, Gleichstellung von Mann und Frau, soziale Sicherheit, Arbeitszeit, Vorsorge und Fürsorge, Aus- und Einwanderung sowie Probleme beim Übergang zur Marktwirtschaft die zentralen Fragen in der Tätigkeit dieser Kommission sein werden.

Von der Kommission der leitenden Beamten wurden gemeinsame Grundsätze für die Veröffentlichung der offiziellen, mehrsprachigen Dokumente der Arbeitsgemeinschaft ausgearbeitet.

Es ist im Berichtsjahr auch gelungen, ein gemeinsames Budget für die Finanzierung der Projekte zu erstellen.

4.3. Im April 1991 fand in Schloß Laxenburg eine Sitzung der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten der Arbeitsgemeinschaft Donauländer statt, die der Vorbereitung der Konferenz der Regierungschefs diente. Diese Konferenz fand vom 15. bis 17. Mai 1991 unter dem Vorsitz von Serbien in Belgrad statt und war durch die angespannte Situation in Jugoslawien geprägt. Von der Konferenz wurde ein vom NÖ. Landeshauptmann Mag. LUDWIG eingebrachter Appell einstimmig angenommen. Im Sinne der im Art. 1 der Gründungserklärung der Arbeitsgemeinschaft festgelegten Ziele wandten sich die Vertreter der Mitglieder der ARGE Donauländer mit dem dringenden Appell an alle Beteiligten, *sich*

zur Lösung der schwierigen Nationalitäten- und Minderheiten-probleme ausschließlich friedlicher und demokratischer Mittel zu bedienen, um auch für die Zukunft ein friedliches Zusammenleben aller Donauländer, Donauvölker und Minderheiten zu sichern und dadurch einen wertvollen Beitrag zum Aufbau eines neuen Europa zu leisten.

Bei dieser Konferenz wurden die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Kroatien und der Bund der Donaukreise aus Rumänien als neue Mitglieder aufgenommen. Damit gehören dieser Arbeitsgemeinschaft nun 18 Donauregionen an.

Im Berichtsjahr nahmen die fünf Arbeitskreise ihre Tätigkeit auf. Der Arbeitskreis "Verkehr und Schiffahrt" sieht seine Aufgabe vor allem darin, den Transitverkehr auf die Schiene und die Wasserstraße zu verlagern. Ein wichtiger Schritt dazu wird die Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals sein. Die Vorbereitung einer Karte der Donauländer, die Errichtung von Radwegen und Weitwanderwegen entlang der Donau und gemeinsame Schifffahrtspläne waren weitere Projekte. Ein neuer Arbeitskreis "Sport" wurde eingerichtet. Anläßlich der Novembersitzung des Arbeitskreises Kultur und Wissenschaft wurde eine Resolution angenommen, derzufolge nichts unversucht bleiben möge, um die kriegerischen Auseinandersetzungen in Jugoslawien zu beenden.

4.4. Auch die interregionale Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften wurde im Berichtsjahr weitergeführt. An der Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP nahmen Vertreter der ARGE Alpen-Adria und der Arbeitsgemeinschaft der Westalpen - COTRAO teil.

Über Initiative des italienischen Verkehrsministers BERNINI fand im August 1991 in Linz ein Treffen der Präsidenten der ARGE ALP, ARGE Alpen-Adria und der ARGE Donauländer statt. Bei dieser Sitzung wurde die Gründung eines "Rates der Arbeitsgemeinschaften Mitteleuropas" behandelt, um die Anliegen der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den internationalen Organisationen zu vertreten.

Im November 1991 unterzeichneten die Arbeitsgemeinschaften des Alpenraumes ein Protokoll über die Zusammenarbeit. Es sieht die Förderung des Meinungs- und Informationsaustausches, die Koordination der Aktivitäten und die verstärkte Befassung nationaler wie internationaler Institutionen mit gemeinsamen Anliegen vor.

4.5. Die politische Zusammenarbeit in Mitteleuropa wurde im Berichtsjahr durch den Beitritt Polens ausgeweitet. Der Hexagonale ("Mitteleuropäische Initiative") gehören nun Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Italien, CSFR und Polen an. Die Arbeit der Hexagonale wird von den Arbeitsgemeinschaften mit Interesse verfolgt. Beim Außenministertreffen in Bologna im Mai 1991 hat die Hexagonale beschlossen, ihr Interesse an der Zusammenarbeit mit den Organisationen ARGE Alpen-Adria, ARGE ALP, Mittlere und Untere Adria und ARGE Donauländer zum Ausdruck zu bringen. Auf Grund dieser Einladung arbeitet z.B. Wien aktiv in den Arbeitsgruppen "Klein- und Mittelbetriebe", "Wanderungsbewegungen" sowie "Transport" mit. Durch den Informationsfluß zur Verbindungsstelle der Bundesländer und zu den Arbeitsgemeinschaften war es möglich, bei den Projekten und in den Arbeitsgruppen der Hexagonale die Bedürfnisse und Wünsche der österreichischen Länder zu berücksichtigen. Große Probleme in der

Zusammenarbeit ergaben sich im Laufe des Berichtsjahres natürlich durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in Jugoslawien.

5. Die 12. Internationale Bodenseekonferenz, die am 15. November 1991 in München tagte, beschloß, die Zusammenarbeit in der Verkehrsplanung und im Bildungsbereich zu intensivieren. Die sechs Mitglieder Bayern, Baden-Württemberg, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Vorarlberg einigten sich vor allem im Hinblick auf die Funktion des Bodensees als Trinkwasserspeicher auf strenge Abgasvorschriften für Bootsmotoren, die ab 1. Jänner 1992 gelten werden. Weiters wurde eine Begrenzung der Bootsliegeplätze diskutiert. Angestrebt wird von den Bodenseeanrainern auch eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verringerung der Ozonbelastung. Als besondere Herausforderung sieht die Bodenseekonferenz das Ziel einer Aufwertung zu einer "EUREGIO Bodensee".

   Vertreter von Wirtschaft, Wissenschaft und Kommunalpolitik organisierten den "Bodenseerat", der die verschiedenen lokalen und regionalen Interessen zusammenführen soll und als unabhängiger und überparteilicher Gesprächspartner der Internationalen Bodenseekonferenz dient.

6.1. Über die noch offenen Punkte der im "Südtirolpaket" vereinbarten Maßnahmen wurden im Laufe des Berichtsjahres Gespräche geführt. Nach intensiven Verhandlungen in der Zwölfer-Kommission konnte eine Einigung über die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnisse des Staates gefunden werden. Lösungen wurden auch für das Problem des deutschsprachigen Unterrichtes am

Musikkonservatorium Bozen (Paketmaßnahme 102) und für die komplexe Materie der Finanzregelung gefunden.

Somit waren am Ende des Berichtsjahres alle noch offenen Punkte zur Verwirklichung des Paketes inhaltlich fixiert und bedurften nur noch der formellen Beschlußfassung.

In einer von der Landesversammlung der Südtiroler Volkspartei am 23. November 1991 in Meran verabschiedeten Resolution wurde neben der Anerkennung der erfüllten Paketpunkte zur besseren Absicherung der Autonomie "die völkerrechtliche Verankerung und Klagbarkeit des Paketes" verlangt. Im Berichtsjahr 1991 wurden zwei Südtirolbesprechungen abgehalten (am 6. März in Wien und am 19. Oktober in Innsbruck). Zu diesen Gesprächen, die der gegenseitigen Information und der Festlegung der weiteren Vorgangsweise dienten, wurde auch der Landeshauptmann von Tirol eingeladen.

Eine endgültige Erfüllung aller Punkte des Südtirolpaketes und nachfolgend die Abgabe der sog. "Streitbeilegungserklärung" ist für das Jahr 1992 zu erwarten.

6.2. Am 21. Mai 1991 kam es in Meran zur ersten gemeinsamen Sitzung der Landtage von Tirol, Vorarlberg, Südtirol und Trient. Dabei wurden Resolutionen über eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit und über die Dynamisierung und inhaltliche Ausweitung des Accordino verabschiedet. Die im November abgehaltene Sitzung der Interregionalen Landtagskommission dieser vier Landtage beriet über die Umsetzung der in der gemeinsamen Sitzung der Landtage zum Ausdruck gebrachten Absichten und über die weitere Vorgangsweise.

6.3. Von der Interregionalen Landtagskommission wurde die 14. gemeinsame Sitzung der Landtage von Tirol und Südtirol vorbereitet, die am 26. Februar 1991 in Innsbruck stattfand. Dabei wurden eine Geschäftsordnung für die gemeinsamen Sitzungen, sowie Anträge über Gewässerschutz, Abwasserentsorgung und die Bahn-Alpentransversale München-Verona beschlossen. In einer politischen Resolution zur "Europäischen Integration - Stärkung des Föderalismus" erhob der gemeinsame Landtag u.a. folgende Forderung:

"Die Organe und Institutionen und die politischen Vertreter des Bundeslandes Tirol und Südtirols sollen sich auf allen Ebenen bei den vielfältigsten Anlässen ständig einsetzen:

- *für die Stärkung des Föderalismus und Regionalismus,*
- *für die Wahrung der Volksgruppen- und Minderheitenrechte,*
- *gegen die Aushöhlung der Länderkompetenzen und*
- *für eine Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder und Regionen im Sinne der diesbezüglichen Empfehlungen des Europarates, um Fragen, besonders im Zusammenhang mit der Europäischen Integration, nicht nur den Staatsregierungen zu überlassen."*

6.4. Die Landeshauptmänner von Tirol, Südtirol und Trient trafen am 19. November 1991 in Trient zusammen, wobei die Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen einer "Ständigen Konferenz", neue Inhalte für das Accordino, die Kooperation auf dem Banken- und Kreditwesensektor, der Transitverkehr über den Brenner und die wissenschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Alpinökologie die Gesprächsschwerpunkte waren.

6.5. Von den Gesprächsgruppen der Verwaltungen des Landes Tirol und der Provinz Bozen-Südtirol wurden die vorgesehenen Fachtreffen abgehalten und dabei die verschiedensten Probleme erörtert.

6.6. Die Österreichisch–Italienische Gemischte Kommission nach dem Accordino traf im Berichtsjahr 1991 neue Vereinbarungen über die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den beteiligten Regionen. Die ausgehandelten Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Accordino–Raum traten in Kraft. Von politischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Seite wurden die Zukunftsperspektiven, vor allem die Möglichkeiten einer weiteren Ausgestaltung als Instrument europäischer Regionalismuspolitik nach einem EG–Beitritt Österreichs diskutiert.

7. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der österreichischen Länder war im Berichtsjahr 1991 einerseits durch weitere enge Kontakte zu den Nachbarn im Osten, andererseits durch die zunehmende Krisen– bzw. Kriegssituation in Jugoslawien geprägt. Nachstehend wird ein kurzer Überblick über diese Zusammenarbeit gegeben.

Das Burgenland vertiefte die bestehenden Kontakte zu den ungarischen Komitaten Györ–Moson–Sopron und Vas. Eine Reihe von neuen Grenzübergängen wurde eröffnet. Fortgeführt wurden auch die Planungsarbeiten zur Errichtung des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedlersee. Auf wirtschaftlichem Gebiet erfolgte der Ausbau der Beziehungen im Bereich des Bankwesens, der grenzüberschreitende Kooperationen und Handelsbeziehungen ermöglichen und jointventure Gründungen unterstützen soll.

Weiters ist die Schaffung von sog. "regionalen Parlamenten" geplant bzw. wurde im Berichtsjahr das österreichisch–ungarische Regionalforum gegründet. Diese regionale Zusammenarbeit auf exekutiver und legislativer Ebene soll sich auf Bereiche von ge–

samtregionalem Interesse, wie z.B. Raumordnung und Umweltschutz, Verkehr, Wirtschaft und Fremdenverkehr beziehen.

Das Land Kärnten und die Provinz Friaul-Julisch Venetien verabschiedeten eine Erklärung über grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Vorläufer eines künftigen Übereinkommens, das auf der Grundlage des "Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit" des Europarates abgeschlossen werden soll.

Die Beziehungen zu Slowenien waren durch die Unabhängigkeitsbestrebungen dieser Republik und die bewaffneten Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien geprägt. Sowohl der Kärntner Landtag als auch die Kärntner Landesregierung forderten die Bundesregierung auf, Slowenien und Kroatien als unabhängige Staaten anzuerkennen. Das Kontaktkomitee zwischen Kärnten und Slowenien behandelte weiters die Themen Kernkraftwerk Krsko, Kraftwerk Koralpe sowie Umweltfragen.

Die Veränderungen in der Tschechoslowakei haben das Land Niederösterreich sehr nachhaltig betroffen. Mit 1.1.1991 wurden die Kreisverwaltungen der CSFR aufgelöst. Die bisher bestehenden Kontakte zum südmährischen, zum südböhmischen und zum westslowakischen Kreis wurden neu gestaltet. Ein mit der Tschechischen Republik unterzeichnetes Memorandum sieht gemeinsame Projekte auf den Gebieten Wirtschaft, Umweltschutz, Wissenschaft, Bildung und Kultur, Jugendaustausch und Sport vor. Die Arbeiten für den im Thayatal im Bereich von Hardegg geplanten Nationalpark sind in Durchführung.

Beziehungen zur Slowakischen Republik gab es in den Bereichen der Energiewirtschaft, Veterinärwesen, Umweltschutz sowie Kultur.

Die seit Jahren bestehenden Kontakte zum ungarischen Komitat Zala wurden ausgebaut, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet und auf dem Bildungssektor. Nachdem das Arbeitsprogramm 1990 weitgehend erfüllt worden ist, wurde wieder ein Katalog von konkreten Vorhaben erstellt, der als Arbeitsprogramm für 1991/92 dient.

Die Zusammenarbeit mit der polnischen Wojwodschaft Skierniewice soll sich auf Grund des erstellten Arbeitsprogrammes auf Kontakte im landwirtschaftlichen Bereich, im Umweltschutz, der Wasserver- und -entsorgung und auf den wirtschaftlichen Bereich erstrecken.

An den Sitzungen der Österreichisch-tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission nahmen auch Vertreter des Landes Niederösterreich teil. Es wurden Fragen des Hochwasserschutzes, einer Schiffahrtsverbindung Donau-Oder-Elbe und Regulierungsmaßnahmen an kleinen Grenzgerinnen behandelt.

Anläßlich eines Treffens im Juni 1991 sprachen sich der bayerische Ministerpräsident, der Premierminister der Tschechischen Republik und der oberösterreichische Landeshauptmann für eine verstärkte freundschaftliche Zusammenarbeit der Nachbarregionen in dem zusammenwachsenden Europa aus, um diesen alten mitteleuropäischen Wirtschafts- und Kulturraum am Dreiländereck neu zu beleben.

Die traditionell intensiven Beziehungen zum Freistaat Bayern wurden auf allen Ebenen fortgeführt.

Mit der Tschechischen Republik wurde im Rahmen eines Memorandums vereinbart, die Beziehungen, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Erweiterung und Verbesserung des grenzüberschreitenden Bahn- und Straßenverkehrs, in den Bereichen von Wissenschaft und Forschung weiter zu vertiefen und sich bei der Lösung gemeinsamer ökologischer Probleme sowie der Intensivierung des Fremdenverkehrs gegenseitig behilflich zu sein.

Oberösterreich beteiligte sich an der österreichisch-tschechoslowakischen Expertenkommission für Grenzübergänge, die die Öffnung von weiteren Grenzübergängen vorbereitete.

Die zwischen Bayern und den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg bestehenden Gesprächsgruppen erörterten in ihren Sitzungen die anstehenden Fragen.

Das Land Salzburg intensivierte die Kontakte zur Republik Litauen.

Die Steiermark war ebenso wie Kärnten von den Vorgängen in Slowenien und Kroatien unmittelbar betroffen. Der Landtag verabschiedete eine Resolution, die die völkerrechtliche Anerkennung Sloweniens und Kroatiens und eine wirksame internationale Hilfe forderte.

Trotz der bewaffneten Auseinandersetzungen war man bemüht, die Beziehungen in der Steirisch-Slowenischen Regionalkommission

weiter zu pflegen. Mit Slowenien wurden Vorarbeiten für ein grenzüberschreitendes Weinbaugebiet in die Wege geleitet.

Die intensiven Kontakte zum südwestungarischen Komitat Baranya wurden durch den Besuch des Präsidenten der Generalversammlung vertieft. Daneben kam es auch zum Ausbau von Partnerschaften auf Gemeindeebene. Die Steiermark leistete dem Komitat auch rasche Hilfe bei der Betreuung von tausenden Flüchtlingen aus Kroatien.

Das Land Tirol setzte seine Kontakte zur Autonomen Provinz Trient fort. Die Gesprächsschwerpunkte beim offiziellen Besuch des Präsidenten der Autonomen Provinz in Innsbruck waren der Brennerverkehr, die Zusammenarbeit im Bankenwesen sowie Wissenschaft, Kultur und Ausbildung.

Im Berichtsjahr setzte Vorarlberg seine traditionell gutnachbarschaftlichen Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, zu den Kantonen St. Gallen und Graubünden, zum Freistaat Bayern und zum Land Baden-Württemberg fort. In einer Reihe von Sachfragen kam es zu direkten grenzüberschreitenden Kontakten, wie etwa in Umweltfragen mit der Regierung des Kantons St. Gallen.

Durch die geographische Lage Wiens ergibt sich ein besonderes Interesse an guten Beziehungen zu den neu entstandenen Demokratien in Osteuropa. Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit mit zahlreichen Städten (Moskau, St. Petersburg, Kiew, Warschau, Budapest, Prag, Bratislava, Zagreb, Laibach, Brünn) auf wirtschaftlichem, politischem und kulturellem Gebiet weiter ausgebaut. Im Vordergrund stand die Hilfe beim Umbau der Kommunalverwaltungen, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Schulungen für Funktionäre und Experten von Kommunal-

verwaltungen. Auch auf humanitärem Gebiet hat Wien Hilfe geleistet. Im Rahmen des Hilfsprogrammes "Wien hilft Moskau" wurden 100.000 Lebensmittelpakete an notleidende Menschen verteilt.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG

1. Die im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung des Föderalismusgedankens hat das Institut für Föderalismusforschung auch im Berichtsjahr 1991 wahrgenommen.

1.1. In der allgemeinen Schriftenreihe erschienen zwei Bände, die Schriftenreihe "Verwaltungsrecht" wurde um einen Band erweitert.

Als Band 49 der Schriftenreihe, zugleich Band 12 der Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE, ist der Sammelband "Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick" erschienen. Dieser Band, der von Univ.Prof. Dr. PERNTHALER und Univ.Prof. Dr. ESTERBAUER herausgegeben wurde, enthält eine auf den neuesten Stand gebrachte Sammlung von Vorträgen, die das Institut für Föderalismusforschung organisierte. Sie wurden durch mehrere aktuelle Beiträge erweitert.
Der Band behandelt aktuelle Themen in den drei Abschnitten:

- "Föderalismus: Sonderform des Regionalismus"
- "Regionalisierung von Einheitsstaaten"
- "Regionalismus als europäische Aufgabe".

Aus den Beiträgen wird deutlich, daß der europäische Föderalismus und Regionalismus in den letzten Jahren gewisse Fortschritte erzielt hat, ohne allerdings eine entscheidende Gegenbewegung zu zentralistischen und unitarischen Strukturen in Europa erreicht zu haben.

Als Band 50 der Schriftenreihe ist der von Univ.Prof. Dr. PERNTHALER herausgegebene Seminarbericht "Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen" erschienen. Der Tagungsband enthält die Referate und die Diskussionen des vom Institut am 8. November 1990 veranstalteten Seminars. Zusätzlich wurden Erfahrungsberichte des Vertreters der Länder in der österreichischen Mission bei den EG und der österreichischen Länder im Hinblick auf ihre "autonome Außenpolitik" aufgenommen.

Die Referate und Diskussionsbeiträge des Seminars zeigen die komplizierten rechtlichen, politischen und ökonomischen Probleme einer autonomen Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen auf. Ohne eine derartige außenpolitische Aktivität werden aber die traditionellen föderalistischen und regionalistischen Systeme dem Zentralisationssog der neuen "europäischen Bürokratie" nicht standhalten können.

Das von HR Univ.Doz. Dr. LANG verfaßte Werk "Tiroler Agrarrecht II" – Das Recht der Einforstungsrechte (Wald– und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke – ist als Band 2 der Verwaltungsrechtsschriftenreihe erschienen. Dargestellt werden die geschichtliche Entwicklung der agrarischen Nutzungsrechte und die Einforstungsrechte. Ausführlich behandelt werden im Abschnitt über das Recht der agrargemeinschaftlichen Grundstücke die Agrargemeinschaften.

Neben den drei vorhin genannten Bänden wurde auch der 15. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1990) veröffentlicht.

1.2. Das alle zwei Monate in einer Auflage von 1900 Stück erscheinende Informationsblatt gibt dem Empfängerkreis aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Medien und Unterricht Einblicke und Informationen über föderalistisch aktuelle Fragen.

1.3. Am Vorabend der EG-Integration Österreichs wird intensiv über eine umfassende Reform der Kompetenzverteilung diskutiert. Die Neuordnung des Bundesstaates soll noch vor dem EG-Beitritt verwirklicht werden. Das Institut veranstaltete am 14. November 1991 in Innsbruck/Igls ein Seminar zum Thema "Neue Wege der Föderalismusreform", bei dem neben wissenschaftlichen Modellen für eine Reform des Bundesstaates auch praktische Anwendungsbereiche einer selbständigen Landespolitik erörtert wurden.
Die Referate beschäftigten sich mit den Themen "Bestandsaufnahme und weiterer Weg der kooperativen Föderalismusreform (1963-1991)"; "Inhaltliche Neukonzeption des Kompetenzkataloges im Lichte des EG-Beitrittes"; "Modell einer föderalistischen Finanzverfassung für Österreich"; "Das Konzept des differenzierten Bundesstaates - Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche". Als praktische Anwendungsbereiche einer selbständigen Landespolitik wurden die Bereiche "Schule und Erziehung", "Sozialpolitik und Gesundheit", "Öffentliche Sicherheit", "Regionale Verkehrspolitik" und "Bodenordnung und EG" erörtert. Es ist geplant, die Referate und Diskussionsbeiträge dieses sehr interessanten und aktuellen Seminars als eigenen Band in der Schriftenreihe herauszugeben.

1.4. Im Berichtsjahr erteilte das Amt der Vorarlberger Landesregierung den Auftrag, eine empirische Untersuchung zum Thema "Akzeptanz des Föderalismus in der Bevölkerung" durchzuführen.

Dieses Forschungsprojekt wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziologie der Universität Innsbruck durchgeführt.

1.5. Im Rahmen der Vortragsreihe "Prinzip Föderalismus" sprach am 29. Jänner 1991 der Landeshauptmann von Südtirol, Dr. DURNWALDER, zum Thema "Südtirol in Europa – Strategien für ein Europa der Regionen".

1.6. In einer Reihe wissenschaftlicher und volksbildnerischer Vorträge, Rundfunkinterviews und Zeitungsartikel erläuterte der Institutsdirektor, Univ.Prof.Dr. Peter PERNTHALER, die föderalistische Problematik eines EG–Beitrittes Österreichs und stellte die regionalistische Entwicklung in Europa ("Europa der Regionen") dar.

2. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit wurden die Institutsbibliothek und die Dokumentation erweitert. Neu in die Bibliothek aufgenommen wurden 80 Bände. Die Bibliothek umfaßt nunmehr 1252 Werke. In die Dokumentation wurden 1270 Artikel aufgenommen, sodaß die Dokumentation nunmehr ca. 11.930 Artikel umfaßt. Im Institut stehen weiters ca. 3.450 Aufsätze, Abhandlungen und Buchbesprechungen aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften sowie ca. 1.690 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

3. Abschließend darf an dieser Stelle erwähnt werden, daß neben den drei Trägerländern auch die Länder Niederösterreich und Steiermark die Tätigkeit des Institutes durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen unterstützten.

II.

BESONDERER TEIL

A/1

MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG DES FÖDERALISMUS
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Maßnahmen zur Stärkung des Föderalismus planen Sie?

Bundesminister ohne Portefeuille Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Die Einleitung zur Fragestellung hat eine besondere Aktualisierung angesprochen. Das Thema der Gestaltung des föderalistischen Aufbaues in Österreich ist eines, das weit zurückreicht. Das erste Forderungsprogramm der Bundesländer ist datiert mit dem Jahr 1964, weitere folgten 1970, 1976, 1985; 1987 ein 8-Punkte-Programm des Landes Vorarlberg. Dieses zeigt auf, daß die Aktivitäten zur Gestaltung des föderalistischen Aufbaues historisch wesentlich weiter zurückreichen als das Agieren eines Landeshauptmannes in Kärnten.
Nun zur konkreten Frage: Verschiedene Erfahrungen und eine Diskussion über die Anfrage, die vorher an den Herrn Bundeskanzler gestellt wurde, zeigen, daß wir eine ganze Reihe schwer zu lösender Probleme in der Gestaltung des bundesstaatlichen Aufbaues zu lösen haben, was eine Aktualisierung der Probleme des Föderalismus und der Anliegen der Bundesländer notwendig macht. Das ist das eine.
Das andere ist die Perspektive der EG-Verhandlungen und einer möglichen EG-Mitgliedschaft Österreichs.
Das habe ich zum Anlaß genommen, im Frühsommer 1989 eine Arbeitsgruppe zu beauftragen, eine grundsätzliche Neugestaltung der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wissenschaftlich zu analysieren und zu erarbeiten.
Diese Arbeitsgruppe, der Vertreter des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und vier Wissenschafter angehörten, hat mir vor etwa zehn Tagen den Endbericht vorgelegt, eine sehr umfassende wissenschaftliche Analyse und eine Reihe von Vorschlägen. Diese Vorschläge zielen darauf ab, nicht punktuelle Kompetenzverschiebungen, sondern

*) Anfrage: 16/M, NR XVIII. GP, 9. Sitzung vom 16. Jänner 1991, von Abg. HEINZINGER an Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER.

eine Neugestaltung vorzunehmen. Diese beinhaltet eine ausgewogene Aufgabenverteilung und eine dazugehörende ausgewogene Finanzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften.
Zweitens geht es um eine Abrundung der Zuständigkeiten, das heißt: nach Möglichkeit Abbau der aufgesplitterten Kompetenzlagen und der Teilzuständigkeiten auf Bundes- oder Landesebene, klare Verantwortungsbereiche auf Bundes- und auf Länderebene.
Drittens – das hängt damit zusammen – geht es um eine Vereinfachung und eine größere Klarheit in der Zuständigkeit, was insbesondere im Interesse der Bürger, aber natürlich auch aller Verantwortungsträger liegen wird.
Ich habe nun vor, dieses Ergebnis der Arbeitsgruppe auf der Ebene der Bundesministerien, der Landeshauptleute, des Bundesrates beziehungsweise der gesetzgebenden Körperschaften in die politische Diskussion und Verhandlung zu bringen. Daraus wird sich eine sehr umfassende politische Diskussion ergeben müssen.
Daneben werden wir die Vorhaben "Forderungsprogramm der Länder" und "Verhandlungsprozeß Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften" intensiv zur Stärkung der Position der Länder nützen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Präsident: Danke.
Jetzt kommen wir zur Zusatzfrage, die Kollege Heinzinger ganz bestimmt besonders präzise stellen wird. Bitte sehr.

Abgeordneter HEINZINGER: Herr Vizekanzler! Ich danke zunächst für den ausführlichen Bericht, und es ist mir eine Freude, dem Herrn Präsidenten seinen Wunsch zu erfüllen und gleichzeitig auch den der freiheitlichen Kollegen, die vehement dagegen protestiert haben, daß ich "ihren Freiherrn" mit dem Freiherrn von Münchhausen verglichen habe. *(Zwischenruf des Abg.Dr. Frischenschlager.)* Dem ist aber nicht so! Es handelt sich nämlich bei Haider offensichtlich laut "Kleiner Zeitung" um einen "Erwachsenen in den Flegeljahren". *(Rufe bei der FPÖ: Frage! Frage! Frage!)*
Das könnte mir einen Ordnungsruf eintragen, daher sage ich, daß es sich um eine spätpubertäre politische Phase handelt. Ich frage daher den Herrn Vizekanzler, was er zu dieser pubertären Idee Haiders sagt, Kärnten als Freistaat ausrufen zu lassen.

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler! *(Abg.Dr. Ofner: Der Vizekanzler ist überrascht! Er liest die Antwort schon herunter! – Heiterkeit bei der FPÖ. – Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER: Ich gratuliere Ihnen zu diesem "humorvollen" Zwischenruf, Herr Abgeordneter Ofner! *(Abg.Dr. Ofner:*

Danke! Es freut mich, wenn er Ihnen gefallen hat!) Es war ja zweitens wohl die Absicht ... (*Ruf bei der ÖVP: Ihre "Suppe ist zu dünn", Herr Ofner! – Weitere Zwischenrufe.*)
Wenn Sie die Güte haben zuzuhören, dann möchte ich gerne die Zusatzfrage beantworten: Es war ja wohl die Absicht, diesen Begriff "Freistaat", da das Angebot an den Landeshauptmann von Südtirol von diesem wieder zurückgeschickt und zurückgewiesen wurde, als Attribut für das Bundesland Kärnten zu verwenden.
Nun darf ich zunächst festhalten: Der Begriff "Freistaat" sollte offensichtlich den Eindruck erwecken, daß damit eine abgehobene Sonderstellung im Konzert der Bundesländer verbunden wäre. Da es nur ein Beispiel mit dem Begriff und mit dem Etikett "Freistaat" gibt, nämlich Bayern im Rahmen der Bundesländer Deutschlands, ist als erstes festzustellen, daß es sich hier um einen Trugschluß handelt, wenn man meint, daß der Begriff "Freistaat Bayern" bestimmte Sonderrechte im Verhältnis zu den anderen Bundesländern Deutschlands beinhalten würde. Das ist nicht so. Bayern ist ein Bundesland wie alle anderen! Das gilt für die Rechte, und das gilt für die Pflichten. Das heißt, daß zunächst der substantielle Vergleich danebengeht.
Wenn aber gemeint war – und das ist aus den Erklärungen abzulesen , daß damit eine Loslösung, eine Separierung Kärntens, aus dem bundesstaatlichen Verbund gemeint war, dann ist erstens festzuhalten, daß es sich hier um eine Entscheidung handeln würde, die eine des gesamten österreichischen Volkes ist und die – zweitens – im Hinblick auf die Konsequenzen wahrscheinlich nicht voll durchdacht ist. Denn sie würde vor allem für die Kärntner Bevölkerung ganz beachtliche Nachteile bei der Verteilung des Finanzaufkommens der Republik bringen und würde zweitens auch die Frage aufwerfen, ob Kärnten aus dem eigenen Steueraufkommen künftig Vorhaben wie den Autobahnbau, den Eisenbahnbau, die Universitäten, die Bezahlung der Volksschullehrer und ähnliches vornehmen möchte.
Es ist also offensichtlich eine von der Konsequenz her nicht ganz durchdachte Überlegung der Öffentlichkeit präsentiert worden.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.
Zweite Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter HEINZINGER: Herr Vizekanzler! Aus Kärnten verlautet, daß Haider, wenn er nicht Freiherr von Kärnten werden kann, es sich überlegt, sich am Zollfeld vom Herzogsstuhl aus zum Herzog von Kärnten ausrufen zu lassen. (*Heiterkeit bei der FPÖ*)
Im Zusammenhang mit dem Forderungskatalog der Bundesländer stelle ich daher die Frage: Wieweit ist dieser Forderungskatalog in Verwirklichung, und befindet sich darin auch die Kärntner Forderung, daß sich

der Landeshauptmann von Kärnten vom Herzogsstuhl aus zum Herzog ausrufen lassen können soll?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER: Da der nun vorliegende Forderungskatalog der Bundesländer von der Urheberschaft her älter ist als die Amtsperiode des nunmehrigen Landeshauptmannes von Kärnten, befindet sich diese Forderung jedenfalls nicht im Forderungskatalog. Der derzeit vorliegende Forderungskatalog geht auf die Jahre 1985 und 1987 zurück. Es wurden in der abgelaufenen Legislaturperiode einige wesentliche Punkte davon realisiert. Ich nenne etwa die Tatsache, daß seit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 Bundesländer mit Nachbarstaaten Staatsverträge abschließen können. Das war übrigens eine Forderung, die im Zusammenhang mit der Freistaatidee neuerlich erhoben wurde, die aber offensichtlich noch nicht registriert worden ist. Oder: die weitgehende Übertragung des Wohnungswesens, das heißt der Wohnbauförderung, der Wohnbaugesetzgebung in die Zuständigkeit der Bundesländer; die Zuständigkeit für berufliche Interessenvertretungen in jenen Berufen, die in der Landeskompetenz liegen; die Mitgestaltungsrechte der Länder. Der Bereich der Landesbürgerschaft wurde – zumindest teilweise – in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode erfüllt.
Die offenen Punkte des Forderungskataloges sind beachtlich. Ich gehe aber davon aus, daß es sinnvoll sein wird, nicht nur immer wieder über einen erneuerten und erweiterten Forderungskatalog der Länder zu verhandeln, sondern, wie ich schon am Beginn meiner Anfragebeantwortung gesagt habe, miteinander die Frage einer grundsätzlichen Neugestaltung der Aufgabenverteilung und der Finanzmittelverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu diskutieren.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.
Die nächste Frage möchte Kollege Dr. Frischenschlager stellen. Bitte sehr.

Abgeordneter Dr. FRISCHENSCHLAGER (FPÖ): Herr Vizekanzler! Sie haben uns in Ihrer Beantwortung der Frage zum Föderalismus sehr ausführlich geschildert, daß Sie vorhaben, eine – hoffentlich großartige – Kommission einzusetzen. Mich würde aber vielmehr interessieren – das ist meine Frage –: Was sind Ihre persönlichen politischen Vorstellungen im Hinblick auf eine Kompetenzänderung zwischen Bund und Ländern? Ich meine Ihre politischen Vorstellungen, nicht Ihre Vorgangsweise, daß Sie eine Kommission einsetzen. Das ist mir zuwenig.

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER: Herr Abgeordneter! Es entspricht meinem politischen Stil, auch Fachwissen bei der Entscheidungsvorbereitung einzuholen. Für mich besteht daher nicht die Frage, ob man Wissenschaftler, Experten und Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden einlädt, grundsätzliche Analysen vorzunehmen.
Meine persönliche Meinung ist, daß eine solche Neugestaltung erstens einer Straffung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe dienen soll; daher die Entflechtung der Mehrfachzuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Zweitens ist es sinnvoll, mehr Verantwortungsbereiche als bisher an die Ebene der Länder abzugeben; etwas, was übrigens auch im Gesamtaspekt der Diskussion und der Auseinandersetzung in der Europäischen Gemeinschaft immer mehr zu erkennen ist. Daher wird durchaus die Forderung, daß für verschiedene Aufgaben, die bisher teilweise die Länder und diesen übergeordnet der Bund wahrgenommen haben, künftig ausschließlich die Länder zuständig sein sollen, Ziel meiner Bemühungen sein.

Präsident: Danke schön.
Die nächste Zusatzfrage stellt Herr Abgeordneter Voggenhuber. Bitte sehr.

Abgeordneter VOGGENHUBER (Grüne): Herr Vizekanzler! Wenn Sie sich tatsächlich zu einer Stärkung und Sicherung des Föderalismus bekennen, warum haben Sie es dann verabsäumt, sich sowohl in der Koalitionsvereinbarung wie auch in der Regierungserklärung auf konkrete Maßnahmen festzulegen?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER: Herr Abgeordneter! Wenn Sie im Arbeitsübereinkommen nachgelesen haben, dann konnten Sie finden, daß dort zum Thema Föderalismus festgehalten ist, daß die Behandlung des Forderungsprogrammes der Bundesländer und der Fragen, die ich zuvor in meiner Beantwortung angeführt habe, Teil des Arbeitsprogramms der Bundesregierung ist. Ich werde mich als Koordinator zwischen Bund, Ländern und Gemeindeorganisationen und zwischen den einzelnen Bundesministerien bemühen, diese Vorhaben auch in Entscheidungen voranzubringen.

Präsident: Danke schön.
Die nächste Frage stellt Herr Abgeordneter Dr. Müller. Bitte sehr.

A/1

Abgeordneter Dr. MÜLLER (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Wir sind sicher einer Meinung darüber, daß der Föderalismus konkret in der jeweiligen Phase mit Inhalten gefüllt werden muß. Jetzt darf ich Sie fragen: Was haben Sie sich erstens gedacht und was haben Sie zweitens unternommen, als Ihr Wirtschaftsminister die von Tirol weitgehend abgelehnte Mautregelung beschlossen und verordnet hat?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER: Herr Abgeordneter! Ich glaube nicht, daß man eine Entscheidung, die einem Bundesminister in seiner Kompetenz ausdrücklich zugeordnet ist, nun in Richtung einer föderalismuspolitischen Diskussion und Verhandlung ziehen kann. Außerdem hat Bundesminister Schüssel das gemacht, was auch vom Standpunkt des föderalismuspolitischen Verständnisses her hier vorliegt beziehungsweise was zu berücksichtigen ist. Er hat nämlich die Probleme, die Fragen und die Interessenlagen der verschiedenen Bundesländer in seinen Entscheidungsprozeß miteinbezogen. Nun ist es aber einmal so, daß die spezifischen Interessen, die teilweise im Bundesland Tirol vorliegen, nicht mit jenen spezifischen Interessen übereinstimmen, die in einer Reihe anderer Bundesländer vorlagen. Darüber hinaus gibt es gesamtwirtschaftliche und Gesamtinteressen der österreichischen Bevölkerung. Es wurde von Minister Schüssel versucht, diese unterschiedlichen Probleme und Interessenlagen in die Entscheidung miteinzubeziehen. Daß eine solche Entscheidung nicht in allen Details überall volle Zustimmung findet, liegt in der Natur der Sache.

A/2

DIE NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES
Bericht der Strukturreformkommission*)
(Kurzfassung)

Die 1989 eingerichtete "Arbeitsgruppe für Fragen der Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung" ("Strukturreformkommission") hat nunmehr ihren Schlußbericht vorgelegt. Der Arbeitsgruppe gehören Verfassungsexperten des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie wissenschaftliche Experten an. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, die Mängel der geltenden bundesstaatlichen Kompetenzverteilung umfassend darzustellen und Lösungsmöglichkeiten für deren Beseitigung aufzuzeigen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe basieren vor allem auf vier wissenschaftlichen Gutachten sowie auf einer Umfrage bei den Dienststellen der Gebietskörperschaften und der gesetzlichen Interessenvertretungen.

Das wesentliche Ergebnis der Arbeiten der Strukturreformkommission läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Analyse der geltenden Kompetenzverteilung hat eine Reihe von Funktionsschwächen zutage gebracht. Diese machen eine Reform der Strukturen erforderlich, eine bloße Verschiebung von Zuständigkeiten wäre keinesfalls ausreichend.

- Für eine Reform der Kompetenzverteilung wird gefordert, daß sie sich an einem bestimmten Konzept orientiert und nicht – wie das in der bisherigen legislativen Praxis vorwiegend geschieht – systemlos und ohne größere verfassungspolitische Perspektive erfolgt.

- Die Reform soll eine dem Wesen des Bundesstaates besser entsprechende, ausgewogene Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bringen.

- Dem Bund und den Ländern sollen sinnvoll abgerundete Staatsaufgaben und nicht bloß Aufgabenfragmente zugeordnet werden.

---

*) Vorgelegt am 6. März 1991 im Rahmen einer Pressekonferenz von Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER

- Die Neuordnung soll unter Berücksichtigung von Regelungstraditionen, insoweit sie sich bewährt haben, sowie unter Beachtung wirtschaftlicher Erkenntnisse und von Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung erfolgen.

- Die verfassungskräftig verankerte Gemeindeautonomie soll unberührt bleiben.

- Eine Reform der Kompetenzverteilung soll die Zusammenhänge zwischen Staatsaufgabenbesorgung und Finanzierungsverantwortung stärken.

- Im einzelnen wird folgendes empfohlen: Eine neue bundesstaatliche Kompetenzordnung soll einfacher und vollständig sein, sie soll mehr Flexibilität bei ausreichender Orientierungssicherheit bieten und die Verantwortlichkeit der Kompetenzträger für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche zum Ausdruck bringen.

  - o Die Kooperation der Gebietskörperschaften soll in ihrem Anwendungsbereich und in ihren Mechanismen verbessert und erweitert werden.

  - o Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sollen in das Stammgesetz (B-VG) eingebaut und dort nach Möglichkeit auf geschlossene Regelungsbereiche konzentriert werden.

  - o Der Kompetenztypus der "Grundsatzgesetzgebung" hat in der österreichischen Staatspraxis die an ihn gesetzten Erwartungen nicht zu erfüllen vermocht. Die Strukturreformkommission zeigt Wege auf, um dieses Problem zu lösen.

    Besonders empfohlen wird die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung und die grundsätzliche Überführung der betreffenden Materien in den Kompetenztypus des Art. 11 B-VG.

  - o Die generelle Kompetenzfreistellung der nichthoheitlichen Verwaltung sollte beseitigt werden. Der Bedeutung dieser Angelegenheiten entsprechend sollte eine besondere Kompetenzverteilung geschaffen werden. Die Strukturreformkommission zeigt auch hier Lösungsmöglichkeiten auf.

- In finanzverfassungsrechtlicher Hinsicht wird eine Weiterentwicklung des gegenwärtigen Verbundsystems im Sinne verstärkter Be-

tonung der Parität und Autonomie der Finanzausgleichspartner empfohlen. Das zu entwickelnde System sollte durch folgende Elemente gekennzeichnet sein:

- Verfassungsförmliche Verankerung der zentralen finanzverfassungsrechtlichen Weichenstellungen.
- Beibehaltung des Steuerverbundes für die fiskalisch wichtigen Steuern.
- Überantwortung von zusätzlichen Abgabenobjekten und/oder Zuschlagsrechten an die Länder bei gleichzeitiger Beseitigung der Landesumlage.
- Beseitigung der Abgabentypologie des § 6 F-VG.
- Ermächtigung des Bundes zur Bedarfsgesetzgebung auch für allgemeine Regeln des materiellen Abgabenrechts.
- Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden bei für sie kostenverursachendem Bundesrecht.
- Zurückdrängung von Transferzahlungen.
- Beibehaltung und Stärkung des Grundsatzes der eigenen Kostentragung; die Ausnahmen für Kostenabwälzungen wären zu streichen, die für Kostenübernahmen wären wesentlich enger als bisher zu fassen.

A/3

NEUORDNUNG DER BUNDESSTAATLICHEN AUFGABENVERTEILUNG
Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*) **Wien, am 31. Mai 1991**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz beriet anläßlich ihrer Tagung am 29. Mai 1991, die Sie und der Herr Vizekanzler sowie andere Mitglieder der Bundesregierung durch Ihre Teilnahme auszeichneten, eingangs die Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung und im Zusammenhang damit aus dem Fragenkomplex der europäischen Integration die diesbezüglichen Mitwirkungsrechte der Länder. Zur

* Neuordnung der Aufgabenverteilung im Bundesstaat

kam die Konferenz nach längerer Debatte zu folgendem Ergebnis:

a) Der vorliegende Schlußbericht der Strukturreformkommission bildet eine taugliche fachliche Grundlage für die Vorbereitung politischer Entscheidungen.

b) Mit finanzpolitischen Aussagen möge sich die Landesfinanzreferentenkonferenz befassen.

c) Die Arbeiten für eine Strukturreform sind unter Beteiligung der Landesamtsdirektorenkonferenz und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Länderexperten (Beilage 1) sowie nach Vorliegen einer Äußerung der Landesfinanzreferentenkonferenz so rasch wie möglich fortzusetzen.

---

*) Schreiben VST-56/639 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

Die Vorarbeiten sind bis Herbst 1991 abzuschließen, weil die Landeshauptmännerkonferenz erwartet, daß noch vor Ratifizierung eines EWR-Abkommens die Neuordnung der Aufgabenverteilung zumindest in einem politischen Paktum fixiert ist.

Dies ist im Auftrag der Länder der Bundesregierung zu Ihren Handen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, den Herrn Vizekanzler und das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. MEIRER
Leiter der Verbindungsstelle

A/3

BEILAGE 1
zu VST-56/639
vom 31. Mai 1991

Empfehlung:

A) Grundsätze:

1. Die Länder halten das Gutachten der Strukturreformkommission (VST-56/629 vom 7. März 1991) für eine wertvolle Grundlage für weiterführende Beratungen zur Neugestaltung der Aufgabenverteilung im Bundesstaat.
   Dies bedeutet nicht, daß sich alle Länder mit allen Vorschlägen, die darin enthalten sind, identifizieren.

2. Die Länder halten eine schrittweise Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung, die sich freilich an einem Gesamtkonzept struktureller Überlegungen orientieren muß, eher für machbar als eine Fundamentalreform in einem einzigen Schritt.

B) Zu den einzelnen Empfehlungen des Schlußberichtes:

3. Die Reform soll eine dem Wesen des Bundesstaates entsprechende, ausgewogenere Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bringen, wobei insbesondere auch
   a) die Verfassungsautonomie der Länder (Staatsorganisation, Wahlrecht, Immunität, Unvereinbarkeit ...) und
   b) die Rechte der Parlamente gestärkt werden sollen. (I 3 a)

4. Im besonderen sollen den Gebietskörperschaften
   * nach den Grundsätzen der Subsidiarität
   * abgerundete Aufgabenbereiche
   * nach den Prinzipien einfacher und überblickbarer Organisation

   zugeordnet und dadurch die Länderzuständigkeiten gestärkt werden. (I 3 b c)

5. Es ist sehr zu begrüßen, daß die Finanzverfassung in das Bundes-Verfassungsgesetz integriert werden soll. (I 3 e)

6. Zur Empfehlung der Kommission, wonach die Kompetenzverteilung vollständig sein soll, indem sie für alle Staatsaufgaben, ungeachtet der Rechtsform, d.h. auch für die Privatwirtschaftsverwaltung, eine

klare Verteilung der Verantwortlichkeiten treffen soll, vertreten die Länder divergierende Auffassungen. (I 4 b und II 12)

7. Die Länder begrüßen die Empfehlung der Kommission, die kooperativen Elemente der Bundesverfassung sowohl instrumentell als auch ihren Anwendungsbereich betreffend zu verbessern bzw. auszuweiten und im Falle eines EG-Beitrittes Österreichs eine institutionalisierte Mitwirkung der Länder und Gemeinden am nationalen Willensbildungsprozeß in EG-relevanten Angelegenheiten vorzusehen. (I 7)
   Die Länder weisen diesbezüglich auf ihre der Bundesregierung bereits zugeleiteten Vorschläge hin (VST-1905/513 vom 11. Juni 1990).

8. Die Länder begrüßen die Empfehlung der Kommission, daß alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das Stammgesetz (B-VG) eingebaut und dort nach Möglichkeit auf geschlossene Regelungsbereiche konzentriert werden sollen. (II 1)

9. Die Länder begrüßen ferner den Vorschlag, die Kompetenz-Kompetenz des Bundesverfassungsgesetzgebers stärker an die Zustimmung der Länder zu binden. (II 2 erster Satz)

   Die Überlegung, statt der Mitwirkungsrechte des Bundesrates die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Länder oder aller neun Länder vorzusehen, kann nur im Rahmen einer Generaldiskussion über den Bundesstaat erörtert werden. (II 2 zweiter Satz)

   Der Standpunkt des Bundeskanzleramtes, Art. 44 Abs. 2 B-VG könne als ausreichendes Instrument dafür angesehen werden, wird von den Ländern nicht geteilt. (II 2 letzter Satz)

10. Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei der Kompetenzausübung im Bundesstaat positiv-rechtlich zu verankern, wird von den Ländern begrüßt. (II 3)

11. Für problematisch halten die Länder die Möglichkeit, Kompetenzänderungen im Vereinbarungsweg nach Art. 15a B-VG vorzunehmen, weil dadurch die Übersichtlichkeit der Kompetenzordnung gestört werden könnte. (II 4 a)

    Hingegen halten die Länder Vereinbarungen über Kompetenzinterpretationen und Kompetenzabgrenzungen für zweckmäßig. (II 4 b)

12. Die Länder sprechen sich entschieden dagegen aus, daß eine Grundsatzgesetzgebung nach der jetzigen Praxis fortgeführt wird. (II 8 a)

13. Bei der Prüfung der Frage der Neugestaltung des derzeitigen Bereiches der mittelbaren Bundesverwaltung wird der Finanzausstattung der Länder besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. (II 8 d)

14. Die Länder halten es für zweckmäßig, zusätzlich zur Generalklausel – ähnlich wie im Art. 118 Abs. 3 B-VG für die Gemeinden – die Länderaufgaben demonstrativ aufzuzählen. (II 10)

15. Partner und Träger des paktierten Finanzausgleiches sollen weiterhin der Bund, die Länder und die Gemeinden sein. (III 3)

16. Die Länder begrüßen die Empfehlung der Kommission, die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden bei jenen Maßnahmen der einfachen Bundesgesetzgebung zu stärken, die außerhalb des zu paktierenden Finanzausgleiches liegen, von denen jedoch Länder und Gemeinden finanziell betroffen sind. (III 4 g)

C) Weitere Vorgangsweise:

17. Die Strukturreformkommission sollte, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Rationalisierung von politischen Entscheidungen über die Gestaltung der Kompetenzordnung leisten kann, beauftragt werden, weiterzuarbeiten und Vorschläge auszuarbeiten in zwei Schritten, nämlich

    a) für die Umschreibung von Aufgabenbereichen
       und sodann
    b) für die Zuordnung dieser Aufgabenbereiche.

A/4

NEUORDNUNG DER BUNDESSTAATLICHEN AUFGABENVERTEILUNG
Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7. Mai 1991

1. Die Landtagspräsidentenkonferenz begrüßt den Schlußbericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Strukturreformkommission) als wichtige Arbeit und bedeutsamen Ansatz für eine Reform der Bundesverfassung, die zu einer Stärkung der Stellung der Länder führen muß.

2. Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt zu dem Schlußbericht im einzelnen wie folgt Stellung:

2.1. Eine Zurückdrängung der mittelbaren Bundesverwaltung mit dem gleichzeitigen Ziel der verstärkten Kontrolle der gesamten staatlichen Verwaltung im Landesbereich durch die Landtage wird unterstützt.

2.2. Das im Schlußbericht der Strukturreformkommission vorgeschlagene Zustimmungsrecht der Länder – anstelle des Zustimmungsrechtes des Bundesrates – bei Ausübung der Kompetenz-Kompetenz des Bundesverfassungsgesetzgebers sowie das vorgeschlagene Zustimmungsrecht der Länder bei der eventuellen Ersetzung der Grundsatzgesetzgebung nach Art. 12 B-VG durch eine Grundlagengesetzgebung des Bundes sollten den Landtagen zukommen.

2.3. Die Landtagspräsidentenkonferenz hält für den Fall des EG-Beitrittes die institutionalisierte Mitwirkung der Landtage im nationalen Willensbildungsprozeß in EG-relevanten Angelegenheiten für erforderlich; dies gilt auch für EWR-relevante und alle gleichartigen internationalen Angelegenheiten.

2.4. Es sollte eine dem Wesen des Bundesstaates entsprechende, ausgewogenere und abgerundete Verteilung der Staatsaufgaben zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel der Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder angestrebt werden.

A/4

2.5. Bei einer Reform der Bundesverfassung ist einer Entparlamentarisierung der Verwaltungstätigkeit durch die Mitwirkung der Landtage an der Vollziehung in Form von Zustimmungserfordernissen bei Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten (z.B. Raumordnungsprogramme, Abfallwirtschaftspläne, Subventionen) sowie im Bereich des Beschaffungswesens entgegenzutreten.

A/5

STRUKTURREFORM/BUND–LÄNDER–PAKTUM
Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*) **Wien, am 2. Dezember 1991**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz beriet anläßlich ihrer Herbsttagung am 29. November 1991 im Zusammenhang mit der Strukturreform des Bundesstaates auch den in der Beilage angeschlossenen Entwurf für ein Bund–Länder–Paktum im Gegenstand und faßte dazu folgenden Beschluß:

a) Die Landeshauptmännerkonferenz sieht im Gutachten der Strukturreformkommission und in den historischen und politischen Umständen Gelegenheit und Auftrag, rasch und zielstrebig die bundesstaatlichen Aufgaben neu zu ordnen, und zwar in der Absicht, eine wirkungsvolle und bürgernahe Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Teilstaaten zum Wohl der Menschen in unserem Land sicherzustellen.

b) Die Landeshauptmännerkonferenz spricht daher erneut ihre Erwartung aus, daß noch vor Ratifizierung eines EWR–Abkommens diese Neuordnung der Aufgabenverteilung zumindest in einem politischen Paktum fixiert ist.

c) Die Länder arbeiteten zu diesem Zweck einen Entwurf für dieses politische Paktum aus, der dem Bund mit dem Ersuchen überreicht wird, darüber die Beratungen einzuleiten. Im Zuge dieser Beratungen werden noch Vorschläge über konkrete Kompetenzordnungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Forderungskataloges der Länder, einzubringen sein.

---

*) Schreiben VST–56/661 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

d) Die Länder nominieren für diese Beratungen:

Herrn Landeshauptmann Karl STIX
Herrn Landeshauptmann Dr. Martin PURTSCHER
das Kleine Komitee, erweitert durch einen Vertreter des Landes Wien.

Dies wird im Auftrag der Länder der Bundesregierung zu Ihren Handen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem Ersuchen vorgetragen, die diesbezüglichen Beratungen einleiten zu lassen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, Herrn Bundesminister Jürgen WEISS und Herrn Staatssekretär Dr. Peter KOSTELKA sowie den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes gleichlautend zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. MEIRER
Leiter der Verbindungsstelle

A/6

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN ÜBER DIE NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES
(Entwurf – Stand November 1991)

Ausgehend von der Tatsache, daß die Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Bund und den Ländern zum Wesen des Bundesstaates gehört und daß diese Gewaltenteilung auch ein Element der Demokratie darstellt –

Entsprechend dem Grundsatz, daß die Länder in jenen Bereichen, zu deren sachgerechten Lösung sie befähigt sind, in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich dies weder auf die Interessen des gesamten Staates noch auf die der Länder nachteilig auswirkt –

Angesichts der Frage, wie Spielraum für die Erfüllung neuer Aufgaben durch das Abstoßen alter Bürden gewonnen werden kann und welche Gebietskörperschaft zweckmäßigerweise diese neuen Aufgaben übernimmt –

Im Hinblick auf die Herausforderungen und Aufgaben für die Gebietskörperschaften im Zuge der europäischen Integration, welche eine völlig neue Qualität des Zusammenwirkens der Gebietskörperschaften mit sich bringen wird –

Unter Berücksichtigung der von Wissenschaft und Praxis geäußerten Kritik an den Unzulänglichkeiten der geltenden Bundesverfassung, im besonderen der Kompetenzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften –

Aufbauend auf dem von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachten über eine Strukturreform des Bundesstaates –

Geleitet von der Absicht, eine wirkungsvolle und bürgernahe Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Teilstaaten sicherzustellen, die dem Wohl der Menschen in unserem Lande dienen soll,

verpflichten sich Bund und Länder, folgende Maßnahmen ehestens legistisch umzusetzen:

A/6

1. Kompetenztypen und Kompetenzzuteilung

a) Die Zuordnung von abgerundeten Kompetenzbereichen zu Bund und Ländern hat unter dem Gesichtspunkt der effizienten und bürgernahen Besorgung von Staatsaufgaben und der Stärkung der Länderkompetenzen zu erfolgen.

b) Die Kompetenzzersplitterung soll beseitigt werden. Abgerundete Kompetenzbereiche sollen geschaffen werden.
Wege dazu – wobei den Ländern entsprechende Möglichkeiten, tätig zu werden, eingeräumt werden müssen – könnten sein:

   ba) Fließende Kompetenzgrenzen im Randbereich der Kompetenztypen

   bb) Kompetenzvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der Kompetenzen

   bc) konkurrierende Zuständigkeiten

   bd) Bedachtnahme auf die bisherigen Inhalte der Kompetenzumschreibungen und die bisherige Judikatur.

c) Der Kompetenztypus des Art. 12 B–VG (Grundsatzgesetzgebung) ist zu beseitigen.
Die Angelegenheiten des Art. 12 B–VG sollen grundsätzlich in die Landeskompetenz übergeführt werden.

d) Inkorporierungsgebot:

   da) Alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung müssen in das B–VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden.

   db) Befristete Kompetenzklauseln sind zu beseitigen oder durch Dauerregelungen zu ersetzen.

e) Im Rahmen der Generalkompetenz der Länder sind die Länderkompetenzen demonstrativ aufzuzählen.

f) Die den Ländern im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit zukommende Kompetenz, auf dem Gebiet des Straf– und Zivilrechtes Regelungen zu treffen, soll nicht nur in den Fällen der Unerläßlichkeit, sondern auch in den Fällen der Zweckmäßigkeit angewandt werden können.

g) Es ist zumindest sicherzustellen, daß Förderungen durch Bund oder Länder einander in ihren Zielsetzungen nicht unbegründet widersprechen und daß Förderungen nicht an korrespondierende Förderungen von gegenbeteiligten Gebietskörperschaften gebunden werden (Junktimierungsverbot).

2. Bundesverwaltung

a) Die derzeitige Form der mittelbaren Bundesverwaltung ist aufzugeben. Wege hiezu könnten sein:

aa) Bundesgesetze sollten grundsätzlich durch die Länder zu vollziehen sein, wobei eine Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber vorgesehen werden könnte, dem Bund für bestimmte Angelegenheiten die Aufsicht oder Richtlinienkompetenz zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung einzuräumen.

ab) Nur wenn eine Dezentralisierung nicht möglich ist, ist eine Übertragung in die unmittelbare Bundesverwaltung vorzusehen.

b) Auch durch eine entscheidende Einschränkung der unmittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern durch Übertragung von Angelegenheiten, zu deren sachgerechten Lösung die Länder in ihrem Verantwortungsbereich befähigt sind, sollen die Länder gestärkt und soll die Verwaltung vereinfacht und für den Bürger überschaubar gemacht werden.

3. Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes an die Länder

Das derzeitige Regelungsinstrument des Art. 10 Abs. 2 B-VG soll auf weitere Angelegenheiten ausgedehnt werden.

4. Bundesverfassungsgesetzliche Regelung über die Struktur der Landesorganisation

Die derzeitige Dichte der Bindung der Landesverfassung an die Bundesverfassung ist zu überprüfen und auf ein Mindestmaß zu verringern.

5. Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate

Eine Weiterentwicklung der derzeitigen Teilbereiche der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist anzustreben.

A/6

6. Mitwirkung der Länder an der europäischen Integration

   In Fragen der europäischen Integration ist eine wirkungsvolle Einbindung und Mitgestaltung der Länder in ihrem Interessenbereich vorzusehen.

7. Finanzverfassung

   Die Neuordnung der Kompetenzverteilung muß im Rahmen einer Neugestaltung der Finanzverfassung und im Finanzausgleich einen angemessenen Niederschlag finden.

Wien, am

A/7

ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN IN MITTELBARER BUNDESVERWALTUNG AN DIE LANDESHAUPTMÄNNER

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage*)

Die Bundesräte Mag. Bösch, Prähauser und Genossen haben am 18. Jänner 1991 unter der Nr. 744/J-BR/91 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Übertragungen von Kompetenzen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung auf die Landeshauptleute gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche Aufgaben wurden seit 1970 vom Bund den Landeshauptleuten in mittelbarer Bundesverwaltung übertragen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die österreichische Verfassungsordnung geht von dem Grundsatz aus, daß die Vollziehung von Bundesgesetzen im Bereich der Länder dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden obliegt. Diese Konstruktion der mittelbaren Bundesverwaltung, die die Vollziehung der Bundesgesetze in die Hände von Behörden legt, die organisatorisch Landesorgane sind, gibt diesen Landesorganen einen entscheidenden Einfluß auf die Bundesverwaltung und die Vollziehung von Bundesrecht.

Der Einfluß der Landesorgane im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung wird dadurch deutlich, daß Ausnahmen von dieser Art der Vollziehung von Bundesgesetzen nur im Bereich der Sicherheitsverwaltung (Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen) sowie in jenen Angelegenheiten bestehen, die im Art. 102 Abs. 2 B-VG taxativ aufgezählt sind. Bei den letzteren handelt es sich um besonders spezialisierte Verwaltungszweige, wie beispielsweise die Finanzverwaltung, die Heeresverwaltung, die Arbeitsmarktverwaltung, die Post- und Telegraphenverwaltung, insgesamt um Verwaltungszweige, die auf Grund ihrer Spezialisierung von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung nicht in zweckmäßiger Weise besorgt werden könnten.

---

*) Anfrage: 744/J-BR/91; Beantwortung II-1072 Blg.Sten.Prot. BR; eingebracht am 18. März 1991

A/7

Die Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung, die ihre endgültige Form durch die Bundesverfassungsnovelle 1925 im Zusammenhang mit dem Inkraftsetzen der Kompetenzartikel zum 1. Oktober 1925 erhalten hat, wurde durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974 in wesentlichen Aspekten ausgebaut. Zwei Aspekte der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974 sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

a) Die Regelung des Instanzenzuges in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung war bis dahin nach dem Grundsatz geregelt, daß er bis zum zuständigen Bundesminister läuft, es sei denn, es wurde bundesgesetzlich eine Abkürzung des Instanzenzuges vorgesehen. Die Neufassung der Art. 103 Abs. 4 und 109 B-VG kehrte nun diesen Grundsatz um. Der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung endet damit grundsätzlich beim Landeshauptmann. Damit wurde die Stellung des Landeshauptmanns und der anderen Mitglieder der Landesregierung, die mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßt sind, wesentlich gestärkt. Ein Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister wurde nur für zwei Fälle vorgesehen, nämlich einerseits für den Fall, daß der Landeshauptmann zur Entscheidung erster Instanz berufen ist, um im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes einen zumindest zweigliedrigen Instanzenzug einzurichten. Die andere Ausnahme ist jene, daß "durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit" der Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister ausdrücklich eingeräumt wird. Dem ist hinzuzufügen, daß die Frage, ob die genannte Voraussetzung in einem konkreten Fall gegeben ist, der nachprüfenden Verfassungsmäßigkeitskontrolle des Verfassungsgerichtshofs unterliegt.

b) Eine zweite wesentliche Änderung erfolgte durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974 in der Frage der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. Bis dahin war es gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Angelegenheit der Grundsatzgesetzgebung des Bundes, die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zu regeln. Diese Kompetenzvorschrift und auch die "Sperrvorschrift" des § 3 Abs. 2 letzter Satz ÜG 1920 wurden ersatzlos aufgehoben. Damit fällt die Regelung der Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, wobei allerdings die Änderung oder Neuregelung der Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch die Länder der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Mit dieser Regelung wurde der Grundsatz der

vollständigen und freien Organisationshoheit von Bund und Ländern im Rahmen ihres Wirkungsbereichs und über ihre Verwaltungsorgane verwirklicht.

Was nun die Aufgaben der Landeshauptmänner in mittelbaren Bundesverwaltung anlangt, die ihnen seit 1970 übertragen worden sind, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Landeshauptmänner entweder als Rechtsmittelinstanz oder aber als erstinstanzliche Behörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden. Da – wie einleitend dargelegt – der Grundsatz herrscht, daß die Bundesvollziehung in mittelbaren Bundesverwaltung zu erfolgen hat, obliegt den Landeshauptmännern in der einen oder anderen Funktion die Vollziehung der meisten Bundesgesetze. Wegen des großen Umfangs der in den letzten 20 Jahren erlassenen Rechtsvorschriften ist es nicht möglich, alle einzelnen Aufgaben aufzulisten. Es ist auch zu bedenken, daß in diesem Zeitraum vielfach Neukodifikationen von Rechtsgebieten erfolgt sind – beispielsweise sei auf die Gewerbeordnung 1973 oder das Forstgesetz hingewiesen –, in die zum einen Regelungen Eingang gefunden haben, die dem Landeshauptmann (erneut) jene Aufgaben zuweisen, die er schon bisher zu besorgen hatte, zum anderen aber auch Regelungen vorgesehen sind, die dem Landeshauptmann neue Aufgaben zuordnen. Lediglich exemplarisch sollen im folgenden darüber hinaus einige Aufgabenbereiche dargestellt werde, die in den vergangenen 20 Jahren erstmals geregelt wurden und den Landeshauptmännern Aufgaben zuweisen.

Das Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, das die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen sowie die Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Beseitigung der erforderlichen Leitungen und Anlagen regelt, setzt den Landeshauptmann als Behörde erster Instanz für jene Rohrleitungen ein, die Landesgrenzen nicht überschreiten. Dem Landeshauptmann obliegt die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung solcher Rohrleitungen, der Bewilligung der Betriebsaufnahme sowie der Konzession zur Beförderung von Gütern in solchen Rohrleitungen. Er hat ferner über allfällige Enteignungen zu entscheiden. Dem Landeshauptmann obliegt ferner die allfällige Zurücknahme der Konzession, die Aufsicht und die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts in diesen Angelegenheiten.

Das Plasmapheresegesetz, BGBl. Nr. 427/1975, überträgt dem Landeshauptmann die Bewilligung von Einrichtungen, in denen eine Plasmapherese vorgenommen werden kann, ebenso wie die Zurücknahme der Betriebsbewilligung unter bestimmten Voraussetzungen. Der Landeshauptmann ist ferner Verwaltungsstrafbehörde zweiter Instanz in Angelegenheiten der Übertretungen des Plasmapheresegesetzes.

Nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976, ist der Landeshauptmann Berufungsinstanz in Angelegenheiten der Bewilligung der Errichtung von Hallenbädern und künstlichen Freibeckenbädern sowie in Angelegenheiten der Änderung bestehender derartiger Bäder. Dasselbe gilt für den Fall der Schließung derartiger Einrichtungen aus Gründen der Hygiene. Auch in den Angelegenheiten des Verwaltungsstrafrechts nach dem Bäderhygienegesetz ist der Landeshauptmann Berufungsbehörde.

Nach dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz, BGBl. Nr. 318/1976, ist der Landeshauptmann Rechtsmittelbehörde in Angelegenheiten der Verwaltungsübertretungen nach dem genannten Gesetz.

Auch nach dem Energielenkungsgesetz, BGBl. Nr. 319/1976, obliegt dem Landeshauptmann die Wahrnehmung des Verwaltungsstrafrechts in der zweiten Instanz.

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, sieht ebenfalls vor, daß der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde in Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz zuständig ist.

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, setzt den Landeshauptmann als Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz ein.

Nach dem Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979, obliegen dem Landeshauptmann grundsätzlich die Beobachtungen und Messungen nach diesem Gesetz. Er hat ferner für die Verbreitung von hydrographischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schiffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig ist.

Das Altölgesetz, BGBl. Nr. 138/1979, überträgt dem Landeshauptmann die Führung der Liste der im Bundesland tätigen Sammler und Aufbereiter von Altölen. Dem Landeshauptmann obliegt ferner die Wahrnehmung der Verwaltungsstrafrechtsangelegenheiten in der Rechtsmittelinstanz.

Das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, BGBl. Nr. 209/1979, setzt den Landeshauptmann als die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in zweiter Instanz zuständige Behörde ein.

Das Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, überträgt dem Landeshauptmann die Bekämpfung der Leukose bei Rindern, einschließlich der

Evidenz der Rinderbestände sowie die Aufgaben des Verwaltungsstrafrechts nach diesem Gesetz als Rechtsmittelbehörde.

Mit dem Produkt-Sicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983, werden alle für den Bund tätigen Vollziehungsorgane, sohin auch die Landeshauptmänner, verpflichtet, dienstliche Wahrnehmungen betreffend ein gefährliches Produkt zu melden. Ebenso wird der Landeshauptmann ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von aus gefährlichen Produkten unmittelbar drohenden Gefahren auch ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen. Als eine zur Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes zuständige Behörde hat der Landeshauptmann das Recht, erforderliche Kontrollen in Betrieben und Lagerräumen durchzuführen und im erforderlichen Umfang Proben von Produkten zu entnehmen. Er ist außerdem als Verwaltungsstrafbehörde zweiter Instanz zuständig.

Auf Grund des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, obliegt die Verteilung der Berechtigung für die Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers dem Landeshauptmann. Er hat auch eine Liste der im betreffenden Bundesland gemeldeten Sonderabfallsammler und -beseitiger zu führen. Er ist ferner Verwaltungsstrafbehörde zweiter Instanz in den Angelegenheiten der Übertretung des Sonderabfallgesetzes.

Nach dem Waschmittelgesetz, BGBl. Nr. 300/1984, obliegt dem Landeshauptmann die Überwachung des Verkehrs mit Waschmitteln und als Rechtsmittelinstanz die Verwaltungsstrafkompetenz nach den Straftatbeständen dieses Gesetzes.

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, hat der Landeshauptmann die erforderlichen Veranlassungen zur Beseitigung von Umweltbelastungen zu treffen, die ihm angezeigt werden, hat er über die getroffenen Maßnahmen zu berichten und allfällige Anzeigen zu erstatten.

Mit dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1988, wird dem Landeshauptmann die Zuständigkeit übertragen, in bestimmten Angelegenheiten die für Tierversuche erforderliche Genehmigung dazu zu erteilen. In demselben Umfang ist er auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes zuständig. Darüber hinaus ist der Landeshauptmann Rechtsmittelinstanz in den Verwaltungsstrafangelegenheiten nach diesem Gesetz.

Das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, überträgt dem Landeshauptmann die Aufgabe, für jene Gebiete, in denen Überschreitungen der im Gesetz genannten Grenzwerte zu erwarten sind, mit Verordnungen

Smogalarmpläne zu erlassen. Es obliegt ihm ferner, den Smogalarm auszulösen, sei es daß die Grenzwerte überschritten werden, sei es daß ohne die Anordnung von emissionsmindernden Maßnahmen eine länger dauernde Überschreitung der Grenzwerte zu erwarten ist. Ferner wird dem Landeshauptmann die Zuständigkeit eingeräumt, durch Bescheid die Stillegung oder doch die Beschränkung des Betriebs bestimmter Anlagen festzulegen. Ferner obliegt ihm – als Rechtsmittelbehörde – die Wahrnehmung der Verwaltungsstrafangelegenheiten.

Nach dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, obliegt dem Landeshauptmann die Vornahme der Enteignungen für den Bau einer Hochleistungsstrecke, wobei er zugleich mit Gegenstand und Umfang der Enteignung die Höhe der Entschädigung – unter Setzung einer angemessenen Leistungsfrist – festzusetzen hat.

Der Bundeskanzler:
Dr. Vranitzky eh.

A/8

VISION TIROL*)

ERKLÄRUNG ÜBER DIE SELBSTÄNDIGKEIT DES LANDES TIROL IM RAHMEN DES BUNDESSTAATES ÖSTERREICH

DAS VOLK VON TIROL, VERTRETEN DURCH DEN TIROLER LANDTAG,

- *gestützt* auf das international verbürgte und unaufhebbare Recht jedes Volkes, seine eigene Regierungsform frei zu wählen und sich mit anderen Völkern zu einem gemeinsamen Staatswesen in einem Bundesstaat zusammenzuschließen,
- *in Erinnerung* an die eigenständige Gründung des republikanischen Landes Tirol durch die Konstituierung der Tiroler Landesversammlung und des Tiroler Nationalrates am 26.10.1918 und an die ausdrückliche Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes durch die Entschließung des verfassungsgebenden Tiroler Landtages vom 25.11.1920 betreffend die Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes und die Anerkennung der Bundesverfassung,
- *in Anerkennung* der jahrhundertelangen Verbundenheit des selbständigen Landes Tirol mit den anderen selbständigen Ländern im gemeinsamen Vaterland Österreich,
- *bereit*, die europäische Einigung im Rahmen des Europarates und der Europäischen Gemeinschaften durch alle seine Kräfte in Richtung eines Europas der Regionen voranzutreiben, den dabei drohenden Gefährdungen der Lebensgrundlagen des Landes und seiner Bevölkerung aber selbständig entgegenzutreten,
- *verbunden* mit dem Volk Südtirols und dem Volk des Trentino in dem Bestreben, eine grenzüberschreitende Europäische Region

*) Ein Handlungsanstoß für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger Tirols; vorgestellt von einer Arbeitsgruppe der ÖVP-Ideenwerkstatt "Tirol 2000"

Tirol zu verwirklichen und alle einem solchen Ziel entgegenstehenden zentralstaatlichen Bevormundungen abzubauen,

- o *besorgt* über die jahrelangen Verzögerungen in den Verhandlungen mit der Bundesregierung über eine grundlegende Reform des österreichischen Bundesstaates und die gleichzeitig ständig vorangetriebenen weiteren Beschneidungen der Rechte der Länder,
- o *von der Absicht geleitet*, die staatliche Verwaltung im Lande vom Grunde auf zu vereinfachen und nach modernen Grundsätzen möglichst bürgernahe zu organisieren sowie die Gerichtsbarkeit im Lande selbst zu übernehmen und nach den gleichen Grundsätzen einzurichten,
- o *entschlossen*, die Eigenständigkeit und Eigenart Tirols im Bundesstaat Österreich und in der Europäischen Integration mit allen Kräften zu erhalten und zu diesem Zweck auch die Forderung nach einer verfassungsrechtlich verankerten Sonderstellung des Landes in einem neugestalteten Bundesstaat Österreich durchzusetzen,
- o *stellt fest*, daß von den überaus gemäßigten Kompetenzforderungen der Föderalismus-Entschließung des Tiroler Landtages vom 6. Juli 1983 bisher keine einzige erfüllt wurde, von den zahlreichen übrigen Forderungen nur ganz geringe Teile in abgeschwächter Form verwirklicht wurden und daß daher weitere Verhandlungen auf dieser Grundlage nicht zielführend sind,
- o *erklärt hiermit erneut* die Selbständigkeit Tirols als souveränes Land des Bundesstaates Österreich nach den grundsätzlichen Bestimmungen des Statutes über die Selbständigkeit Tirols im Rahmen des Bundesstaates Österreich vom heutigen Tag (Tiroler Landesstatut),
- o *fordert den Bund auf*, entgegenstehendes Bundesrecht umgehend, jedenfalls aber vor einem Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften, abzuändern und das Tiroler Landesstatut in der Bundesverfassung zu verankern,
- o *beschließt*, daß das Landesvolk über das Tiroler Landesstatut und alle geeigneten Maßnahmen zu seiner Verwirklichung in einer Volksabstimmung entscheiden wird.

Innsbruck, am .....

Landesverfassungsgesetz vom ..... betreffend das
Statut über die Selbständigkeit Tirols
im Rahmen des Bundesstaates Österreich
(Tiroler Landesstatut)

Auf Grund der Erklärung vom ..... über die Selbständigkeit des Landes Tirol im Rahmen des Bundesstaates Österreich hat der Landtag beschlossen:

ARTIKEL I
Landeshoheit

(1) Tirol ist nach den Bestimmungen dieses Landesstatutes ein souveränes Land des Bundesstaates Österreich. Der Beitritt zum Bundesstaat wird durch die Abstimmung des Landesvolkes über dieses Statut vollzogen.
(2) Der Austritt Tirols aus dem Bundesstaat Österreich ist nur auf Grund einer Abstimmung des Landesvolkes zulässig.
(3) Die Übertragung wichtiger Teile der Landeshoheit an andere Gebietskörperschaften oder internationale Organisationen unterliegt der Abstimmung des Landesvolkes.

ARTIKEL II
Die Hoheitsrechte des Landes

(1) Tirol ist in den Grenzen seines Landesgebietes für alle Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit zuständig, die nicht nach dem folgenden Absatz dem Bund übertragen werden.
(2) Dem Bund sind durch Bundesverfassungsgesetz gemäß Artikel III oder durch Landesverfassungsgesetz gemäß Artikel II Absatz 5 dieses Statutes jene Aufgaben zu übertragen, die im ausschließlich oder überwiegend gesamtstaatlichen Interesse liegen und deren Besorgung die Kräfte des Landes übersteigt.
(3) Zu den Grundaufgaben des Landes im selbständigen Wirkungsbereich gehören:

1. Landesverfassung; Landesverwaltung; Landesgerichtsbarkeit; Dienstrecht der Landesbediensteten; Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Gerichten des Landes; Landesbürgerschaft; Rechte und Pflichten der Landesbürger, einschließlich aller öffentlichen Aufgaben, Verantwortungen und Ehrenrechte;

2. Organisation, Dienstrecht und Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände, aller sonstigen Körperschaften und Verwaltungsträger des Landes;
3. Raumordnung des Landesgebietes; Bodenordnung, insbesondere Bodenreform und Grundverkehr;
4. Baurecht für alle baulichen Anlagen im Lande; betriebliches Anlagenrecht; Denkmal- und Ortsbildschutz;
5. Regionaler Umweltschutz; Landschafts- und Naturschutz; Wildbach- und Lawinenverbauung; ökologische Gesamtprüfung aller die Natur beeinträchtigenden Vorhaben im Landesbereich;
6. Land- und Forstwirtschaft; Wasserrecht; Jagd und Fischerei; Tier- und Pflanzenschutz;
7. Regionale Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsförderung, insbesondere auf den Gebieten der Industrie, des Handels und Gewerbes; Arbeitsmarktpolitik; Arbeitnehmerpolitik; wirtschaftliche Krisenvorsorge im Land; Berufsvertretungen;
8. Regionale Sozialordnung und Sozialpolitik, insbesondere: Gesundheitswesen; Krankenanstalten; Kranken- und Unfallversicherung; Sozialhilfe; Sozialsprengel; Schutz der Arbeitnehmer, Jugendlichen, Mütter und Behinderten;
9. Familienpolitik; Wohn- und Siedlungspolitik;
10. Regionale Verkehrsordnung; Mitwirkung an überregionalen Verkehrssystemen im Landesinteresse;
11. Regionale Bodenschätze; Wasserkraft; Elektrizitätswesen; Energieversorgung;
12. Regionales Sicherheitswesen, insbesondere: Sicherheitspolizei, Meldewesen, Fremdenpolizei, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen, Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten; Verfügung über alle Wachkörper im Lande; polizeilicher Grenzschutz; Mitwirkung am Einwanderungs- und Flüchtlingswesen; Katastrophenschutz; zivile Landesverteidigung; Zivildienst;
13. Mitwirkung an der militärischen Landesverteidigung, insbesondere: Mitwirkung an der Ergänzung und Unterbringung des Heeres und an der Heeresorganisation; Koordination der umfassenden Landesverteidigung im Lande; Verfügung über die im Lande stationierten Einheiten des Bundesheeres für Assistenzen im Bereich der öffentlichen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen des Landes und im Rahmen des Katastrophenschutzes; Mitwirkung an militärischen Sicherungseinsätzen im Landesinteresse;

14. Regionale Kulturhoheit, insbesondere: Pflichtschulwesen; Mitwirkung am höheren Schulwesen und an der Landesuniversität; Erziehungswesen; regionales Fernsehen; regionaler Rundfunk; Mitwirkung an überregionalen Rundfunk-, Fernseh- und Telekommunikationssystemen; Theater, Kino, Veranstaltungswesen; Kunstförderung; Volkskultur; Erwachsenenbildung einschließlich Fernschulwesen und berufliche Fortbildung; Archive, Bibliotheken, Sammlungen und Museen; Angelegenheiten des Kultus; Kulturabkommen und sonstige kulturelle Beziehungen mit ausländischen Regionen oder Staaten;
15. Regionales Zivil- und Strafrecht zur Erfüllung der Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes; Förderungen, Vergabe öffentlicher Aufträge und Erfüllung von Verwaltungsaufgaben als Träger von Privatrechten im gesamten selbständigen Wirkungsbereich des Landes;
16. Landesabgaben; Gemeindeabgaben; Verfügung über den Ertrag sämtlicher öffentlichen Abgaben im Lande; Mitwirkung am Steuerrecht und an der Finanzverwaltung, soweit es den Ertrag der Abgabe im Lande berührt; Finanzausgleich mit dem Bund und den übrigen Ländern; Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden; Mitwirkung an Gemeinschaftsaufgaben und anderen überregionalen Finanzierungssystemen.

(4) Das Land Tirol ist ferner für alle Bundesaufgaben zuständig

1. soweit der Bund von einer eigenen Besorgung der Aufgabe absieht;
2. soweit der Bund das Land mit dessen Zustimmung zur Besorgung von Bundesaufgaben ermächtigt;
3. wenn der Bund in der Wahrnehmung seiner Aufgaben säumig ist oder durch höhere Gewalt an der ordnungsgemäßen Erfüllung einer Bundesaufgabe verhindert ist.

(5) Einzelne Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes können durch Landesverfassungsgesetz teilweise oder zur Gänze an den Bund übertragen werden, wenn dieser einer Übertragung zustimmt. Eine solche Übertragung ist rückgängig zu machen, wenn der Grund für die Übertragung weggefallen ist. Die Grundsätze der Absätze 1 und 2 und der wesentliche Bestand der Grundaufgaben nach Absatz 3 dieses Artikels dürfen durch eine Übertragung von Landesaufgaben an den Bund nicht berührt werden.

(6) Das Land Tirol hat eine eigene Gerichtsbarkeit. Ein Rechtszug von den Landesgerichten an zentrale Bundesgerichte in den Aufgaben des Landes kann nur mit Zustimmung des Landes eingerichtet werden.

ARTIKEL III
Mitwirkung des Landes an der Gesetzgebung des Bundes und an der Rechtsetzung internationaler Organisationen

(1) Das Land Tirol wirkt an der Gesetzgebung des Bundes gleichberechtigt mit allen anderen Ländern Österreichs durch seine Vertreter im Bundesrat mit. Es sind mindestens sechs Vertreter des Landes vorzusehen.

(2) Die Vertreter des Landes im Bundesrat werden nach dem Verhältniswahlsystem vom Landtag gewählt. Sie sind an die Aufträge des Landtages gebunden und diesem für ihre Amtsführung verantwortlich.

(3) Alle Bundesverfassungsgesetze sowie Bundesgesetze, die von den Ländern auszuführen sind oder ihre finanzielle Stellung berühren, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Für das Inkrafttreten und jede Abänderung dieses Landesstatutes gilt zusätzlich das Erfordernis des Artikels VII Absatz 2.

(4) Ein Beschluß des Bundesrates kommt nicht zustande, wenn in Angelegenheiten, die ausschließlich ein Land betreffen, alle Vertreter dieses Landes geschlossen dagegen stimmen oder in allen anderen Fällen die Vertreter von mindestens drei Ländern dagegen stimmen.

(5) Werden internationale Organisationen zur unmittelbar verbindlichen Rechtsetzung in Landesaufgaben ermächtigt, so hat der Bund wirksame Mitbestimmungsrechte von Vertretern des Landes zu gewährleisten.

ARTIKEL IV
Die Verwaltung des Landes und die Vollziehung der Bundesgesetze und der Rechtsvorschriften internationaler Organisationen

(1) Die Verwaltung des Landes ist zur Erfüllung der Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der vom Land besorgten Bundesaufgaben (Artikel II Absatz 4) nach Maßgabe der Landesgesetze berufen, soweit nicht Gerichte mit der Vollziehung betraut werden.

(2) Die Bundesgesetze und verbindlichen Rechtsvorschriften internationaler Organisationen werden – vorbehaltlich der Fälle des folgenden Absatzes – durch die Verwaltung des Landes im selbständigen Wirkungsbereich vollzogen. Eine mittelbare Bundesverwaltung oder Auftragsverwaltung des Bundes findet im Lande Tirol nicht statt.

(3) Bundesgesetze, die eigene Bundesorgane im Lande einrichten oder Bundesorgane zu Verwaltungsakten ermächtigen, die im Lande unmittelbar wirksam werden sollen (insbesondere unmittelbare Ministerialzuständigkeiten), bedürfen der Zustimmung des Landes. Die derzeit bestehenden Zuständigkeiten von Bundesministerien und anderen Bundes–Verwaltungsbehörden in den Aufgaben des Landes gehen auf die Landesverwaltung über, soweit nicht Ausnahmen durch Landesverfassungsgesetz gemäß Artikel II Absatz 5 festgelegt werden.

(4) Die Verwaltung des Landes wird grundsätzlich durch die Gemeinden (die Gemeindeverbände) im selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereich und durch die Bezirkshauptmannschaften geführt. Das Amt der Landesregierung ist als Aufsichts– und Rechtsmittelbehörde einzurichten.

(5) Die Grundfeste des souveränen Tirol ist die freie Gemeinde. Sie ist neben Bund und Land selbständige Gebietskörperschaft und in den Grenzen ihres Gemeindegebietes für alle Aufgaben der Verwaltung zuständig, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeindebewohner gelegen und geeignet sind, durch eigene Kräfte besorgt zu werden. Die Gemeinden haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung dieses ihres eigenen Wirkungsbereiches, der Regelung ihrer Steuerhoheit und der Gestaltung des Finanzausgleichs, der bedarfsorientiert grundlegend neu zu ordnen ist. Gesetze und Verwaltungsakte des Landes, die die Interessen der Gemeinden berühren, dürfen nicht ohne vorherige Anhörung der Gemeinden erlassen werden. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung sind die Instrumente der direkten Demokratie in der Gemeinde weiter zu entwickeln.

(6) Die staatsanwaltschaftlichen Behörden im Lande Tirol werden Verwaltungsbehörden des Landes. Für ihr Verhältnis zu einer obersten staatsanwaltschaftlichen Behörde des Bundes gelten die Grundsätze des Absatzes 3.

(7) Die Verwaltung des Landes hat dem Gemeinwohl zu dienen und ist nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Einfachheit und Bürgernähe zu führen.

(8) Die Bürger wirken an der Verwaltung in den sie unmittelbar berührenden Angelegenheiten mit. Verwaltungsaufgaben, die ausschließlich oder überwiegend besondere Gruppen der Bevölkerung

betreffen, sind in Selbstverwaltung und Selbstorganisation zu führen.

(9) Die Verwaltung des Landes wird durch den Landtag, das Landesverwaltungsgericht und den Landesrechnungshof kontrolliert. Eine unmittelbare Kontrolle der Landesverwaltung durch Bundesorgane, insbesondere durch den Rechnungshof des Bundes, findet im Lande Tirol nicht statt.

(10) Bundesvermögen und öffentliches Gut im Aufgabenbereich des Landes (Artikel II Absätze 1 und 3) gehen in das Eigentum des Landes über.

ARTIKEL V
Die Gerichtsbarkeit des Landes

(1) Die Gerichte des Landes sind zum Vollzug der Zivil–, Arbeits–, Handels– und Strafgesetze des Bundes, der Landesgesetze und der Rechtsvorschriften internationaler Organisationen berufen, die eine gerichtliche Zuständigkeit festlegen. Bundesgesetze, die eine Zuständigkeit der Landesgerichte außerhalb des Zivil–, Arbeits–, Handels– und Strafrechtswesens begründen, bedürfen der Zustimmung des Landes.

(2) Die Richter des Landes sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig, unparteiisch, unversetzbar und unabsetzbar. Das Landesvolk wirkt an der Gerichtsbarkeit mit. Durch Landesgesetz werden die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit und eines fairen gerichtlichen Verfahrens in Übereinstimmung mit dem Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt.

(3) Zivil– und Strafrechtssachen sind grundsätzlich durch die Bezirksgerichte zu führen. Der Landesgerichtshof ist als Rechtsmittelinstanz und nur ausnahmsweise als Gerichtshof erster Instanz einzurichten. Das Oberlandesgericht ist aufgehoben; seine Befugnisse gehen auf den Landesgerichtshof über.

(4) Die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Verwaltung des Landes übt der Landesverwaltungsgerichtshof aus. Ein besonderer Senat des Landesverwaltungsgerichtshofes entscheidet als Staatsgerichtshof über die Landesverfassungsmäßigkeit der Landesgesetze und der Landesverwaltungsakte sowie über Konflikte zwischen obersten Landesorganen. Die unabhängigen Verwaltungssenate im Lande Tirol sind aufgehoben; ihre Befugnisse gehen auf den Landesverwaltungsgerichtshof über.

(5) Die Richter des Landesverwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag der Vollversammlung dieses Gerichtshofes vom Landtag für eine Funktionsperiode von zehn Jahren gewählt. Die übrigen Richter des Landes werden vom Landtag auf Vorschlag des

Personalsenates des Landesgerichtshofes für eine Funktionsperiode von zehn Jahren gewählt. Die Wahl der Richter ist so zu gestalten, daß den parlamentarischen Minderheiten im Landtag ein angemessenes Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der Richter gewährleistet ist.

(6) Die durch die Bundesverfassung festgesetzten Befugnisse des Verfassungsgerichtshofes bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß die Kontrolle der Landesverfassungsmäßigkeit dem Landesverwaltungsgerichtshof vorbehalten bleibt. Für den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof des Bundes gilt Artikel II Absatz 6.

ARTIKEL VI
Die Teilhabe des Landes an der äußeren Gewalt

(1) Das Land Tirol führt seine auswärtigen Beziehungen im Rahmen der Außenpolitik der Republik Österreich grundsätzlich selbständig, soweit seine Hoheitsrechte gemäß Artikel II reichen. Es wahrt dabei die grundlegenden Richtlinien der Außenpolitik sowie die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich; dem Bund kommt insofern ein Aufsichtsrecht gegenüber dem Lande zu. Über Streitigkeiten aus diesem Aufsichtsverhältnis entscheidet der Verfassungsgerichtshof in einem besonderen Verfahren.

(2) Das Land Tirol schließt unter den Bedingungen des Absatzes 1 völkerrechtliche Staatsverträge im Rahmen seiner Hoheitsrechte mit ausländischen Völkerrechtssubjekten ab, entwickelt ein besonderes regionales Rechtsverhältnis mit Südtirol und dem Trentino, wirkt an internationalen Organisationen mit und vertritt seine Interessen im Ausland und bei internationalen Organisationen selbständig oder in Gemeinschaft mit anderen Ländern Österreichs. Ziel ist es, gemeinsame Institutionen von Tirol und Südtirol einzurichten. Staatsverträge sind nach den Vorschriften der Landesverfassung vom Landtag zu genehmigen und vom Landeshauptmann abzuschließen.

(3) Das Land wirkt an der Führung der Außenpolitik der Republik Österreich, an der Vorbereitung und dem Abschluß von Staatsverträgen der Republik Österreich und an der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte Österreichs bei internationalen Organisationen allein oder gemeinsam mit anderen Ländern mit, um seine Hoheitsrechte gemäß Artikel II zu wahren.

(4) Staatsverträge und Rechtsvorschriften internationaler Organisationen werden vom Land im Rahmen seiner Hoheitsrechte selbständig durchgeführt. Die Grundsätze des Absatzes 1 gelten dafür sinngemäß.

ARTIKEL VII
Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Landesstatutes über die Souveränität des Landes Tirol sind auf der Grundlage der Zugehörigkeit des Landes zum Bundesstaat Österreich zu verwirklichen.

(2) Über die Annahme und jede Abänderung dieses Landesstatutes entscheidet das Volk von Tirol in einer Volksabstimmung.

(3) Dieses Landesverfassungsgesetz über das Landesstatut unterliegt nicht den Bestimmungen der Artikel 98 und 99 des Bundes–Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, sondern wird auf Grund einer Vereinbarung nach Art. 15a des Bundes–Verfassungsgesetzes zwischen dem Land Tirol und dem Bund in der Bundesverfassung verankert.

(4) Bis zum Inkrafttreten dieses Landesstatutes bleiben die geltende Bundesverfassung und das auf ihrer Grundlage erlassene Bundesrecht im Lande Tirol vorläufig in Geltung.

Finanzielle Konsequenzen der föderalistischen Neuorganisation im Sinne des Tiroler Landesstatutes

(1) Finanzieller Mehrbedarf aus den neuen Aufgaben des Landes Tirol entsteht durch:

a) Aufgabenerfüllung im selbständigen Wirkungsbereich nach Maßgabe des Artikels II des Tiroler Landesstatuts,
b) Beseitigung der Institute der Auftragsverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung,
c) Beseitigung der Finanzzuweisungen, insbesondere für die Lehrerbesoldung und Wohnbauförderung.

(2) Grundsätze für die Finanzierung der Aufgaben des Landes Tirol

a) Als Grundsatz hat zu gelten, daß das örtliche Aufkommen von Abgaben der Verfügung des Landes Tirol untersteht.
b) Dort, wo das System der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufrecht erhalten bleibt (z.B. Umsatzsteuer), sind Mindestanteilssätze für den Bund durch gemeinsame verfassungsrechtliche Regelungen festzuschreiben.
c) Mindestanteilssätze der Gemeinden sind landesverfassungsgesetzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden zu regeln.
d) In geeigneten Fällen kann das Land Tirol Landeszuschläge auf Bundesabgaben erheben.
e) Steuergesetzliche Änderungen während der Finanzausgleichsperiode zulasten des Landes und der Gemeinden sind abzugelten (Änderung der Schutzklausel des § 5 FAG).
f) Das Einspruchsrecht des Bundes in allen finanziellen Angelegenheiten des Landes Tirol entfällt.
g) Das Land Tirol ist zu einem bundesstaatlichen Finanzausgleich zwischen finanzschwächeren und finanzstärkeren Ländern grundsätzlich bereit. Die Mindestanteilssätze des Bundes bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind so festzulegen, daß dieser die eigenen Aufgaben gemäß seinen Kompetenzen erfüllen und den bundesstaatlichen Finanzausgleich bedienen kann.

(3) Finanzielle Konsequenzen im Rahmen des Finanzausgleichs

a) Die bisherigen Kostenersätze des Bundes im Rahmen der Auftragsverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwal-

tung sind in die allgemeine Finanzmasse des Landes Tirol einzubauen.

b) Das gleiche gilt von der Lehrerbesoldung für die Pflichtschullehrer; die entsprechenden Mittel sind in die allgemeine Finanzausgleichsmasse einzubauen.

c) Die Finanzierung der neu hinzugekommenen Kompetenzen (nach Artikel II des Tiroler Landesstatutes) muß wegen ihres quantitativen Gewichtes aus mehreren Quellen finanziert werden:

- o Aus Schlüsselveränderungen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, insbesondere bei der Umsatzsteuer und Lohnsteuer, durch die sichergestellt wird, daß die veränderte Kompetenzverteilung finanziert werden kann. Die Einkommensteuer soll in Hinkunft zu 96 % nach dem örtlichen Aufkommen dem Lande Tirol zugewiesen werden, das daraus den Finanzausgleich mit den Gemeinden zu bedienen hat.
  Die Körperschaftsteuer soll in eine gemeinschaftliche Bundesabgabe umgewandelt und nach Prozentanteilen und nach dem Betriebsstättenprinzip verteilt werden.
- o Aus Zuschlagsabgaben: Das Land Tirol hat das Recht, auf die Lohnsteuer Landeszuschläge zu erheben; dabei ist auf den tatsächlichen Arbeitsort und nicht auf die Besoldungsstelle abzustellen.
- o Aus eigenen Steuern: Das Land Tirol hat das Recht, eine Energieabgabe, Umweltschutzabgaben und eine (wegekostengerechte) Transitabgabe zu erheben. Diese Abgaben sind im Rahmen des Steuerfindungsrechtes zulässig. Darüber hinaus sind die Vermögensteuer und die KFZ-Steuer in ausschließliche Landesabgaben umzuwandeln.

(4) Die genauen finanziellen Auswirkungen der Kompetenzübertragungen an das Land Tirol sind im einzelnen genau zu berechnen. Nach überschlägigen Schätzungen wird der neue Kompetenzkatalog nach Artikel II des Tiroler Landesstatutes zusätzlich ca. 3 bis 3,5 Mrd. Schilling jährlich erfordern.

OPERATIONSKALENDER FÜR DAS INKRAFTTRETEN DES TIROLER LANDESSTATUTES

I. Grundlinie

Die Umwandlung des Bundesstaates in Richtung einer Vollautonomie Tirols soll zwar evolutionär, ohne Bruch der Rechtskontinuität, aber auf der Grundlage des politischen Selbstbestimmungsrechtes des Tiroler Landesvolkes vor sich gehen. *Das bedeutet*: Tirol formuliert zunächst selbst seinen eigenen politischen Status, die Art und Weise, wie es sich selbst regieren will. Dies soll in einer "Unabhängigkeitserklärung" und einem damit verbundenen "Landesstatut" erfolgen. Für diese politische Willenskundgebung ist selbstverständlich keine zentralstaatliche Ermächtigung oder Erlaubnis einzuholen, sonst wäre sie kein Akt der Selbstbestimmung. Die Rechtskontinuität zur geltenden Bundesverfassung ist auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG durch den Bundesverfassungsgesetzgeber herzustellen, der die entsprechenden Anpassungs- und Übergangsvorschriften zu erlassen hat. Kommt der Bund zur Auffassung, daß darin eine Gesamtänderung der Bundesverfassung gelegen ist, so hat er eine Volksabstimmung im Bund anzuordnen (Art. 44 Abs. 3 B-VG). Dadurch tritt das Landesstatut in Wirksamkeit; der Bundesstaat ist auf verfassungsmäßigem Weg im Sinne der Selbstbestimmung des Tiroler Volkes, aber auch der Selbstbestimmung des Bundesvolkes umgewandelt worden. Das unmittelbare Vorbild für diesen Vorgang ist die Entstehung des neuen Schweizer Kantons Jura, der als "Kanton und Republik" auf der Grundlage der politischen Selbstbestimmung des jurassischen Volkes entstand.

II. Das Wesen des "Landesstatutes"

Das Landesstatut ist kein Landesverfassungsgesetz im Sinne des Artikels 99 der Bundesverfassung, sondern ein "Verfassungsgesetz sui generis", das erst durch das entsprechende Bundesverfassungsgesetz in Rechtswirksamkeit treten soll. Der Bundesverfassungsgesetzgeber soll hiezu durch eine entsprechende Vereinbarung (Art. 15a B-VG) verpflichtet werden. Das Landesstatut kann daher - für sich genommen - auch nicht durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden, da es sich nicht um "Landesgesetz" im Sinne des Art. 140 B-VG oder überhaupt im Sinne irgend eines Artikels der geltenden Bundesverfassung handelt: Seine besondere bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung, das es zu einem rechtsverbindlichen Gesetz macht, muß ja erst vom Bund erlassen werden. Im Ergebnis wird die Verfassung Tirols (im Bundesstaat) also

durch ein partikuläres Bundesverfassungsgesetz und ein besonderes Landesstatut begründet; auf dieser Grundlage kann sodann eine mehr ins Detail gehende Landesverfassung (Landesordnung) erlassen oder die geltende Landesordnung angepaßt werden.

Wesentlich für die neue Grundkonstruktion der Kompetenzverteilung ist, daß das Landesstatut zuerst vom Landtag beschlossen wird und das entsprechende Bundesverfassungsgesetz auf der inhaltlichen Grundlage des Landesstatutes und der entsprechenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ergeht. Darin liegt nämlich die Verwirklichung des föderalistischen Subsidiaritätsprinzips: Das Land selbst - und nicht der "wohlwollend-gewährende" Zentralstaat - muß formulieren, was "im Interesse des Landes gelegen und geeignet ist, mit eigenen Kräften besorgt zu werden". Solange nicht dieser Weg beschritten wird, gibt es zwischen Gemeinde und Land in der Kompetenzstruktur keinen qualitativen Unterschied - beiden wird die Kompetenz "von oben" verordnet! Erst durch die hier gewählte Form der Kompetenzfestlegung wird Selbstregierung und Selbstbestimmung im Sinne eines Regionalstaates verwirklicht.

III. Der politische Charakter der Reform

Die bisherigen "Forderungsprogramme" und "Forderungskataloge" sind von der Landesverwaltung ausgegangen und auch schwergewichtig auf Verwaltungsebene verhandelt worden. Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht des Landesvolkes und das völlig neue Konzept der Landeskompetenz sollte klarstellen, daß das Landesstatut primär ein politisches Dokument ist, vom Landtag ausgeht und mit dem Landtag verhandelt werden muß. Die einzelnen Schritte der politischen Vorgangsweise zu seiner Verwirklichung - insbesondere die Suche nach "Verbündeten", um die erforderlichen Mehrheiten zu erreichen -, liegen daher ausschließlich bei den im Landtag vertretenen politischen Parteien. Es sollte daher wohl überlegt werden, wer auf Bundesseite als Verhandlungspartner in Betracht kommt und welche Art der Verhandlungsführung dem politischen Charakter des Landesstatutes am ehesten gerecht wird.

IV. Die notwendigen Abänderungen der Bundesverfassung

Das Landesstatut ist so konzipiert, daß es zunächst nur in Tirol gelten soll. Dies bedingt, daß die Bundesverfassung geteilt wird: Ein besonderes Bundesverfassungsgesetz hat über das Landesstatut zu ergehen, das also zunächst als partikuläres Bundesverfassungsrecht nur in Tirol

gilt. (Eine Ausweitung auf andere Länder bleibt natürlich unbenommen). Daneben gilt in Tirol aber auch die allgemeine Bundesverfassung, soweit sie nicht durch das BVG über das Landesstatut abgeändert wird. So sollte etwa der Grundrechtskatalog, die "Allgemeinen Bestimmungen" des B-VG (außer der Kompetenzverteilung) und ein allgemeines bundesstaatliches Homogenitätsgebot (bezogen auf die Grundprinzipien von Rechtsstaat und Demokratie) durchaus auch in Tirol – gleich wie in allen anderen Ländern – gelten. Das Landesstatut definiert auch nicht die Bundeskompetenzen ausdrücklich – wenngleich es sie prinzipiell und verfahrensmäßig begrenzt –, sodaß die Bundesverfassung an sich souverän bleibt, alte und neue Kompetenztatbestände des Bundes auch für Tirol zu formulieren. Wenn dadurch allerdings in Zuständigkeiten eingegriffen wird, die im Landesstatut dem Land vorbehalten sind, ist das dafür vorgesehene Verfahren – insbesondere die Abstimmung des Landesvolkes – einzuhalten. Das besondere BVG über das Landesstatut wird daher zweckmäßigerweise auch die Bundeskompetenzen festzulegen haben, die für Tirol – abweichend von der allgemeinen Kompetenzverteilung – gelten.

V. Übergangsbestimmungen

Die notwendige Rechtsüberleitung sollte nach den Grundsätzen des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Landesstatutes erfolgen; die betreffenden Bundesgesetze gelten mit diesem Zeitpunkt als Landesrecht in Tirol weiter. Die Überleitung der Ministerialkompetenzen und der Gerichtsbarkeit sollte dagegen in einer begrenzten Übergangsfrist durchgeführt werden, um dienstrechtliche und organisatorische Probleme zu bewältigen. Die Überleitung des Bundesvermögens und öffentlichen Gutes im Lande Tirol sollte in einem eigenen Abkommen geregelt werden, weil hier möglicherweise vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zu treffen sind. Das Land sollte jedenfalls eine Liste der als Landesvermögen in Betracht kommenden Liegenschaften, Betriebe (z.B. Bundesforste) und öffentlichen Güter in Tirol (z.B. öffentliches Wassergut, öffentliche Gewässer) formulieren.

VI. Überblick über die dem Bund verbleibenden Kompetenzen

Landeskompetenzen umfassen schon nach der allgemeinen Definition des Tiroler Landesstatutes (Artikel II Absatz 1) nur regionale Aufgaben. Wo dies im Landesstatut bei den einzelnen Aufgaben noch zusätzlich hervorgehoben wird (z.B. *regionaler* Umweltschutz; Raumordnung des *Landesgebietes* u.ä.), gibt es selbstverständlich auch eine dementsprechende überregionale Kompetenz des Bundes (z.B. bundeseinheitliche

Grenzwerte für Umweltschutz; Bundesraumordnung u.ä.). Das Zusammenspiel zwischen "nationalen" und "regionalen" Kompetenzen auf demselben Sachgebiet hätte dann so zu erfolgen, daß die bundesweiten Vorschriften im allgemeinen nur Rahmenbestimmungen enthalten, die regional zu konkretisieren und dadurch in Kraft zu setzen sind. Es können aber auch andere Kooperationsmodelle vereinbart werden oder Kompetenzübergänge nach Artikel II Absätze 4 und 5 des Tiroler Landesstatutes stattfinden. Insgesamt ist die hier vorgeschlagene Kompetenzverteilung viel offener und dynamischer – und damit moderner – als die derzeit geltende und beläßt beiden Gebietskörperschaften genügend Spielraum, um auf gesamtstaatlicher und regionaler Ebene jeweils ein geschlossenes Sachgebiet politisch eigenständig zu regeln.

Von den derzeit geltenden Bundeskompetenzen sollen dem Bund vor allem die folgenden Gesetzgebungskompetenzen verbleiben: (Für die Vollziehung gelten die Grundsätze des Artikels IV Absätze 2 und 3 des Tiroler Landesstatutes)

1. Bundesverfassung, Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksbefragungen auf Bundesebene, Bundesverwaltungsbehörden und oberste Bundesgerichte, Bundesrechnungshof.
2. Nationale Außenpolitik und Vertretung des Bundesstaates nach außen; völkerrechtliche Staatsverträge in Bundesangelegenheiten; Bundesgrenzen; wirtschaftliche Beziehungen mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen auf gesamtstaatlicher Ebene.
3. Paßrecht; Ein– und Auswanderungsrecht; Überwachung der Bundesgrenzen; Abschiebung, Ausweisung, Asylrecht.
4. Bundesfinanzen; Bundesabgaben; Mitwirkung am Finanzausgleich mit den Ländern; Bundesfinanzverwaltung.
5. Geld–, Kredit–, Börse– und Bankrecht; Maß–, Gewicht–, Normen– und Punzierungsrecht.
6. Zivilrecht; Handels– und Gesellschaftsrecht; Arbeitsrecht; Strafrecht; Strafvollzug; Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare; Enteignung in Bundesangelegenheiten.
7. Gesamtstaatliche Belange der öffentlichen Sicherheit; Bundesgendarmerie; Bundespolizei; Zollwache; gesamtstaatliche Vorschriften auf den Gebieten Datenschutz, Melderecht, Personenstand, Fremdenpolizei, Waffen–, Munitions– und Sprengmittelrecht; Zivildienst; internationale Zusammenarbeit auf sicherheitspolizeilichem Gebiet; Terroristenbekämpfung.
8. Gesamtstaatliche Vorschriften auf den Gebieten Gewerberecht, Industrierecht, Wirtschaftsrecht, insbesondere Wettbewerbsrecht, Marken–, Muster– und Patentrecht;

9. Nationale Verkehrssysteme; Bundesraumordnung; Überregionales Verkehrsrecht; insbesondere gesamtstaatliche Vorschriften auf den Gebieten: Eisenbahn–, Luftfahrt– und Kraftfahrrecht, Straßenpolizei, Schiffahrtsrecht; Post– und Fernmelderecht; nationale Rundfunk– und Fernsehgesellschaft.
10. Nationale Energieversorgung, insbesondere: Lastverteilung; Energieleitungs– und Verbundsysteme; internationaler Energieaustausch und Energieverbund.
11. Arbeitsrecht; Vertragsversicherungsrecht; nationale Rahmenvorschriften auf den Gebieten des Sozialversicherungs–, Sozialfürsorge– und Gesundheitsrechts; Pensionsversicherung.
12. Überregionaler Umweltschutz, insbesondere: Emissionsgrenzwerte, Umweltalarm, gefährliche Abfälle; Lebensmittel– und Ernährungsrecht; Veterinärrecht.
13. Militärische Landesverteidigung; Einsätze des Bundesheeres auf Ersuchen internationaler Organisationen; Mitwirkung an der Umfassenden Landesverteidigung im Rahmen der Bundeskompetenzen; Neutralitätsvorsorge; Nationale Katastrophenbekämpfung.
14. Nationale Kulturhoheit, insbesondere: Bundestheater, Bundesmuseen, Bundesbibliotheken und –sammlungen, Lehrpläne und Studienrecht für höhere Schulen, Akademien und Universitäten; Bundesstatistik und Volkszählung im Bundesgebiet; kulturelle Beziehungen mit dem Ausland auf gesamtstaatlicher Ebene.
15. Förderungen in Bundesangelegenheiten, Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes, Privatrechtsfähigkeit im Rahmen der Bundeszuständigkeiten.

A/9

RESOLUTION DES 38. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

RESOLUTION*)

Die Delegierten des 38. Österreichischen Gemeindetages in Bregenz haben sich eingehend mit dem Thema "Gemeindeautonomie und Finanzhoheit" auseinandergesetzt.
Die Delegierten waren sich dabei der Bedeutung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, vor allem auf dem Gebiet des Umweltschutzes, bewußt, haben aber mit Sorge festgestellt, daß sowohl der Bundes- als auch die Landesgesetzgeber den Gemeinden laufend neue Aufgaben übertragen, ohne gleichzeitig die für die Bewältigung dieser Aufgaben notwendigen Mittel sicherzustellen. Dies bedeutet aber eine fortschreitende finanzielle Belastung für die Gemeinden, der sie auf Dauer nicht gewachsen sind.
Die Delegierten gehen weiters davon aus, daß die in der Österreichischen Bundesverfassung verankerte Gemeindeautonomie im derzeitigen Umfang nur aufrecht erhalten werden kann, wenn den Gemeinden auch eine entsprechende Finanzhoheit gewährleistet wird; machen doch die gemeindeeigenen Abgaben einen wesentlichen Teil der kommunalen Finanzmasse aus.
Unter Bedachtnahme auf die aufgezeigten Aspekte fordern die Delegierten des 38. Österreichischen Gemeindetages daher, daß

- durch die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes die Finanzhoheit der österreichischen Gemeinden in keiner Weise eingeschränkt werden darf.
  Zur Wahrung der kommunalen Interessen ist der Österreichische Gemeindebund daher in den in Aussicht genommenen Sozialpartnerausschuß, in dem Vertreter aller Vertragsparteien des EWR beratende Funktionen ausüben sollen, miteinzubeziehen;

---

*) Beschlossen beim 38. Österreichischen Gemeindetag am 24. Mai 1991 in Bregenz. Näheres siehe Tätigkeitsbericht des Österreichischen Gemeindebundes für das Jahr 1991.

- o das Finanz–Verfassungsgesetz 1948 dahin gehend geändert wird, daß die Bestimmungen über den FAG zwingend den Abschluß eines FAG–Paktums vorsehen, das einseitig von den FAG–Partnern nicht abgeändert werden kann.
  Der neu abzuschließende Finanzausgleich hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis, G 66/90–13 vom 12.10.1990, eine weitere Verminderung des Spannungsverhältnisses des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sowie eine finanzielle Gleichbehandlung der Gemeinden Österreichs nach ihrer Aufgabenerfüllung anzustreben.

- o Im Rahmen einer umgehenden Neuregelung der gesamten Getränkebesteuerung die Getränkesteuer bundeseinheitlich von einer Verbrauchsabgabe in eine verkehrssteuerähnliche Abgabe zur Sicherung der gemeindeeigenen Abgabenerträge und Ausschaltung der bisherigen Ungleichbehandlung zwischen Gastronomie, Handel und Großmärkten umgewandelt werden soll;

- o die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, i.d.F. der Wasserrechtsgesetz–Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990, einschließlich der zu dieser Novelle ergangenen Verordnungen soweit modifiziert werden, daß die Gemeinden imstande sind, die sich daraus für sie ergebenden Maßnahmen in sinnvoller Weise zu vollziehen; die für die Sanierung vorgesehenen Fristen sind weder auf Grund der in Österreich vorhandenen Planungs– und Baukapazität, noch der dafür vorhandenen Finanzmittel des Bundes, der Länder und der Gemeinden einhaltbar.
  Um aber die bereits bisher eingereichten Investitionsvorhaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung realisieren zu können, fordern die Delegierten die umgehende Neukonstituierung der Wasserwirtschaftsfondskommission und die rasche Behandlung der vorgelegten Investitionsprojekte;

- o die Gemeinden durch geeignete Maßnahmen von Bundes– und den Landesgesetzgebern in die Lage gesetzt werden, die ihnen auf dem Gebiet des Gesundheits– und Sozialhilfewesens zukommenden Aufgaben zu bewältigen.

A/10

RESOLUTION DES 41. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

RESOLUTION*)

Europäischer Wirtschaftsraum

Der Österreichische Städtebund steht der Bildung neuer Strukturen der Zusammenarbeit in Europa grundsätzlich positiv gegenüber. Für die Städte und Gemeinden bringen sowohl die Realisierung des Europäischen Wirtschaftsraumes als auch der Beitritt zur EG weitere Impulse zur wirtschaftlichen Entwicklung, bedeuten aber auch durch die Übernahme von überstaatlichem Recht Einbußen an autonomer Entscheidungsfähigkeit. Nicht ohne Besorgnis stellt der Österreichische Städtebund dazu fest, daß die EG – anders als in Österreich, wo die Gemeindeselbstverwaltung verfassungsrechtlich verankert ist – eine gleichartige Anerkennung der Gemeindeselbstverwaltung nicht kennt.
Da das Europäische Verfassungsrecht erst in Entwicklung begriffen ist, wird es vom Österreichischen Städtebund als unerläßliches Anliegen gesehen, daß die Bundesregierung in allen künftigen Verhandlungen über die Realisierung der neuen europäischen politischen Strukturen auf eine solche grundsätzliche Verankerung der Gemeindeautonomie – etwa durch Anerkennung der "Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung" des Europarates durch die EG – hinwirkt.
Er erwartet weiters, daß die Österreichische Bundesregierung auch die Forderung nach Einbindung der Städte und Gemeinden bzw. der zur Vertretung ihrer Interessen berufenen Organisationen, nämlich des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes, in die Entscheidungsstrukturen auf europäischer Ebene nachhaltig vertritt.

---

*) Resolution beschlossen beim 41. Österreichischen Städtetag am 8. Mai 1991 in Baden. Näheres siehe Tätigkeitsbericht des österreichischen Städtebundes an den Österreichischen Städtetag 1991; ÖGZ 6/1991, 7/1991, 8/1991.

Als erster Schritt erscheint es unbedingt erforderlich, daß Österreichs Städte und Gemeinden im "Beirat der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften" bei der EG-Kommission Beobachterstatus erhalten.
Der Österreichische Städtebund fordert desgleichen, auch im innerstaatlichen Vorberatungs- und Entscheidungsprozeß hinsichtlich aller EG- bzw. EWR-relevanten Angelegenheiten die gleiche Einbindung zu erhalten, wie sie vom Bund den Ländern zugebilligt wird.
Der Österreichische Städtebund weist darauf hin, daß für die Durchführung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen im Gemeindebereich entsprechende Übergangsfristen vorgesehen werden müssen.
Die österreichischen Städte und Gemeinden erwarten sich vom Bund und den Ländern auch Unterstützung in Form von Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen bezüglich der Handhabung der neuen EG/EWR-Regelungen.
Die Realisierung des EWR und der Beitritt zur EG werden auch budgetäre Belastungen mit sich bringen, ohne daß die Gemeinden derzeit substantielle Einsparungsmöglichkeiten absehen können. Der Österreichische Städtebund muß angesichts der angespannten finanziellen Lage der Gemeinden jede Belastung der Städte und Gemeinden aus dem Titel der Realisierung des EWR und des Beitritts zur EG ablehnen.

Finanzen

Die Gemeinden haben umfangreiche und ständig steigende Aufgaben zu erfüllen. Sie erwarten sich daher, daß sie die ihnen zustehenden Abgaben ungeschmälert einheben können und Aushöhlungstendenzen, wie sie derzeit bei der Getränkesteuer und der Grundsteuer in massiver Weise gegeben sind und nunmehr auch bei Gewerbe- und Lohnsummensteuer drohen, vom Gesetzgeber abgewehrt werden.
Der Österreichische Städtebund verlangt umgehend die bereits paktierte Umwandlung der Getränkesteuer von einer Verbrauchsabgabe in eine Verkehrssteuer. Die beabsichtigte Phase II der Steuerreform ohne diese Maßnahme durchzuführen, wäre für die Gemeinden völlig unvertretbar.
Weiters erwartet der Österreichische Städtebund die Durchführung der Hauptfeststellung zur Neubewertung der Einheitswerte bei Liegenschaften, damit derzeit bestehende Ungleichheiten in den Wertrelationen beseitigt werden.
Die derzeitigen Regelungen bei der Spitalsfinanzierung führen zum Teil zu unerträglichen Belastungen, vor allem bei spitalserhaltenden Gemeinden. Bund, Länder und Krankenkassen werden aufgefordert, rechtzeitig vor Auslaufen des Finanzierungsprovisoriums mit Ende 1991 eine Lösung zu finden, die bei Aufrechterhaltung und Verbesserung des österreichischen Gesundheitssystems eine gerechtere Abgeltung der

tatsächlich auflaufenden Kosten in den Spitälern vorsieht und die spitalserhaltenden Gemeinden entlastet.

Wanderungs- und Flüchtlingspolitik

Verletzungen der Menschenrechte, politische, wirtschaftliche und soziale Instabilität, offene Grenzen, die Hochkonjunktur der letzten Jahre in Europa, die Erleichterungen im internationalen Reiseverkehr und die Wohlstandsunterschiede in der Welt führen zu einer internationalen Wanderungsbewegung, zu deren Bewältigung es neuer Instrumente bedarf.
Der Österreichische Städtebund bekennt sich zur Tradition Österreichs als Asylland, erwartet jedoch seitens des Bundes aus humanitären Gründen eine rasche Durchführung des Asylverfahrens und fordert hinsichtlich jener Menschen, die in Österreich verbleiben, umfassende integrationserleichternde Maßnahmen, die auch die schulische Betreuung der Kinder und berufliche Qualifikationsmaßnahmen sowie Sprachkurse für Erwachsene miteinschließen. Dringend erforderlich ist es auch, sowohl für anerkannte Flüchtlinge als auch für Zuwanderer Vorsorge für die wohnungsgemäße Unterbringung zu treffen und insbesondere eine nachhaltige Verstärkung des Wohnungsneubaus zu sichern. Flüchtlings-, Wanderungs- und Arbeitsmarktpolitik des Bundes sind in Hinkunft viel stärker aufeinander abzustimmen; desgleichen ist auch auf die regionalen Besonderheiten mehr Bedacht zu nehmen. Ein dringend notwendiges "Wanderungsgesetz" hat auch zu berücksichtigen, daß die Qualifikation der Einwanderer die Beschäftigung in unserem Land langfristig erwarten läßt.

A/11

ENTWURF*)
EINES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES, MIT DEM DAS B-VG IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. ..., wird wie folgt abgeändert:

1. Dem Artikel 10 B-VG werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

"(4) Der Bund hat die Länder und Gemeinden unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Länder oder wichtige Interessen der Gemeinden berühren, zu unterrichten und ihnen binnen einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten.

(5) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme aller Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen mitzuteilen, wenn ein Land dies gegenüber dem Bundeskanzleramt binnen vier Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration verlangt.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Absätzen 4 und 5 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Artikel 15a B-VG) festzulegen."

---

*) Entwurf des Bundeskanzleramtes vom 24. Juni 1991, GZ 671.805/39-V/8/91

2. Artikel 16 Abs. 4 B–VG lautet:

"(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht, unbeschadet des Abs. 6, die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat."

3. Artikel 16 B–VG wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der europäischen Integration gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat."

4. Artikel 151 B–VG lautet:

"Art. 151. (1) Art. 10 Abs. 4 bis 7 sowie Art. 16 Abs. 4 und 6 B–VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit ... in Kraft."

5. Als Artikel 152 B–VG wird angefügt:

"Art. 152. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut."

A/12

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES BUNDESRATES*)
vom 1. Oktober 1991

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger, Mag. Lakner und Kollegen
betreffend Mitwirkungsrechte der Länder und des Bundesrates in Angelegenheiten der europäischen Integration.

Das Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. GP des Nationalrates vom 17.12.1990 sieht im Abschnitt "Föderalismus" vor, daß den österreichischen Ländern und dem Bundesrat im Integrationsprozeß und insbesondere in den Verhandlungen Österreichs mit der EG ein entsprechendes Informations- und Mitwirkungsrecht einzuräumen ist.

Das Bundeskanzleramt hat daher am 24. Juni 1991 einen Entwurf einer Novelle zum B-VG betreffend Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration in das Begutachtungsverfahren geschickt und für die Begutachtung eine Frist mit 6. September 1991 gesetzt. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden von den Ländern und Gemeinden Stellungnahmen abgegeben, die vom Bund bei der Erstellung der Regierungsvorlage mitberücksichtigt werden sollen.

Die EG-Arbeitsgruppe des Bundesrates hat in ihren Sitzungen am 4. und 26. September sowie am 1. Oktober 1991 den genannten B-VG-Entwurf beraten.

In diesen Beratungen haben alle drei im Bundesrat vertretenen Fraktionen zum genannten Entwurf konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundesrates entwickelt.

Es wurde nunmehr jedoch beschlossen, diese nicht in die Entschließung aufzunehmen, um die Länder bei den weiteren Verhandlungen mit dem Bund über die Ausgestaltung dieser Novelle nicht zu präjudizieren.

---

*) Antrag Nr. 66/A (E) BR/91, II-1200 d.Blg.BR; in der 545. Sitzung am 10. Oktober 1991 einstimmig angenommen

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher den folgenden

Entschließungsantrag

Die Bundesregierung wird ersucht, in der Regierungsvorlage betreffend die B-VG-Novelle über Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Integration eine den Grundsätzen des Art. 24 B-VG über die Gesetzgebung des Bundes entsprechende Mitwirkung des Bundesrates am Länderbeteiligungsverfahren vorzuschlagen.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den Antrag dem Ausschuß für Verfassung und Föderalismus zuzuweisen.

A/13

POSITIONSPAPIER DES STÄNDIGEN INTEGRATIONSAUSSCHUSSES DER LÄNDER (SIL) ZUM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM*)

Zu den noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zwischen EFTA und EG über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) wird festgestellt:

1. Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz:

Die Landeshauptmännerkonferenz hat seit 1987 in jeder ihrer Tagungen Beschlüsse bezüglich der Beteiligung Österreichs an der europäischen Integration gefaßt. Am 29. Juni 1989 schloß sich die Landeshauptmännerkonferenz der Auffassung der Bundesregierung an, daß die angestrebte volle und umfassende Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der EG letztlich nur durch eine EG-Mitgliedschaft erreicht werden kann.

Am 8. Juni 1990 brachte die Landeshauptmännerkonferenz die Erwartung zum Ausdruck, daß im Zuge der bevorstehenden Verhandlungen über ein EWR-Abkommen keine Schwächung der Position für spätere Beitrittsverhandlungen eintreten dürfe, insbesondere nicht in den sensiblen Bereichen wie Transitverkehr, Grundverkehr und Beschaffungswesen.

2. Auswirkungen auf die Länder:

a) Durch die Übernahme eines Großteils (etwa 60%) des derzeitigen gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes (acquis communautaire) werden die Kompetenzen und Interessen der Länder wesentlich berührt. Für eine Genehmigung des Abkommens werden die qualifizierten Beschlußerfordernisse des Nationalrates sowie die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sein.

---

*) Siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 30. April 1991, Zl. VST-2297/15

b) Nach dem bisherigen Verhandlungsstand ist für die künftige Rechtssetzung im EWR ein Beschluß des Gemischten EFTA–EG–Ausschusses vorgesehen, welcher einer Ratifikation durch die Vertragsparteien bedarf.
c) Den Landesgesetzgebern wird im Rahmen der Landeskompetenzen die Erlassung der erforderlichen Regelungen oder die Aufhebung bestehender Regelungen zur Umsetzung von EWR–Recht zukommen. Aus der Vorgabe des zu übernehmenden EWR–Rechts ergibt sich ein wesentlicher Eingriff in die Autonomie der Landtage.
d) Finanzielle Auswirkungen sind zu erwarten durch
   - die Forderung der EG nach Beiträgen zu einem Kohäsionsfonds, deren Höhe auch von Zugeständnissen der EFTA–Staaten in der Landwirtschaft und Fischerei abhängig ist,
   - die Beteiligung an Programmen und Projekten, z.B. in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Umweltschutz u.a., und
   - die Kosten der gemeinsamen Organe und Einrichtungen des EWR.

3. Mitwirkungsrechte der Länder und Stärkung der Länderkompetenzen:

Im Hinblick auf die großen Veränderungen, die ein EWR–Abkommen und ein späterer EG–Beitritt mit sich bringen werden, sind besondere Vorkehrungen erforderlich, um den bundesstaatlichen Charakter Österreichs aufrechtzuhalten.

Die Landeshauptmännerkonferenz hat bereits am 8. Juni 1990 Vorschläge für Mitwirkungsrechte der Länder an der europäischen Integration gebilligt, die insbesondere verfassungsrechtliche Verankerungen sowie den Abschluß einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG vorsehen für:

a) Rechtzeitige Informations– und Stellungnahmerechte der Länder in den Angelegenheiten, in denen Zuständigkeiten der Länder berührt werden oder sonstige wichtige Interessen betroffen sind.
b) Bindung des Bundes und seiner Vertreter an gemeinsame Länderstandpunkte in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder. Abweichungen hievon sind nur aus zwingenden außen– und integrationspolitischen Gründen zulässig, sie sind zu begründen.
c) Mitwirkung von Ländervertretern in österreichischen Verhandlungsdelegationen sowie in EWR– und EG–Organen in Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren.

d) Verpflichtung des Bundes zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen rechtswidrige Akte von EWR- oder EG-Organen, die den Wirkungsbereich der Länder berühren.

Eine Realisierung dieser Vorschläge ist vor der Ratifizierung des EWR-Abkommens erforderlich.
Ebenso ist eine Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung zur Stärkung der Länder aus diesem Anlaß unbedingt geboten; eine diesbezügliche Klärung noch vor der Paraphierung eines ERW-Abkommens wird als zwingend notwendig erachtet.

4. Sensible Sachbereiche:

Ein Abschluß des EWR-Abkommens wird aus der Sicht der Länder dann als positiv zu beurteilen sein, wenn in den von der Landeshauptmännerkonferenz als sensibel erkannten Bereiche tragbare Lösungen gefunden werden, und zwar:

a) Transitverkehr:

- dauerhaftes bilaterales Abkommen zwischen Österreich und den EG,
- möglichste Verlagerung des Transitverkehrs von der Straße auf die Schiene,
- Verminderung der Lärm- und Abgasemissionen von Lastkraftwagen,
- mengenmäßige Beschränkung des Transitverkehrs mit Lastkraftwagen,
- Einbeziehung aller EG-bedeutsamen Transitrouten.

b) Grunderwerb:

- Verwirklichung der Vorschläge der Länder zur Schaffung einer Länderkompetenz für nicht diskriminierende landesgesetzliche Regelungen über den Verkehr mit Baugrundstücken, um
  * die zweckentsprechende Widmung von Grundstücken und deren widmungsgemäße Verwendung,
  * die Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes für die ansässige Bevölkerung und für Personen, die sich dauernd niederlassen wollen und
  * die Lenkung der Preisentwicklung durch Dämpfung der Nachfrage

  zu erreichen.

Diese Forderung ist besonders dringlich.

- Im Hinblick auf die Ablehnung von Ausnahmen durch die EG ist eine Übergangsfrist erforderlich, deren Länge bis in die zu erwartenden Beitrittsverhandlungen hineinzureichen hätte.

c) Beschaffungswesen:

- Erreichung einer Übergangsfrist für die Beschaffungen der Länder und Gemeinden,
- Umsetzung der EG-Richtlinien für die Beschaffungen der Länder und Gemeinden durch die Länder.

d) Landwirtschaft

- Berücksichtigung der Interessen der österreichischen Landwirtschaft.

5. Finanzielle Belastungen:

Ferner wird ein EWR-Abkommen nach den finanziellen Belastungen für die Länder zu beurteilen sein. Diese Beurteilung wird durch eine vom Bundesminister für Finanzen und der Landesfinanzreferentenkonferenz eingesetzte Expertengruppe erfolgen.

6. Information der Länder:

Die EWR-Verhandlungen unterliegen einer zunehmenden Dynamik. Die Länder gehen daher davon aus, daß sie auch weiterhin unverzüglich über den jeweiligen Stand der Verhandlungen informiert werden.

A/14

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES BUNDESRATES*)
vom 21. November 1991

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte Strutzenberger, Dr. Schambeck, Mag. Lakner und Genossen
betreffend Mitwirkungsrechte der Länder und des Bundesrates in Angelegenheiten der europäischen Integration II.

Von allen drei Fraktionen des Bundesrates wurde am 1. Oktober 1991 ein Entschließungsantrag eingebracht, in welchem die Bundesregierung ersucht wurde, in der Regierungsvorlage betr. die B-VG-Novelle über Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration eine den Grundsätzen des Art. 24 B-VG über die Gesetzgebung des Bundes entsprechende Mitwirkung des Bundesrates am Länderbeteiligungsverfahren vorschlagen.

Am 10. Oktober wurde dieser Entschließungsantrag einstimmig im Bundesrat angenommen.

Den unterzeichneten Bundesräten wurde nunmehr bekannt, daß dem Ministerrat der Entwurf einer B-VG-Novelle vorliegt, welcher u.a. das Länderbeteiligungsverfahren in der Weise regelt, daß der Bundesrat keinerlei Berücksichtigung findet. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, neuerlich einen Entschließungsantrag an die Bundesregierung zu richten, in welchem auf diesen Umstand hingewiesen wird.

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher folgenden

*) Antrag Nr. 67/A (E)-BR/91, II-1213 d.Blg. BR; in der 547. Sitzung am 12. Dezember 1991 einstimmig angenommen.

A/14

Entschließungsantrag:

Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wird aufgefordert, hinsichtlich der Regierungsvorlage betreffend ein Länder-beteiligungsverfahren Gespräche mit den Ländern zu führen, um eine Lösung herbeizuführen, welche dem Inhalt des Entschließungsantrages, der vom Bundesrat am 10. Oktober beschlossen wurde, genügt.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den Antrag dem Ausschuß für Verfassung und Föderalismus zuzuweisen.

A/15

ENTWURF FÜR EINE PUNKTATION ZU EINER VEREINBARUNG DER LÄNDER ÜBER EINE MITWIRKUNG AN DER INNERSTAATLICHEN WILLENSBILDUNG IN ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION*)

Präambel

Art. 1 Verfassungsvorbehalt

- Diese Vereinbarung berührt nicht die verfassungsrechtliche Stellung der Länder, besonders das Recht jedes Landes auf Information und auf Stellungnahme, und ihre verfassungsrechtlichen Organisationsvorschriften.

Art. 2 Einrichtung und Aufgaben der Integrationskonferenz der Länder

- Die Landeshauptmännerkonferenz richtet eine "Integrationskonferenz der Länder" (IKL) ein.
- Ihre Aufgaben sind die Wahrnehmung der gemeinsamen Länderinteressen in Angelegenheiten der europäischen Integration und die Beratung wichtiger integrationspolitischer Fragen.

Art. 3 Mitglieder der IKL

- Der IKL gehören alle Länder an. Sie entsenden den Landeshauptmann und den Präsidenten des Landtages. Jeder von beiden kann sich durch seinen verfassungsmäßigen Stellvertreter vertreten lassen.

---

*) Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 5. Dezember 1991, VST-210/265

Art. 4 Beschlußfassung

- Die IKL trifft ihre Beschlüsse in Sitzungen.
- Sie ist beschlußfähig, wenn die Einladung geschäftsordnungsgemäß verschickt wurde und mindestens fünf Länder durch deren Landeshauptmann oder dessen verfassungsmäßigem Stellvertreter repräsentiert sind.
- Jedes Land hat eine Stimme. Sie wird vom Landeshauptmann oder dessen verfassungsmäßigem Stellvertreter abgegeben.
- Stimmenthaltungen sind zulässig. Wenn ein Land bei einer Sitzung nicht vertreten ist, gilt dies als Stimmenthaltung.
- Ein Beschluß kommt zustande, wenn mindestens fünf Länder zustimmen und keine Gegenstimme erhoben wird.

Art. 5 Vorsitz

Vorsitzender der IKL ist der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz.

Art. 6 Geschäftsgang

- Der Vorsitzende hat die IKL nach Bedarf einzuberufen. Er hat die IKL überdies auf begründeten Antrag von zwei Ländern unverzüglich einzuberufen.
- Die Einladung ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung an alle Mitglieder zu verschicken.
- Jedes Land kann einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen.
- Geschäftsstelle der IKL ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.
- Nähere Regelungen über den Geschäftsgang legt die IKL in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 7 Ständiger Integrationsausschuß der Länder

- Die IKL richtet einen "Ständigen Integrationsausschuß der Länder" (SIL) ein.
- Aufgabe des SIL ist es, in Angelegenheiten der europäischen Integration
  a) im Rahmen der von der IKL erteilten Ermächtigung Entscheidungen selbständig zu treffen,
  b) Entscheidungen für die IKL vorzubereiten,
  c) die IKL zu beraten.

A/16

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ, MIT DEM DAS B-VG IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD

Regierungsvorlage*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. ..., wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;".

2. Dem Artikel 10 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

"(4) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen binnen einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellung-

*) 372 d.Blg.Sten.Prot. NR, XVIII.GP, von der Bundesregierung am 10. Dezember 1991 beschlossen.

nahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(5) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration mitzuteilen.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Absätzen 4 und 5 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Artikel 15a) festzulegen."

3. Artikel 16 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht, unbeschadet des Abs. 6, die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat."

4. Artikel 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der europäischen Integration gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Besimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlas-

sene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat."

5. Artikel 151 Abs. 2 lautet:

"Art. 151. (2) Art. 10 Abs. 1 Z 6, Abs. 4 bis 6 sowie Art. 16 Abs. 4 und 6 B–VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit ... in Kraft."

6. Artikel 151 Abs. 2 und 3 werden als "(3)" und "(4)" bezeichnet.

B

FINANZIELLER FÖDERALISMUS

TABELLE I

Finanzielle Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichgesetzes 1989 durch die FAG-Novelle BGBl. Nr. 693/1991 in Gegenüberstellung zum FAG 1989 i.d.F. BGBl. Nr. 463/1990 [1)]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Gebietskörperschaften und Fonds	veranlagte Einkommensteuer	Lohnsteuer	KEST I	Umsatzsteuer	Normverbrauchs-abgabe [2]	Biersteuer	Schaumweinsteuer	Weinsteuer [3]	Branntweinauf-schlag und Monopolausgleich	Abgabe von alkoholischen Getränken	Mineralölsteuer	Kopfquoten-ausgleich	Landesumlage	Summe der Spalten 2 – 14
	in tausend Schilling													
Bund	+ 176.835	+ 863.441	+ 5.586	– 2.248.427	+ 5.000.000	+ 572.764	– 172.034	–	– 114.690	– 960.000	+ 2.683.338	+ 9.473	+ 48.524	+ 5.864.810
Länder: Burgenland	– 20	– 68	–	– 29.760	–	+ 9.324	+ 6.401	–	+ 4.267	– 25.708	+ 9.654	– 1.024	– 1.435	– 28.369
Kärnten	– 16	– 79	–	– 59.257	–	+ 15.733	+ 12.723	–	+ 8.482	– 51.096	+ 20.709	– 731	– 3.301	– 56.833
Niederösterreich	– 40	– 203	+ 1	– 157.702	–	+ 47.086	+ 33.880	–	+ 22.587	– 136.069	+ 56.853	– 8.948	– 8.166	– 150.721
Oberösterreich	– 35	– 177	+ 1	– 140.328	–	+ 39.312	+ 30.124	–	+ 20.083	– 120.983	+ 44.054	+ 1.198	– 7.907	– 134.658
Salzburg	+ 16	+ 7	+ 1	– 48.966	–	+ 12.336	+ 10.495	–	+ 6.997	– 42.150	+ 18.109	–	– 2.943	– 46.098
Steiermark	– 49	– 206	–	– 131.069	–	+ 38.409	+ 28.154	–	+ 18.770	+ 113.072	+ 40.570	+ 32	– 7.043	– 125.504
Tirol	+ 6	– 32	+ 1	– 64.875	–	+ 16.153	+ 13.921	–	+ 9.280	– 55.908	+ 25.428	–	– 3.637	– 59.663
Vorarlberg	+ 7	– 10	–	– 33.769	–	+ 9.491	+ 7.241	–	+ 4.827	– 29.082	+ 10.384	–	– 2.003	– 32.914
Summe ohne Wien	– 131	– 768	+ 4	– 665.726	–	+ 187.844	+ 142.939	–	+ 95.293	– 574.068	+ 225.761	– 9.473	– 36.435	– 634.760
Wien	+ 80	+ 75	+ 5	– 168.762	–	+ 52.544	+ 36.336	–	+ 24.224	– 145.932	+ 35.970	–	– 12.089	– 177.549
Summe mit Wien	– 51	– 693	+ 9	– 834.488	–	+ 240.388	+ 179.275	–	+ 119.517	– 720.000	+ 261.731	– 9.473	– 48.524	– 812.309
Wien als Land und Gemeinde	+ 102	+ 183	+ 3	– 298.520	–	+ 122.560	+ 65.271	–	+ 43.514	– 291.864	+ 47.643	–	– 12.089	– 323.197
Gemeinden der Länder: Burgenland	+ 1	+ 11	–	– 15.591	–	+ 12.365	+ 5.097	–	+ 3.398	– 25.708	+ 3.132	–	–	– 17.295
Kärnten	+ 5	+ 27	–	– 35.602	–	+ 23.300	+ 10.131	–	+ 6.754	– 51.096	+ 6.721	–	–	– 39.760
Niederösterreich	+ 13	+ 64	–	– 90.218	–	+ 64.415	+ 26.980	–	+ 17.986	– 136.069	+ 18.448	–	–	– 98.361
Oberösterreich	+ 12	+ 62	– 1	– 84.746	–	+ 56.108	+ 23.988	–	+ 15.992	– 120.983	+ 14.296	–	–	– 95.272
Salzburg	+ 7	+ 22	–	– 32.065	–	+ 18.928	+ 8.357	–	+ 5.572	– 42.150	+ 5.875	–	–	– 35.454
Steiermark	+ 8	+ 57	– 1	– 75.590	–	+ 53.200	+ 22.420	–	+ 14.947	– 113.072	+ 13.166	–	–	– 84.865
Tirol	+ 8	+ 28	–	– 39.685	–	+ 25.011	+ 11.085	–	+ 7.390	– 55.908	+ 8.250	–	–	– 43.821
Vorarlberg	+ 6	+ 15	– 1	– 21.555	–	+ 13.505	+ 5.766	–	+ 3.844	– 29.082	+ 3.370	–	–	– 24.132
Summe ohne Wien als Gemeinde	+ 60	+ 286	– 3	– 395.052	–	+ 266.832	+ 113.824	–	+ 75.883	– 574.068	+ 73.258	–	–	– 438.980
Wien als Gemeinde	+ 22	+ 108	– 2	– 129.758	–	+ 70.016	+ 28.935	–	+ 19.290	– 145.932	+ 11.673	–	–	– 145.648
Summe mit Wien als Gemeinde	+ 82	+ 394	– 5	– 524.810	–	+ 336.848	+ 142.759	–	+ 95.173	– 720.000	+ 84.931	–	–	– 584.628
Fonds: KRAZAF	–	–	–	+ 289.530	–	–	–	–	–	–	–	–	–	+ 289.530
UWWF	– 176.866	– 863.142	– 5.590	– 1.181.805	–	–	–	–	–	–	–	–	–	– 2.227.403
FLAG	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Katastrophenfonds	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SUMME	–	–	–	– 4.500.000	+ 5.000.000	+ 1.150.000	+ 150.000	–	+ 100.000	– 2.400.000	+ 3.030.000	–	–	+ 2.530.000

lh1-h0-KD-fag

1) Änderungen von Gemeindebgaben aufgrund freien Beschlußrechtes (z.B. Grundsteuer B, Anhebung des Hebesatzes auf 500 v.H., Getränkesteuer gem § 15 Abs. 3 Z. 2 FAG 1989 BGBl. Nr. 687/1988 i.d.F. BGBl. Nr. 693/1991) wurden nicht erfaßt.
Die in Art. II § 3 BG, mit dem das FAG 1989 geändert wird, BGBl. Nr. 693/1991, geregelte Rückabwicklung der Aufhebung des Randgemeindeschlüssels durch den VerfGH und die Neuregelung der Finanzzuweisungen gem. § 21 FAG 1989, BGBl. 687/1988 i.d.F. BGBl. Nr. 693/1991, werden in einer gesonderten Berechnung vorgelegt.

2) gem. Art. V Abgabenänderungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 695/1991, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wurde (Normverbrauchsabgabegesetz — NoVAG 1991)

3) Beabsichtigt ist, daß die Alkoholabgabe auf Wein in dem Moment erlischt, in dem eine neue Regelung der Weinbesteuerung im Parlament beschlossen wurde und in Kraft tritt.
Ins Auge gefaßt wurde der Termin 1. August 1992. Hier wird im Zuge der Erarbeitung des Weinsteuergesetzes eine weitere Novelle zum FAG 1989 im Jahr 1992 erforderlich sein.

TABELLE II

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldenstand -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LÄNDER		1986		1987		1988		1989		1990		VA 1991		VA 1992	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
Burgenland 1)	a	1.815.649		1.932.724		1.827.514		1.830.765		1.654.350		1.807.928		1.557.604	
	b	5.342.380		5.628.353		5.066.595		5.973.739		7.133.377		6.551.826		6.940.148	
	c		34		34		31		31		23		28		22
	d		101		108		102		102		92		101		87
Kärnten	a	3.701.722		3.764.112		3.680.653		3.763.070		3.840.265		4.385.158		5.121.482	
	b	12.643.758		13.451.234		14.898.309		14.595.844		15.313.913		15.497.013		17.046.567	
	c		29		28		25		26		25		28		30
	d		98		100		98		103		102		117		136
Niederösterreich 2)	a	11.761.660		12.627.541		12.922.212		13.400.857		13.717.724		9.675.722		10.154.372	
	b	27.139.029		29.439.092		32.785.748		33.374.670		35.911.825		33.050.097		36.803.238	
	c		43		43		39		40		38		29		28
	d		103		111		113		118		120		85		89
Oberösterreich	a	8.653.392		9.360.066		9.396.523		9.965.650		9.986.597		11.230.424		11.729.623	
	b	27.685.954		29.334.553		30.366.636		31.698.178		34.160.388		34.620.724		38.887.146	
	c		31		32		31		31		29		32		30
	d		105		113		114		120		121		136		142
Salzburg	a	4.516.945		4.954.618		5.301.761		5.555.622		5.824.962		6.083.031			
	b	10.468.362		10.796.303		11.471.105		11.660.125		12.529.347		12.970.000		14.436.000	
	c		43		46		46		48		46		47		
	d		112		122		131		137		144		150		
Steiermark 2)	a	13.328.257 3)		14.434.236		15.234.140		14.637.279		15.187.820		14.649.816		14.538.314	
	b	26.918.301		27.207.755		29.861.409		30.983.635		32.436.566		30.987.332		35.627.573	
	c		50		53		51		47		47		47		41
	d		114		124		131		125		130		126		
Tirol	a	2.525.226		2.602.773		2.487.368		2.412.907		2.403.297		2.832.202			
	b	13.389.317		13.385.064		14.354.469		14.447.040		15.420.774		15.606.777		17.293.906	
	c		19		19		17		17		16		18		
	d		101		104		99		96		96		113		
Vorarlberg	a	1.876.573		1.516.625		1.151.029		1.065.122		1.057.224		1.069.396		1.070.230	
	b	6.704.427		7.148.689		8.080.334		7.534.334		8.047.963		8.830.216		8.983.955	
	c		27		21		14		14		13		12		12
	d		95		79		60		55		55		55		55
Summe ohne Wien	a	48.129.424		51.192.625		52.001.200		52.631.272		53.672.239		51.733.677			
	b	130.292.328		136.391.043		147.684.575		150.268.216		160.954.153		158.113.985		176.018.533	
	c		37		38		35		35		33		33		
	d		106		113		115		116		118		114		
Wien	a	40.755.406		40.012.575		43.064.247		39.195.567		39.543.401		40.078.981			
	b	81.990.489		83.533.588		88.053.055		93.021.103		91.422.399		96.139.541		104.442.155	
	c		50		48		49		42		43		42		
	d		105		103		111		101		102		103		
Summe mit Wien	a	88.884.830		91.205.270		95.065.447		91.826.839		93.215.640		91.812.658			
	b	212.202.817		219.924.631		235.737.630		243.289.319		252.376.552		254.253.526		280.460.688	
	c		42		41		40		38		37		36		
	d		106		108		113		109		111		109		

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo 31.12.
b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)
c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)
d) Steigerung der FS (1979 und 1985 = 100 %)

1) ohne Schulden für Bundesstraßenvorfinanzierung
2) Schuldenstand inklusive Anteile
3) ohne Schulden für Wohnbaudarlehen

B

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1986	1987	1988	1989	1990	VA 1991	VA 1992
		In tausend Schilling						
Burgen-	a	145.336	143.817	148.632	133.968	142.914	184.649	162.967
land	b	181.273	162.925	271.278	166.748	176.416	184.355	193.895
	c	326.609	306.742	419.910	300.716	319.330	369.004	356.862
Kärnten	a	314.103	299.590	297.990	274.806	272.273	386.430	365.422
	b	389.208	428.893	595.500	469.495	399.723	478.585	476.703
	c	703.311	728.483	893.490	744.301	671.996	865.015	842.125
Nieder-	a	778.064	770.041	681.646	481.986	655.947	731.000	790.000
öster-	b	1.047.802	1.066.118	1.456.330	1.762.355	1.699.133	1.707.000	1.885.000
reich	c	1.825.866	1.836.159	2.137.976	2.244.341	2.355.080	2.438.000	2.675.000
Ober-	a	583.591	537.884	565.062	544.709	598.491	789.138	912.605
öster-	b	592.705	790.734	1.054.432	659.417	872.304	839.489	1.101.076
reich	c	1.176.296	1.328.618	1.619.494	1.204.126	1.470.795	1.628.627	2.013.681
Salzburg	a	354.083	347.335	370.565	395.193	466.542	494.019	561.448
	b	193.269	175.587	219.858	257.398	232.509	257.471	278.100
	c	547.352	522.922	590.423	652.591	699.051	751.490	839.548
Steier-	a	845.820	900.852	923.491	846.435	828.534	1.078.933	1.114.448
mark	b	1.705.731	939.775	1.750.321	2.303.911	1.744.839	1.623.726	1.562.209
	c	2.551.551	1.840.627	2.673.812	3.150.346	2.573.373	2.702.659	2.676.657
Tirol	a	216.988	207.475	194.824	180.465	184.876	234.123	230.102
	b	266.667	252.854	317.758	249.276	281.682	304.560	335.009
	c	483.655	460.329	512.582	429.741	466.558	538.683	565.111
Vorarl-	a	126.986	92.720	60.822	36.384	39.816	65.866	78.421
berg	b	187.071	312.356	365.596	85.907	37.898	79.992	103.821
	c	314.057	405.076	426.418	122.291	77.714	145.858	182.242
Summe ohne	a	3.364.971	3.299.714	3.243.032	2.893.946	3.189.393	3.964.158	4.215.413
Wien als	b	4.563.726	4.129.242	6.031.073	5.954.507	5.444.504	5.475.178	5.935.813
Land	c	7.928.697	7.428.956	9.274.105	8.848.453	8.633.879	9.439.336	10.151.226
Wien als	a	2.569.138	2.362.865	2.293.731	2.245.807	2.063.483	2.106.621	2.147.847
Land und	b	5.314.369	6.374.890	5.514.453	7.942.478	3.159.270	2.712.779	4.402.297
Gemeinde	c	7.883.507	8.737.755	7.808.184	10.188.285	5.222.753	4.819.400	6.550.144
Summe mit	a	5.934.109	5.662.579	5.536.763	5.139.753	5.252.876	6.070.779	6.363.260
Wien als Land	b	9.878.095	10.504.132	11.545.526	13.896.985	8.603.774	8.187.957	10.338.110
und Gemeinde	c	15.812.204	16.166.711	17.082.289	19.036.738	13.856.650	14.258.736	16.701.370

zu Spalte 2:
a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst
b) Belastung des Landes aus den Tilgungen
c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst (inkl. Innere Anleihen)

C

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ: ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES IN DER FASSUNG VON 1929, DES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES BETREFFEND ÜBERGANGS-BESTIMMUNGEN ZUR ZWEITEN BUNDES-VERFASSUNGSNOVELLE UND DES BEHÖRDEN-ÜBERLEITUNGSGESETZES UND AUFHEBUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES, WOMIT AUF DEM GEBIETE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG BESTIMMUNGEN GETROFFEN WERDEN

BGBL. 1991/565

565. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 445/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. 10 Abs. 1 Z 7 erster Halbsatz lautet:

„Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei;"

2. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52 a eingefügt:

„**Artikel 52 a.** (1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen ständigen Unterausschuß. Jedem Unterausschuß muß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(3) Die ständigen Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(4) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates."

3. Nach Art. 78 wird eingefügt:

„**3. Sicherheitsbehörden des Bundes**

Artikel 78 a. (1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

(2) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so sind die Sicherheitsbehörden, ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr, bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde zur ersten allgemeinen Hilfeleistung zuständig.

(3) Inwieweit Organe der Gemeinden als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen die Bundesgesetze.

C

Artikel 78 b. (1) Für jedes Land besteht eine Sicherheitsdirektion. An ihrer Spitze steht der Sicherheitsdirektor. Für Wien ist die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion, der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Sicherheitsdirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Artikel 78 c. (1) An der Spitze einer Bundespolizeidirektion steht der Polizeidirektor, an der Spitze der Bundespolizeidirektion Wien der Polizeipräsident.

(2) Die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches erfolgen durch Verordnung der Bundesregierung.

Artikel 78 d. (1) Wachkörper sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern sind insbesondere nicht zu zählen: Das zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.

(2) Eine Neuerrichtung eines Gemeindewachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation obliegt der Gemeinde; sie sind der Bundesregierung anzuzeigen."

4. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 des Dritten Hauptstückes erhalten die Bezeichnung „4" und „5".

5. In Art. 102 Abs. 2 B-VG entfällt die Wortgruppe: „endlich unter außerordentlichen Verhältnissen dort, wo sich am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes der örtliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde nicht mit dem Gebiet eines Bundeslandes deckt:" und ist nach dem Wort „Sicherheit" einzufügen: „einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei,"

6. In Art. 102 Abs. 5 wird der zweite Satz aufgehoben.

7. Art. 102 Abs. 6 und 7 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 8 erhält die Bezeichnung „6".

8. Dem Art. 118 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Mitglieder eines Gemeindewachkörpers können mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern zur Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes in jenem Umfang ermächtigt werden, in dem dies den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommt. Diese Ermächtigung kann sich auf alle Angelegenheiten beziehen, die entweder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung zugewiesen sind oder die gesetzlich in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen."

9. Art. 151 lautet:

„**Artikel 151.** (1) Die Art. 78 d und 118 Abs. 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 565/1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Art. 10 Abs. 1 Z 7, 52 a, 78 a bis 78 c, Art. 102 Abs. 2, die Bezeichnungsänderungen im dritten Hauptstück und in Art. 102 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 565/1991 treten mit 1. Mai 1993 in Kraft.

(3) Art. 102 Abs. 5 zweiter Satz sowie die Abs. 6 und 7 treten mit Ablauf des 30. April 1993 außer Kraft."

10. Nach Art. 151 wird eingefügt:

„**Artikel 152.** Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut."

Artikel II

Das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929, zuletzt geändert durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 4, § 5 und § 19 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Nach Art. VI wird eingefügt:

„**Artikel VII.** (1) Art. II § 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(2) Art. II § 4 und § 19 Abs. 2 und 3 treten mit Ablauf des 30. April 1993 außer Kraft."

Artikel III

Das Behörden-Überleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch die Bundes-

Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird aufgehoben.

2. Nach § 81 wird eingefügt:

„**§ 81 a.** § 15 tritt mit Ablauf des 30. April 1993 außer Kraft."

Artikel IV

Das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, BGBl. Nr. 142/1946, tritt mit Ablauf des 30. April 1993 außer Kraft.

Waldheim

Vranitzky

D

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1991 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*[1)]

Verfassungsgesetz, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1990) (LGBl. Nr. 20)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über Verlautbarungen im Burgenland (Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990) (LGBl.Nr. 17)

Gesetz über die Burgenländischen Landessymbole (LGBl.Nr. 36)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (LGBl.Nr. 33)

Gesetz über die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnraum sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen (Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 – BWFG 1991) (LGBl.Nr. 53)

Gesetz über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz) (LGBl.Nr. 58)

---

1) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 geändert wird (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetznovelle 1990) (LGBl.Nr. 32)

Gesetz, mit dem ein Bgld. Wirtschaftsförderungsfonds errichtet wird (Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetz) (LGBl. Nr. 59)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschafts-pflegegesetz - NG 1990) (LGBl.Nr. 27)

Gesetz über Maßnahmen des Landes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (LGBl.Nr. 28)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*[2)]

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 46)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission (LGBl.Nr. 75)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3)]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

---

2) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

3) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

D

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz über die Behindertenanwaltschaft (LGBl.Nr. 140)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Förderung der Parteien in Kärnten (Kärntner Parteienförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 83)

Gesetz über einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs (LGBl.Nr. 82)

Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, geändert wird (LGBl.Nr. 32)

Gesetz über die Förderung der Familien in Kärnten (Familienförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 10)

Gesetz über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz) (LGBl.Nr. 37)

Gesetz über die Jugendwohlfahrt (Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz) (LGBl.Nr. 139)

§ 36

§ 36 des Gesetzesbeschlusses betrifft die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hiefür notwendige Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. § 36 kann daher nicht kundgemacht werden.

Gesetz über das Kärntner Landesmusikschulwerk (Kärntner Musikschulgesetz (LGBl.Nr. 44)

Gesetz über den Schutz vor giftigen und sonstigen gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Chemikaliengesetz) (LGBl.Nr. 31)

Gesetz, mit dem das Fremdenverkehrsgesetz 1976 geändert wird (LGBl.Nr. 94)

Gesetz, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 1978 geändert wird (LGBl. Nr. 104)

Verordnung der Landesregierung betreffend die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 121)

3. ***Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG***

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Errichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 18)

4. ***Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung***

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Gemeindewahlordnung 1972 (LGBl.Nr. 9)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Kärntner Straßengesetzes 1978 (LGBl.Nr. 72)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Kärntner Schulgesetzes 1982 (LGBl.Nr. 113)

D

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1979 (LGBl.Nr. 126)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landwirtschaftskammergesetzes 1979 (LGBl.Nr. 127)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Landesabgabenordnung 1983 (LGBl.Nr. 128)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991) (LGBl. Nr. 9270–0)

2. *Gesetze und Verordnungen*

NÖ Tourismusgesetz 1991 (LGBl.Nr. 7400–0)

NÖ Sportgesetz (LGBl.Nr. 5710–0)

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen (LGBl.Nr. 1005–6)

Gesetz über die Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetzes 1989 (LGBl.Nr. 6800–1)

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden (NÖ Bodenschutzgesetz–Novelle) (LGBl.Nr. 6160–1)

Gesetz über die Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 (LGBl. Nr. 6150–4)

Gesetz über die Änderung des NÖ Feuer–, Gefahrenpolizei– und Feuerwehrgesetzes (LGBl.Nr. 4400–2)

Verordnungen der NÖ Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten (LGBl.Nr. 5500/13–16, 5500/13–17)

D

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG*

Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission (LGBl.Nr. 6152–0)

Vereinbarung über die Errichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder (LGBl.Nr. 7061–0)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B–VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die bezirksgerichtliche Organisation im Land Niederösterreich (LGBl.Nr. 0808–0)

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1991) (LGBl.Nr. 85)

Landesgesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1991) (LGBl.Nr. 114)

Landesgesetz, mit dem das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980 geändert wird (LGBl.Nr. 99)

Landesgesetz, mit dem das Statut für die Stadt Wels 1980 geändert wird (LGBl.Nr. 100)

Landesgesetz, mit dem das Statut für die Stadt Steyr 1980 geändert wird (LGBl.Nr. 101)

2. Gesetze und Verordnungen

Landesgesetz, mit dem die O.ö. Landtagswahlordnung 1985 geändert wird (O.ö. Landtagswahlordnungs-Novelle 1991) (LGBl. Nr. 59)

Landesgesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1967 geändert wird (Gemeindewahlordnungs-Novelle 1991) (LGBl.Nr. 60)

Landesgesetz, mit dem die Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 geändert wird (Statutargemeinden-Wahlordnungs-Novelle 1991) (LGBl.Nr. 61)

Landesgesetz über die Führung der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz (O.ö. Wählerevidenz-Gesetz) (LGBl.Nr. 70)

Landesgesetz über die Vermeidung, Sammlung und Abfuhr, Verwertung, Ablagerung und sonstige Behandlung von Abfällen (O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 - O.ö. AWG) (LGBl.Nr. 28)

D

Landesgesetz über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (O.ö. Bodenschutzgesetz 1991) (LGBl.Nr. 115)

§ 50
Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) ...)*

(3) ...)*

**) § 50 Abs. 1 und 3 betreffen die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung des O.ö. Bodenschutzgesetzes 1991. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hiefür notwendige Zustimmung verweigert. Die Absätze 1 und 3 des § 50 können daher nicht kundgemacht werden.*

Landesgesetz, mit dem die O.ö. Bauordnung geändert wird (O.ö. Bauordnungs-Novelle 1991) (LGBl.Nr. 103)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 geändert wird (LGBl.Nr. 106)

Landesgesetz betreffend das Landesgesetz über die Hilfe (Förderung und Betreuung) für behinderte Menschen (O.ö. Behindertengesetz 1991 – O.ö. BHG 1991) (LGBl.Nr. 113)

§ 51
Auskunftspflicht- und Verwaltungshilfe

(2) ...)*

**) § 51 Abs. 2 betrifft die Mitwirkung des Landesarbeitsamtes Oberösterreich, der Arbeitsämter in Oberösterreich, der Arbeitsinspektorate, deren örtlicher Wirkungsbereich in Oberösterreich liegt, des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hiefür notwendige Zustimmung verweigert. § 51 Abs. 2 kann daher nicht kundgemacht werden. Auf die Amtshilfepflicht nach Art. 22 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird hingewiesen.*

Landesgesetz über die Jugendwohlfahrt (O.ö. Jugendwohlfahrts-gesetz 1991 - O.ö. JWG 1991) (LGBl.Nr. 111)

Landesgesetz über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (O.ö. Straßengesetz 1991) (LGBl.Nr. 84)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 ge-ändert wird (O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1991) (LGBl. Nr. 44)

Landesgesetz über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 - O.ö. LFBAG 1991) (LGBl. Nr. 95)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz geändert wird (O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz-Novelle 1990) (LGBl.Nr. 29)

Landesgesetz über die erwerbsmäßige Erteilung von Schiunterricht (O.ö. Schischulgesetz 1990) (LGBl.Nr. 1)

Landesgesetz betreffend das Landesgesetz, mit dem ein O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 erlassen wird und das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 sowie das O.ö. Kurtaxengesetz geändert werden (LGBl.Nr. 53)

Landesgesetz über den Schutz von Sportstätten (O.ö. Sport-stättenschutzgesetz 1991) (LGBl.Nr. 54)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz zur Durchführung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für die Jahre 1988 bis einschließilch 1990 geändert wird (LGBl.Nr. 98)

D

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971 - L-VG 1971 (LGBl.Nr. 122)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Landtagsgeschäftsordnung - LGO (LGBl.Nr. 125)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung der O.ö. Landtagswahlordnung 1985 (LGBl.Nr. 91)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung der O.ö. Gemeindewahlordnung 1967 (LGBl.Nr. 94)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Statutargemeinden-Wahlordnung 1961 (LGBl.Nr. 118)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1976 und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden (LGBl.Nr. 49)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 29)

Gesetz über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 – S.WFG 1990) (LGBl.Nr. 1)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg geändert wird (LGBl.Nr. 24)

Gesetz über die Vermeidung, die Abfuhr und die Behandlung von Abfällen im Land Salzburg (Salzburger Abfallgesetz 1991 (LGBl. Nr. 65)

Gesetz über die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Salzburger landwirtschaftliches Pflanzenschutzmittelgesetz) (LGBl.Nr. 79)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landesabgabenordnung geändert wird (LGBl.Nr. 76)

Gesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Land Salzburg (Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz) (LGBl.Nr. 48)

Gesetz, mit dem die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geregelt wird (Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991) und die Salzburger Landarbeitsordnung 1982 sowie das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden (LGBl.Nr. 69)

D

Gesetze, mit denen das Salzburger Kindergartengesetz geändert wird (LGBl.Nr. 23, 72)

Gesetze, mit denen die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 geändert wird (LGBl.Nr. 30, 57)

Gesetz, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 39)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung vom 16. Juni 1978 über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 50)

F) STEIERMARK

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (LGBl.Nr. 57)

§ 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landtag besteht aus 56 Mitgliedern, die auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältnis-wahlrechtes aller Staatsbürger gewählt werden, die spätestens am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben."

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz geändert wird (LGBl. Nr. 63)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird (Landtags-Wahlordnungsnovelle 1990) (LGBl. Nr. 10)

Gesetz, mit dem die Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird (LGBl.Nr. 58)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird (LGBl.Nr. 82)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1991) (LGBl.Nr. 41)

Gesetz, mit dem die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird (Steiermärkische Bauordnungsnovelle 1991) (LGBl.Nr. 42)

Gesetz über die Vergabekontrolle (Steiermärkisches Vergabekontrollgesetz) (LGBl.Nr. 64)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (12. KALG-Novelle)(LGBl.Nr. 43)

D

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes (Landesbediensteten-Schutzgesetz – LSG) (LGBl.Nr. 78)

Gesetz, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird (LGBl.Nr. 79)

Gesetz über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark (LGBl.Nr. 19)

Gesetz über den Schutz von Sportstätten (Steiermärkisches Sportstättenschutzgesetz 1991) (LGBl.Nr. 11)

Gesetz über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991) (LGBl.Nr. 65)

Gesetz über das Kindergarten- und Hortwesen in der Steiermark (Steiermärkisches Kindergarten- und Hortgesetz (LGBl.Nr. 72)

Gesetz, mit dem das Kindergartenförderungsgesetz 1974 geändert wird (LGBl.Nr. 74)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten (LGBl.Nr. 12, 36, 37, 38, 39, 40)

3. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 24. November 1987, mit dem die umweltgerechte und wirtschaftliche Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfall geregelt wird (Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz – StAWG) (LGBl. Nr. 5)

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Gesetz vom 29. Oktober 1969, LGBl.Nr. 1/1970, über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz - StLSG 1969) wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 29)

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1981 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 56)

D

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Gesetz über den Schutz der Landesbediensteten in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Bedienstetenschutzgesetz) (LGBl.Nr. 71)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Wahl der Organe der Gemeinde geregelt wird (Tiroler Gemeindewahlordnung 1991) (LGBl.Nr. 79)

Gesetz, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 1966 geändert wird (LGBl.Nr. 98)

Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol (Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern) (LGBl.Nr. 103)

Gesetz über die Lawinenkommission in den Gemeinden (LGBl.Nr. 104)

Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1983 geändert wird (LGBl.Nr. 74)

Artikel I 37. (Diese Bestimmung darf nicht kundgemacht werden, weil der Bund die Zustimmung hiezu verweigert hat).

Gesetz über die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz) (LGBl.Nr. 53)

Gesetz über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz) (LGBl.Nr. 36)

Gesetz über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung (Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 – TWFG 1991) (LGBl.Nr. 55)

Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBl.Nr. 17)

Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt (Tiroler Jugend-wohlfahrtsgesetz) (LGBl.Nr. 18)

Gesetz über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz) (LGBl.Nr. 97)

Gesetz, mit dem das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 50)

Gesetz, mit dem das Tiroler Fremdenverkehrsgesetz 1979 geändert wird (LGBl.Nr. 16)

Gesetz über die Erhebung einer Aufenthaltsabgabe (Aufenthaltsabgabegesetz 1991) (LGBl.Nr. 35)

Gesetz über die Erhebung einer Jagdabgabe (Tiroler Jagdabgabegesetz) (LGBl.Nr. 20)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 7)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Tiroler Tourismusgesetzes (LGBl.Nr. 24)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes (LGBl.Nr. 29)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (LGBl.Nr. 84)

D

H) VORARLBERG

1. Verfassungsrecht

Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt (Landes–Jugend–wohlfahrt – L–JWG) (LGBl.Nr. 46)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts (Rechtsbereinigungs–gesetz) (LGBl.Nr. 62)

Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflan–zenschutzmittelgesetz (LGBl.Nr. 25)

Gesetz über eine Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes (LGBl. Nr. 5)

Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes (LGBl. Nr. 26)

Verordnungen der Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 33, 39)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG

Kundmachung der Landesregierung über die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl. Nr. 3)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechts–bereinigung

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Kindergartengesetzes (LGBl.Nr. 49)

I) WIEN

1. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1990) (LGBl.Nr. 15)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Wohnzonen-Novelle) (LGBl.Nr. 37)

Gesetz, mit dem das Wiener Anzeigenabgabengesetz 1983 geändert wird (LGBl.Nr. 13)

Gesetze, mit denen das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird (LGBl.Nr. 11, 35)

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks (LGBl.Nr. 1)

E

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1991 (536. bis 548. SITZUNG)

A) Einsprüche (0)

B) Selbständige Anträge (5)

C) Entschließungen (2)

D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B–VG (14)

E) Dringliche Anfragen (2)

F) Schriftliche Anfragen (97)

G) Mündliche Anfragen (55)

H) Rederecht der Landeshauptmänner (3)
(Kärnten, Tirol, Burgenland)

I) Enqueten des Bundesrates (0)

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES (1991)

1) Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden

(63/A-II-1044/BR; Antrag in der 536. Sitzung am 18. Jänner 1991 eingebracht und vom Bundesrat in der 537. Sitzung am 1. Feber 1991 einstimmig angenommen)

2) Entschließungsantrag betreffend eine allgemeine Regelung der Gefährdungshaftung

(64/A (E)-BR/91; Antrag in der 538. Sitzung am 7. März 1991 eingebracht)

3) Antrag betreffend eine Änderung der Jurisdiktionsnorm

(65/A-BR/91; Antrag in der 542. Sitzung am 13. Juni 1991 eingebracht)

4) Antrag betreffend Mitwirkungsrechte der Länder und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Integration

(66/A (E)-BR/91-II-1200/BR; Antrag in der 545. Sitzung am 10. Oktober 1991 einstimmig angenommen)

siehe A/12

5) Entschließungsantrag betreffend Mitwirkungsrechte der Länder und des Bundesrates in Angelegenheiten der europäischen Integration

(67/A (E)-BR/91-II-1213/BR; Antrag in der 546. Sitzung am 21. November 1991 eingebracht und vom Bundesrat in der 547. Sitzung am 12. Dezember 1991 einstimmig angenommen)

siehe A/14

E

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

1) Entschließungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz)

(E 127/BR/91; Antrag in der 544. Sitzung am 12. Juli 1991 einstimmig angenommen)

2) Entschließungsantrag betreffend die Situation Sloweniens und Kroatiens

(E 129-BR/91; Antrag in der 545. Sitzung am 10. Oktober 1991 mit Stimmenmehrheit angenommen)

3) Entschließungsantrag betreffend die unverzügliche Anerkennung der Republik Sloweniens und der Republik Kroatien

(Antrag in der 545. Sitzung am 10. Oktober 1991 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

4) Entschließungsantrag betreffend Neuverhandlung des Transitvertrages zwischen Österreich und der EG

(Antrag in der 546. Sitzung am 21. November 1991 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44 (2) B-VG

1) Bundesgesetz, mit dem das Schrottlenkungsgesetz 1985 geändert wird (BGBl. 1991/167)

(539. Sitzung am 21. März 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

2) Bundesgesetz, mit dem das Impfschadengesetz geändert wird (BGBl. 1991/278)

(541. Sitzung am 23. Mai 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

3) Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1991) (BGBl. 1991/380)

(543. Sitzung am 26. Juni 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

4) Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle) (BGBl. 1991/381)

(543. Sitzung am 26. Juni 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

5) Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), des Weingesetzes 1985, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse und das Futtermittelgesetzes (BGBl. 1991/396)

(544. Sitzung am 12. Juli 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

E

6) Übereinkommen über eine Beihilfendisziplin auf dem Stahlsektor samt Anhängen A und B sowie Note namens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1992/36)

(544. Sitzung am 12. Juli 1991; Antrag, im Sinne des Art. 50 (3) in Verbindung mit Art. 44 (2) B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, angenommen)

7) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden und das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, aufgehoben wird (BGBl. 1991/565)

(545. Sitzung am 10. Oktober 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

8) Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG) (BGBl. 1991/626)

(546. Sitzung am 21. November 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

9) Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz 1946, BGBl.Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBl.Nr. 663/1983, geändert wird (8. Handelskammergesetznovelle) (BGBl. 1991/620)

(546. Sitzung am 21. November 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

10) Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1991) (BGBl. 1992/10)

(547. Sitzung am 12. Dezember 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

11) Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenzdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG) (BGBl. 1991/683)

(547. Sitzung am 12. Dezember 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

12) Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991) (BGBl. 1992/8)

(547. Sitzung am 12. Dezember 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

13) Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1991) (BGBl. 1991/675)

(547. Sitzung am 12. Dezember 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

14) Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz) (BGBl. 1992/14)

(548. Sitzung am 19. November 1991; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend die staatliche Unabhängigkeit Sloweniens und Kroatiens

(819/J-BR/91; Anfrage in der 545. Sitzung am 10. Oktober 1991 gerichtet an den Bundeskanzler)

2) Dringliche Anfrage betreffend Transitvertrag zwischen Österreich und der EG

(828/J-BR/91; Anfrage in der 546. Sitzung am 21. November 1991 gerichtet an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr)

F

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 Abs. 2 B-VG - 1991

LAND	GESETZ	LGBl.NR.	BETREFF
NIEDER-ÖSTER-	NÖ. Landarbeiterkammergesetz	9000-3 § 2 a Abs. 4	Vorlage einer Aufstellung der Dienstnehmer, für die eine Landarbeiterkammerumlage eingehoben wird, durch die Sozialversicherungsträger.
VORARL-BERG	Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt (Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz)	1991/46 § 36	Die Organe der Bundesgendarmerie haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Zusammengestellt auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1.1. - 31.12.1991			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das Landwirtschaftskammergesetz 1979 und die Landwirtschaftskammerwahlordnung 1979 geändert werden	1991/107 Dem Einspruch wurde Rechnung getragen	Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.
	Gesetz über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung (Kärntner Wohnbauförderungsgesetz)	1992/3 Dem Einspruch wurde Rechnung getragen	Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (vgl. Art. VII Abs. 2 Z. 1 der B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685).
OBER-ÖSTER-REICH	Gesetzesbeschluß betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1991)	1991/44 Beharrungsbeschluß	Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes.
SALZBURG	Gesetzesbeschluß, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert wird	1991/80 Beharrungsbeschluß	Reduzierung der vom VfGH als verfassungsrechtlich angesehenen Gegenleistung auf ein Dreißigstel erscheint verfassungswidrig.

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1991			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	BEGRÜNDUNG
KÄRNTEN	Gesetz über die Jugendwohlfahrt (Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz)	1991/139	Vorgesehene Mitwirkung geht über die Aufgaben der Sicherheitsvorsorge hinaus.
OBER-ÖSTER-REICH	Gesetz über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (O.ö. Bodenschutzgesetz 1991)	1991/115	Vorgesehene Mitwirkung geht über die Aufgaben der Sicherheitsvorsorge hinaus.
	Gesetz über die Hilfe (Förderung und Betreuung) für behinderte Menschen (O.ö. Behindertengesetz 1991	1991/113	Vorgesehene Mitwirkung ist inhaltlich völlig unbeschränkt und geht weit über die Amtshilfeverpflichtung hinaus.
TIROL	Gesetz, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1983 geändert wird	1991/74	Vorgesehene Mitwirkung der Finanzämter ist nicht hinreichend determiniert; Bedenken hinsichtlich Datenschutzgesetz.

G

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Die aus föderalistischer Sicht wichtigsten Erkenntnisse betrafen im Berichtszeitraum vor allem Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs sowie der Auftragsverwaltung. Hinzu kommen einige verfassungsgerichtliche Entscheidungen, die von grundlegender föderalismuspolitischer Bedeutung sind.

1. Der Verfassungsgerichtshof setzte im Berichtszeitraum seine Rechtsprechungstradition auf dem Gebiet der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung fort. Dabei wurden keine neuen Aspekte der Argumentation sichtbar, der Gerichtshof festigte seine eingeschlagene Richtung und bekräftigte seine in früheren Jahren getätigten Aussagen.

1.1. Wieder einmal waren raumordnungsrechtliche Bestimmungen über Einkaufszentren Anlaß, das Spannungsverhältnis von Raumordnung und Gewerberecht aus kompetenzrechtlicher Sicht zu thematisieren. Im Erkenntnis B 1065/90 vom 27.11.1991 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungskonformität des § 17 Abs 3 Salzburger ROG (idF der Novelle LGBl 1989/80) auseinanderzusetzen. Nach dieser Bestimmung ist bei Einkaufszentren die Genehmigung eines Flächenwidmungsplanes auch zu versagen, "wenn nachteilige Auswirkungen auf ... die Verkehrs-, Handels- und Sozialstruktur zu erwarten sind". Der Beschwerdeführer hatte den Vorwurf erhoben, der Versagungsgrund der nachteiligen Auswirkungen auf die Handelsstruktur laufe auf die Anordnung einer gewerberechtlichen Lokalbedarfsprüfung hinaus, die dem Landesgesetzgeber nicht zukomme und daher verfassungswidrig sei.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht und begründete die Verfassungskonformität dieser raumordnungsrechtlichen Regelung auf dem Boden seiner bisherigen Judikatur zur Zulässigkeit der landesrechtlichen Festlegung von Standortkriterien für Einkaufszentren (vgl VfSlg 9543/1982 - 7. Bericht 1982, S 158 f; VfSlg 10.483/1985 - 10. Bericht 1985, S 171; VfSlg 11.393/1987 - 12. Bericht 1987, S 245; VfSlg 11.626/

1988 – 13. Bericht 1988, S 248 f; VfSlg 11.830/1988 – 13. Bericht 1988, S 248 f; VfSlg 12.068/1989 – 14. Bericht 1989, S 210 f). Der Gerichtshof erläuterte an Hand dieser Judikatur neuerdings die Möglichkeiten und Grenzen der Standortfestlegung von Einkaufszentren durch die Länder aus raumordnungsrechtlicher Sicht. Dabei hob der Verfassungsgerichtshof die Bedeutung einer salvatorischen Klausel zugunsten des Bundes, wie sie in § 1 Abs 2 Sbg ROG verankert ist, als "eine die Bundeskompetenz sichernde Auslegungsregel" hervor. Sodann nahm er eine verfassungskonforme Auslegung der inkriminierten Bestimmung vor, wobei er zunächst feststellte, daß die Bewertung der Auswirkung eines Einkaufszentrums auf die Handelsstruktur als nachteilig einen Maßstab voraussetzt, der dem letzten Satz des § 17 Abs 3 ROG allein gar nicht entnommen werden kann. Hierbei sind die Raumordnungsgrundsätze und -ziele insgesamt heranzuziehen, wobei der Gerichtshof die Ziffer 1 des § 2 ROG ("Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts- und Sozialstruktur") besonders hervorhob. Wörtlich führte er sodann aus:

"Daraus folgt aber, daß unter "nachteiligen Auswirkungen auf die Handelsstruktur" nichts anderes zu verstehen ist als 'Veränderungen der Handelsstruktur, die nachteilige Auswirkungen auf die Verwirklichung der Raumordnungsziele haben', ein – noch kompetenzneutraler – Regelungsinhalt, der Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG nicht zuwiderläuft."

Mit der gleichen Argumentation widersprach der Verfassungsgerichtshof dem Beschwerdevorwurf, der Versagungstatbestand der Verkehrsstruktur sei kompetenzrechtlich von Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG ("Straßenpolizei") erfaßt. Er stellte klar, daß die "nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsstruktur" – ebenso wie die Auswirkungen auf die Handelsstruktur – als "Veränderungen der Verkehrsstruktur, ... die nachteilige Auswirkungen auf die Verwirklichung der Raumordnungsziele haben", zu verstehen sind. Solche Regelungen können von den Ländern durchaus erlassen werden.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis zu begrüßen, da bei voller Wahrung der Bundeszuständigkeiten die raumordnerischen Möglichkeiten der Länder zur möglichst umfassenden Bedachtnahme auf raumbezogene Begleitumstände der Einkaufszentrenplanung nicht über Gebühr beschränkt werden.

Bemerkenswert ist auch die Haltung des Gerichtshofes zur Möglichkeit eines überörtlichen Bezuges des Ortsbildschutzes. Der

Verfassungsgerichtshof erkannte richtig, daß an der Ortsbildpflege auch ein überörtliches Interesse bestehen kann, wie es gerade die Problematik der Einkaufszentren aufzeige. Der Gerichtshof deutete den Ausdruck "überörtlich" nicht in einem (ausschließlich) territorialen Sinn und gelangte so zur Zulässigkeit von landesplanerischen Vorgaben für die Wahrung der Interessen des Ortsbildschutzes bei der Planung von Einkauszentren. Dies ist aus sachlichen, wie auch aus föderalistischen Erwägungen richtig, da ein starres territoriales Verständnis der Begriffe "örtlich" und "überörtlich" letztlich gegen den Sinn des seinem Wesen nach dynamischen Subsidiaritätsprinzips verstoßen würde.

1.2. Eine (neuerliche) Klarstellung des Verhältnisses Zivilrecht und dem in die Landeskompetenz fallenden Grundverkehrsrecht erfolgte im Erkenntnis B 454/91 vom 30.9.1991.

Nach § 18 Abs 1 zweiter Satz Vorarlberger Grundverkehrsgesetz wird ein Kaufvertrag durch die Nichtgenehmigung der Grundverkehrsbehörde nichtig. Der Verfassungsgerichtshof betonte, daß die Regelungen über die Auswirkungen der Nichtgenehmigung eines Rechtsgeschäftes, das die Übertragung des Eigentums an einem dem Grundverkehrsgesetz unterliegenden Grundstück zum Gegenstand hat, der Landeskompetenz des Art 15 Abs 1 B-VG unterliegen.

Angesichts der sehr extensiven Auslegung der Zivilrechtskompetenzen des Bundes zu Lasten der Länder, muß diese Judikatur, zumal sie nunmehr schon "ständige Rechtsprechung" ist, ausdrücklich begrüßt werden.

2. Auch im Bereich der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern setzte der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsprechungslinie, die er in den letzten Jahren entwickelt hatte, fort. Aus föderalistischer Sicht sind einige Erkenntnisse von erheblicher Bedeutung.

2.1. Inwieweit das Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 (WBF-ZG), BGBl 1988/691, dem Prinzip der Finanzausgleichsgerechtigkeit des § 4 F-VG entspricht, hatte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 39/90 vom 2.10.1991 zu beurteilen.

Nach der "Verländerung" der Wohnbauförderung durch die Bundesverfassungsnovelle 1987 wurde zwar die bisherige Finanzierung durch den Bund in Form von Zweckzuschüssen weitergeführt, jedoch nicht mehr im Rahmen der (befristeten) Finanzausgleichsgesetze, sondern durch das spezielle (unbefristete) WBF-

ZG. Darin wird im wesentlichen am schon bisher bestehenden System festgehalten, wonach der Bund den Ländern jährliche Zweckzuschüsse in der Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Aufkommens an Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und an Wohnbauförderungsbeitrag gewährt. Die Aufteilung an die einzelnen Länder orientiert sich für 50 % an der Volkszahl, wobei der Bevölkerungszuwachs zu 50 % Berücksichtigung findet. Dabei ist das (alle 10 Jahre zu ermittelnde) Volkszählungsergebnis Berechungsgrundlage. 35 % werden auf Grundlage des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und die restlichen 15 % nach dem länderweisen Aufkommen an veranlangter Einkommensteuer und an Lohnsteuer an die einzelnen Länder verteilt.

Die antragstellende Niederösterreichische Landesregierung betrachtete diese Regelung aus mehreren Gründen als unsachlich und damit als verfassungswidrig. Zunächst vernachlässige das Abstellen auf die Volkszahl die Zweitwohnsitze - die Förderungsansuchen von Personen, die ihren Wohnsitz in Wien haben und daher bei der Berechnung nicht für Niederösterreich in Frage kommen, sind relativ hoch. Sodann wurden die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wiederholt. Zusätzlich wurde noch eingewendet, daß die Errichtung von Wohnraum den gleichen Finanzbedarf in einer einwohnerstarken wie in einer einwohnerschwachen Gemeinde erfordere. Schließlich wurde vorgebracht, daß die Berücksichtigung des Steueraufkommens unsachlich sei, zumal Wohnbauförderung wohl eher einkommensschwachen Regionen verstärkt zukommen solle.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte keine Verfassungswidrigkeit. Er stellte zunächst klar, daß das WBF-ZG, obwohl formal aus dem "regulären" Finanzausgleich ausgegliedert, doch Teil der seit 1989 geltenden Finanzausgleichsordnung ist, die nur als Gesamtkomplex gesehen und beurteilt werden kann. Eine isolierte Betrachtung des WBF-ZG lehnte der Gerichtshof daher dezidiert ab.

Dem Argument, daß gerade in Niederösterreich Zweitwohnungen ein besonderes Förderungsproblem darstellten, begegnete der Verfassungsgerichtshof mit dem Hinweis, es liege "im Rahmen vernünftiger Rechtspolitik, Zweitwohnungen gar nicht oder geringer zu fördern als Erstwohnungen".

Die übrigen Einwände verwarf der Gerichtshof im wesentlichen mit den selben Argumenten, die er zur Rechtfertigung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels herangezogen hatte (vgl 15. Bericht 1990, S 212 ff). Der Verfassungsgerichtshof stellte die Tat-

sache, daß das WBF-ZG Ergebnis eines zwischen den Finanzausgleichspartnern abgeschlossenen Paktums war - durch die auf Art 15a B-VG gestützte Vereinbarung, BGBl 1989/390 sogar auf einer zweiten Ebene abgesichert - als Indiz für die Sachlichkeit der Regelung dar. Zudem erklärte der Gerichtshof, daß seit Inkrafttreten des WBF-ZG noch zu wenig Zeit verstrichen sei, um die tatsächlichen Verhältnisse mit Sicherheit überblicken zu können und die Pflicht des Gesetzgebers entstehen zu lassen, das Gesetz zu novellieren.

Den besonderen Bestandsschutz des Finanzausgleichs während dessen Laufzeit stellte der Verfassungsgerichtshof über die sachliche Rechtfertigung einer einzelnen Regelung. Zwar stellte der Gerichtshof klar, daß die Verknüpfung der Zuweisung der Wohnbauförderungszuschüsse an die Länder mit dem Steueraufkommen sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Diese offenkundige Verfassungswidrigkeit führte aber nicht zur Aufhebung der inkriminierten Bestimmung: "Gleichwohl ist aber die Regelung im Hinblick auf die geschilderte Paktierung ... während der Laufzeit des geltenden Finanzausgleichsgesetzes nicht als verfassungswidrig aufzuheben".

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht differenziert zu betrachten. Richtig ist sicherlich, daß der Verfassungsgerichtshof die Verknüpfung der Höhe des Steueraufkommens mit der Höhe der Wohnbauförderungszuschüsse für grundsätzlich sachwidrig erachtet hat. Denn damit wird dem Wesen der Zuschüsse als lastenadäquate und ausgabenorientierte Transferleistungen des Bundes Rechnung getragen. Allerdings ist das Aufkommensprinzip für die Verteilung von Abgabenerträgen aus föderalistischen Gründen grundsätzlich zu begrüßen und stellt die ganze Transferlösung der Wohnbauförderung in Frage.

Die Auffassung von der Geschlossenheit des finanzausgleichsrechtlichen Systems, die eine isolierte Betrachtung - und damit auch eine isolierte Aufhebung - einzelner finanzausgleichsrechtlicher Regelungen nicht zuläßt, ist aus föderalistischer Sicht richtig. (Ein rechtsstaatlicher Befund müßte hier wohl kritischer ausfallen.) Ebenso ist das Festhalten an der inhaltlichen Einheit des Finanzausgleichs unabhängig von legistischen Ausgliederungen in Sondergesetze begrüßenswert.

Kritisch muß die Auffassung von der "vernünftigen Rechtspolitik" bewertet werden, wenngleich diese Aussage sachlich sicherlich nicht unberechtigt ist. Es zeigt sich hier die föderalistische Proble-

matik der Zweckzuschüsse in aller Deutlichkeit: Durch die B-VG-Novelle 1987 wurde zwar die Vollkompetenz der Länder im Bereich der Wohnbauförderung hergestellt, finanziell behält sich aber der Bund weitgehende Einflußnahmen vor, die auch den materiellen Kompetenzgebrauch erheblich beeinflußen. Ob Zweitwohnsitze förderungswürdig sind, wird man in Österreich regional unterschiedlich beurteilen können, wobei das Land Niederösterreich in seinem geographischen und ökonomischen Verhältnis zu Wien dabei sicherlich andere Probleme hat als etwa Tirol oder Salzburg. Jedenfalls ist es aus föderalistischer Sicht problematisch, daß hier der Bund im Wege des WBF-ZG bundesweit nivellierend inhaltliche Akzente setzt. Die Aussagen des Verfassungsgerichtshof sind in einer - österreichweiten - Durchschnittsbetrachtung sicherlich berechtigt, es muß aber doch den Ländern überlassen bleiben, diese Fragen abgestimmt auf die tatsächlichen Gegebenheiten in ihren Hoheitsgebieten zu lösen. Daher wäre eine Erhöhung der Anteile gemeinschaftlicher Abgaben zur Mittelerzielung für die Länder wohl sinnvoller als die föderalistisch problematischen Zuschüsse.

Auf die Problematik der Fiktion eines echten "pactum" gleichberechtigter Finanzausgleichspartner, die der Verfassungsgerichtshof auch in diesem Erkenntnis weiterverfolgt, wurde bereits im 15. Bericht 1990, S 212 ff, hingewiesen. Solange keine wirkungsvolle verfassungsrechtliche Stärkung der Länder im Verfahren zur Ausgestaltung des Finanzausgleichs erfolgt, muß an diesen Bedenken jedenfalls prinzipiell festgehalten werden.

2.2. Mit der Verfassungsmäßigkeit der finanzausgleichsrechtlichen Verteilungsregeln für die sogenannten Wiener Randgemeinden befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 158-162/91 vom 27.6.1991.

Für diese Gemeinden gilt seit 1954 eine finanzausgleichsrechtliche Begünstigung. Ihnen gebührt bei Bildung des (für die Verteilung der Ertragsanteile an einer Reihe von gemeinschaftlichen Bundesabgaben maßgeblichen) abgestuften Bevölkerungsschlüssels der höchste, nämlich der für Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern sowie für die Stadt Wien geltende Vervielfältiger (vgl zuletzt § 8 Abs 3 FAG 1989, BGBl 1988/687).

Der Verfassungsgerichtshof ging bei der Prüfung der Gleichheitskonformität dieser Regelung wiederum von seinem im Erkenntnis G 66/90 vom 12.10.1990 entwickelten Verständnis vom weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum der das "Paktum"

ausverhandelnden Finanzausgleichspartner aus. Danach liegt ein Verstoß gegen § 4 F-VG nur vor, wenn einzelne - nicht das Gesamtsystem berührende - Bestimmungen zueinander in sachlich nicht rechtfertigbarem Widerspruch stehen oder aber, wenn die Partner der Finanzausgleichsverhandlungen von völlig verfehlten Prämissen ausgehen oder die artikulierte Interessenlage eines Partners geradezu willkürlich ignoriert oder mißachtet wird. Darüberhinaus genießt der Finanzausgleich gerade wegen seines paktierten Zustandekommens und der komplexen Vernetzung der Einzelregelungen während seiner Laufzeit einen erhöhten Bestandsschutz.

Im vorliegenden Fall erkannte der Gerichtshof, daß der Gesetzgeber die ihm gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen überschritten hatte. Denn der Umstand, daß die betroffenen Gemeinden in der Nähe des Ballungszentrums Wien liegen, vermag die dargelegten Begünstigungen alleine nicht zu rechtfertigen. Der Gerichtshof ließ die Frage, ob nicht für einige Gemeinden ein besonderer Bevölkerungsschlüssel aufgrund besonderer Belastungen sachlich gerechtfertigt sein könnte, offen. Jedenfalls sei das Kriterium, ob eine Gemeinde einmal zu Wien gehört habe, nicht tauglich für eine pauschalierende Begünstigung.

Im Verfahren wurde auch ein föderalistisch interessantes Detail der Finanzausgleichsverhandlungen erörtert: Bereits im Dezember 1988 hatten 137 burgenländische Gemeinden die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Privilegierung der Wiener Randgemeinden beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht. Daraufhin wurde von den Finanzausgleichspartnern ein Kompromiß erzielt, wonach die inkriminierte Privilegierung sukzessive abgebaut werden sollte. Die klagenden Gemeinden verpflichteten sich im Gegenzug zur Zurückziehung der Klage. Obwohl eine entsprechende Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet wurde, kam es zu keinem entsprechenden Gesetzesbeschluß.

Der Gerichtshof verwies auf dieses Paktum, dessen Realisierung geeignet wäre, Härten, die die Aufhebung des § 8 Abs 3 FAG mit sich bringen würde, zu lindern.

Aus föderalistischer Sicht ist das Erkenntnis im Ergebnis zu begrüßen. Die Bevorzugung der Wiener Randgemeinden hat zwar für diese und auch für das Land Niederösterreich Vorteile gebracht, stellte jedoch für die übrigen Länder und Gemeinden immer wieder einen föderalistischen "Stein des Anstoßes" dar. Der Verfassungsgerichtshof ließ aber gleichwohl eine an sachlichen Kriterien

orientierte diffenzierte Besserstellung einzelner Gemeinden offen, er verwarf lediglich zu Recht die bis 1954 bestehende Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Wien und die nachkriegsbedingten Besonderheiten dieser Gemeinden als heute noch gültiges Kriterium für eine pauschalierte Sonderbehandlung.

2.3. Im gleichen Erkenntnis (G 158–162/91 vom 27.6.1991) befaßte sich der Verfassungsgerichtshof noch einmal mit der Verfassungskonformität des § 21 FAG 1989 (zuletzt G 66/90 vom 12.10.1990 – 15. Bericht 1990, S 212 ff). Nach dieser Bestimmung gewährt der Bund finanzschwachen Gemeinden Finanzzuweisungen, wobei eine länderweise Vorverteilung (Oberverteilung) nach der Volkszahl erfolgt. Der in § 21 FAG normierte Berechnungs- und Verteilungsmodus führt dazu, daß in Ländern, in denen sich wenige finanzschwache Gemeinden befinden, diese erheblich mehr Mittel bekommen als Gemeinden, die sich in Ländern mit einer Vielzahl finanzschwacher Gemeinden befinden. Das bedeutet, daß zwar eine gleichmäßige Mittelverteilung unter den Gemeinden innerhalb eines Bundeslandes, nicht jedoch bundesweit gewährleistet wird.

Die Bundesregierung vertrat im Verfahren die Auffassung, daß das föderalistische Prinzip der Bundesverfassung eine länderweise Ungleichbehandlung der Gemeinden durch den Bund zulasse.

Dieser Auffassung trat der Verfassungsgerichtshof entgegen. Er ordnete zunächst die Zuweisungen nach § 21 FAG den Schlüsselzuweisungen des § 12 Abs 1 F–VG zu. Ziel dieser Art der Transferleistungen sei es aber, "größtmöglich einen bundesweiten Ausgleich der Unterschiede zwischen den den Gemeinden zur Verfügung stehenden Finanzmitteln zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben herbeizuführen". Mit diesem Ziel ist aber nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes das System einer länderweisen Vorverteilung nach der Volkszahl nicht erreichbar. Daher sah der Gerichtshof in der Regelung des § 21 FAG einen Verstoß gegen Art 7 B–VG und den speziellen finanzverfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des § 4 F–VG. Gleichwohl hob der Gerichtshof diese Bestimmung nicht auf, da er auch in diesem Fall an der Bestandskraft des Finanzausgleichs während dessen Laufzeit festhielt. Für den Finanzausgleich 1993 forderte der Gerichtshof jedoch die Änderung des bestehenden Systems ein.

Auch dieser Teil des Erkenntnisses ist aus föderalistischer Sicht in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst präzisierte der Verfassungsgerichtshof den Begriff der Schlüsselzuweisung in–

haltlich dahingehend, daß damit vom Verfassungsgesetzgeber ein gleichmäßig für eine oder beide Ebenen der Gebietskörperschaften einzusetzendes Finanzausgleichsinstrument geschaffen worden war, das am Kriterium der eigenen Steuerkraft orientiert ist und andere Zielsetzungen als die Bedarfszuweisungen aufweist. Damit erreichte der Gerichtshof mehr Transparenz und schuf klarere Kriterien bei der gesetzlichen Festlegung von Transferleistungen. Sodann wurde dem finanzausgleichsrechtlichen Instrument der "Volkszahl" ein weiterer Anwendungsbereich entzogen. Schließlich zeigte der Gerichtshof auch hier sein konsequentes Verständnis von der Geschlossenheit des Finanzausgleichssystems, das Korrekturen nur pro futuro einzufordern erlaubt.

2.4. Im Erkenntnis B 1292/90 vom 6.3.1991 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine mit VfSlg 5859/1968 eingeleitete Rechtsprechung, wonach eine gesetzliche Regelung, die eine Abgabenpflicht für das Abstellen von Fahrzeugen in Kurzparkzonen statuiert und für deren Verletzung eine Strafsanktion vorsieht, ein Abgabengesetz im Sinne des F-VG darstellt. Es fällt unter den Begriff "Abgabenwesen" im Sinne des Art 13 B-VG. Bei der in Rede stehenden Wiener Parkometerabgabe (LGBl 1974/47 idF LGBl 1983/42) handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe, zu deren Regelung dem § 8 Abs 1 F-VG zufolge der Landesgesetzgeber zuständig ist.

Der Verfassungsgerichtshof trat in diesem Erkenntnis überzeugend Argumentationsversuchen entgegen, das Verhältnis von Abgabenerhebungs- und Materienkompetenz dergestalt zu interpretieren, daß ein Anknüpfen für das Entstehen einer Abgabepflicht an ein Sachverhaltselement, das in einem auf einer Materienkompetenz fußenden Gesetz seinen Ursprung hat, unzulässig wäre.

2.5. Fragen der Finanzierung von Universitätskliniken, die neben ihren Funktionen als Landeskrankenhäuser auch solche von Unterrichtseinrichtungen des Bundes wahrzunehmen haben, waren Gegenstand des Erkenntnisses A 39/85 vom 26.6.1991.

Gemäß § 55 KAG hat der Bund dem Spitalserhalter die Mehrkosten zu ersetzen, die sich beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergeben. Da weder im KAG noch in einer sonstigen Rechtsvorschrift nähere Vorschriften über diese Kostenersätze enthalten sind, ist der Berechnungsmodus letzlich im Vereinbarungsweg festzusetzen.

Bezüglich dieser Mehrkosten, die im Wiener AKH anfallen, reicht der Streit zwischen der Stadt Wien und dem Bund bis in das Jahr 1953 zurück (VfSlg 2604/1953). Nachdem Wien eine Vereinbarung mit dem Bund gekündigt hatte und weitere Verhandlungen ergebnislos verliefen, brachte die Stadt im Jahre 1985 eine Klage beim Verfassungsgerichtshof ein. Nach fast sechsjähriger Verfahrensdauer gab der Gerichtshof der Klage nur zum Teil statt, wies aber eine vom Bund erhobene Widerklage ab.

Es braucht hier nicht der Frage nachgegangen werden, ob die vom Verfassungsgerichtshof seinem Erkenntnis zugrundegelegte Berechnungsmethode richtig ist. Das Erkenntnis zeigt vielmehr in aller Deutlichkeit Strukturprobleme der Krankenanstaltenfinanzierung auf, die aus föderalistischer Sicht Aufmerksamkeit hervorrufen.

Zunächst fällt auf, daß es (wieder einmal) Sache des Bundes ist, die entsprechenden Kostensätze festzulegen (§ 56 KAG). Den betroffenen Ländern wird lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt. Erläßt der Bund – wie im vorliegenden Fall – keine solche Verordnung, so müssen die Spitalserhalter (bei Universitätskliniken in der Regel die Länder) prozessieren, um dann möglicherweise nur einen Teil ihrer Forderungen befriedigt zu erhalten.

Das Erkenntnis zeigt auch, daß es so gut wie unmöglich ist, im hyperkomplexen Betrieb eines Großkrankenhauses die von § 55 KAG erfaßten Kosten präzise aufzuschlüsseln. Das Erkenntnis zeigt deutlich auf, wie das Krankenanstaltenwesen im Bereich der Universitätskliniken vielfältig mit dem Hochschulwesen verknüpft ist, diese (materielle) Kompetenzverflechtung bisher noch keinen befriedigenden Niederschlag im Bereich des Finanzausgleichs gefunden hat.

Schließlich bestätigt das Erkenntnis die fundamentale föderalistische Einsicht der Problematik zentralistischer Großorganisationen. Die Kosten, der Personalaufwand uam sind im AKH durchwegs etwa doppelt so hoch wie in vergleichbaren kleineren Krankenhäusern, die die gleichen Leistungen anbieten.

Die Konsequenzen, die aus diesem Erkenntnis gewonnen werden können, zielen alle auf eine Rückbesinnung zu föderalistischen Werten hin: Dezentralisation, Dekonzentration, klare und synchrone Formulierung von kompetenzrechtlichen Verantwortungsbereichen und finanzverfassungsrechtlichen Finanzierungszuständigkeiten.

G

3. Mit Fragen der Auftragsverwaltung befaßte sich der Verfassungsgerichtshof in zwei Erkenntnissen, wobei beide Fälle Probleme der Tragung verlorener Projektierungskosten zum Inhalt haben.

3.1. Im Erkenntnis A 2088/90 vom 6.3.1991 wies der Verfassungsgerichtshof eine Klage des Landes Kärnten gegen den Bund ab, in der der Ersatz von Projektierungskosten nicht realisierter Straßenbauvorhaben verlangt wurde. Dabei hatte das Land eine Reihe von Leistungen an Dritte vergeben, deren Refundierung nach den vom Bund veranlaßten Projekteinstellungen begehrt wurde. Das Land stützte sich dabei auf Erlässe des Finanzministers aus den Jahren 1968 und 1973, in denen Refundierungen von verlorenen Projektierungskosten ausdrücklich vorgesehen waren. Gesetzliche Grundlagen für die Einzelabgeltung solcher Kosten bestanden damals nicht – solche bestehen erst seit dem FAG 1985. In der Klage wurde das Fehlen solcher Regelungen in den älteren Finanzausgleichsgesetzen als Verstoß gegen § 4 F–VG gerügt.

Der Verfassungsgerichtshof wies das Klagebegehren ab. Er erkannte zunächst, daß aufgrund der finanzverfassungsrechtlichen Sonderregelung des 3. Satzes des Art 104 Abs 2 B–VG (gesetzliche Anordnung von Ersatzleistungen nur "in besonderen Ausnahmefällen") ein besonders weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers anzunehmen sei, der es erlaube, solche Regelungen zu erlassen (zB § 1 Abs 2 Z 1 lit b FAG 1989), dies aber nicht gebiete. Auch könnten die zwischen den Finanzausgleichspartnern geschlossenen "Pakte", die ihren Niederschlag in den beiden Erlässen des Finanzministeriums gefunden hatten, nicht als anspruchsbegründend qualifiziert werden, da diese keine Gesetzeskraft besitzen. Auch eine Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben schloß der Gerichtshof in solchen Fällen aus.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht bedauerlich und zeigt wiederum die föderalistische Problematik der Auftragsverwaltung in aller Deutlichkeit auf. Besonders die Nichtanerkennung des Grundsatzes von Treu und Glauben gibt zu denken. Freilich, die Übertragung von Geschäften der Auftragsverwaltung erfolgt durch einen nicht annahmebedürftigen öffentlich–rechtlichen Akt. Das Land muß diese Aufgaben sohin in jedem Fall erfüllen, daran ändert auch ein "Paktum" und ein Erlaß nichts. Insoweit wird diese Judikatur der Struktur der Auftragsverwaltung schon gerecht. Auf der anderen Seite ist es nicht recht verständlich, daß die Finanzausgleichs–"gerechtigkeit" des § 4 F–VG einen Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers in dieser Form beinhalten soll. Der

Bund kann – ohne daß die Länder darauf einen Einfluß haben – Straßen planen, Vorarbeiten veranlassen, umplanen usw, und am Ende von diesen Vorhaben Abstand nehmen. Die Kosten tragen aber die Länder. Gewiß, seit dem FAG 1985 ist diesbezüglich eine rechtliche Verbesserung eingetreten. Der Hinweis des Verfassungsgerichtshofes, daß solche Kostenersatzregeln des Bundes eigentlich gar nicht nötig sind, ist aus föderalistischer Sicht aber entschieden abzulehnen.

3.2. Im Erkenntnis A 2170/90 vom 17.10.1991 begehrte das Land Oberösterreich die Abgeltung von Aufwendungen für "verlorene Projektierung" von Teilen der Innkreisautobahn. Nachdem die Pläne aufgrund zahlreicher Einsprüche im Anhörungsverfahren (§ 4 BStG) gescheitert waren, hob der Bund die Trassierungsverordnung auf. Nach beinahe fünf Jahren forderte das Land die Kosten ein – der Bund kam der Aufforderung nicht statt.

Der Verfassungsgerichtshof gab der Klage mit einem Zwischenurteil statt, da die Forderung eindeutig im FAG 1985 ihre rechtliche Deckung findet. Auch hier zeigt sich in aller Deutlichkeit die Problematik der Auftragsverwaltung. Besonders augenscheinlich werden diese Bedenken, wenn man das Verhalten des Bundes in diesem Prozeßgeschehen betrachtet. Trotz eindeutiger Rechtslage wird eine berechtigte Forderung eines Landes ignoriert; mit rechtlich unhaltbaren Argumenten und Strategien wird verzögert und die Bezahlung hinausgeschoben. Das Prozeßgeschehen macht deutlich, daß die Reform der Auftragsverwaltung nicht allein aus bundesstaatstheoretischen Erwägungen dringend nötig ist.

4. Im Berichtszeitraum erging eine Reihe von Erkenntnissen, die nicht nur bundesstaatsrechtlichen Inhalt aufwiesen, sondern wegen ihrer allgemeinen föderalismuspolitischen Bedeutung Erwähnung finden sollen.

4.1. Die Eigenständigkeit landwirtschaftlicher Regelungsziele der Länder betonte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 1003/90 vom 4.3.1991. In einer Beschwerde gegen die grundverkehrsbehördliche Versagung des Verkaufes eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes erhob der Beschwerdeführer den Vorwurf, die Behörde forciere die landwirtschaftliche Nutzung solcher Grundflächen um jeden Preis. Dies sei aber nicht im Einklang mit den Intentionen der Landwirtschaftsgesetze des Bundes, die ja gerade auf Flächenstillegungen und andere Mittel zur Vermeidung der Produktion von Überschüssen bei Agrarerzeugnissen hin orientiert seien.

Der Verfassungsgerichtshof betonte zu Recht die Eigenständigkeit der Regelungsziele der Länder im Bereich ihres Kompetenzgebrauches: "Im Rahmen der Verankerung des bundesstaatlichen Prinzips steht es jedem zuständigen Gesetzgeber frei, eigenständige rechtspolitische Zielsetzungen zu verfolgen, womit auch unterschiedlich ausgerichtete Regelungssysteme auf der einen und der anderen Ebene vereinbar sind".

4.2. Im Erkenntnis G 187, 269/91 vom 16.10.1991 prüfte der Verfassungsgerichtshof die Regel des § 51 Abs 1 VStG über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungssenate. Nach dieser Bestimmung entscheiden diese Senate als Rechtsmittelinstanzen in Verwaltungsstrafsachen, wobei derjenige Senat zuständig ist, in dessen Sprengel die Tat nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz begangen wurde.

Die Fälle, in denen diese Bestimmung zu Auslegungsschwierigkeiten führt (Tatbegehung im Ausland oder in mehreren Bundesländern) löste der Verfassungsgerichtshof im Wege der Analogie. Er hielt aber am Prinzip des Konnexes von Tatort und Behördenzuständigkeit fest. Damit hat der Verfassungsgerichtshof die auch föderalismustheoretisch interessante Frage der Zuständigkeit im Sinne des "ius soli" gelöst.

4.3. Im Erkenntnis V 210 - 222 vom 12.12.1991 hob der Verfassungsgerichtshof das Nachtfahrverbot auf der Loferer Bundesstraße auf, wobei er sich schwergewichtig auf grundrechtsbezogene Argumente bezog (Vertrauensschutz). Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht bedeutsam.

Zunächst fällt auf, daß der Verfassungsgerichtshof das Problem des Art 4 B-VG völlig ausgeklammert hat, obwohl die Wirtschaftsgebietseinheit in dieser Frage sicherlich eine Rolle spielt. Wenn der Gerichtshof diese Bestimmung auch nicht für verletzt betrachten mag, so ist die Aussparung dieser Argumente aus diesem Verfahren doch zu kritisieren, da zukünftige Regelungen, mögen sie auch den übrigen Postulaten des Gerichtshofes angepaßt werden, in einem (sicher zu erwartenden) neuerlichen Verfahren auf die Prüfung ihrer Konformität mit Art 4 B-VG noch warten werden müssen.

Weiters macht dieses Erkenntnis deutlich, daß den Möglichkeiten der Länder zu eigenständigen Lösungen der Transitproblematik enge Grenzen gesetzt sind. Der Verfassungsgerichtshof hat bei der Abwägung der Interessen des Schutzes der Landesbürger vor

Verkehrsbelastungen und -belästigungen und der Interessen der Transportwirtschaft Partei zugunsten letzterer ergriffen, wobei er den Grundrechtsbezug - konkret Vertrauensschutz - allein ins Treffen geführt hat. Dabei wurde der demokratiepolitische Gehalt der Kompetenzbestimmung des Art 11 B-VG gar nicht beachtet, der aber gleichfalls in die Abwägung hätte einbezogen werden müssen: Durch die Zuweisung der gesamten Vollziehung - einschließlich der Verordnungssetzung - an die Länder hat der Bundesverfassungsgesetzgeber wohl auch eine Wertentscheidung getroffen. Wenn nämlich eine Kompetenz von den Ländern wahrzunehmen ist, so ist wohl auch damit ein Grundgedanke dergestalt miteingeschlossen, daß - bei aller Wahrung verfassungsgesetzlicher Schranken - der Kompetenzgebrauch in erster Linie zur Wahrung und Förderung der Interessen und des Wohles der Landesbürger erfolgen muß. Dieser klassische föderalistische Grundsatz wurde vom Verfassungsgerichtshof überhaupt nicht ins Kalkül gezogen.

Schließlich muß dieses Erkenntnis auch noch deshalb bedauert werden, da dadurch die Möglichkeit eines Landes, eine ökologische und menschengerechte Verkehrspolitik zu gestalten, wesentlich gebremst wurde. Mit dieser Maßnahme wurde versucht, den Transitverkehr in neue Bahnen zu lenken und dem Sachzwang der stetigen Verfügbarkeit aller Verkehrswege zu Lasten der Anrainer entgegenzuwirken. Der in diesem Nachtfahrverbot enthaltene planerische Aspekt, der die Transportwirtschaft zu einem sorgfältigeren Umgang mit Zeitressourcen hätte veranlassen sollen, wurde gleichfalls nicht gewürdigt. Jedenfalls haben die Bemühungen um eine föderalistische Verkehrspolitik einen nicht unerheblichen Rückschlag erlitten.

4.4. Weniger wegen seiner verfassungsrechtlichen als wegen seiner allgemeinen föderalismuspolitischen Bedeutung ist das Erkenntnis G 345/90, 41, 42 ua/91, V 605/90, 3, 4 ua/91 vom 4.10.1991 von Bedeutung. Der Verfassungsgerichtshof hob dabei eine Bestimmung des Tiroler AufenthaltsabgabeG wegen Verstoßes gegen das Verbot der Bindung oberster Organe auf. Nach § 5 dieses Gesetzes konnte die Landesregierung mit Verordnung auf Antrag eines Fremdenverkehrsverbandes oder einer Gemeinde die Fremdenverkehrsabgabe erhöhen. Der Verfassungsgerichtshof befand, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit eines obersten Verwaltungsorganes verletzt sei und hob, seiner ständigen Rechtsprechung folgend, diese Bestimmung auf.

Dieses Erkenntnis zeigt die föderalismuspolitische Problematik dieser Judikatur auf. Zunächst ist eine autonome Festsetzung von Aufenthaltsabgaben durch die Tourismusverbände aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen, da diese keine Gebietskörperschaften sind. Um die Ziele dieser Verbände wirkungsvoll zu erreichen, ist aber eine effektive Kapitalausstattung nötig, welche in der Regel nur durch Korrekturen auf der Einnahmenseite sichergestellt werden kann. Um dies zu erreichen, muß ein Mittel gefunden werden, um die Landesregierung zu raschem Handeln zu bewegen. Ein Antragsrecht ist sicherlich das einfachste und unbürokratischste Mittel und entspricht wohl auch der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung dieser Verbände.

4.5. In zwei Erkenntnissen befaßte sich der Verfassungsgerichtshof mit föderalistisch bedeutsamen Fragen des Gemeinderechts.

4.5.1. Im Erkenntnis G 213/90 vom 13.6.1991 erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß es verfassungsrechtlich geboten sei, Personen, die in mehreren Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auch in allen diesen Gemeinden das Gemeindewahlrecht einzuräumen. Dieses Verständnis des Art 117 Abs 2 B-VG entspricht sohin den modernen Mobilitätsbedürfnissen und bedeutet eine Absage an den alten Gedanken der "Heimatgemeinde", die sozialer und politischer Mittelpunkt des Lebens ist. Ob diese Vorstellungen mit dem klassischen Bild der örtlichen Selbstverwaltung vereinbar sind, mag bezweifelt werden.

4.5.2. Im Erkenntnis G 64/90 vom 29.11.1991 hob der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des Niederösterreichischen AnkündigungsabgabeG auf, in der in Städten mit eigenem Statut der Magistrat als Strafbehörde eingesetzt worden war. Der Gerichtshof erkannte darin einen Verstoß gegen Art 119 B-VG, der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zwingend dem Bürgermeister überträgt. Der Verfassungsgerichtshof trat damit Bestrebungen entgegen, durch ein weites Verständnis des Art 119 B-VG eine kompetenzübergreifende Aufgabenkonzentration beim Magistrat rechtlich zu verfügen, auch wenn die eigentlichen Verwaltungsagenden natürlich ohnehin koordiniert vom Magistrat wahrgenommen werden. Die Wahrung klarer Organfunktionen und damit die Sicherung politischer und rechtlicher Verantwortung ist sicherlich zu begrüßen. Die durch dieses Erkenntnis neuerlich sichtbar werdende Bevormundung des Gemeinderechts der Länder ist dagegen zu bedauern.

H/1

IM JAHR 1991 ABGESCHLOSSENE BZW. PUBLIZIERTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstalten-finanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994

Abgeschlossen: 6.12.1991 (Umlauf) — Im Berichtsjahr nicht publiziert
In Kraft getreten: 1.1.1991

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM BZW. MEHREREN LÄNDERN

1. Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die bezirksgerichtliche Organisation im Land Niederösterreich

Abgeschlossen: 12.11.1991 — Publiziert: BGBl. 1991/585
In Kraft getreten: 12.11.1991 — NÖ. LGBl. 0808-0

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbau-kommission

Abgeschlossen: 7.12.1990 — Publiziert: Bgld. LGBl. 1991/75
In Kraft getreten: 11. 6.1991 — NÖ. LGBl. 6152-0

H/2

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) 1991

I. ALLGEMEINES

1. Nach dem Außerkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. 1988/619, mit Ablauf des 31.12.1990 erfolgte im Berichtsjahr 1991 die Finanzierung der Krankenanstalten auf provisorischer Grundlage.

2. In zahlreichen Verhandlungsrunden zwischen dem Bund und den Ländern konnte schließlich am 7. November 1991 eine grundsätzliche Einigung über die Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung erzielt werden. Noch im Laufe des Jahres 1991 konnte der Inhalt einer entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung ausgearbeitet und fixiert werden (vgl. BGBl. 1991/700).

   Die wesentlichen Punkte der neuen Vereinbarung sind:

   a) Laufzeit

   Die Vereinbarung wird für die Jahre 1991 bis 1994 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

   b) Zusatzmittel

   Gegenüber dem Jahr 1990 stehen folgende Mittel zusätzlich zur Verfügung:

a) für das Jahr 1991 – S 2,85 Mrd., davon

Mittel der Länder und Gemeinden aus Einkommensteuern (Familienlastenausgleichsfonds) – S 1,35 Mrd.

Mittel der Länder und Gemeinden aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer (Umwidmung der Mittel des Umwelt– und Wasserwirtschaftsfonds) – S 0,75 Mrd.

Mittel der sozialen Krankenversicherung – S 0,75 Mrd.

b) für die Jahre 1992 bis 1994:

Mittel der Länder und Gemeinden aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer (Umwidmung der Mittel des Umwelt– und Wasserwirtschaftsfonds) auf Basis 1991 – S 0,75 Mrd.

Zusatzbeitrag der sozialen Krankenversicherung (Erhöhung der Krankenversicherung ab 1.1.1992) – auf Basis 1992 – S 4 Mrd.

Schätzung des Finanzvolumens des Fonds:

Der Krankenanstalten–Zusammenarbeitsfonds wird über das folgende geschätzte Gesamtvolumen verfügen:

für das Jahr 1991: ca. S 12 Mrd.
für das Jahr 1992: ca. S 15 Mrd.
für das Jahr 1993: ca. S 16 Mrd.
für das Jahr 1994: ca. S 17 Mrd.

c) Lösung der Fremdpatientenproblematik bis 1994

In engem Zusammenhang mit der Aufteilung der zusätzlichen Mittel in neue Quoten für die einzelnen Bundesländer wurde die Problematik der finanziellen Abgeltung der inländischen Fremdpatienten bis Ende 1994 gelöst.
Die aus Leistungen für inländische Fremdpatienten entstehenden wechselseitigen finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten gelten mit dieser Vereinbarung als erfüllt.

d) Strukturreformen im Gesundheitswesen

1) Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

Entsprechend der Regierungserklärung und aufbauend auf den bisherigen Arbeiten sieht die Vereinbarung vor, daß das Modell "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" mit dem Ziel weiterentwickelt wird, zum frühest möglichen Zeitpunkt Grundlage für die Krankenanstaltenfinanzierung zu sein.

2) Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen

Die Vereinbarung sieht vor, daß zwischen 10% und 25% der KRAZAF-Mittel ohne Zusatzmittel für die Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen eingesetzt werden sollen.
Durch diese Mittel werden die in den letzten Jahren geschaffenen alternativen Versorgungseinrichtungen (wie z.B. Gesundheits- und Sozialsprengel, Hauskrankenpflege, mobile Dienste, Erhöhung der Bettenkapazität für Pflegefälle) weiter gefördert bzw. es können neue Projekte in Angriff genommen werden.

3) Weiterführung der Reform des Gesundheitswesens

Bund und Länder haben nach zahlreichen Verhandlungen über die Reform des Gesundheitswesens am 25. März 1991 22 Standpunkte zu diesem Thema definiert. In der Vereinbarung ist verankert, daß Verhandlungen über Reformen im Gesundheitswesen auf Grundlage des "22 Punkte-Programmes" weitergeführt werden.

3. Abbau von Akutbetten

Der bereits in der letzten Vereinbarung festgelegte und bislang nur teilweise realisierte Abbau von Akutbetten soll weitergeführt werden. Die bis zum 31. Dezember 1990 bereits abgebauten Akutbetten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Um eine echte Kostenreduktion zu erreichen, müssen gleichzeitig mit dem Abbau der Akutbetten auch die personellen und apparativen Kapazitäten sowie die Zahl der tatsächlich aufgestellten Betten entsprechend verringert werden, das heißt, es sollten ganze Abteilungen oder Krankenanstalten geschlossen bzw. in Pflegeheime umgewandelt werden.

4. Einhaltung des Ärzteschlüssels

Die Bestimmungen des Ärztegesetzes, daß in den anerkannten Ausbildungsstätten (ausgenommen Universitätskliniken) auf je 15 systemisierte Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen ist, wurde auch in die bestehende KRAZAF-Vereinbarung übernommen. Der Fonds überprüft die Einhaltung des Ärzteschlüssels.

Wegen des akuten Fachärztemangels wurde die von der Fondsversammlung beschlossene Vorgangsweise, daß auch in Ausbildung stehende Fachärzte angerechnet werden können, in die Vereinbarung übernommen. Voraussetzung für die Einrechnung ist, daß diese Ärzte auf Ausbildungsstellen beschäftigt werden, die wegen des dringenden Bedarfes an Fachärzten der betreffenden Sonderfächer nach dem 31.12.1987 geschaffen wurden bzw. werden.

5. Spitalskostenbeitrag

Die in der letzten KRAZAF-Vereinbarung beschlossene Einhebung eines Kostenbeitrages von S 50,-- (gültig für 1988) pro Pflegetag von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse in den öffentlichen Krankenanstalten gilt auch für die Laufzeit dieser Vereinbarung. Auf Grund der Bindung an den Verbraucherpreisindex wurde ab 1. Jänner 1991 der Spitalskostenbeitrag mit S 55,-- festgelegt. Da der Kostenbeitrag nur für höchstens 28 Kalendertage im Jahr eingehoben wird, ergibt sich für 1991 eine Maximalbelastung von S 1.540,-- pro Patient.

6. Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie von Großgeräten

Die Fondsversammlung hat sich im Rahmen der zwei im Jahr 1991 stattgefundenen Sitzungen mit den nachstehenden Neu-, Zu- und Umbauten sowie Großgeräteanschaffungen befaßt.

30. Sitzung der Fondsversammlung am 3. Juli 1991

Folgende Projekte wurden als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem KRAZAF im Sinne des § 12 Fondsgesetz genehmigt:

Neu-, Zu- und Umbauten

- Krankenhaus Korneuburg: Neuerrichtung der Energiezentrale
- Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Ried im Innkreis: Institut für Nuklearmedizin
- Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz Eggenberg: Zubau für medizinische Untersuchungsräume
- Bezirkskrankenhaus Lienz: Aus- und Umbau des Nordtraktes
- Bezirkskrankenhaus Reutte: Neubau der Krankenpflegeschule
- Krankenhaus Floridsdorf: Neubau der Anstaltsküche

Medizinisch-technische Großgeräte:

Folgende Großgeräteanschaffungen wurden als Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen aus dem KRAZAF im Sinne des § 13 Fondsgesetz genehmigt:

- Krankenhaus Wolfsberg: Computertomograph
- Krankenhaus St. Pölten: stationärer Lithotripter
- Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Linz: Linearbeschleuniger mit Planungs-CT
- Wagner-Jauregg-Krankenhaus Linz: Ersatzanschaffung eines Computertomographen, Neuanschaffung einer Gamma-Kamera mit SPECT-Zusatz
- Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried im Innkreis: 2 Emissions-Computertomographen
- Landeskrankenhaus Innsbruck: Notfall-Computertomograph, Aufrüstung und Teilsanierung einer Angiographieanlage (DSA)
- Landeskrankenhaus Natters: Ersatzanschaffung einer Angiographieanlage (DSA)
- Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T.: Computertomograph
- Krankenhaus Rudolfsstiftung: Computertomograph

31. Sitzung der Fondsversammlung am 13. Dezember 1991

Folgende Projekte wurden als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem KRAZAF im Sinne des § 12 Fondsgesetz genehmigt:

Neu-, Zu- und Umbauten

- Landeskrankenhaus Wolfsberg: Ausbau der unfallchirurgischen Abteilung, Neubau des Zentralröntgeninstitutes

- Landeskrankenhaus und Heilstätte Grimmenstein: Neubau des Krankenhauses
- Landeskrankenhaus Bad Ischl: Aufstockung des Bettentraktes I für die Erweiterung der Anstaltsapotheke
- Krankenhaus der Schulschwestern Grieskirchen: Errichtung eines Zubaues
- Krankenhaus Tamsweg: Neubau, 1. Bauetappe
- Krankenhaus Stiftung Maria Ebene: Errichtung einer Kurzzeittherapiestation
- Landeskrankenhaus Feldkirch: Zubau eines Erschließungsbereiches
- Hanusch-Krankenhaus: Brandschutzeinrichtungen
- Krankenhaus der Elisabethinen Linz: Errichtung eines Sanierungsbaues

Der Antrag für die 3. Baustufe am Landeskrankenhaus Villach wurde zurückgestellt. Weiters wurde der Antrag auf Genehmigung des Ausbaues des Krankenhauses St. Pölten zum Krankenhaus der Maximalversorgung zurückgestellt.

Der Antrag auf Genehmigung des Zu- und Umbaues Südost und der Errichtung einer Dialysestation am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz wurde zurückgezogen.

Medizinisch-technische Großgeräte:

Folgende Großgeräteanschaffungen wurden als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem KRAZAF im Sinne des § 13 Fondsgesetz genehmigt:

- Krankenhaus der Schulschwestern Braunau: Ersatzanschaffung eines Computertomographen
- Landeskrankenhaus Steyr: Ersatzanschaffung einer Gamma-Kamera mit ECT-Zusatz
- Landesnervenkrankenhaus Salzburg: Ersatzanschaffung eines Computertomographen, Neuinstallierung von zwei SPECT-Geräten
- Landeskrankenhaus Graz: Ersatzanschaffung eines Computer-tomographen, Neuinstallierung von zwei SPECT-Geräten
- Landeskrankenhaus Judenburg: Neuinstallierung eines Computertomographen
- Landeskrankenhaus Leoben: Neuinstallierung eines SPECT-Gerätes

- Landeskrankenhaus Rottenmann: Neuinstallierung eines Computertomographen
- Landeskrankenhaus Feldkirch: Neuinstallierung eines Kernspintomographen
- Krankenhaus Rudolfsstiftung der Stadt Wien: Ersatzanschaffung eines Lithotripters

Folgende Anträge wurden zur Klärung vorgebrachter Einwendungen zurückgestellt:

- Landeskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Mauer bei Amstetten: Aufstellung eines Kernspintomographen
- Krankenhaus der Elisabethinen Linz: Aufstellung eines Kernspintomographen

7. Jahresausgleichszahlung

Gemäß Art. VIII, § 4, des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1988, BGBl. Nr. 283, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den Rechtsträgern der Krankenanstalten eine Jahresausgleichszahlung zu leisten, wenn in einem Finanzjahr die Zahl der auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers geleisteten Pflegetage unter die Anzahl der entsprechenden Pflegetage des Jahres 1987 sind.

Im Jahr 1990 ist gegenüber dem Jahr 1987 die Anzahl der entsprechenden Pflegetage von 16.771.038 auf 16.112.670, also um 658.368 Pflegetage, zurückgegangen, sodaß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen Betrag von S 663.265.345,-- auf die Rechtsträger der Krankenanstalten zu verteilen hatte.

8. Diagnoseerfassung - leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

Mit Abschluß der KRAZAF-Vereinbarung für die Jahre 1991 bis 1994 kamen Bund und Länder überein, das in den Jahren 1988 bis 1990 erarbeitete Modell einer leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuentwickeln. Dabei werden die Diagnosebezogenheit, die adäquate personelle und apparative Ausstattung der Krankenanstalten und die ausgewählten medizinischen Einzelleistungen und Qualitätsstandards nach vorgegebenen Kategorien wesentliche Indikatoren des zukünftigen Finanzierungsmodells sein.

Ab 1. Jänner 1993 müssen die aus dem KRAZAF zuschußberechtigten Krankenanstalten parallel zur geltenden Krankenanstaltenfinanzierung eine vollständige Abrechnung auf Grundlage des überarbeiteten Modells durchführen, wobei die tatsächliche Finanzierung nach dem bisher geltenden System erfolgt. Das Ergebnis der Parallelrechnung stellt eine wesentliche Hilfe bei der politischen Entscheidung über die Einführung einer leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung dar.

Als Voraussetzung für die Vergleichsrechnungen ist das bestehende Finanzierungsmodell entsprechend den politischen Vorstellungen weiterzuentwickeln und sind Maßnahmen zu setzen, die ein einheitliches und qualitativ hochwertiges Berichtswesen sicherstellen. Das Projekt gliedert sich demnach in zwei Ebenen. Der politische Steuerungsausschuß bestimmt und überwacht die Zielvorgaben. Das durch ressortexterne und -interne Experten besetzte Projektmanagement hat die konkrete Umsetzung der vorgegebenen Ziele zur Aufgabe.

Derzeit werden in der Geschäftsstelle des KRAZAF umfangreiche Analysen im Bereich des von den Krankenanstalten zur Verfügung gestellten Datenmaterials durchgeführt, um sowohl Schwächen in der Datenerfassung und -dokumentation zu erkennen als auch Zusammenhänge zwischen strukturspezifischen Informationen (z.B. Personalausstattung) und den Kosten der Krankenanstalten erklären zu können.

II. FINANZIELLE GEBARUNG 1991

1. Mittelaufbringung

Die folgende Tabelle zeigt die Mittelaufbringung des KRAZAF für das Jahr 1991 (Stand: 1. Zwischenabrechnung zum 30. April 1992).

H/2

Mittelaufbringung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für 1991

Mittelaufbringung durch	Eingänge bis 30.4.1992
Bund gem. § 17/1/1	S 2.317.353.309,00
Bund - zusätzl. Mittel gem. § 17/1/2	S 330.000.000,00
Länder gem. § 15/1	S 1.109.580.186,00
Länder - zusätzl. Mittel gem. § 16/1/A	S 760.740.083,00
Länder - zusätzl. Mittel gem. § 16/3/A	S 443.504.765,00
Gemeinden gem. § 15/2	S 751.175.967,00
Gemeinden - zusätzl. Mittel gem. § 16/1/B	S 652.574.346,00
Gemeinden - zusätzl. Mittel gem. § 16/3/B	S 299.488.457,00
Hauptverband gem. § 18/1	S 1.668.480.147,43
Hauptverband - zusätzl. Mittel gem. § 18/2	S 1.480.000.000,00
Hauptverband - zusätzl. Mittel gem. § 19/1	S 750.000.000,00
Hauptverband - Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage gem. § 19/2	S 1.390.771.716,48
Vermögenserträge	S 187.645.620,96
S U M M E	S 12.141.314.597,87

Änderung der Mittelaufbringung gegenüber dem Jahr 1990*)

	1990	1991	Differenz absolut	Differenz in %
Bund	S 2.518.013.229,00	S 2.647.353.309,00	+ S 129.340.080,00	+ 5,14
Länder	S 1.047.650.402,00	S 2.313.825.034,00	+ S 1.266.174.632,00	+ 120,86
Gemeinden	S 709.250.051,00	S 1.703.238.770,00	+ S 993.988.719,00	+ 140,15
Sozialversicherungsträger	S 4.271.362.009,24	S 5.289.251.863,91	+ S 1.017.889.854,67	+ 23,83
Vermögensverträge	S 81.309.414,15	S 187.645.620,96	+ S 106.336.206,81	+ 130,78
Gesamt	S 8.627.585.105,39	S 12.141.314.597,87	+ S 3.513.729.492,48	+ 40,73

*) Nachdem die 2. Zwischenabrechnung 1991 erst zum 15.11.1992 durchgeführt wird, erfolgt der Vergleich der Mittelaufbringung für die Jahre 1990 und 1991 jeweils auf der Basis der 1. Zwischenabrechnung (Mittelaufbringung bis zum 30.4. des Folgejahres).

H/2

2. Aufwendungen des KRAZAF für das Jahr 1991 bis zum 30. April 1992 (inklusive 1. Zwischenabrechnung 1991):

Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1	S	6.487.738.526,00
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 2	S	2.528.876.309,00
Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2	S	1.322.359.000,00
Großgerätezuschüsse	S	146.188.117,00
Vorweganteile	S	80.000.000,--
Strukturmittel	S	1.042.611.026,00
Planungsmittel	S	907.471,20
SUMME	S	11.608.680.449,20

H/3

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1991

I. Beschlüsse der österreichischen Raumordnungskonferenz

Die österreichische Raumordnungskonferenz nahm die Berichte über die fertiggestellten Arbeiten sowie über die Tätigkeiten der Unterausschüsse und ihrer Arbeitsgremien zur Kenntnis und faßte die folgenden Beschlüsse:

1. Österreichisches Raumordnungskonzept 1991

Eine der wichtigsten Aufgaben der ÖROK ist die Erarbeitung und Weiterführung des österreichischen Raumordnungskonzeptes. Dabei geht es darum, einheitliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen, die Ziele und Maßnahmen für einzelne Sachgebiete aus Sicht der Raumordnung und Regionalpolitik zu beschreiben und für die Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden Realisierungsschritte aufzuzeigen. Das Konzept 1991 hebt besonders die von der öffentlichen Hand zu setzenden Maßnahmen zur Eingrenzung der Siedlungsentwicklung, zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens und zur Erhaltung der naturnahen Landschaft hervor. Auch die wesentliche Aufgabe der regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsförderung wird entsprechend berücksichtigt. Die programmatischen Aussagen und Ziele sollen etwa 10 Jahre Gültigkeit haben; die Problemanalyse sollte nach dem Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der 1991 durchgeführten Großzählung überprüft werden; die kurzfristigen Maßnahmen wären nach einer etwa 3-jährigen Periode (1994) zu aktualisieren.

2. ÖROK-Abgrenzung touristischer Förderungsgebiete

Das Verzeichnis touristischer Förderungsgebiete soll möglichst für alle Regionalförderungen und Förderungsaktionen mit Sonderbestimmungen Gültigkeit haben.

3. Empfehlungen zur Berücksichtigung von Einkaufszentren in raumordnerischen Festlegungen

Die in den vergangenen Jahrzehnten entstandenen Groß- und Sonderformen in Einzel- und Großhandel haben gegenüber dem traditionellen Einzelhandel andere Standortkriterien und einen größeren Flächenbedarf. Sie haben beträchtliche Veränderungen der Kaufkraftströme zur Folge und beeinflussen die Raum- und Zentrenstruktur nicht unerheblich. Die ÖROK empfiehlt daher, diese Entwicklungen in den raumordnerischen Festlegungen zu berücksichtigen, sodaß die Verwirklichung der durch die neuen Handelsformen z.T. konterkarierten Ziele der örtlichen und überörtlichen Raumordnung und die Steuerung der Siedlungsentwicklung und zentralörtlichen Struktur ermöglicht wird.

4. Empfehlungen zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung

Für viele Aktivitätsbereiche ist die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden von wesentlicher Bedeutung. Durch Kooperation kann das Ausmaß des kommunalen Leistungsangebots erweitert, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung verbessert, Konflikte zwischen Gemeinden können vermieden oder gemildert werden. In manchen Bereichen (v.a. technische Ver- und Entsorgung) gibt es seit langem eine weitgehend erfolgreiche Gemeindezusammenarbeit. Andererseits ist die Kooperation bei einer Reihe wichtiger Aufgaben schwach entwickelt oder überhaupt nicht vorhanden, obwohl eine umfassende Abstimmung von Interessen, Zielen, Planungen und Projektvorhaben auf regionaler Ebene dringend geboten wäre. Ziel der ÖROK-Empfehlung ist es,

- Möglichkeiten zur Intensivierung der Gemeindezusammenarbeit und zur Verbesserung bereits bestehender Kooperationen aufzuzeigen und
- Vorschläge zur Einrichtung von Kooperationen in wichtigen Aufgabenbereichen zu erstatten.

5. Empfehlung zur Einführung einer Wanderungsstatistik (Novellierung des Meldegesetzes)

Eingedenk des dringenden Bedarfs der Raumordnung an exakten Wanderungsdaten empfiehlt die ÖROK, im Wege der Novellierung des Meldegesetzes die Einführung einer Wanderungsstatistik vorzusehen.

II. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- Simulationsmodell des österreichischen Finanzausgleichs zur Analyse der regionalen Verteilungseffekte des Finanzausgleichs
- Die Auswirkungen der internationalen Wanderungen auf Österreich 1991–2031
- Entwicklungsmöglichkeiten des Regionalverkehrs im Rahmen des Integrierten Taktfahrplanes der ÖBB (IT 91)
- Regionaler Versorgungsbedarf an Bildungseinrichtungen
- Überprüfung der Abgrenzung der industriell–gewerblichen Förderungsgebiete
- Studie zur künftigen Siedlungsentwicklung in den Großstadt–Ballungsräumen
- Österreichisches Raumordnungskonzept 1991
- ÖROK–Atlas 8. Lieferung mit dem unter III.B genannten Kartenprogramm

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- Güterverkehr in Österreich
- Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung einer Raumverträglichkeitsprüfung
- Das österreichische Raumordnungskonzept und regionalpolitische Anforderungen an öffentliche Haushalte
- Einfluß der internationalen Wanderung auf die künftige regionale Entwicklung Österreichs – Auswirkungen und Handlungsbedarf für die Raumordnung
- Trends der Siedlungsentwicklung in Österreich

- Szenarien zu Haushaltsentwicklung und Wohnungsbedarf 1991–2031
- Wirksamkeit von Instrumenten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung
- ÖROK–Atlas 9. Lieferung mit den Themen: kommunale Finanzen, regionale Einkommensverteilung, Versorgung mit praktischen Ärzten, Stand der örtlichen Raumordnung, Stand der überörtlichen Raumordnung.

III. Publikationen

A) ÖROK–Schriftenreihe

Nr. 88 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK–Dokumentation 1990/1 (im Auftrag der ÖROK bearbeitet vom Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrum und vom österr. Institut für Raumplanung)

Nr. 89 Die Auswirkung der internationalen Wanderungen auf Österreich, Szenarien zur regionalen Bevölkerungsentwicklung 1991–2031 (bearbeitet von Heinz Faßmann, Peter Findl und Rainer Münz unter Mitarbeit von Alexander Hanika, Robert Holzmann, Albert Kaufmann und Alfred Spitalsky)

Nr. 90 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK–Dokumentation 1990/2 (Bearbeitung siehe Publikation Nr. 88)

Nr. 91 Prognose des regionalen Bildungsbedarfs 1987–2011; Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung – ÖIR (bearbeitet von Elisabeth Holzinger und Brigitte Frühstück–Pfneiszl)

Nr. 92 Die Auswirkungen des NAT 91 auf den Regionalverkehr; Gutachten der Integrierte Planung und Entwicklung regionaler Transport und Versorgungssysteme Ges.m.b.H. (IPE) und des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) (bearbeitet von Gerhard Platzer und Roland Beier)

Nr. 93 Überprüfung der Abgrenzung der industriell-gewerblichen Förderungsgebiete auf ihre Vereinbarkeit mit den EG-Wettbewerbsregeln; Expertengutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung - ÖIR (bearbeitet von Herta Tödtling-Schönhofer)

Nr. 94 Offene Grenzen - Neue Aufgaben für die Regionalpolitik, ÖROK-Enquete 1991

Nr. 95 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1991/1 (Bearbeitung siehe Publikation Nr. 88)

B) ÖROK-Atlas 8. Lieferung mit folgenden Themenschwerpunkten:

Allgemeine Arbeitslosenquoten Sommer und Winter 1990
Gruppenspezifische Arbeitslosenquoten Sommer und Winter 1990
Saisonale Verteilung der Nächtigungen 1988/89
Saisonale Verteilung der Nächtigungen Veränderung 1979/80 - 1988/89
Weiterführende Schulen 1987/88
Standorte allgemeinbildender höherer Schulen 1987/88
Standorte berufsbildender höherer Schulen 1987/88
Motorisierung 1960, 1970, 1980 und 1990
Soziale Dienste 1989, Versorgung
Soziale Dienste 1989, Bestand und Bedarf 2011

IV. Veranstaltungen

ÖROK-Enquete "Offene Grenzen - Neue Aufgaben für die Regionalpolitik" am 29. April im Plenarsaal des Nationalrates im Parlament.

Referenten: Bundeskanzler Dr. Vranitzky, Vizebürgermeister Mayr, Landesrat Dipl.Ing. Schaller, Univ.Doz.Dr. Münz (Akademie der Wissenschaften), Univ.Doz.Dr. Sauberer, Direktor Novy (VOR), Mag. Schneidewind (ÖIR), Dipl.Ing.Dr. Rosinak.
An der von Redakteur Swietly geleiteten Podiumsdiskussion nahmen Landeshauptmann Sipötz, Staatssekretär Dr. Jankowitsch, v.Hofrat Dr. Silberbauer, Staatssekretär Dr. Misley (Ungarische Republik), Vizeminister Univ.Doz.Ing.Dr. Bucek (Slowakische Republik) und Vizeminister Ing. Prikryl (Tschechische Republik) teil.

H/4

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1991

A. Koordination der Sicherheitspolitik/ULV

1. Landeskoordinationsausschüsse

Aus Anlaß der krisenhaften Situation in Jugoslawien fand am 18. Juni 1991 eine Sitzung des Landeskoordinationsausschusses Steiermark unter Teilnahme des Leiters der Abteilung Koordination des Krisenmanagements des Bundeskanzleramtes statt. Ziel dieser Sitzung war es, Vorbereitungsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene zu koordinieren.

2. Patientenleittaschen

Das Projekt zur Herstellung von bundeseinheitlichen Patientenleittaschen zur besseren und rascheren Versorgung bei einem Massenunfall von Verletzten, das im Vorjahr vom Bundeskanzleramt, Abteilung Koordination der Sicherheitspolitik, koordiniert wurde, fand mit der Verteilung an die Bedarfsträger seinen Abschluß.

Ca. 70.000 Stück dieser Patientenleittaschen wurden bisher von verschiedenen Bundesministerien, den Ämtern der Landesregierungen und Einsatzorganisationen angekauft und das Personal entsprechend geschult. Das System wird bereits in der Praxis verwendet.

Österreich verfügt damit als erstes Land der Welt über ein einheitliches Patientenleitsystem.

3. Rahmenalarmplan für Unfälle in grenznahen Kernkraftwerken

Im Dezember 1990 wurde durch den Herrn Bundeskanzler das Ergebnis der Untersuchung des Kernkraftwerkes Bohunice bekanntgegeben. Demnach bestehen in diesem Kernkraftwerk schwere

Sicherheitsmängel. Auf Grund dieser Feststellung wurde der Koordinationsausschuß des Staatlichen Krisenmanagements, in dem Bundes- und Landesdienststellen vertreten sind, beauftragt, einen Alarmplan für einen möglichen Unfall im Kernkraftwerk Bohunice auszuarbeiten.

In einem kleinen Kreis des Koordinationsausschusses wurden die Grundlagen für einen Rahmenalarmplan für Unfälle in grenznahen Kernkraftwerken – Teil Bohunice – geschaffen und allen betroffenen Dienststellen zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Einlangen der Stellungnahmen und Herstellung eines Konsenses auf Bundes- und Landesebene wurde die nunmehr vorliegende Fassung des Rahmenalarmplanes hergestellt. Auf Grund der Situation in Jugoslawien wurde darüber hinaus ein Alarmplan für das Kernkraftwerk Krsko ausgearbeitet.

Die Alarmpläne Bohunice und Krsko enthalten jeweils einen Allgemeinen Teil, der die Meldewege und den Maßnahmenkatalog festlegt, und einen Besonderen Teil, der die einzelnen Kernkraftwerke näher beschreibt.

4. Videofilm "Strahlenalarm – was tun?"

In Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundeskanzleramt wurde im Jahr 1991 die Produktion eines Informationsfilms zum Strahlenschutz, der den Titel "Strahlenalarm – was tun?" trägt, abgeschlossen. Dieser Film wird durch das Bundeskanzleramt u.a. auch den Ländern zum Einsatz für Schul- und Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Während der Jugoslawienkrise wurde die Auskunftsanlage des Staatlichen Krisenmanagements in Form eines "Krisentelefons" aktiviert und durch die Bevölkerung in hohem Ausmaß frequentiert.

In der Koordinationsabteilung des Staatlichen Krisenmanagements im Bundeskanzleramt wurde darüber hinaus ein Permanenzdienst eingerichtet, der als Koordinationsstelle für Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene fungierte. Schwerpunkt der Tätigkeit war die Koordination von Rückholmaßnahmen aus dem Krisengebiet.

I/1

ENTSCHLIESSUNG DER VIERTEN KONFERENZ "EUROPA DER REGIONEN"*)

A.

Die Regierungschefs, Präsidenten und Vertreter der in Linz versammelten Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nehmen

- unter Bekräftigung der auf ihren Konferenzen in München, Brüssel und Riva del Garda vorgelegten Anliegen und Vorschläge sowie der Entschließung der Versammlung der Regionen Europas von Rom

- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates von Rom am 14./15. Dezember 1990 zur Politischen Union, der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Subsidiaritätsprinzip und zu den Regierungskonferenzen vom 21./22. November 1990 sowie der Stellungnahme der Kommission zur Regierungskonferenz zur Politischen Union vom 21. Oktober 1990

- unter Berücksichtigung des Verhandlungsstandes der Regierungskonferenz zur Politischen Union

mit Genugtuung zur Kenntnis, daß ihre Vorstellungen von einer nach den Grundsätzen des Föderalismus, des Regionalismus und der Subsidiarität aufgebauten Europäischen Union zunehmend Gehör finden.

*) Konferenz am 7. und 8. Mai 1991 in Linz

B.

Sie stellen zu den Zwischenergebnissen der Regierungskonferenz zur Politischen Union fest:

1. Subsidiaritätsprinzip

Sie begrüßen, daß sowohl der Europäische Rat als auch das Europäische Parlament und die Kommission die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips nicht nur hinsichtlich der Ausweitung der Zuständigkeit der Union, sondern auch für die Durchführung der Politiken und Beschlüsse anerkannt haben. Sie stellen mit Befriedigung fest, daß das Subsidiaritätsprinzip mit dem von ihnen gewünschten Inhalt Eingang in die Erörterung der Regierungskonferenz gefunden hat.

Damit das Subsidiaritätsprinzip seine volle Wirksamkeit entfalten und seine Einhaltung vom Europäischen Gerichtshof überprüft werden kann, muß es in den Vertragstext selbst aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Präambel reicht nicht aus. Sie begrüßen daher den Vorschlag der Luxemburgischen Präsidentschaft vom 15. April 1991 (Art. 3b).

Inhaltlich aber muß es so geregelt werden, daß ein Gemeinschaftshandeln nur in Betracht kommt, wenn eine Aufgabe bei objektiver Betrachtung die Kräfte sowohl der regionalen Ebene als auch eines oder mehrerer Mitgliedstaaten übersteigt und die Ziele des Vertrages nur durch das Handeln der Gemeinschaft erreicht werden können. Dabei reicht aus, wenn eine Aufgabe in angemessener Weise auf kleinerer, bürgernäherer Ebene wahrgenommen werden kann. Dagegen würde ein Subsidiaritätsgrundsatz, der der höheren Ebene einen Handlungsvorrang bereits dann einräumt, wenn diese eine Aufgabe angeblich "wirksamer" erledigen kann, den Grundlagen und Rechtfertigungen des Subsidiaritätsprinzips nicht gerecht. In dieser Form würde es als Mittel zur Verlagerung von Aufgaben auf die Gemeinschaftsebene im Sinne einer Bürokratisierung und Zentralisierung mißverstanden. Der Vorschlag der Luxemburgischen Präsidentschaft erfüllt diese Forderung nicht.

2. Regionalorgan

Die Konferenzteilnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften stellen mit Befriedigung fest, daß sowohl das Europäische Parlament als auch die Kommission die Notwendigkeit eines Regionalorgans anerkannt und der Europäische Rat den Wunsch nach der Berücksichtigung besonderer Befugnisse der Regionen und ihrer Konsultationen zumindest zur Kenntnis genommen hat.

Sie begrüßen, daß ein Modell für einen Regionalrat, das weitgehend dem von der Konferenz in Riva del Garda vorgeschlagenen Regionalorgan entspricht, in die Regierungskonferenz eingebracht worden ist. Es stellt die Handlungsfähigkeit eines solchen Regionalorgans trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung der Regionen in Europa unter Beweis. In konsequenter Anwendung föderalistischer Prinzipien bleibt es innerstaatlicher Regelung vorbehalten, wie die dem Mitgliedstaat zustehenden Sitze auf die dortigen Regionen verteilt und die Vertreter der Regionen ausgewählt werden, wobei Regionen mit Sprachminderheiten ein besonderer Vertretungsanspruch eingeräumt werden muß.

Sie stellen mit Bedauern fest, daß die Präsidentschaft keinen Text zur Regelung des Regionalgremiums vorgelegt hat, obwohl Vorschläge von den Ländern, Regionen und Autonomen Gemeinschaften sowie der deutschen Delegation vorgelegt worden sind.

Sie bringen ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß die angekündigte Vertiefung der Diskussion über dieses zentrale Anliegen die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung bestätigt und zu ihrer Verwirklichung im Rahmen der kommenden Vertragsänderungen und -ergänzungen führen wird.

Das Regionalorgan ist schon bei der nächsten Änderung und nicht erst mittelfristig in den Gemeinschaftsverträgen zu verankern. Die Konferenzteilnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sprechen sich dafür aus, bis zum Inkrafttreten der Vertragsänderungen regelmäßige Beratungen zwischen der "Versammlung der Regionen Europas" und dem Rat bzw. der Kommission durchzuführen. Hierzu bitten sie die "Versammlung der Regionen Europas", im Rahmen der vorgesehenen Änderung ihrer Satzung baldmöglichst ein geeignetes Gremium zu schaffen.

3. Klagerrecht der Regionen

Die Konferenzteilnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bedauern, daß ihre Forderung nach einem Klagerecht der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften bisher nicht berücksichtigt worden ist.

Ein eigenständiges Klagerecht ist die notwendige Folge eines föderalen Aufbaus und des Rechtsstaatsprinzips. Soweit in einem Mitgliedstaat Gemeinschaftsaktionen nicht nur Rechte der Mitgliedstaaten, sondern auch der regionalen Ebene unmittelbar betreffen können, muß den Betroffenen konsequenterweise ein Klagerecht unmittelbar zustehen.

4. Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften

Die Konferenzteilnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften stellen mit Bedauern fest, daß ihre Forderung nach der Mitwirkungsmöglichkeit der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften ebenfalls nicht von der Regierungskonferenz aufgegriffen worden ist.

Die Öffnung von Art. 2 des Fusionsvertrages ist erforderlich. Das Gemeinschaftsrecht darf den Mitgliedstaaten nicht vorschreiben, durch wen sie sich auf Gemeinschaftsebene vertreten lassen. Dies muß der alleinigen Entscheidung der Mitgliedstaaten gemäß ihrer innerstaatlichen Rechtslage vorbehalten bleiben.

5. Klare Aufgabenabgrenzung

Die Teilnehmer der Konferenz aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterstreichen, daß der Vorschlag der Luxemburgischen Präsidentschaft über umfassende Kompetenzerweiterungen der Gemeinschaft, vor allem die allgemeinen Zielbestimmungen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips einer klaren Definition und Begrenzung unterzogen werden müssen, um die gewachsenen Strukturen in den Mitgliedstaaten nicht auszuhöhlen, sondern in den Dienst eines bürgernahen, überschaubaren europäischen Hauses zu stellen.

Die Grundsätze des Subsidiaritätsprinzips und des Föderalismus verlangen eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen den verschiedenen Ebenen. Dieser Forderung muß vor allem bei der Übertragung neuer Aufgaben auf die Europäischen Gemeinschaften Rechnung getragen werden.

Zu vermeiden sind Regelungen, in denen ohne konkrete Aufgabenbeschreibung lediglich allgemeine Ziele formuliert werden. Solche allgemeinen Zielbestimmungen können im Zusammenwirken mit Generalklauseln zu einer unkontrollierbaren Aushöhlung der Rechte der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften führen.

Abzulehnen sind auch "Evolutionsklauseln", die den Gemeinschaftsorganen erlauben, eigenständig neue Kompetenzen auf die Gemeinschaftsebene zu übertragen. Die Übertragung neuer Aufgaben muß den nationalen Parlamenten vorbehalten bleiben.

6. Wahl des Europäischen Parlaments

Sie bedauern, daß entgegen ihrem Vorschlag der Vertragsentwurf der Luxemburgischen Präsidentschaft kein allgemeines und gleiches Stimmrecht für das Europäische Parlament auf der Basis regionalbezogener Wahlverfahren vorsieht.

C.

Die Konferenzteilnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bitten erneut alle verantwortlichen Kräfte in den Europäischen Gemeinschaften, vor allem die Vertreter der nationalen Regierungen in der Regierungskonferenz zur Vorbereitung der Politischen Union, darauf hinzuwirken, daß

- die bisher nicht berücksichtigten Forderungen der Länder und Regionen nach ihrer Mitwirkung im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften und nach einem Klagerecht in die Verhandlungen eingeführt und bei der Ergänzung der Gemeinschaftsverträge berücksichtigt werden,

- das Subsidiaritätsprinzip mit dem oben beschriebenen Inhalt (Abschnitt B. Ziff. 1) in den Text der Gemeinschaftsverträge aufgenommen wird,

- in Ergänzung des Vertragsentwurfes der Luxemburgischen Präsidentschaft das Regionalorgan in der Form des vorgeschlagenen Regionalrates mit beratender Funktion in die Vertragsergänzung aufgenommen wird,

- die Übertragung neuer Zuständigkeiten auf die Europäischen Gemeinschaften unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, unter Vermeidung von General- und Evolutionsklauseln, mit einer klaren Aufgabenbeschreibung und -abgrenzung zwischen den verschiedenen Ebenen erfolgt.

D.

Die Regierungschefs, Präsidenten und Vertreter der in Linz versammelten Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften aus den nicht den Europäischen Gemeinschaften angehörenden Staaten unterstützen den Inhalt dieser Entschließung.

I/2

ZWEITE KONFERENZ EUROPÄISCHES PARLAMENT/REGIONEN DER GEMEINSCHAFT
Schlußerklärung*)

DIE REGIONEN DER GEMEINSCHAFT

vom 27. bis 29. November 1991 im Rahmen der Zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft in Straßburg zusammengekommen, im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß der Arbeiten der Regierungskonferenzen zur Revision der Verträge und in Kenntnis des Fortgangs der Verhandlungen zur Förderung einer Politischen Union und einer Wirtschafts- und Währungsunion,

in dem Bewußtsein, daß man "eine neue Stufe bei der schrittweisen Verwirklichung einer Union mit föderaler Ausrichtung" erreichen will und die Weiterentwicklung der Gemeinschaft nur positive Auswirkungen auf die übrigen Länder des Kontinents haben kann,

in der Überzeugung, daß die Stärkung der demokratischen Legitimität der Gemeinschaft von heute und der Politischen Union von morgen in einer föderalistischen und regionalistischen Perspektive die Voraussetzung für mehr Solidarität und einen stärkeren Zusammenhalt zwischen allen Regionen darstellt,

1. sind der Ansicht, daß die Zukunft der Gemeinschaft eine Reform erfordert, in deren Rahmen jede Institution – ob gemeinschaftlich, einzelstaatlich oder regional – eine aktive und ihren Zuständigkeiten angemessene Rolle spielen kann;

2. fordern, daß die Regionen, wie sie in der verfassungsmäßigen Ordnung jedes Mitgliedstaates festgelegt sind, als "Regionen" im Sinne der Verträge angesehen werden und daß in den Rechtsordnungen, die keine Regionen vorsehen, auf Gemeinschaftsebene eine Vertretung der Instanzen, die den Regionen entsprechen, in der angemessensten Form eingeführt werden kann;

---

*) Am 29. November 1991 ohne Gegenstimmen mit 8 Enthaltungen angenommen.

3. fordern die Regierungen der Mitgliedstaaten, die den Prozeß der Regionalisierung noch nicht eingeleitet haben, auf, die erforderlichen institutionellen Änderungen in Erwägung zu ziehen; zu diesem Zweck kann die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Gemeinschaftscharta der Regionalisierung als Vorgabe und Grundlage für weitere Initiativen dienen, deren Ziel die Regionalisierung der Staaten und der Gemeinschaft ist;

4. sind der Auffassung, daß in dieser Hinsicht die im regionalen Bereich von den derzeit stattfindenden Regierungskonferenzen vorgeschlagenen Änderungen unbefriedigend sind;

5. bekräftigen hingegen, daß es zum Abbau des demokratischen Defizits in der gemeinschaftlichen Regionalpolitik unbedingt erforderlich ist, zum einen die Vertretung der Regionen auf Gemeinschaftsebene durch die Einsetzung eines Ausschusses der Regionen zu gewährleisten, und zum anderen die Rolle und die Vorrechte des Europäischen Parlaments zu stärken, das mit einer wirklichen Mitentscheidungsbefugnis bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken, und insbesondere der Regionalpolitik, auf der Grundlage der Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen ausgestattet werden muß;

6. fordern, daß die Gemeinschaft von heute und die Union von morgen bei der Festlegung ihrer Ziele und Zuständigkeiten unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips den Regionen eigene Zuständigkeitsbereiche zuerkennen und daß in diesem Rahmen eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen für Fragen von gemeinsamem Interesse entstehen kann; das Subsidiaritätsprinzip muß im Vertrag eindeutiger als Kriterium zur Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Region festgelegt werden; bei Nichtbeachtung dieses Prinzips müßten die Regionen die Möglichkeit erhalten, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen;

7. fordern, eine Möglichkeit für die Teilnahme der Regionen an den Arbeiten des Rates in den Fällen vorzusehen, in denen dieser sich mit Angelegenheiten befaßt, die in einem Mitgliedstaat der ausschließlichen Befugnis dieser Regionen unterliegen;

8. sind der Auffassung, daß die Verwirklichung einer echten Wirtschafts- und Währungsunion die harmonische Entwicklung der gesamten Gemeinschaft durch die Verringerung der Kluft zwischen den unterschiedlichen Entwicklungsniveaus der Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Regionen weiter fördern würde;

9. bekräftigen die Bedeutung der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, insbesondere über eine erhebliche Erhöhung der Strukturfonds und die strenge Beachtung des Grundsatzes der Komplementarität, und fordern folglich die Regierungskonferenz über die Politische Union auf, in den entsprechenden Kapiteln des Vertragstextes Maßnahmen im Zusammenhang mit den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft sowie Instrumente festzulegen, um die Konvergenz der Regionen, deren relativer Wohlstand unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, zu erleichtern;

10. befürworten hinsichtlich der Vorschläge zu den verschiedenen Aspekten des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, der gemeinschaftlichen Raumordnungspolitik, der Vertretung und der Beteiligung der Regionen sowie der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit voll und ganz die Schlußfolgerungen in den Texten, die die Zweite Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft in ihrer Plenarsitzung vom Freitag, 29. November 1991, angenommen hat und die dieser Erklärung beigefügt sind;

11. appellieren an die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer der Gemeinschaft sowie an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im Rahmen der Reformen, die zum Abschluß der derzeit stattfindenden Regierungskonferenzen verabschiedet werden, die Einsetzung eines Ausschusses der Regionen vorzusehen, der unabhängig ist, dem aus den eigenen Reihen benannte Mandatsträger angehören, der ein Initiativrecht hat und nicht nur vom Rat und von der Kommission, sondern auch vom Europäischen Parlament konsultiert werden kann;

12. beauftragen den Präsidenten der Konferenz, diese Erklärung den Staats- und Regierungschefs der in Maastricht vertretenen Mitgliedstaaten sowie den Gemeinschaftsinstitutionen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

I/3

ERKLÄRUNG DER VOLLVERSAMMLUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT ALPEN-ADRIA AM 20. SEPTEMBER 1991 IN LINZ ZU DEN AUFGABEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT IN EINEM NEUEN EUROPA

Die Regierungschefs haben sich anläßlich der Vollversammlung am 20. September 1991 in Linz

- im Bewußtsein, daß sich nach dem weitgehenden Zerfall des Kommunistischen Systems ein tiefgreifender Wandel zu Freiheit und Demokratie in Mitteleuropa vollzieht, aus dem sich die Voraussetzungen für eine Neuorientierung regionaler Arbeitsgemeinschaften ergeben,

- in der Erkenntnis, daß die immer wichtiger werdende intensive regionale Zusammenarbeit dazu beiträgt, die Folgen jahrzehntelanger Isolation zu überwinden, die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und geistigen Anknüpfungspunkte wieder aufzunehmen und die neuen Aufgaben und Chancen rasch zu nützen,

- in Betroffenheit über kriegerische Ereignisse und Militäraktionen, die sich in den Alpen-Adria-Mitgliedsländern Slowenien und Kroatien ereignen und die den Wandel zu Demokratie und Freiheit behindern,

- in der Überzeugung, daß den Regionen Europas - und somit auch den Regionen der Ostalpengebiete - eine entscheidende Rolle bei der friedlichen Neugestaltung des zukünftigen Europa zukommen wird, sowie im Bewußtsein, daß der Anspruch auf Zugehörigkeit zu diesem Europa in den Mitgliedsländern immer stärker wird,

- in Kenntnis der Entschließung der Teilnehmer der IV. Konferenz "Europa der Regionen" am 7. und 8. Mai 1991 in Linz, in der insbesondere die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips beim Aufbau eines gemeinsamen "Hauses Europa" betont wurde,

- im Bestreben, daß jedes Volk bzw. jede ethnische, nationale Minderheit oder Nationalität in Frieden im Geburtsland leben kann und die kulturelle, historische und sprachliche Tradition, sowie die Kontakte zur Mutternation bewahren und pflegen kann,

- im Bewußtsein der Leistungen die die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria für die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis im Ostalpenraum seit ihrer Gründung erbracht hat,

- unter Bekräftigung der Schlußerklärung der Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria vom 24. November 1990 in Mailand,

- sowie unter besonderer Betonung der Resolution der außerordentlichen Vollversammlung der Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria vom 3. Juli 1991 in Klagenfurt,

entschlossen, die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria in Ergänzung der gemeinsamen Erklärung von Venedig vom 20. November 1978 neu zu definieren:

Angesichts der geänderten Situation in Europa bekräftigen sie ihren Willen, die interregionale Zusammenarbeit

* innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria und

* im Verhältnis zu anderen regionalen, zwischenstaatlichen und supranationalen Gemeinschaften im europäischen Raum

auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem und umweltpolitischem Gebiet unter Aufrechterhaltung der regionalen Vielfalt mit allen Kräften zu fördern.

Dabei streben sie insbesondere an:

1. Entschiedenes gemeinsames Auftreten gegenüber allen, die das Selbstbestimmungsrecht von Völkern im Ostalpenraum durch militärische Gewaltanwendung zu unterdrücken versuchen oder diese Unterdrückung tolerieren. Darüber hinaus gemeinsame Bemühungen

um aktive Unterstützung internationaler Konfliktregelungsmechanismen.

2. Stärkung der Kompetenzen der in der Arbeitsgemeinschaft Alpen–Adria vertretenen Republiken, Länder, Regionen, Komitate und Kantone; nur durch verstärkte Bemühung um den Abbau überkommener zentralistischer Gliederungen und um die Schaffung und den Ausbau föderaler Strukturen können staatliche Aufgaben bürgernäher erledigt werden. Dadurch soll die Teilnahme aller an der staatlichen Willensbildung und am dynamischen Prozeß der Demokratie gefördert werden.

3. Beharrliches Eintreten für das Subsidiaritätsprinzip, da dieses Prinzip das zweckmäßigste und geeignetste Modell für ein menschliches Europa ist. Inhaltlich sind von den zuständigen Organen Regelungen zu treffen, die ein Handeln staatlicher, zwischenstaatlicher oder supranationaler Organe nur dann in Betracht kommen lassen, wenn eine Aufgabe bei objektiver Betrachtung die Kräfte sowohl der regionalen Ebene als auch der interregionalen Zusammenarbeit übersteigt. Die regionale Ebene soll immer dann die Initiative ergreifen können, wenn die Aufgabe in angemessener Weise auf kleinerer, bürgernäherer Ebene wahrgenommen werden kann.

4. Wirksame Unterstützung des Integrationsprozesses im Hinblick auf ein "gemeinsames Haus Europa" durch Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen–Adria, die darauf abzielen, das Entstehen neuer politischer, sozialer oder insbesondere wirtschaftlicher Mauern nach der Umwälzung in Europa zu verhindern.

5. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Alpen–Adria nach den in der gemeinsamen Erklärung vom 20. November 1978 in Venedig festgelegten Grundsätzen mit dem Ziel, klar definierte Projekte zum Wohl von Mensch und Umwelt mit einem Minimum an bürokratischem Aufwand durchzuführen, damit soll der Aufbau des neuen Europa, in dem unsere Kinder eine lebenswerte Zukunft haben, auf fachlicher Ebene mit Schwung vorangetrieben werden. Diesem Ziel soll auch eine verstärkte direkte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedsländern der Arbeitsgemeinschaft Alpen–Adria dienen. Darüber hinaus sollen durch direkte Kontakte zwischen Bürgern von Nachbarregionen bestehende Grenzen überwunden werden.

6. Effektive Kooperation der Arbeitsgemeinschaft Alpen–Adria sowohl mit regionalen Arbeitsgemeinschaften im europäischen Raum als auch mit zentralen europäischen Institutionen (wie zum Beispiel der EG und der Hexagonale) auf Grundlage und unter

strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen werden im Hinblick auf den Integrationsprozeß in Europa beauftragt, konkrete Kooperationsprojekte zu prüfen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Vollversammlung und der Kommission der leitenden Beamten zu realisieren.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,–)

Bd. 2 **Theo Öhlinger,** Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,–)

Bd. 3 **Felix Ermacora,** Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,–)

Bd. 4 **Peter Pernthaler,** Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,–)

Bd. 5 **Martin Usteri,** Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,–)

Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,–)

Bd. 7 **Manfried Gantner,** Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,–)

Bd. 8 **Siegbert Morscher,** Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,–)

Bd. 9 **Theo Öhlinger,** Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,–)

Bd. 10 **Erich Thöni,** Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,–)

Bd. 11 **Georg Schmitz,** Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,–)

Bd. 12 **Felix Ermacora,** Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,–)

Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber,** Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,–)

Bd. 14 **Peter Pernthaler,** Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,–)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,–)

Bd. 16 **Peter Häberle,** Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,–)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk,** Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,–)

Bd. 18 **Karl Weber,** Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,–)

Bd. 19 **Peter Pernthaler,** Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,–)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,–)

Bd. 21 **Siegbert Morscher,** Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,-)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer,** Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,–)

Bd. 23 **Peter Pernthaler,** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,–)

Bd. 24 **Theo Öhlinger,** Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,–)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner,** Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,–)

Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber,** Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,–)

Bd. 27 **Peter Pernthaler,** Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,–)

Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber,** Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,-)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein,** Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,–)

Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser,** Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,–)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,–)

Bd. 32 **Josef Werndl,** Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,–)

Bd. 33 **Peter Pernthaler,** Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,–)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber),Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,–)

Bd. 35 **Christian Smekal, Manfried Gantner,** Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,–)

Bd. 36 **Georg Schmitz,** Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,–)

Bd. 37 **Bernd Stampfer,** Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern.. 1986. (S 520,–)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,–)

Bd. 39 **Siegbert Morscher,** Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,–)

Bd. 40 **Peter Pernthaler,** Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,–)

Bd. 41 **Karl Weber,** Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,-)

Bd. 42 **Klaus Berchtold,** Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,–)

Bd. 43 **Peter Pernthaler,** Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. (S 280,–)

Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,–)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. (S 250,–)

Bd. 46 **Peter Pernthaler,** Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. (S 340,–)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. (S 290,–)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher,** EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. (S 290,-)

Bd. 49 **Fried Esterbauer, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick. 1991. (S 330,–)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. (S 320,–)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 350,–)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk — Joseph Marko — Peter Pernthaler,** Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG. 1992. (S 230,–)

Bd. 53 **Peter Pernthaler,** Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992.

Bd. 54 **Stefan Hammer,** Länderstaatsverträge: zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992

Bd. 55 **Peter Pernthaler,** Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang,** Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,–)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang,** Tiroler Agrarrecht II, Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,–)

Bd. 3 **Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani,** Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,–)

Bd. 4 **Günter Reimeir,** Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,—)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Otmar MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg
Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol
Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Hofrat Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Herfried HUEBER, Salzburg
Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.